47

No. 6778

Die Agioreserve

der

Oesterreichisch-ungarischen Bank.

(Der sogenannte „Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze").

Eine Studie zur Währungs- und Bankfrage.

Berliner Stadtkontor
Bibliothek

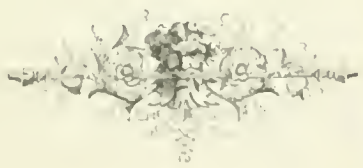

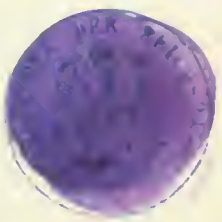

Wien, 1898.

Alfred Hölder, k. und k. Hof- und k. k. Universitäts-Buchhändler,
Rothenthurmstraße 15

HG
3710
H6

Vorwort.

Die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank (der sogenannte „Kursgewinn der Bank an ihrem Goldschatze") hat, noch ehe sie in Folge der österreichischen und ungarischen Währungsgesetze vom Jahre 1892 von der Bank buchmäßig ausgewiesen worden war, zu lebhaften Erörterungen darüber Anlaß gegeben, wem das Eigenthum an dieser Reserve gebühre. Zu einer vollständigen Uebereinstimmung der Meinungen hierüber ist es jedoch bisher noch nicht gekommen.

Nun liegt aber diese Frage rechtlich so klar und einfach, daß es kaum begreiflich erschiene, wie hinsichtlich derselben überhaupt eine Meinungsverschiedenheit entstehen konnte, würde das volle Verständniß der Sachlage nicht nothwendiger Weise eine mindestens beiläufige Kenntniß des Geld-, Währungs- und Notenbankwesens bedingen. Gerade auf diesen Gebieten aber herrschen in Oesterreich-Ungarn in den weitesten Kreisen die verworrensten Anschauungen, was ja schließlich nicht Wunder nehmen darf in einem Lande, das seit fast einem halben Jahrhundert weder gutes Geld, noch eine geordnete Währung, noch eine barzahlende Notenbank besessen hat.

Eine Darstellung, die es auch dem auf den gedachten Gebieten nicht vollkommen Orientirten ermöglichen soll, die oben erwähnte Frage selbständig und unbefangen zu beurtheilen, muß nothwendiger Weise zunächst jene volkswirthschaftlichen Axiome klarlegen, deren Kenntniß die unumgängliche Voraussetzung für das Verständniß dieser Frage bildet.

So ist das vorliegende Werk gleichzeitig zu einem kurzgefaßten Handbuche des Geld-, Währungs- und Notenbankwesens mit spezieller Berücksichtigung der in Oesterreich-Ungarn bestehenden, mitunter ganz singulären Verhältnisse geworden.

Ist dieser allgemeine Theil (die Kapitel II und III) des Werkes in erster Linie auch nur bestimmt, dem Laien als eine Art von Leitfaden auf den erwähnten Gebieten zu dienen, so wird darin doch auch dem Fachmanne so manches Neue geboten. Es ist dies vorzüglich dem Entgegenkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu danken, die sich über Ansuchen des Verfassers gerne bereit finden ließ, demselben nicht nur ihre gesammten bisher erschienenen Publikationen, sondern auch einige bis nun noch nicht bekannt gemachte Ziffern zur Verfügung zu stellen, von denen einzelne, wie z. B. die Daten über die Zusammensetzung des Metallschatzes der privilegirten österreichischen Nationalbank zu Ende des Jahres 1869, von größtem Interesse sind. Die sämmtlichen in das vorliegende Werk aufgenommenen, die Oesterreichisch-ungarische Bank betreffenden Ziffern und Daten können, weil durchwegs auf diesen von der Bank selbst mitgetheilten Materialien beruhend, als vollkommen authentisch angesehen werden.

Durch dieselben dürfte so manche bisher wenig bekannte Thatsache klargestellt, und so mancher bisher verbreitete Irrthum beseitigt werden.

Wien, im Jänner 1898.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort III

I. Die buchmäßige Entstehung der Agioreserve von fl. 13,525.166 „ 55 . 1

Der Gold- und Devisen-Besitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 10. August 1892 und die Umrechnung desselben. — Die Goldguthaben der Geschäftskunden. — Die früheren Methoden der Buchung des Gold- und Devisen-Besitzes der Bank und die Gründe hiefür. — Die „Kursgewinne" der Jahre 1877, 1880 und 1881 und deren Verrechnung. — Die Vereinbarungen bezüglich des „Kursgewinnes" vom Jahre 1892. — Die Bestreitung des Eigenthumsrechtes der Bank an ihrer Agioreserve.

II. Grundzüge des Geld- und Währungswesens 25

Der Begriff des Geldes. — Die Münzen und das Währungsgeld. — Gold-, Silber-, Simultan- und Doppelwährung. — Das Kreditgeld und die Papierwährung. — Die Schwankungen des Geldwerthes (Agio und Disagio, Appreziation und Depreziation, Münzverschlechterung und Schlagschatz). — Die Banknwährung und die Barrenwährung. — Die Idee einer Warenwährung. — Die Silber-Depreziation und die hinkende Goldwährung.

Die Münz- und Währungsverhältnisse in Oesterreich Ungarn:

Die Konventionsmünze. — Die Banko Zettel und das Wiener Währungsgeld. — Die österreichische Währung. — Die Zurückweisung des zur Einlösung angebotenen Silbers seitens der Notenbank im Jahre 1876. — Die Einstellung der freien Silberprägungen im Jahre 1879 und die Entstehung einer „Kredit-Währung". — Der Uebergang der Monarchie zur Goldwährung.

III. Grundzüge des Notenbankwesens 62

Die Entstehung der Notenbanken. — Die Bank von England und die schwedische Reichsbank. — Geschäftsnoten und Metallnoten. — Kreditgeldnoten. — Die Wichtigkeit der Höhe des Bankvermögens für die Allgemeinheit. — Darlehen der Notenbanken an die Staatsverwaltung. — Die Bankfreiheit. — Das Staatsbank System. — Das Privat-Bank System (Zentral Bank System, dezentralisirtes und gemischtes Bank System). — Die Führung der Staatskassenbestände auf dem Konto bei der Notenbank. — Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausgabe von Kreditgeldnoten (Strafbestimmungen, Quoten-Deckung, Kontingentirung, indirekte Kontingentirung, schweizerisches und französisches System). — Gesetzlicher und Zwangskurs der Banknoten. — Kontrolirung der Notenbanken. — Bank System der Vereinigten Staaten.

Die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Regelung des Geldumlaufes durch die Notenbanken; die Zinsfuß Politik. — Die Aufgaben der Notenbanken in Fällen von Kriegen und Krisen.

Das Notenbankwesen in Oesterreich-Ungarn:

Die Gründung der privilegirten österreichischen Nationalbank. — Die Einstellung der Barzahlungen im Jahre 1848. — Die Einführung der Quoten-Deckung (1858). — Die Einführung der Kontingentirung (1862). — Die Errichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank (1878). — Die Einführung der indirekten Kontingentirung (1887). — Die Gold-Tausch-Transaktionen der Bank (1870—1875). — Die Konferenzen vom Jahre 1890. — Die Währungs-Reform vom Jahre 1892. — Nachweis, daß das Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegenwärtig durchwegs aus Gold besteht. — Die Führung der Rechnungen und Bücher der Bank in der jeweiligen metallischen Landeswährung.

Seite

IV. Das Eigenthum an der Agioreserve 119

Die Bewegung des Metallschatzes der Oesterreichisch-ungarischen Bank. — Die Metallbestände. — Die Devisenkurse in schwankender und guter Währung. — Die Bilanz der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 31. Dezember 1869 und die Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 7. August 1892. — Die Aenderungen im Aktiv-Vermögen der Bank von 1869—1892. — Das Sinken des Kurses der Bank Aktien infolge der „Aufklärung" des „Kursgewinnes" von 1892. — Nachweis, daß der „Kursgewinn" kein Gewinn ist, sondern lediglich die Ziffer eines verminderten Verlustes bezeichnet. — Der Verlust der Bank an ihrem Silber und die Festlegung dieses Verlustes durch die Währungsgesetze vom Jahre 1892. — Der „ungeheuere Werth des Noten-Privilegiums". — Die Vorschriften über die Partizipation der Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank. — Der Mehrwerth der Bank-Aktien. — Der „innere Werth" der Edelmetalle. — Nachweis des ausschließlichen Eigenthumes der Bank-Aktionäre an der Agioreserve. — Korrektheit des Vorgehens der Bank und der Regierungen. — Der Geldwerth des gesammten Bankvermögens und der „Kursgewinn" nach der österreichisch-ungarischen Relation, sowie nach der japanischen Relation berechnet. Ein „Kursgewinn" von 86 Millionen Gulden!! — Nachtheile des Systemes der Gewinn-Partizipation der Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank.

Das Kontrols-Recht der Staatsverwaltungen hinsichtlich der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Anhang.

Seite

A. Noten der beiderseitigen Finanzminister an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 25. beziehungsweise 24. April 1892. . . 215

B. Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank an die beiderseitigen Finanzminister vom 3. Mai 1892 218

C. Bewegung des Silber-Agios an der Wiener Börse 1848—1879 . . 220

I.

Die buchmäßige Entlehnung der Agioreserve von fl. 13,525.166 „ 55 kr.

Mit den Währungsgesetzen vom Jahre 1892[1] hat die Oesterreichisch-ungarische Monarchie den Uebergang von der früheren „österreichischen Währung" zur Goldwährung vollzogen.

Diese Gesetze beschränkten sich jedoch nur auf das zunächst Nothwendige; die Lösung zahlreicher, durch die Währungsänderung aufgerollter schwieriger und komplizirter Fragen, darunter auch jene der Bankfrage, d. h. der Frage der Verlängerung des mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, blieb der Zukunft vorbehalten.

Zu diesen Fragen kam nun gegen Ende des Jahres 1895 unerwarteter Weise noch eine weitere, indem die Gesetzmäßigkeit des Vorgehens der Oesterreichisch ungarischen Bank in einer mehr als drei Jahre vorher und zwar damals nach der Meinung aller Fachmänner in vollkommen korrekter Weise erledigten Angelegenheit öffentlich als fraglich bezeichnet und bestritten wurde; es handelt sich um die Frage des sogenannten „Kursgewinnes der Oesterreichisch ungarischen Bank an ihrem Goldschatze". Angeregt wurde dieselbe durch einen im vierten

[1] Gesetz vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 126) und XVII. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1892.

Hefte des vierten Bandes der „Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ erschienenen Artikel des Herrn Otto Wittelshofer, und es ist rasch eine formliche Literatur über diesen Gegenstand entstanden[2]. Es soll nun zunächst dargelegt werden, um was es sich bei dieser Frage eigentlich handelt:

Am 10. August 1892, dem Tage vor dem Inkrafttreten der Währungsgesetze vom 2. August 1892, war der gesammte Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher sich aus ausländischen und Handelsgoldmünzen, aus Goldwechseln auf auswärtige Plätze (Devisen) und aus Goldguthaben von Geschäftskunden der Bank (im Kommissions- und Depositen-Geschäft u. s. w.) zusammensetzte, zuzüglich der durch das Einkassiren fälliger Devisen entstandenen Goldguthaben der Bank im Ausland, in den Büchern der Bank rechnungsmäßig mit fl. 80,104.523 „ $36^1/_2$ ö. W. ausgewiesen. Hiebei waren die Goldmünzen durchwegs nicht nach ihrem thatsächlichen, sondern nach ihrem gesetzlichen Gewicht und Feingehalt und ohne Rücksicht auf die Kosten einer eventuellen Umprägung, unter Zugrundelegung eines Verhältnisses des Goldes zum Silber wie $1 : 15^1/_2$, also der sogenannten lateinischen Relation[3]), die Devisen und die erwähnten Goldguthaben im Ausland in gleicher Weise wie effektive Goldmünzen, somit auch ohne Rücksicht auf eventuelle Einkassirungs- und Transport-Spesen berechnet. Die Details sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

[2]) Hervorzuheben wären außer dem oberwähnten, in der „Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ unter dem Titel „Der Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze“ erschienenen Artikel Otto Wittelshöfer's noch die unter dem gleichen Titel erschienenen Aufsätze in der „Neuen Freien Presse“ vom 9. Jänner 1896 von Dr. Ludwig Calligaris und vom 15. Jänner 1896 von Otto Wittelshöfer und die von der „Volkswirthschaftlichen Wochenschrift“ in ihren Nummern vom 9. Jänner und 23. Jänner 1896 publizirten, mit F. S. gezeichneten Aufsätze.

[3]) Diese Relation wurde zuerst in Frankreich durch das Gesetz vom 17. Germinal des Jahres XI (6. April 1803) festgesetzt, welches die freie Prägung der beiden Edelmetalle, des Goldes wie des Silbers, nach dem Verhältnisse wie $1 : 15^1/_2$ einführte. Sie lag der am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossenen Münz-Konvention, dem sogenannten lateinischen Münzvertrage, zu Grunde, daher der Name „lateinische Relation“.

A. Besitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank an effektivem Golde, Goldwechseln und Goldforderungen am Abend des 10. August 1892:

Münzgattung	Stückzahl	Umrechnungskurs per Stück in Gulden österr. Währung	Betrag österr. Währung
Dukaten	13.324	4·80	63.955·20
Oesterr. u. ungar. 8 Guldengoldstücke	235.000	8·10	1,903.500·—
Oesterr. u. ungar. 4-Guldengoldstücke	24.121	4·05	97.690·05
20-Francsstücke	6,149.866	8·10	49,813.914·60
10- „	18.353	4·05	74.329·65
5- „	371	2·02·5	751·27·5
20-Markstücke	220.049	10·—	2,200.490·—
10- „	32.749	5·—	163.745·—
5- „	617	2·50	1.542·50
Englische Sovereigns	47.283½	10·21·5	483.000·95
Russische Imperials	24	8·36	200·64
Diverse Münzen			4.589·36
	Betrag in £st.		
Metall in London	473.462 „ 12 „ 11	10·21½	4,836.420·93
Devisen	2,002.975 „ 7 „ —	10·21½	20,460.393·21
			80,104.523·36·5

Gleichzeitig besaß die Bank an Silber:

In Zweiguldenstücken	fl.	92.424 , —
„ Guldenstücken	„	157,751.499 , —
„ Viertelguldenstücken	„	10,644.493 „ 25
Zusammen	fl.	168,491.416 „ 25

Der gesammte Metall- und Devisen-Besitz der Bank inklusive der früher erwähnten Goldguthaben berechnete sich sonach am 10. August 1892 bei Kassenschluß wie folgt:

Silber	fl.	168,491.416 „ 25
Gold	„	59,644.130 „ 15½
Goldwechsel (auf auswärtige Plätze)	„	20,460.393 „ 21
Zusammen	fl.	248,595.939 „ 61½

Mit dem 11. August 1892 traten nun in Oesterreich-Ungarn die neuen Währungsgesetze in Kraft, welche ein fixes Verhältniß — eine Relation — des Goldes zum Silber österreichischer Währung[1] wie 1 : 18·2 „

[1] Unter Silber österreichischer Währung sind die auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 169) von 1857 bis 1892 in den österreichischen und ungarischen Münzämtern ausgeprägten Silbermünzen österreichischer und

einführten[5]. Bis dahin hatte in Oesterreich-Ungarn ein gesetzliches Verhältniß zwischen dem Gold und dem Silber niemals bestanden.

Die Bank hatte also bis dahin auch keine bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Basis für die Bewerthung ihres Goldbestandes besessen.

Erst mit dem Inkrafttreten der neuen Währungsgesetze am 11. August 1892 war ihr eine gesetzliche Basis für die buchmäßige Bewerthung ihres Goldbesitzes gegeben, und die Bank führte daher auch mit dem gleichen Tage die Höherbewerthung ihres Goldbesitzes nach der nunmehr eingeführten österreichisch-ungarischen Relation buchmäßig durch.

Da die österreichisch-ungarische Relation von $18^2/_9$ sich zu der lateinischen von $15^1/_2$ wie 117·56 : 100 verhält, so hätte sich rechnungsmäßig der gesammte Goldbesitz der Bank um 17·56 Perzent erhöht. Die Bank schlug jedoch nicht einfach ihrem bisher ausgewiesenen Goldbestande 17·56 Perzent zu, sondern nahm eine genaue Bewerthung ihres gesammten Goldbesitzes mit Rücksicht auf die eventuelle Umprägung desselben in Goldmünzen der neu eingeführten Kronenwährung vor. Es wurde das effektive Gewicht und der wirkliche Feingehalt der vorhandenen Goldmünzen konstatirt und auf die zu entrichtende Prägegebühr Rücksicht genommen; bei den durch das Einkassiren von Devisen entstandenen Goldguthaben im Auslande, sowie bei den Devisen wurde das Gewicht, welches die betreffenden Münzen nach der Usance der Wiener Börse haben müssen, zu Grunde gelegt, und bei den Devisen außerdem noch ein Abschlag von 4 per Mille für Einkassirungs- und Transport-Spesen gemacht; bei den erwähnten Goldguthaben im Auslande fand mit Rücksicht auf die für diese Guthaben von der Bank schon früher angelegte

ungarischer Prägung zu verstehen. Seit der im Jahre 1879 in beiden Staaten der Monarchie erfolgten Einstellung der freien Ausprägung von Silbermünzen für Private hat sich ein zeitweilig sehr bedeutender Preisunterschied zwischen Silber österreichischer Währung und Barrensilber herausgebildet; während nach Artikel 4 des erwähnten Patentes aus einem Pfunde (500 Gramm) Feinsilber fl. 45.— ö. W. geprägt wurden, war das Pfund feinen Barrensilbers zeitweilig um weniger als die Hälfte dieses Betrages zu haben.

[5]) Dieses Verhältniß ergiebt sich aus folgender Berechnung:

Kilogramm Feinsilber	x	1 Kilogramm Feingold
1		164 Zwanzigkronenstücke
1		10 fl. ö. W.
45		1 Pfund Feinsilber
2		1 Kilogramm Feinsilber
		x = $18^2/_9$

Transportspesen-Reserve ein solcher Abschlag nicht statt. Die Details der gesammten Umrechnung zeigt die nachstehende Tabelle:

B. Besitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank an effektivem Golde, Goldwechseln und Goldforderungen am Morgen des 11. August 1892:

Münzgattung	Stückzahl	Gewicht in Kilogr. rauh [6]	Tarif [7] fl. ö. W. per Kilogr. rauh	Betrag in Gulden ö. W.
Dukaten	13.324	46·322586	1.613·0205	74.719·72
Oesterr. und ungar. 8-Guldengoldstücke	235.000	1.513·716	1.473·351	2,230.280·39
Oesterr. und ungar. 4-Guldengoldstücke	24.121	77·74726	„	114.551·34
20-Francsstücke . .	6,149.866	39.604·9539	„	58,353.186·58
10- „ . .	18.353	58·83424	„	86.685·25
5- „ . .	371	0·59038	„	869·85
20-Markstücke . . .	220.049	1.749·60699	„	2,577.837·70
10- „ . . .	32.749	129·91733	„	191.417·73
5- „ . . .	617	1·22269	„	1.801·49
Englische Sovereigns	47.283½	376·97699	1.501·227	565.928·04
Russische Imperials .	24	0·156	„	234·19
Diverse Münzen				5.368·66
	Betrag in £st.			
Metall in London .	473.462 „ 12 „ 11		à 11·970781 [8]	5,667.719·07
Devisen	2,002.975 „ 7 „ —	4‰ Abzug	à 11·9229	23,881.274·80
				93,751.874·81

[6] Bei den Theilstücken der Francs- und Markwährung war $^1/_{10}$ per Mille des gefundenen Gewichtes als Schmutz-Kalo abgerechnet worden.

[7] Diese Tarif-Sätze waren dem von der Oesterreichisch ungarischen Bank am 11 August 1892 publizirten Tarife für die Einlösung von ausländischen und Handelsgoldmünzen entnommen. Die betreffenden Sätze desselben waren unter Annahme eines Feingehaltes von 984·75 Tausendtheilen für Dukaten, von 899·5 Tausendtheilen für Münzen der Francs- und Markwährung und von 916·5 Tausendtheilen für alte russische Imperials und für Sovereigns, dann unter Berechnung einer Prägegebühr von 4 Kronen per Kilogramm Feingold aufgestellt worden. Sie sind von jenen des gegenwärtig in Kraft stehenden Tarifes der Bank etwas verschieden. Die Bank änderte nämlich unterm 28. Dezember 1892 ihren Tarif dem von den beiden Regierungen unterm 15 Dezember 1892 für die tarifmäßige Annahme von ausländischen und Handelsgoldmünzen bei den Münzämtern publizirten Tarif entsprechend um; bei Berechnung der neuen Tarif-Sätze wurde für Dukaten und für Goldmünzen der Markwährung ein höherer Feingehalt, u. zw. ein solcher von 986·1, beziehungsweise von 899·8 angenommen, dagegen bei sämmtlichen Münzen ein Abzug von $^1/_{10}$ per Mille als Schmutz-Kalo gemacht, welcher Abzug im Tarife der Bank gleich in der Tarif-Ziffer zum Ausdrucke gebracht wurde.

[8] Dieser Werth für das Livre Sterling wurde nach dem Tarif-Satze von fl. 1501·227 für das Kilogramm Sovereigns rauh unter Annahme eines Gewichtes von 3·987 Gramm für 500 Stück Sovereigns (Normal-Gewicht nach Wiener Borse Usance) berechnet.

Bei Vergleichung der Tabellen A und B ergiebt sich nun:

C. Die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Münzgattung	Stückzahl	Werth nach der alten ($1 : 15\frac{1}{2}$)	Werth nach der neuen ($1 : 18\frac{2}{9}$)	Differenz (Gesammte Agioreserve
		Berechnung in Gulden österreichischer Währung		
Dukaten	13.321	63.955·20	74.719·72	10.764·52
Oesterreichische u. ungarische 8-Guldengoldstücke	235.001	1,503.500·—	2,230.280·39	326.780·39
Oesterreichische u. ungarische 4-Guldengoldstücke	21.121	97.690·05	114.551·34	16.861·29
20 Francsstücke	6,119.866	49,813.911·60	58,353.186·58	8,539.274·98
10 „	18.353	74.329·65	86.685·25	12.355·60
5 „	371	751·27·5	869·85	118·57·5
20-Markstücke	220.049	2,200.190	2,577.837·70	377.347·70
10 „	32.749	163.745	191.417·73	27.672·73
5 „	617	1.542·50	1.801·49	258·99
Englische Sovereigns	$47.283\frac{1}{2}$	483.000·95	565.928·04	82.927·09
Russische Imperials	21	200·61	234·19	33·55
Diverse Münzen		4.589·36	5.368·66	779·30
	Betrag in £st.			
Metall in London	473.462 „ 12 „ 11	1,836.420·93	5,667.719·07	831.298·14
Devisen	2,002.975 „ 7 „ —	20,460.393·21	23,881.274·80	3,420.881·59
		80,101.523·36·5	93,751.871·81	13,647.351·44·5

Es ist jedoch bereits erwähnt worden, daß sich unter dem im Besitze der Bank befindlichen Gold auch solches befand, das sie ihren Geschäftskunden schuldete. Diese den Geschäftskunden der Bank gehörigen Goldguthaben, welche stets in den Metallschatz der Bank eingerechnet werden, wurden in gleicher Weise wie alle anderen Goldbestände der Bank der Umrechnung unterzogen und sind auch in den obigen Tabellen mit enthalten. Der Werth dieser Goldguthaben betrug

nach der alten ($1 : 15\frac{1}{2}$)	nach der neuen ($1 : 18\frac{2}{9}$)	Differenz (Agioreserve der Geschäftskunden)
Berechnung in Gulden österreichischer Währung		
711.909·89·5	834.094·79	122.184·89·5

Zieht man von der oben ausgewiesenen gesammten Agioreserve per . . . . . fl. 13,647.351 „ 44·5
diese Agioreserve der Geschäftskunden per . . . „ 122.184 „ 89·5
ab, so ergiebt sich die eigene Agioreserve der Bank mit fl. 13,525.166 „ 55

Es handelte sich nun darum, in welcher Weise diese gesammte Umrechnung buchmäßig durchzuführen war.

Hinsichtlich des den Geschäftskunden gehörigen Goldes, das, wie erwähnt, gleich dem eigenen Goldbesitze der Bank im Metallschatz erschien, war dies sehr einfach; es erhöhte sich die betreffende Post im Metallschatze rechnungsmäßig um den Betrag der Agioreserve per fl. 122.184 „ 89⁵, und gleichzeitig wurden unter den Passiven der Bank die Posten „Sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten" und „Sonstige Passiva", unter welchen Titeln diese Goldguthaben je nach der Art ihrer Entstehung in den Passiven vorkamen, ebenfalls um den gleichen Betrag vermehrt. Die betreffenden Geschäftskunden, die von der Bank nicht österreichisches Währungsgeld, sondern Francs, Mark u. s. w. zu fordern hatten, erhielten natürlich ganz genau so viel Francs, Mark u. s. w., als die Bank ihnen schuldete. Der Umstand, daß die Bank diese Münzen vom 11. August 1892 an in ihren Büchern rechnungsmäßig mit einem höheren Werth eingestellt hatte als früher, änderte, wie leicht einzusehen ist, an dem Schuldverhältnisse zwischen der Bank und ihren betreffenden Geschäftskunden gar nichts, und es ist auch bisher noch Niemandem eingefallen, zu behaupten, daß diese Geschäftskunden durch die am 11. August 1892 durchgeführte buchmäßige Höherbewerthung ihrer Goldguthaben in den Büchern der Bank einen „Kursgewinn" erzielt haben.

Nicht so einfach stand die Frage der buchmäßigen Durchführung hinsichtlich der Agioreserve von fl. 13,525.166 „ 55, welche sich an dem eigenen Goldbestande der Bank (Goldmünzen, Goldwechseln und Goldforderungen aus der Einkassirung von Devisen) ergeben hatte.

Die rechnungsmäßige Vermehrung des Metallschatzes der Bank durch die buchmäßige Höherbewerthung des den Geschäftskunden gehörigen Goldes war nämlich mit Rücksicht auf die schwankende Höhe dieser Guthaben überhaupt nicht als stabil zu betrachten, und sie war auch verhältnißmäßig unbedeutend. Durch das Zuschlagen der Agioreserve jedoch, welche an dem zu dem Aktionär-Vermögen der Bank gehörigen, ebenfalls einen Theil des Metallschatzes bildenden Golde zu Tage getreten war, hatte aber der Metallschatz der Bank eine bleibende und sehr namhafte Erhöhung — allerdings auch nur eine rechnungsmäßige — erfahren müssen.

Jede, auch eine blos rechnungsmäßige Erhöhung des Metallschatzes mußte aber auch die Noten-Emissions-Fähigkeit und die sogenannte steuerfreie Noten-Reserve der Bank beeinflußen.

Es ist nöthig, hier einige Worte über die Noten-Emissions-Fähigkeit und die Noten-Reserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank einzuschalten; näheres hierüber wird im III. Kapitel dieses Werkes gesagt werden.

Vom Jahre 1863 bis zum Ende des Jahres 1887 bestand bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, beziehungsweise bei der privilegirten österreichischen Nationalbank in Bezug auf die Notenausgabe das Kontingentirungssystem mit einem Noten-Kontingent von 200 Millionen Gulden ö. W.; die Bank durfte nämlich 200 Millionen Gulden ö. W. in Banknoten, die nicht metallisch sondern blos bankmäßig bedeckt zu sein brauchten, ausgeben; über diesen Betrag hinaus mußte jede Note voll durch Metall bedeckt sein. Die Noten-Emissions-Fähigkeit der Bank, d. h. das gesammte Noten-Quantum, welches die Bank überhaupt ausgeben durfte, wurde also gefunden, indem man zu dem bilanzmäßig ausgewiesenen Betrage des Metallschatzes das Noten-Kontingent von 200 Millionen Gulden ö. W. hinzurechnete. Zog man von der so gefundenen Summe den Betrag der umlaufenden Banknoten ab, so erhielt man die Noten-Reserve der Bank, d. h. jenen Betrag, den die Bank überhaupt noch in Banknoten ausgeben durfte.

Das Bank-Statut vom Jahre 1887 [9]) setzte an Stelle dieses Kontingentirungssystems das System der sogenannten indirekten Kontingentirung; das Statut bestimmt nämlich in Artikel 84, daß der Gesammtbetrag der von der Bank ausgegebenen Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrath in Silber oder Gold bedeckt sein muß; die restlichen drei Fünftel des Notenumlaufes müssen bankmäßig, d. h. durch statutenmäßig eskomptirte Wechsel und Effekten, statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Werthpapiere und Wechsel, statutenmäßig eingelöste verfallene Effekten und Coupons, oder durch Wechsel auf auswärtige Plätze bedeckt sein. Uebersteigt der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als 200 Millionen Gulden ö. W., so hat die Bank von

[9]) Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 51) und XXVI. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1887.

dem Ueberschuß eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen zu bezahlen. Die gesammte Noten-Emissions-Fähigkeit der Bank wird sonach gefunden, indem man den Betrag des Metallschatzes mit $2^1/_2$ multiplizirt [10]); die steuerfreie Reserve aber findet man, indem man zu dem Betrage des Metallschatzes das sogenannte Noten-Kontingent von 200 Millionen Gulden ö. W. dazurechnet und von der Summe den Betrag der umlaufenden Noten [11]) abzieht.

In diesen statutarischen Bestimmungen liegt der Grund, warum die Bank ihren Goldbesitz vor dem 11. August 1892 nicht nach dem jeweiligen Börsenkurse der Valuten und Devisen, sondern stets nach einer von ihr angenommenen fixen Relation bewerthete, die so ziemlich dem tiefsten Kurse entsprach, auf den die Valuten- und Devisenkurse voraussichtlich je sinken konnten.

Vor dem Jahre 1888, als die Bank noch an eine fixe Notengrenze gebunden war, als noch jede von ihr über den Betrag ihres Noten-Kontingents von 200 Millionen Gulden ö. W. hinaus ausgegebene Banknote unbedingt voll mit Metall bedeckt sein mußte, hätte die Bank bei einer Bewerthung ihres Goldes nach dem jeweiligen Börsenkurse leicht in die Lage kommen können, wenn plötzlich ein unvorhergesehener starker Sturz der Valuten- und Devisen-Preise und damit eine buchmäßige Verminderung ihres Metallschatzes eingetreten wäre, auf einmal mehr Banknoten im Umlaufe zu haben, als ihr das Statut gestattete, eine Gefahr, der sich die Bank unmöglich aussetzen durfte.

Seit dem Inkrafttreten des Statuts vom Jahre 1887, das die indirekte Kontingentirung und damit eine bewegliche Notengrenze eingeführt hat, bestand diese Gefahr nicht mehr. Wohl aber hatten jetzt vermöge der Verpflichtung der Bank zu der eventuellen Entrichtung der Notensteuer die beiden Staatsverwaltungen ein sehr lebhaftes

[10]) Nach Artikel 110 der Bank Statuten ist die Bank jedoch berechtigt, insolange der Zwangskurs der Staatsnoten besteht, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesammtbetrage der umlaufenden Banknoten in Abzug zu bringen.

Nach dem zwischen den beiderseitigen Finanzministern und der Bank abgeschlossenen Uebereinkommen vom 21. Juli 1894 darf die Bank auf Grund der von den beiderseitigen Finanzministern bei ihr hinterlegten Zwanzigkronenstücke, für welche sie den Finanzministern den Gegenwerth in Banknoten geleistet hat, keine weiteren Banknoten ausgeben.

[11]) und den Besitz der Bank an Staatsnoten (Anmerkung 10)

finanzielles Interesse daran, daß die Noten-Emissions-Fähigkeit der Bank, soweit die Ausgabe von steuerfreien Banknoten in Betracht kam, nicht durch eine Aenderung in der früheren Bewerthungsart des zum Metallschatze der Bank gehörigen Goldes erhöht, und die beiden Staatsverwaltungen damit eventuell um einen Betrag an Notensteuer verkürzt würden; ein Versuch der Bank, ihre frühere Buchungs-Methode wesentlich zu ändern und das zu ihrem Metallschatze gehörige Gold zu dem jeweiligen Börsenkurs einzustellen, wäre wahrscheinlich auf den Widerspruch der beiden Finanz-Verwaltungen gestoßen, und die Bank mußte mit diesem Umstande rechnen.

Neben diesen aus den Bank-Statuten sich ergebenden zwingenden Gründen war aber für die Buchungs-Methode der Bank wohl auch noch eine andere Erwägung maßgebend:

Die Ziffer der Banknoten-Reserve der Bank, beziehungsweise seit dem Jahre 1888 die Ziffer der sogenannten „steuerfreien" Reserve ist nämlich von ganz besonderer Wichtigkeit für die gesammte Geschäftswelt der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie. Da die Erschöpfung der Reserve gewöhnlich auf eine Erhöhung des Zinsfußes, dagegen umgekehrt ein Anwachsen der Reserve auf flüssigen Geldstand schließen läßt, so hat sich in der Geschäftswelt Oesterreich-Ungarns die Gepflogenheit ausgebildet, sich stets zunächst für die Ziffer der Banknoten-Reserve, beziehungsweise seit dem Jahre 1888 für die Ziffer der sogenannten „steuerfreien" Banknoten-Reserve zu interessiren; die übrigen Positionen des Standes der Bank werden erst in zweiter Linie berücksichtigt. Diese Bequemlichkeit des Publikums aber, das sich darauf beschränkt, die einzige Ziffer der Reserve als maßgebend für die Gestaltung des Geldmarktes anzusehen, statt jeweils die gesammten Positionen des Standes der Bank und ihre Veränderungen zu prüfen, legte der Bank aber ebenfalls eine gewisse Vorsicht in der Bilanzirung ihres Goldbesitzes auf. Hätte sie denselben stets nach dem jeweiligen Börsenkurse gebucht, so wäre der Werth dieses Goldbesitzes eine schwankende Größe gewesen, er wäre je nach dem höheren oder niedrigeren Kurse der Valuten und Devisen bald größer, bald kleiner geworden; damit wäre aber auch der Metallschatz und in weiterer Folge die Banknoten-Reserve, beziehungsweise die sogenannte steuerfreie

Banknoten-Reserve je nach dem Steigen oder Fallen der Valuten und Devisenkurse bald höher, bald niedriger geworden. Das schwankende Element der Valuten- und Devisenkurse wäre von bedeutendem Einfluß auf jene Ziffer geworden, welche unsere Geschäftswelt gewohnt ist, als Maßstab für die Gestaltung der Geldverhältnisse anzusehen; verhältnißmäßig gering aber wäre die Anzahl Jener gewesen, denen es stets sofort klar gewesen wäre, ob und inwieweit die Veränderungen in der Banknoten-Reserve auf bloße Schwankungen der Valuten- und Devisenkurse oder auf andere Ursachen zurückzuführen seien.

Das sind die Gründe und Erwägungen, welche für die frühere Art der Bilanzirung des Goldbesitzes der Bank maßgebend waren.

Daß der Bank gesetzlich das Recht zustand, ihren Goldbesitz auch nach dem jeweiligen Börsenkurse der Valuten und Devisen zu bewerthen, und wenn sie vorsichtsweise eine fixe, dem voraussichtlich tiefsten, je möglichen Börsenkurs entsprechende Bewerthungs-Basis annahm, diese Basis nach ihrem freien Ermessen zu wählen, ist selbstverständlich [12].

[12]) Das mit dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1863 in Oesterreich eingeführte Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt in Artikel 31:

„Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werth anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist".

Eine wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält Paragraph 28 des ungarischen Handelsgesetzes (XXXVII. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1875)

Nach Artikel 91 der Bank-Statuten gelten die Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise ungarischen Handelsgesetzes auch für die Oesterreichisch-ungarische Bank, soweit sie nicht mit den Statuten derselben im Widerspruche stehen.

Gesetzlich bestand also für die Bank niemals ein Hinderniß, ihren Goldbesitz zu dem jeweiligen Börsenkurse zu bilanziren, nur durfte die Bank durch diese Bilanzirung nicht mit ihren Statuten in Widerspruch gerathen. Um der letzteren, erst durch das Statut vom Jahre 1887 beseitigten Gefahr nicht ausgesetzt zu sein, nahm die Bank eben vorsichtsweise die Bilanzirung ihres Goldes zu einer fixen, von ihr beliebig angenommenen und nach ihrer Meinung dem tiefsten überhaupt möglichen Kurse der Valuten und Devisen entsprechenden Relation vor.

Welche Unklarheit hinsichtlich dieser so einfachen Sache in weiten Kreisen herrscht, mag aus Folgendem entnommen werden:

Nach Herrn Wittelshöfer (siehe den Artikel von Otto Wittelshöfer in Nr. 11.276 der „Neuen Freien Presse" vom 15. Jänner 1896) hatte die Bank überhaupt nicht das Recht gehabt, ihren Goldbesitz nach dem jeweiligen Börsenkurse des Goldes zu bewerthen. Herr Wittelshöfer meint, es bedürfe wohl keiner näheren Erörterung", „zu welchen unabsehbaren Konsequenzen für die Bilanz der Bank" eine solche Bilanzirung hätte führen müssen. Es ist bedauerlich, daß Herr Wittelshöfer so gerne Behauptungen als keiner Erörterung oder keines Beweises bedürftig hinstellt, die derselben gerade im höchsten Maße bedürftig erscheinen, denn es ist absolut unerfindlich, welche „unabsehbaren Konsequenzen" außer den oben angeführten

„Zuerst hatte die Bank als fixe Basis für die Berechnung ihres Goldbesitzes die von den beiden Staaten der Monarchie selbst seinerzeit für den Fall des Ueberganges zur Goldwährung in Aussicht genommene

eventuellen, sehr abscheulichen Folgen eine solche Bilanzirung des Goldes zum Börsenkurse hätte haben können. Herr Wittelshöfer scheint nie ein Wort davon gehört zu haben, daß die Bank von England in früherer Zeit, als sie mitunter noch von dem ihr nach der Peel's Akte zustehenden Rechte Gebrauch machte, auch Silber, u. zw. bis zum Betrage des fünften Theiles ihres Metallschatzes zur Notendeckung zu verwenden, dieses Silber selbstverständlich soweit es nicht aus englischen Silbermünzen bestand stets einfach zu dem jeweils für Barrensilber an der Londoner Börse notirten Kurse bilanzirt hat, ohne sich vor irgend welchen „unabsehbaren Konsequenzen" zu fürchten, und ohne daß jemals irgend welche „Konsequenzen" eingetreten waren. Allerdings war die Reserve der Bank von England meist eine ganz ungleich stärkere als jene der Oesterreichisch ungarischen Bank, und die Variationen des Silberpreises waren damals gering.

Daß die Oesterreichisch ungarische Bank seit dem 11. August 1892 ihr Gold nicht mehr nach dem Börsenkurs einstellen kann, ist selbstverständlich: seit diesem Tage führt die Bank ja ihre Bücher in Gold, 1 Gulden ö. W. = 2 Kronen Gold gerechnet.

In diametralem Gegensatze zu der erwähnten Anschauung des Herrn Wittelshöfer steht jene des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Otto Lecher, der in seiner zu einer gewissen Berühmtheit gelangten Rede in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 28./29. Oktober 1897 der Oesterreichisch ungarischen Bank vorwarf, daß sie sich durch die frühere Bilanzirung ihres Goldes zu einer fixen, unter dem jeweiligen Börsenkurse des Goldes gelegenen Relation gegen die oben angeführte Bestimmung des Handelsgesetzes, u. zw. wie er andeutete, in der Absicht vergangen habe, um weniger Gewinn auszuweisen und so die Staatsverwaltungen um einen ihnen eigentlich gebührenden Antheil an dem Reinerträgnisse zu bringen.

Nun hat aber die Bank ihre frühere Bilanzirungsmethode seit dem Jahre 1885 vornehmlich gerade aus dem Grunde festgehalten, weil durch eine Bilanzirung des Goldes zum Börsenkurs unter Umständen ein finanzielles Interesse der beiden Staatsverwaltungen geschädigt worden wäre.

Hätte die Bank, wie Herr Dr. Lecher will, ihren Goldbesitz stets nach dem Börsenkurse der Valuten und Devisen bilanzirt, so hätte sie, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, in ihrer Bilanz vom 31. Dezember 1877, der letzten Jahres-Bilanz vor dem Eintritte des Partizipations-Verhältnisses der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank, einen um fl. 10,880.640 „ 83½ ö. W. höheren Goldbestand ausgewiesen als dies thatsächlich der Fall war, und diesen Betrag müßte Herr Dr. Lecher doch folgerichtig als einen bereits vor dem Beginne der Partizipation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank vorhanden gewesenen „Kursgewinn" der Bank, also als ein Eigenthum der Aktionäre betrachten und von dem seiner Meinung nach mit den Staatsverwaltungen zu theilenden „Kursgewinn" per fl. 13,525.166 „ 55 in Abzug bringen, was ihm aber gar nicht eingefallen ist.

Geradezu drollig ist es, der Bank imputiren zu wollen, sie habe durch ihre Buchungs-Methode ihren jeweiligen „Gewinn" am Golde verschleiern wollen. Die Bank hatte schon am 18. Jänner 1875 den Betrag ihres Goldbestandes öffentlich bekannt gemacht, sie weist ihn seit 7. November 1881 in jedem ihrer Wochenstände aus, und die Kurse, zu welchen sie ihren Gold- und Devisen-Besitz bilanzirte, wurden stets in den Generalversammlungen vom Bankausschusse, beziehungsweise seit 1879 von den Rechnungs-Revisoren urbi et orbi bekannt gegeben.

Es wird später nachgewiesen werden, daß und warum die Bank an ihrem Goldbesitze durch keine Gestaltung der Valuten- und Devisen-Kurse und durch keine

Relation von 1 : $15^{25}/_{81}$ [13]), also eine Relation, die $1^{1}/_{4}$ Perzent unter jener von 1 : $15^{1}/_{2}$ stand, für englisches Geld sogar mit Rücksicht auf

Relationsfixirung etwas gewinnen oder verlieren konnte. Es wird ferner nachgewiesen werden, daß die Bank, falls sie ihr Gold früher nach dem jeweiligen Börsenkurse gebucht hätte, die hiebei zu Tage getretenen eventuellen „Kursgewinne" an ihrem Goldschatze stets ihrem Reservefonds hätte zuschreiben und die eventuell zum Vorscheine gekommenen „Kursverluste" stets von ihrem Reservefonds hätte abschreiben müssen, daß aber derlei Kursgewinne, beziehungsweise Kursverluste niemals ihr Erträgniß berühren durften.

Gold- und Devisen-Besitz der privilegirten österreichischen Nationalbank am 31. Dezember 1877 (vor Eintritt des Partizipations-Verhältnisses der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank).

Münzgattung	Stückzahl	Von der Bank angenommener Werth per Stück	Buchwerth in Gulden ö. W.	Börsenkurs v. 31. Dez. 1877	Kurswerth in Gulden ö. W. Papier
Dukaten . . .	39	4.72½	184 „ 27½	5·69	221 „ 91
Oesterr. u. ungar. 8 Guldengoldstücke	145.705	8.10	1,180.210 „ 50	9·63	1,403.139 „ 15
Oesterr. u. ungar. 4 Guldengoldstücke	14.700	4.05	59.535 „ —	4·81½	70.780 „ 50
20-Francsstücke .	8,159.963	8.10	66,095.700 „ 30	9·63	78,580.443 „ 69
10 „ .	6.000	4.05	24.300 „ —	4·81½	28.890 „ —
20 Markstücke . .	1.100	10.—	11.000 „ —	11·88	13.068 „ —
10- „ . .	183	5.—	945 „ —	5·94	1.087 „ 02
Engl. Sovereigns	436	10.—	4.360 „ —	12·08	5.266 „ 88
	Betrag in £st.	per £st.			
Devisen . .	1,131.460 „ 8 „ 10	10.—	11,314.604 „ 42	120·10	13,588.839 „ 90
			78,690.809 „ 49½		93,691.737 „ 05

Der Betrag von fl. 93,691 737 „ 05 ö. W. Papier entsprach am 31. Dezember 1877 bei einem Stande des Silber-Agios von 104·60 der Summe von fl. 89,571.450 „ 33 ö. W. Silber; mit diesem letzteren Betrage hätte also die Bank, die bis zum 11. August 1892 ihre Bücher in Silber führte, am 31. Dezember 1877 ihren Goldbesitz einstellen können.

[13]) Die Geschichte dieser in Oesterreich Ungarn gesetzlich nie in Kraft getretenen Relation ist folgende:

Im Dezember 1866 hatte die französische Regierung an sämmtliche Regierungen Europas und an jene der Vereinigten Staaten eine Einladung zu einer während der Weltausstellung von 1867 in Paris abzuhaltenden internationalen Münz-Konferenz ergehen lassen. Diese Einladung hatte der österreichischen Regierung Veranlassung gegeben, in Wien eine „Spezialkommission zur Berathung der Münzfrage" einzuberufen. Aufgabe dieser aus Staats- und Finanz-Beamten, Professoren und Angehörigen des Handelsstandes und der Kredit-Anstalten der österreichischen und ungarischen Länder zusammengesetzten Kommission, welche 22 Mitglieder (darunter auch den gegenwärtigen Bank-Gouverneur Dr. Julius Kaup) zählte und im April 1867 unter dem Vorsitze des um das österreichische Geldwesen hochverdienten Geheimrathes Dr. Karl Baron von Hock zusammentrat, war es, über die Beschickung der erwähnten internationalen Münz-Konferenz und die Haltung Oesterreichs auf derselben zu berathen. Die Kommission einigte sich für die Theilnahme Oesterreichs an der Münz-Konferenz und für die ausschließliche Goldwährung auf Basis einer Relation von 1 fl. ö. W. = $2^{1}/_{4}$ Frcs., d. h. eines Verhältnisses des Goldes zum Silber wie 1 : $15^{1}/_{2}$. Diese Grund-Prinzipien wurden auch durch Baron von Hock als den Delegirten Oesterreichs auf der vom 17. Juni bis zum 6. Juli 1867 zu Paris abgehaltenen internationalen Münz-Konferenz vertreten.

Eines der Ergebnisse dieser Konferenz war der am 31. Juli 1867 zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossene Münz-Präliminar-Vertrag, in welchem sich Oesterreich

die eventuelle Umprägung desselben eine noch niedrigere Relation gewählt und demgemäß ihren Goldbesitz in der Weise bewerthet, daß der Dukaten gleich fl. $1·72\frac{1}{2}$, der Napoléon und das Achtguldengoldstück gleich fl. 8, das Livre Sterling gleich fl. 10, der russische Imperial gleich fl. 8·25 angenommen wurde.

Thatsächlich war im Jahre 1871, also beiläufig zu der Zeit, als die Bank mit dem Tausch ihres Silbers gegen Gold begann, das Gold an der Wiener Börse häufig noch unter der Relation von $1 : 15\frac{2}{21}$ erhältlich [14]).

unter Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretungen verpflichtete, mit dem 1. Jänner 1870 zur Goldwährung überzugehen, mit dem gleichen Tage die Silberprägungen mit Ausschluß der Prägung von Handels- und Scheidemünzen einzustellen und mit der Prägung von Goldmünzen nach dem Verhältnisse 1 fl. = $2\frac{1}{7}$ Frcs. zu beginnen.

Das im gleichen Jahre zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossene Zoll- und Handelsbündniß (Gesetz vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868, und XVI. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1867) nahm die Ausführung dieses Präliminar-Vertrages in Aussicht, denn es bestimmte in Artikel XII: „Es werden den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münz-Konferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden".

Durch das Gesetz vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 22) und den XII. ungarischen Gesetz-Artikel vom Jahre 1869 wurde endlich in beiden Staaten der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie die Ausprägung von „Goldmünzen zu acht Gulden gleich zwanzig Franken in Gold und vier Gulden gleich zehn Franken in Gold" angeordnet, welche neben der Werthbezeichnung 8, beziehungsweise 4 fl. auch die Werthbezeichnung 20, beziehungsweise 10 Francs trugen.

[14]) **Preisunterschied zwischen Gold und Silber an der Wiener Börse 1871—1874.**

(Der Goldkurs ist auf Grund des Kurses der österr. Achtguldengoldstücke, beziehungsweise der Napoléonsd'or, nach dem Verhältnisse: 20 Francs = 8·10 österreichische Gulden in Gold berechnet.)

Mit Ende des Monates	Kurs des Napoléons	Goldkurs	Silberkurs	Differenz zwischen Gold und Silber (Die Differenz zu Gunsten des Silbers ist durch **fette** Ziffern bezeichnet.)
		1871:		
Jänner	9·90$\frac{5}{8}$	122·28	121·—	1·28
Februar	9·88	121·98	122·—	**0·02**
März	9·95	122·84	122·60	0·24
April	9·91	122·35	122·—	0·35
Mai	9·88	121·98	122·25	**0·27**
Juni	9·85$\frac{5}{8}$	121·67	121·50	0·17
Juli	9·77$\frac{5}{8}$	120·68	121·50	**0·82**
August	9·62$\frac{5}{8}$	118·83	119·85	**1·02**
September . . .	9·41	116·17	117·75	**1·58**
Oktober	9·36$\frac{5}{8}$	115·62	117·50	**1·88**
November	9·28$\frac{5}{8}$	114·63	116·50	**1·87**
Dezember	9·24	114·07	111·75	**0·68**

Mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 (R. G. Bl. Seite 404) wurde jedoch im Deutschen Reiche der Uebergang zur Goldwährung auf Grund eines Verhältnisses des Goldes zum Silber wie 1 : $15^1/_2$ angebahnt; nach diesem Verhältnisse war 1 Thaler in Silber gleich 3 Mark in Gold. Die privilegirte österreichische Nationalbank, welche Ende 1870, abgesehen von ihrem Bestand an Wechseln auf deutsche Plätze, nicht weniger als fl. 32,575.045 „ 50 effektiv in Vereins- und preußischen Thalern besaß, mußte, wenn sie beim Tausche von Thalern gegen deutsche Reichsgold-münzen oder von Thaler-Devisen gegen deutsche Reichsmark Devisen nicht stets einen rechnungsmäßigen Verlust ausweisen wollte, für die deutschen Reichsgoldmünzen und Gold-Devisen ebenfalls die Relation von 1 : $15^1/_2$ annehmen; sie bewerthete daher die deutsche Reichsmark mit 50 kr. ö. W. Dabei ergab sich aber immer noch der Uebelstand, daß, so oft die Bank deutsche Goldmünzen oder Devisen gegen französische oder englische Valuten oder Devisen umtauschte, diese Geschäfte wegen der verschiedenen

Mit Ende des Monates	Kurs des Napoléons	Goldkurs	Silberkurs	Differenz zwischen Gold und Silber (Die Differenz zu Gunsten des Silbers ist durch **fette** Ziffern bezeichnet.)
		1872:		
Jänner	9·03	111 18	112·50	**1 02**
Februar	8 98	110 86	110·75	0 11
März	8·81	108·77	108·50	0 27
April	8·98	110·86	110 35	0 51
Mai	8·98	110 86	110·50	0 36
Juni	8·89	109 75	108 75	1 —
Juli	8·82	108·89	108·25	0·64
August	8·71	107·53	107·50	0 03
September	8·74	107 90	107·85	0 05
Oktober	8·58	105·93	105·75	0 18
November	8 68	107 16	108 —	**0 84**
Dezember	8 68	107 16	106·60	0 56
		1873:		
Jänner	8·66	106 98	107 50	**0 52**
Februar	8 70	107 11	108 —	**0 89**
März	8·72	107 65	107·75	**0 10**
April	8·71	107·90	107 90	— —
Mai	8 82	108 89	109 50	**0 61**
Juni	8 85	109 26	108 75	0 51
Juli	8 87	109 57	107 75	1 82
August	8 90	109 88	105 75	1 13
September	9 07	111 98	108 50	3 48
Oktober	9 07	111 98	107 75	1 23
November	9 07	111 98	108 75	3 23
Dezember	9 —	111 11	106 —	5 11

rechnungsmäßigen Bewerthung der einzelnen Münzsorten stets — allerdings nur rechnungsmäßig — einen Verlust für die Bank, und insoweit es sich um effektives Metall handelte [15]), eine Abnahme des Metallschatzes zur Folge hatten. Diese rechnungsmäßigen Verluste wurden mehrere Jahre hindurch aus dem Erträgnisse der Devisen gedeckt, das auf diese Weise zum größten Theile nicht zur Vertheilung gebracht, sondern kapitalisirt wurde.

Als jedoch mit dem Bank-Statute vom Jahre 1878 [16]) die beiden Staatsverwaltungen einen Antheil an dem jeweiligen Reinerträgnisse der Bank erhielten, ging es nicht mehr an, den Ertrag der Devisen in der Weise wie früher zu kapitalisiren; er mußte in die Reinerträgnisse einbezogen werden, damit die Staatsverwaltungen den ihnen gebührenden Antheil daran erhalten konnten.

Das war der Grund, warum die Bank nun zu der gleichmäßigen Bewerthung ihres gesammten Goldbesitzes nach der lateinischen Relation von $1 : 15^1/_2$ schritt. Schon mit 31. Dezember 1877 wurden die damals im Besitze der Bank befindlich gewesenen

Mit Ende des Monates	Kurs des Napoleons	Goldkurs	Silberkurs	Differenz zwischen Gold und Silber. Die Differenz zu Gunsten des Silbers ist durch fette Ziffern bezeichnet.
		1874:		
Jänner	9·03	111·48	107·15	4·33
Februar	8·91	110·—	105·40	4·60
März	8·95	110·49	105·50	4·99
April	8.98	110·86	106 15	4 71
Mai	8·94	110·37	105·70	4 67
Juni	8·92	110·12	105·70	4·42
Juli	8·83	109·01	103·85	5·16
August	8·82	108·89	104·—	4·89
September	8·77	108·27	103·40	4·87
Oktober	8·83	109·01	104·10	4·91
November	8·89	109·75	105·10	4·65
Dezember	8·89	109·75	105·—	4·75

[15]) Erst seit dem Jahre 1888 ist es der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit diese Wechsel in einer effektiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Gulden in den Metallschatz einzurechnen (Artikel III der Bank-Statuten, Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, und XXVI. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1887). Nur vorübergehend (vom 29. Juli 1870 bis zum 12. März 1871) aus Anlaß des Deutsch-französischen Krieges war der Bank schon früher einmal die Ermächtigung ertheilt worden, Devisen bis zum Betrage von 33 Millionen Gulden in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes einzurechnen.

[16]) Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 66) und XXV. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1878.

8,159.963 Zwanzig-Francs-Stücke und
145.705 österreichischen und ungarischen Achtguldengoldstücke
zusammen 8,305.668 Stück, dann

6.000 Zehn-Francs-Stücke und
14.700 österreichischen und ungarischen Vierguldengoldstücke,
zusammen 20.700 Stück statt wie früher mit fl. 8 „ —, beziehungsweise mit fl. 4 „ , mit fl. 8 „ 10, beziehungsweise mit fl. 4 „ 05 per Stück bewerthet, wobei sich ein rechnungsmäßiger Mehrwerth von fl. 831.601 „ 80 ergab.

Mit 31. Dezember 1880 wurde sodann der Besitz der Bank an Sovereigns, englischen Devisen und Metall in London, zusammen ver *Lst.* 2,008.668 „ 18 „ 1, statt wie früher mit fl. 10, mit fl. 10 „ $21\frac{1}{2}$ per Livre Sterling eingestellt: der hiebei resultirende rechnungsmäßige Mehrwerth betrug fl. 431.863 „ 82.

Am 7. April 1881 endlich wurden auch die damals im Besitze der Bank befindlich gewesenen Dukaten (Imperials besaß die Bank zu jener Zeit nicht) statt wie früher mit fl. 4 „ $72\frac{1}{2}$, mit fl. 4 „ 80 per Stück bewerthet, wodurch sich abermals ein rechnungsmäßiger Mehrwerth von fl. 45 „ — ergab.

Die buchmäßige Verrechnung dieser Mehrwerthe fand in folgender Weise statt: soweit sich ein Mehrwerth an effektivem Metall ergeben hatte, wurde er dem Metallschatze, soweit er bei den Devisen zu Tage getreten war, den Devisen gutgeschrieben, vermehrte also in beiden Fällen die Aktiven der Bank. Die entsprechende Gegenpost wurde bei dem im Jahre 1877 erzielten rechnungsmäßigen Mehrwerth von fl. 831.601 „ 80 in der Weise gebildet, daß von diesem Betrage . . fl. 431.856 „ 60 zur Abschreibung von den Bankgebäuden und . . . „ 100.000 „ zur Abschreibung von dem fundus instructus verwendet wurden, während der Rest von . . . . . „ 299.745 „ 20 dem Pensionsfonds zugewiesen wurde. Da nach den gegenwärtigen Statuten im Fall einer Liquidation der Bank der gesammte Werth der Gebäude und des fundus instructus und damit auch der eventuelle, den Buchwerth übersteigende Mehrwerth dieser Aktiven den Aktionären zufällt (es

wird hievon noch die Rede sein; hier sei nur daran erinnert, daß die „Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft" nach Artikel 106 der Bank Statuten mit dem Erlöschen des Privilegiums sofort aufhört, der Verkauf der Gebäude und des fundus instructus aber erst später im Zuge der Liquidation erfolgen würde, und da der Pensionsfonds ebenfalls ein Eigenthum der Aktionäre ist, so wurde eigentlich der ganze Betrag von fl. 831.604 „ 80 dem Vermögen der Aktionäre zugeschrieben.

Hinsichtlich des im Jahre 1880 an den englischen Münzen und Devisen rechnungsmäßig erzielten Mehrwerthes von fl. 131.863 „ 82 war der Vorgang jedoch ein anderer. Wie bereits erwähnt, waren seit 1873 die scheinbaren Verluste, die sich bei den Tauschgeschäften der Bank in Valuten und Devisen infolge der verschiedenen Bewerthungsarten ergeben hatten, jeweils aus dem Ertrage der Devisen gedeckt worden. Um die Erträgnisse und infolge dessen den eventuellen Gewinnantheil der Staatsverwaltungen nicht zu schädigen, wurden nun aus dem rechnungsmäßigen Mehrwerthe von fl. 131.863 „ 82 zunächst die während des Jahres 1880 in der erwähnten Weise gedeckten Verluste per fl. 105.741 „ 91 ersetzt, also der Betrag von fl. 105.741 „ 91 den Erträgnissen des Jahres 1880 restituirt [17]). Der Rest per fl. 326.121 „ 91 wurde als „Prägekosten und Transport-Spesen-Reserve" verbucht. Eine solche Reserve hatte für die englischen Münzen und Devisen auch schon vorher bestanden, und zwar war sie früher in der rechnungsmäßigen Bewerthung der Sovereigns und englischen Devisen unter der Relation von 1 : 15$^{25}/_{21}$ gelegen gewesen. Der Zweck dieser Reserve ist leicht einzusehen: die Bank mußte mit dem Umstande rechnen, daß sie im Fall ihrer Liquidation genöthigt gewesen wäre, ihre Devisen auf London dort zum Inkasso zu bringen, die eingehenden Beträge nebst ihrem sonstigen Bestande von Metall in London

[17]) Im Jahre 1878, dem ersten, in welchem die beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank partizipirten, hat die Bank keinerlei Tauschgeschäfte in Valuten und Devisen vorgenommen, bei welchen sich in Folge der verschiedenen Bewerthungsarten rechnungsmäßige Verluste hätten ergeben können; in diesem Jahre war also kein Theil des Devisen-Erträgnisses zur Deckung solcher scheinbarer Verluste verwendet worden. Im Jahre 1879 war dies allerdings der Fall; in diesem Jahre waren aber die Gesammterträgnisse der Bank so niedrig, daß auch bei Einrechnung der zur Deckung dieser scheinbaren Verluste verwendeten Devisen Erträgnisse in das Reinerträgniß auf die beiden Staatsverwaltungen kein Antheil an dem letzteren entfallen wäre

auf ihre Kosten von dort an sich zu ziehen und dann ihren ganzen Vorrath an englischen Münzen, da solche in Oesterreich-Ungarn nicht sehr gangbar sind, gleichfalls auf ihre Kosten zur Umprägung in die gangbaren Münzen der Francs-Währung (Achtgulden- und Vierguldengoldstücke zu bringen. Damit durch die derart erwachsenden Spesen im Falle der Liquidation der Bank nicht das bilanzmäßig ausgewiesene Vermögen der Aktionäre geschmälert werde, mußte ein entsprechender Betrag für diese eventuellen Kosten reservirt werden. Die Prägekosten- und Transport-Spesen-Reserve kommt in der Bilanz der Bank unter den „Sonstigen Passiven" vor, bildet ein Eigenthum der Aktionäre und hätte, soweit sie nicht zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt ist, zur Verwendung gelangen würde, nach den gegenwärtigen Statuten im Fall einer Liquidation der Bank den Aktionären zuzufallen.

Es war also bei den früheren rechnungsmäßigen Erhöhungen des Goldbestandes der Bank stets der gesammte Betrag der jeweiligen Erhöhung einerseits dem Metallschatz und den Devisen, andererseits, mit Ausnahme des im Jahre 1880 aus den Devisen-Erträgnissen dieses Jahres angesammelten und den Erträgnissen nachträglich wieder restituirten Betrages, dem im Bankgeschäft investirten Vermögen der Aktionäre zugeschrieben worden. Nur der im Jahre 1881 entstandene rechnungsmäßige kleine Mehrwerth von fl. 45 „ — wurde als zu unbedeutend für eine weitere Verfügung einfach den Erträgnissen zugeschrieben.

Es fragte sich nun, ob auch am 11. August 1892 in gleicher Weise wie früher vorgegangen, und insbesondere, ob auch diesmal der Metallschatz der Bank um den rechnungsmäßig sich ergebenden Mehrwerth des Goldes per fl. 13,525.166 „ 55 erhöht werden sollte.

Diese Frage bildete bereits im April 1892 den Gegenstand eingehender Erörterungen zwischen den beiderseitigen Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank [18]). Es wurde seitens der Finanzminister erklärt, die Umrechnung des Goldschatzes der Bank müsse buchmäßig in einer solchen Weise durchgeführt werden, daß die Grenze der steuerfreien

[18]) Siehe hierüber den „Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank" von Emil Edlen von Mecenseffy, Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Wien, 1897, im Selbstverlage der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Seite 14.

Noten-Reserve nicht zum Nachtheile der Regierungen, d. h. in der Art verschoben werde, daß die Bank künftig eventuell weniger Notensteuer bezahle. Hiegegen konnte die Bank wohl nichts einwenden; die Erhöhung der steuerfreien Noten-Reserve hätte einen Druck auf den Zinsfuß ausüben müssen, und das schien mit Rücksicht auf den Uebergang der Monarchie zur Goldwährung und die geplante Heranziehung von Gold aus dem Auslande nicht wünschenswerth. Die Bank schlug nun zunächst vor, es möge das steuerfreie Noten-Kontingent der Bank von 200 Millionen Gulden um den Betrag des bei der Umrechnung des Goldschatzes der Bank zu Tage tretenden rechnungsmäßigen Mehrwerthes gekürzt werden. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht für praktisch befunden, weil dann außer dem Artikel 87 der Bank-Statuten auch der Artikel 84 der Statuten hätte abgeändert werden müssen, was die beiderseitigen Finanzminister der Vereinfachung wegen vermieden wissen wollten.

Schließlich einigten sich die beiderseitigen Finanzminister und die Bank dahin, daß der Betrag der bei der Umrechnung des Goldschatzes sich ergebenden Agioreserve in Devisen aus dem Metallschatz ausgeschieden und in die Aktiven der Bank als Anlage unter den „Effekten des Reservefonds" eingestellt werden solle. Gleichzeitig mußte sich natürlich auch der Reservefonds selbst um den Betrag dieser Agioreserve erhöhen. Da die Bank statutenmäßig (Artikel 103 der Bank-Statuten) hinsichtlich der Anlage ihres Reservefonds nur insoweit beschränkt ist, als eine Anlage des Reservefonds in Aktien der Bank selbst untersagt ist, die beiden Finanzminister aber wünschen mußten, daß der thatsächliche Besitz der Bank an Gold und Goldwechseln in Folge der Umrechnung des Goldschatzes und der Bestimmungen hinsichtlich der Agioreserve nicht etwa eine Verringerung erfahre, so wurde seitens der Finanzminister noch weiters gefordert, daß die Bank sich verpflichten möge, diese unter die Effekten des Reservefonds eingestellten Devisen bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt zu erhalten und dieselben nicht etwa behufs Anschaffung besser verzinslicher Papiere zu veräußern. Mit der Erneuerung des Privilegiums mußten dann ohnedies die Fragen des steuerfreien Noten-Kontingentes, der weiteren Einrechnung von Devisen in den Metallschatz u. s. w. zur

Entscheidung gebracht werden. Auch diesem Wunsche der Finanzminister kam die Bank bereitwillig entgegen.

Der im Laufe der erwähnten Verhandlungen auch berührten Frage gegenüber, *wem das Eigenthum an der Agioreserve zukomme*, nahm die Bank den Standpunkt ein, daß ihre Agioreserve von jeher ein unbestreitbares ausschließliches Eigenthum der Bank-Aktionäre gewesen sei, und daß es für die Aktionäre keinen thatsächlichen Gewinn bedeuten könne, wenn durch die Festsetzung eines anderen als des bisherigen Berechnungs-Modus der Goldbesitz der Bank statt mit $79^1/_2$ Millionen Gulden mit irgend einem höheren Betrage bewerthet würde. Die Aktionäre seien vollkommen in derselben Lage, wie die übrigen Goldgläubiger der Bank, denen auch aus einer buchmäßig höheren Bewerthung ihrer Goldguthaben kein thatsächlicher Gewinn erwachsen könne. In Wirklichkeit werde diese Agioreserve ja nicht durch die Festsetzung der neuen Relation geschaffen, sie bestehe zur Zeit bereits und bilde eine thatsächliche, wenn auch nicht buchmäßig zum Ausdrucke kommende *Reserve der Bank*. Demgemäß sei diese Agioreserve, sobald sie buchmäßig zum Ausdrucke komme, auch dem Reservefonds und damit dem Vermögen der Aktionäre zuzuschreiben [19].

Dieser Standpunkt der Bank wurde auch von den beiderseitigen Finanzministern als der richtige anerkannt. Man einigte sich dahin, denselben auch in den Noten, mit welchen die hinsichtlich der Verrechnung der Agioreserve getroffenen Vereinbarungen festgehalten werden sollten, noch besonders zu betonen. Die beiderseitigen Finanzminister erkannten demnach in ihren betreffenden Noten vom 24., beziehungsweise 25. April 1892 ausdrücklich das *ausschließliche und uneingeschränkte Eigenthumsrecht der Bank an ihrem derzeitigen, künftig wie immer bewertheten Gold- und Devisen-Besitz* an. Die bezüglichen Noten der

[19]) Das Vermögen der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank setzt sich buchmäßig zusammen aus dem Aktienkapitale, dem Reservefonds und dem Pensionsfonds, welch' letzterer bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht aus Rücklagen der Bediensteten gebildet ist und nicht diesen sondern den Aktionären gehört. Das Aktienkapital ist statutenmäßig mit 90 Millionen Gulden fixirt (Artikel 4 der Statuten); hinsichtlich des Pensionsfonds bestehen seit 1887 ebenfalls statutarische Bestimmungen betreffs der ihm zuzuweisenden Beträge (Artikel 102 und 103 der Statuten). Es konnte also statutengemäß die Agioreserve, sobald sie buchmäßig zum Ausdrucke gelangte, falls man daraus nicht eine besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Spezialreserve bilden wollte, nur dem Reservefonds zugewiesen werden.

Minister, sowie die hierauf ergangene Antwortnote der Bank vom 3. Mai 1892 sind im Anhang A und B abgedruckt.

Im Sinne dieser Vereinbarungen erfolgte sonach am 11. August 1892 die Verrechnung der Agioreserve. Der Metallschatz blieb unverändert; unter den Aktiven der Bank nahmen die Effekten des Reservefonds um fl. 13,525.166 „ 55 zu, und gleichzeitig wurde unter den Passiven der Reservefonds um den gleichen Betrag erhöht. Das eigene Vermögen der Bank, das in dem Stande vom 7. August 1892 mit fl. 113,707.052 „ 13 (fl. 90,000.000 „ — Aktienkapital, fl. 18,951.920 „ 66 Reservefonds und fl. 1,755.131 „ 47 Pensionsfonds) ausgewiesen war, erschien in dem Stande vom 15. August 1892 infolge der Erhöhung des Reservefonds um fl. 13,525.166 „ 55 mit fl. 127,232.218 „ 68 ausgewiesen.

Es verdient bemerkt zu werden, daß diese scheinbare Erhöhung des Aktionär Vermögens um mehr als fl. 90 „ — per Aktie den Kurs der Bank-Aktie vollkommen unberührt gelassen hat: ja der Kurs derselben, der am 11. August 1892 1000 stand, zeigte in der nächsten Zeit sogar eine nicht unbedeutende Tendenz zum Fallen[20]). Die nachstehende Tabelle weist die Kursbewegung der Bank-Aktie an der Wiener Börse im Jahre 1892 nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitte berechnet aus:

Jänner 1892 . . .	1038·67	Juli 1892 . . .	995·46
Februar „ . . .	1042·87·5	August „ . . .	999·02
März „ . . .	998·46	September „ . . .	994·12
April „ . . .	989·67	Oktober „ . . .	984·92
Mai „ . . .	992·—	November „ . . .	987·83
Juni „ . . .	995·87	Dezember „ . . .	980·44

Die, wenn auch früher nicht buchmäßig ausgewiesene, aber doch thatsächlich vorhanden gewesene Reserve, welche die Bank in dem Mehrwerth ihres Goldschatzes besaß, war eben der Börse und allen Fachmännern auch früher genau bekannt gewesen[21]), sie wurde bei der Bewerthung der Bank-Aktien stets in Kalkulation gezogen und bei dem Erwerb einer

[20]) Der Erklärung dieser interessanten Thatsache ist Herr Wittelshöfer ganz aus dem Wege gegangen; diese Erklärung wird im IV. Kapitel dieses Werkes gegeben werden.

[21]) Die Bank publizirte ja seit 7. November 1881 in ihren Wochenausweisen regelmäßig die Höhe ihres Gold- und Devisen Besitzes und gab alljährlich die Kurse, zu welchen sie diesen Goldbestand bilanzirte, öffentlich bekannt (Siehe Anmerkung 12).

Aktie entsprechend mitbezahlt. Es fiel keinem Börsenfachmann ein, in dem nunmehrigen buchmäßigen Nachweise dieser Reserve einen Gewinn zu erblicken, der ja die Bewerthung dieser Aktie hätte beeinflußen müssen.

Anders stand die Sache freilich bei der großen Masse des Laien-Publikums: dieses, bei uns in geschäftlichen Dingen noch unerfahrener und daher gegen das „Großkapital" noch mißtrauischer als anderswo, fand es unerhört, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank so ohne weiters einen „Gewinn" in der ungeheueren Höhe von mehr als 13½ Millionen Gulden ö. W. an sich ziehen solle. Man begnügte sich jedoch mit allgemeinen Redensarten, und die Sache schien bereits abgethan, als sie durch die Schrift des Herrn Wittelshöfer plötzlich wieder zur Diskussion gestellt wurde. Mit scheinbar großer Gründlichkeit und mit einem gewaltigen Aufgebote juristischer Gelehrsamkeit suchte Herr Wittelshöfer den Nachweis zu führen, daß von dem „Kursgewinn der Oesterreichisch ungarischen Bank an ihrem Goldschatze", den er ohneweiters als einen effektiven Gewinn ansah, nach den Bestimmungen der Bank-Statuten über die Betheiligung der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank den Staatsverwaltungen die Hälfte gebühre.

Nachdem die Frage auf diese Art einmal aufgerollt war, konnte es nicht fehlen, daß Herr Wittelshöfer bald von noch eifrigeren Verfechtern des Staats-, beziehungsweise des fiskalischen Interesses überboten wurde, die sich mit einer Untersuchung der wahren Natur dieses „Kursgewinnes" zwar ebensowenig aufhielten, wie Herr Wittelshöfer selbst, aber dafür desto ungestümer forderten, daß dieser Gewinn vollständig den beiden Staatsverwaltungen zufalle, da ihn diese durch die Festsetzung der Relation von 1 : 18⅔ „erzeugt" hätten.

Demgegenüber beharrte die Bank unentwegt auf ihrem vom Anfang an eingenommenen Standpunkte, daß diese Agioreserve ein unbestreitbares Eigenthum ihrer Aktionäre sei, und den Staatsverwaltungen kein Antheil an derselben gebühre.

Drei Anschauungen stehen einander also entgegen: jene der Bank, daß die Agioreserve ein Eigenthum ihrer Aktionäre bilde, die Ansicht Wittelshöfer's, daß die Agioreserve zwischen der Bank und den beiden Staatsverwaltungen zu gleichen Theilen zu theilen sei, und endlich die dritte

Anschauung, daß die gesammte Agioreserve den Staatsverwaltungen, welche sie „erzeugt“ haben, gebühre.

Die nachfolgenden Untersuchungen sollen nun klar stellen, welche dieser drei Meinungen die richtige ist.

Die ganze Frage ist, wie hier gleich hervorgehoben werden soll, eine sehr einfache. Es bedarf zu ihrer Lösung keineswegs eines besonderen Scharfsinnes oder einer besonderen juristischen Vorbildung, wohl aber ist dazu eine wenigstens beiläufige Kenntniß der Grundzüge des Geld- und Währungswesens, sowie des Notenbankwesens erforderlich. Gerade diese Kenntniß ist aber in unserer Monarchie noch sehr wenig verbreitet; und wer wollte sich darüber wundern in einem Lande, das seit fast einem halben Jahrhundert kein geordnetes Geldwesen und, die kleine Episode vom 6. September 1858 bis zum 25. April 1859 ausgenommen, keine barzahlende Notenbank gesehen hat?

Die vorliegende Darstellung wendet sich nicht nur an den in Oesterreich Ungarn sehr kleinen Kreis der Fachmänner, sondern, und zwar in erster Linie, an das Laien Publikum. Es möge daher gestattet sein, den weiteren Auseinandersetzungen über die in Rede stehende Frage zum allgemeinen Verständniß einen kurzen Abriß der Grundzüge des Geld- und Währungswesens und der Grundzüge des Notenbankwesens voraus- zuschicken.

II.

Grundzüge des Geld- und Währungswesens.

Geld ist das, womit man „gelten", d. h. zahlen kann. Es ist ursprünglich nicht durch Gesetz oder staatliche Verfügung entstanden. Durch Gewohnheit haben sich im Verkehre bestimmte Waren, die einem allgemeinen und wegen der relativen Seltenheit der betreffenden Waren stets unvollständig gedeckten Bedürfniß entsprachen, daher ganz besonders absatzfähig waren, zu allgemein beliebten, von Jedermann gerne genommenen Tauschmitteln herausgebildet, mit denen man alle anderen Waren eintauschen, also bezahlen konnte. Hiedurch erhielt die betreffende, zum allseitig anerkannten Tauschmittel gewordene Ware, das „Geld", eine vermittelnde Rolle im Verkehre. Die übrigen Waren werden nun nicht mehr gegeneinander getauscht; es tauscht vielmehr Jeder, der eine Ware gegen eine andere umsetzen will, für seine Ware zunächst Geld ein — er verkauft seine Ware — und gegen dieses Geld tauscht er dann das, was er zu erwerben wünscht, ein — er kauft es. Dadurch, daß der Tauschwerth aller anderen Waren am Gelde gemessen wird, wird dieses zum Preismaßstabe.

Je nach den Lebensverhältnissen, den Gewohnheiten und der Höhe der Kultur der einzelnen Völker waren und sind auch die von ihnen als Geld verwendeten Waren verschieden. Nahrungs- und Genußmittel, wie Getreide, Kakao-Bohnen, Thee, Salz; Vieh; Bekleidungs- und Schmuck-Artikel, wie Felle, Baumwollstoffe, Schneckengehäuse (Kauris), Glasperlen; unedle und edle Metalle, wie Kupfer, Eisen, Silber, Gold — alle diese Waren dienten und dienen noch heute bei verschiedenen Völkern als Geld. Häufig werden mehrere Warengattungen gleichzeitig

nebeneinander als Geld verwendet: so kommt bei manchen afrikanischen Stämmen Vieh- oder Salzgeld gleichzeitig neben Metallgeld vor, so war bis vor wenigen Jahren in den Staaten der lateinischen Union das Silber in gleicher Weise Geld wie das Gold.

Dadurch, daß eine Ware zum Gelde wird und als Preismaßstab verwendet wird, verliert sie selbst aber nicht den Charakter einer Ware; der einzige Unterschied zwischen ihr und den übrigen Waren besteht darin, daß sie, so lange sie als Geld dient, dazu bestimmt ist, fortwährend umgesetzt, also beständig verkauft und gekauft zu werden, und daß sie schon dadurch, daß sie umgesetzt wird, ein Bedürfniß, jenes nach einem Umlaufsmittel, befriedigt, während die übrigen Waren zwar zeitweilig auch verkauft und gekauft werden, aber nicht dazu bestimmt sind, beständig umgesetzt zu werden, und durch ihren Umsatz allein noch keinem Bedürfnisse dienen. Entzieht man das Geld seiner Bestimmung, beständig umgesetzt zu werden, verwandelt man z. B. eine Goldmünze in ein Schmuckstück, das nicht mehr bestimmt ist, als Tauschmittel zu dienen, so verliert es sofort seinen Geld-Charakter und wird eine Ware wie jede andere: es erhält aber diesen Geld-Charakter sogleich wieder, wenn es seiner früheren Bestimmung wieder zurückgegeben wird, wenn z. B. das Schmuckstück wieder in eine Münze verwandelt wird.

Ursprünglich wurde das Metallgeld, wie dies noch heute bei manchen Völkern geschieht und im internationalen Handel noch allgemein ist, nur nach dem Gewicht in Zahlung gegeben und genommen: die Preise der Waren wurden in Gewichtseinheiten des Metalles, z. B. in Pfund Kupfer oder Silber ausgedrückt, der Käufer wog dem Verkäufer das entsprechende Metall-Quantum zu. Daß sich hiebei außerordentlich häufig Differenzen und Streitigkeiten ergeben mußten, ist einleuchtend. Selbst heutzutage sind trotz der Verwendung der modernsten Präzisionsinstrumente im Edelmetallverkehre nach Gewicht Differenzen außerordentlich häufig, da es fast unmöglich ist, Wagen von absoluter Genauigkeit und Gewichte, welche absolut übereinstimmen, herzustellen. Hiezu kommt, daß bei den Edelmetallen nicht nur das Gewicht, sondern auch der Feingehalt des Metalles zu berücksichtigen ist: Gold oder Silber, das einen Zusatz von weniger werthvollen Metallen hat, ist natürlich bei gleichem Gewicht auch

weniger werth als Gold oder Silber ohne einen solchen Zusatz. Die Höhe des Zusatzes — den Grad der Legirung — genau zu bestimmen, erfordert aber besondere Fertigkeiten und Kenntnisse, und wer diese nicht besaß, war leicht einer Uebervortheilung ausgesetzt.

Diese Uebelstände führten zu der Erfindung der Münzen. Der Staat leistete mit seinem Stempel, den er auf dem ihm hiezu übergebenen Metallstückchen anbrachte, dafür Gewähr, daß dieses Metallstück ein bestimmtes Gewicht und einen bestimmten Feingehalt besaß. Die ersten Münzen sind, so viel bekannt ist, in den griechischen Städten Kleinasiens um das 7. oder 8. Jahrhundert v. Chr. entstanden [22]).

Es genügte jedoch nicht, daß der Staat durch seinen Stempel dafür Gewähr leistete, daß ein Metallstück ein bestimmtes Gewicht und einen bestimmten Feingehalt habe, er mußte auch dafür sorgen, daß diese seine Garantie auch respektirt werde. Zu diesem Behufe legte er den Münzen den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels bei, d. h. jeder Gläubiger wurde gesetzlich verpflichtet, den Stempel des Staates zu respektiren, er mußte seine Ansprüche auf ein bestimmtes Quantum Edelmetall von bestimmtem Feingehalt als befriedigt ansehen, wenn ihm der Schuldner eine gesetzlich diesem Quantum entsprechende Anzahl von Münzen lieferte. Natürlich mußte auch der Staat selbst seine eigene Prägung respektiren.

Damit verschwand nun die frühere Art der Berechnung des Metallgeldes nach Gewichtseinheiten, man rechnete nunmehr nach der betreffenden Münze; das frühere umständliche fortwährende Wägen des Metalles und Untersuchen seines Feingehaltes fiel weg, der Verkehr hatte ein außerordentlich vollkommeneres Tauschmittel erhalten.

Mit den als gesetzliches Zahlungsmittel dienenden Münzen war das moderne Geld, das Währungsgeld, entstanden.

[22]) Die älteste, bekannte Goldmünze ist eine solche der athenischen Kolonial-Stadt Phokäa in Jonien. Nach den Behauptungen chinesischer Schriftsteller sollen aber in China bereits lange vor der Erfindung der Münzen durch die Griechen Münzen geschlagen worden sein; Sicheres ist hierüber nicht bekannt. So viel scheint jedoch festzustehen, daß die Griechen ihre Erfindung selbständig gemacht haben. Auffallend ist es, daß das uralte Kultur-Volk der Aegypter, von dem die Griechen so viel entlehnt haben, den Gebrauch der Münzen erst seinerseits von den Griechen übernommen zu haben scheint.

Zum Wesen des modernen Währungsgeldes gehört es,

1. daß der Staat jedes beliebige ihm hiezu von wem immer übergebene Quantum des als Geldstoff dienenden Metalles, des Währungsmetalles, für den Ueberbringer zu Münzen ausprägt (freie Prägung für Private);

2. daß er mit seinem auf den Münzen angebrachten Stempel dafür Gewähr leistet, daß diese Münzen ein bestimmtes Gewicht und einen bestimmten Feingehalt besitzen (hievon der Ausdruck „Währung"), und endlich

3. daß diese Münzen ein unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden, d. h., daß sie bei allen Forderungen, welche auf das betreffende Währungsgeld lauten, in unbeschränkter Menge in Zahlung gegeben werden können und in Zahlung genommen werden müssen.

Münzen, denen eine solche gesetzliche Zahlkraft nicht zukommt (von den Scheidemünzen, die eine beschränkte Zahlkraft besitzen, wird noch die Rede sein), werden Handelsmünzen genannt; sie können aus dem Währungsmetall oder aus einem anderen Metalle bestehen. Solche Münzen sind z. B. die österreichischen Maria Theresien-Thaler und die österreichischen und ungarischen Dukaten.

Ist das Währungsmetall ausschließlich Gold, so heißt die Währung Goldwährung, ist es ausschließlich Silber, so heißt sie Silberwährung. Ein Geld-System, nach welchem beide Metalle Währungsmetalle, und die aus beiden geprägten Münzen gesetzliche Zahlungsmittel sind, ohne daß jedoch ein gesetzliches Verhältniß zwischen den beiden Metallen besteht, nennt man Parallel- oder Simultan-Währung; sie ist die älteste Form des gleichzeitigen Gebrauches von Gold und Silber als Währungsgeld. Es muß jedoch, wo eine solche Währung besteht, stets bei allen Zahlungsverbindlichkeiten vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmt werden, in welchem Metalle sie zu erfüllen sind.

Ist ein gesetzliches Verhältniß der beiden Währungsmetalle zu einander festgesetzt in der Art, daß Zahlungen nach Belieben in dem einen oder dem anderen Metalle geleistet werden können, so heißt dieses Währungs-System Doppelwährung. Die Doppelwährung bestand z. B. früher in den Ländern der lateinischen Union und in Japan. In den

Ländern der lateinischen Union wurden aus 1 Kilogramm $^9/_{10}$ feinen Goldes 3100 Francs, aus 1 Kilogramm $^9/_{10}$ feinen Silbers 200 Francs geprägt; das gesetzliche Verhältniß zwischen beiden Metallen war also 1 : $15^1/_2$, die Prägung war für beide Metalle frei, die Gold- wie die Silbermünzen waren gesetzliche Zahlungsmittel: Verpflichtungen, die auf Francs lauteten, konnten nach Belieben des Zahlenden in Gold- oder Silbermünzen erfüllt werden. In der Praxis war die Doppelwährung fast immer eine Alternativ-Währung. Nur selten standen nämlich die beiden Edelmetalle auf dem Weltmarkte genau in dem Verhältnisse von 1 : $15^1/_2$ zu einander. War das Gold billiger, so verlohnte es sich, Silbermünzen aus den Doppelwährungsländern auszuführen und dafür Gold zu kaufen und ausprägen zu lassen: war das Silber billiger, so vollzog sich die umgekehrte Bewegung. Die Doppelwährungsländer besaßen also thatsächlich abwechselnd Gold oder Silberwährung.

Ein Staat kann selbstverständlich stets nur seine eigenen Bürger verpflichten, eine Münze als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen; sollen die Münzen eines Staates auch in einem anderen Staate gesetzliches Zahlungsmittel sein, so bedarf es hiezu eines Vertrages, eines Münzbundes, zwischen diesen beiden Staaten. Solche Münzverträge sind die lateinische Union, die zwischen Schweden, Norwegen und Dänemark bestehende skandinavische Union, der Münzvertrag zwischen Oesterreich und Ungarn[23] u. s. w. Einen alle wichtigeren Kultur-Staaten umfassenden Weltmünzbund und eine Weltmünze zu schaffen, ist wohl wiederholt versucht worden, bisher aber noch nicht gelungen. Man kann aber heute angesichts des Umstandes, daß alle wichtigeren Kultur-Staaten die Goldwährung besitzen, bereits von einem Weltgelde, dem Golde, sprechen. Das Gold ist gegenwärtig der allgemeine internationale Preismaßstab. Die Zahlungen von Land zu Land, soweit die internationalen Verbindlichkeiten nicht im Wege des Austausches der gegenseitigen Forderungen beglichen werden, erfolgen fast überall in Gold, wobei es, wenn die betreffenden Staaten nicht in einem Münzvertragsverhältnisse mit einander stehen, vollständig

[23] Gesetz vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 127) und XVIII. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1892.

gleichgiltig ist, ob dieses Gold die Gestalt von Münzen oder von Barren hat, es wird nur nach Gewicht und Feingehalt in Zahlung gegeben und genommen.

Wohl zu unterscheiden von dem eigentlichen Währungsgelde, das, wie erwähnt, heute in allen wichtigeren Kultur-Staaten ausschließlich aus Gold besteht, ist das Kreditgeld.

Seine Erfindung ist fast so alt, wie die Erfindung der Münzen selbst. Schon in sehr früher Zeit setzten die münzprägenden Staaten, um sich über finanzielle Verlegenheiten hinwegzuhelfen, auch Münzen, die aus Kupfer bestanden und blos versilbert oder vergoldet waren (nummi subaerati), als Silber- oder Goldmünzen in Verkehr. Hiemit war keineswegs oder doch nur in seltenen Fällen eine Täuschung beabsichtigt: die Münzen waren schon durch ihr geringeres Gewicht von den echten Silber- oder Goldmünzen zu unterscheiden, und der Staat nahm sie bei allen Zahlungen, die an ihn zu leisten waren, auch seinerseits gleich den echten Münzen an. Gleichwohl wurde im Verkehre häufig zwischen den subärraten Münzen und den echten Silber- oder Goldmünzen kein Unterschied gemacht. Die Verkäufer nahmen keinen Anstand, ihre Waren auch gegen solche unechte Münzen herzugeben. Diese Erscheinung, so räthselhaft sie auf den ersten Blick anmuthet, ist auf eine sehr einfache Weise zu erklären. Dem Bedürfnisse, welchem das Geld dient, dem Bedarfe nach einem Zirkulations-Mittel zur Erleichterung des Verkehres, entsprachen eben die subärraten Münzen trotz ihrer inneren Unterwerthigkeit genau so wie die echten Silber- oder Goldmünzen: nur die Bedürfnisse, denen Silber oder Gold als Ware dienen, vermochten sie, da sie eben nicht aus Silber oder Gold bestanden, nicht zu befriedigen. Wer also Silber oder Gold als Ware brauchte, dem war mit subärraten Münzen nicht gedient, wer aber lediglich der Münzen als Tauschmittel bedurfte, dem leisteten sie denselben Dienst wie die anderen. Der Werth der subärraten Münzen beruhte also darauf, daß man annahm, sie stets auch seinerseits, wenn nicht zu anderen, so doch zu Zahlungen an den Staat selbst wieder verwenden zu können, und daß der Letztere sie immer gleich vollwerthigem Geld annehmen werde: sie verdankten ihren Werth demnach dem Kredite des Staates.

Auf dem wesentlichen Unterschiede zwischen dem wirklichen Geld und dem Kreditgelde, daß das erstere sowohl Ware als Geld, das letztere aber lediglich Geld ist, beruhen alle die oft so geheimnißvoll erscheinenden Eigenschaften des Kreditgeldes.

Das Kreditgeld braucht, um im Verkehre dem echten Gelde gleich gehalten zu werden, dem letzteren keineswegs äußerlich zu gleichen. Das erkannte man auch schon im Alterthum; im alten Karthago setzte der Staat auch amtlich gestempelte Lederstücke als Geld in Umlauf, ein Vorgang, der im Mittelalter nicht selten nachgeahmt wurde (Ledergeld). Seit ungefähr 200 Jahren ist in Europa das Papier der beliebteste Stoff für das Kreditgeld geworden.

Das Kreditgeld hat stets das Bestreben, das eigentliche gute Geld aus dem Umlaufe zu verdrängen. Ist nur gutes Geld im Verkehre, so wird der Verkehr immer genau so viel Geld besitzen, als er gerade bedarf. Die Regulirung vollzieht sich automatisch; sobald zu wenig Geld da ist, erhält es zu seinem sonstigen Werthe noch einen Seltenheitswerth, es steigt im Preise, die Warenpreise, also auch der Preis des ungeprägten Währungsmetalles, fallen. Das veranlaßt aber sofort den Verkehr, im In- und Auslande Währungsmetall aufzutreiben und in die Münze zu bringen, um es zu Geld ausprägen zu lassen und so von dem entstandenen Preisunterschiede zu profitiren. Ist umgekehrt zu viel Geld da, so sinkt sein Werth vermöge des gesteigerten Angebotes unter den Preis des Währungsmetalles auf dem Weltmarkte. Dann wird der Ueberschuß sofort seines Geld-Charakters entkleidet und als Ware, meist eingeschmolzen und in Barrenform, auf den Markt gebracht. Eine ungesunde Ausdehnung des Geldumlaufes — eine Inflation — ist also, so lange noch gutes Geld, welchem seine Geldeigenschaft ohne Verlust genommen werden kann, im Umlauf ist, nicht möglich. Kommt nun zu einem dem Bedarfe gerade entsprechenden Umlaufe von gutem Geld ein Quantum von Kreditgeld hinzu, so wird natürlich auch hiedurch ein Geldüberfluß erzeugt. Der Ueberschuß, welcher jetzt verschwinden muß, kann aber nur aus gutem Gelde bestehen, denn dem Kreditgelde geht die Eigenschaft ab, ohne Verlust für seinen Besitzer auch lediglich als Ware auf den Markt gebracht werden zu können.

Das Kreditgeld kann unter den Werth des guten Geldes sinken. Ist durch starke Ausgabe von Kreditgeld endlich das gesammte gute Geld aus der Zirkulation gedrängt, und wird das umlaufende Kreditgeld gleichwohl noch weiter vermehrt, so entsteht die ungesunde Ausdehnung des Geldumlaufes, welche man Inflation nennt. Es ist mehr Geld vorhanden, als der Verkehr braucht, und der Ueberschuß kann, weil das gesammte umlaufende Geld eben nur Kreditgeld ist, dem man ohne Verlust seinen Charakter als Geld nicht benehmen kann, nicht abströmen. Die Folge eines solchen Zustandes ist das Sinken der Kaufkraft des Kreditgeldes. Man muß mehr Geld als früher für dasselbe Quantum Ware geben: alle Waren steigen also im Preise, natürlich auch das Währungsmetall, das ja gleichfalls nur eine Ware ist, und da der Preis des eigentlichen metallischen Währungsgeldes sich von dem Preise des Währungsmetalles, wenn überhaupt, nur um eine Kleinigkeit (den Betrag der Prägekosten, wo solche bestehen) unterscheiden kann, so erhält jetzt auch das eigentliche metallische Währungsgeld gegenüber dem Kreditgeld einen erhöhten Preis, es wird mit einem Aufgeld, Agio, bezahlt oder, was dasselbe ist, das Kreditgeld erscheint gegenüber dem guten Geld unterwerthig, es erhält ein Disagio.

Die Entwerthung des Kreditgeldes kann, wenn dasselbe, wie z. B. das Papiergeld, gar keinen inneren, keinen Warenwerth besitzt, unter Umständen auch eine vollständige werden. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Kreditgeld in Folge übermäßiger Vermehrung desselben zuletzt ganz werthlos wurde. Eines der eklatantesten Beispiele dieser Art sind die französischen Assignaten[24]). Die Folge des Auftretens eines Agios ist

[24]) Einige Daten über dieses berüchtigte Kreditgeld dürften speziell für Oesterreich-Ungarn nicht ohne Interesse sein. Die Assignaten wurden im Jahre 1789 durch Dekret der französischen National-Versammlung geschaffen und waren ursprünglich mit fünf Perzent, später mit drei Perzent verzinsliche, auf den französischen Staats-Domänen hypothezirte Staats-Obligationen, also ganz ähnlich den 1848 entstandenen österreichischen Partial-hypothekar Anweisungen (Salinen-Scheinen). Ihr Maximal-Umlauf war mit 400 Millionen Livres festgesetzt. Die Obligationen konnten, ebenso wie die österreichischen Salinen-Scheine seinerzeit zu Zahlungen an die Staatskassen verwendet werden durften, auch als Geld in Zahlung gegeben werden, doch bestand kein Zwang zur Annahme derselben. Schon im Jahre 1790 aber wurde dekretirt, daß diese Obligationen von Jedermann in Zahlung genommen werden müßten (Zwangskurs, cours forcé): in demselben Jahre wurde, vorzüglich unter dem Einflusse Mirabeau's, die Verzinsung der Obligationen beseitigt, und die Maximal Summe der Letzteren auf 1200 Millionen Livres erhöht. Es

natürlich die, daß alle Zahlungen, wenn nicht die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich in gutem Gelde bedungen ist, nunmehr in Kreditgeld geleistet werden, daß alle Preise sich nach dem Werthe des Kreditgeldes, welches nun das eigentliche Umlaufsmittel bildet, richten, und dieses also förmlich den Charakter eines Währungsgeldes erhält. Diesen Zustand bezeichnet man, wenn das Kreditgeld aus Papier besteht, als Papierwährung.

Es leuchtet ein, daß für ein Kreditgeld niemals eine der freien Prägung für Private ähnliche Einrichtung bestehen kann: es wird immer nur vom Staate selbst oder über dessen Ermächtigung ausgegeben.

Es ist auch selbstverständlich, daß die Entwerthung eines Kreditgeldes stets nicht nur den jeweiligen Besitzern eines solchen Geldes fühlbar wird, deren Kreditgeld-Besitz sich unter ihren Händen und ohne daß sie im Stande wären, das zu verhindern, an Werth vermindert: da das Kreditgeld gleich dem guten Gelde gesetzliches Zahlungsmittel ist, und damit Schulden getilgt werden können, so ist jeder Gläubiger der Gefahr ausgesetzt, den Betrag, den er in gutem Gelde dargeliehen hat, nunmehr in schlechtem, entwertheten Gelde zurückgezahlt zu erhalten und auf diese Art einen Verlust zu erleiden. Vortheil bringt die Geldentwerthung dagegen den Schuldnern, die dadurch in die Lage kommen, das seinerzeit in gutem Geld Empfangene nun in schlechtem, weniger

begann die Entwerthung der Assignaten, welcher auch durch die furchtbarsten, ja blutigen Zwangs- und Straf-Dekrete, darunter das Verbot, Zahlungen in Metallgeld zu leisten, nicht mehr zu steuern war, da die Emission fortwährend vermehrt wurde.

Am 1. Jänner 1793 waren bereits 3 Milliarden, am 1. Jänner 1795 $7\frac{1}{4}$ Milliarden ausgegeben; im Jahre 1796 stieg der gesammte ausgegebene Betrag bis auf $45\frac{1}{2}$ Milliarden.

Der Kurs der Assignaten, der sich im März 1791 noch auf 90 Perzent gehalten hatte, sank rasch; er fiel im Jahre 1791 bis auf 77 Perzent

„ „ 1792 „ „ 57 „
„ „ 1793 „ „ 22 „
„ „ 1794 „ „ 20 „
„ „ 1795 „ „ $\frac{1}{2}$ „
„ „ 1796 „ „ $\frac{1}{4}$ „

Im Jahre 1796 hörte die weitere Ausgabe der Assignaten endlich auf, weil der Kurs derselben die Herstellungskosten nicht mehr deckte. Die gesammte umlaufende Papiergeldmasse wurde vollkommen werthlos; die unglücklichen Besitzer der Assignaten verwendeten dieselben zuletzt vielfach als Tapeten.

Den in neuester Zeit in Oesterreich aufgetauchten seltsamen Schwärmern für ein auf Grund und Boden sichergestelltes papierenes „Volksgeld" sei das Studium der Geschichte der Assignaten dringend empfohlen

werthvollen Gelde zurückzuzahlen; Vortheil bringt sie überhaupt allen Jenen, welche zu bestimmten fixen Zahlungen verpflichtet sind. Hieraus erklärt es sich auch, warum die Geldentwerthung von vielen Personen nicht nur als kein Nachtheil, sondern als ein Vortheil empfunden wird. Der Grundbesitzer z. B. geht bei eintretender Geldentwerthung mit dem Preise seiner Erzeugnisse hinauf, er nimmt also mehr Geld ein als früher; er bezahlt aber seine Hypothekar-Schulden und seine Steuern in dem entwertheten Gelde, seine Ausgaben bleiben also gleich oder erhöhen sich höchstens dadurch, daß er auch die Arbeitslöhne hinaufsetzen muß. Sein Vortheil wird umso größer, je mehr sich das Geld entwerthet, den Nachtheil haben die Hypothekar-Gläubiger und der Staat. Je intensiver das wirthschaftliche Leben, je ausgebreiteter und entwickelter das Kredit-Wesen ist, desto einschneidender wirkt eine Geldentwerthung, desto größer sind die Vermögensumwälzungen, die dadurch verursacht werden.

Die großen Gefahren, welche die Ausgabe von Kreditgeld mit sich bringen kann, und die man erst nach und nach erkennen lernte, haben Veranlassung gegeben, daß für die Ausgabe von Kreditgeld heute in der Regel bestimmte gesetzliche Vorsichtsmaßregeln vorgesehen sind.

Als Kreditgeld sind zu betrachten: die gesammte Scheidemünze, das Staatspapiergeld und das in einigen Goldwährungsländern neben dem Golde noch bestehende Silberkurantgeld: inwieweit unter Umständen auch Banknoten als Kreditgeld anzusehen sind, wird bei der Besprechung des Notenbankwesens dargelegt werden.

Als die gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Zweck haben, einer übermäßigen Vermehrung und damit einer Entwerthung des Kreditgeldes vorzubeugen, sind zu erwähnen:

1. hinsichtlich der Scheidemünze: die gesetzliche Begrenzung der Ausprägung, die Beschränkung der Zahlkraft im Privat-Verkehre bei unbeschränkter Zahlkraft gegenüber dem Staat und die Verpflichtung des Staates, alle von ihm ausgegebenen Scheidemünzen auf Verlangen gegen Gold umzuwechseln [25]).

[25]) In Oesterreich Ungarn ist die Ausprägung von Scheidemünzen dermalen beschränkt auf
200 Millionen Kronen in Einkronenstücken,
60 „ „ „ Nickelmünzen und
26 „ „ „ Bronze-Münzen.

2. hinsichtlich des Staatspapiergeldes: die gesetzliche Begrenzung der Ausgabe, die Bestimmung, daß im Privat-Verkehre kein Zwang zur Annahme des Staatspapiergeldes (kein Zwangskurs) besteht, während es vom Staate nicht nur in Zahlung genommen werden, sondern auf Verlangen auch jederzeit gegen bares Geld umgetauscht werden muß[26].

3. hinsichtlich des in einigen Goldwährungsländern neben dem Golde noch bestehenden Silberkurantgeldes: die gesetzlich verfügte vollständige Einstellung jeder weiteren Prägung, auch jener für Rechnung des Staates, somit die strenge Beschränkung auf das bereits im Verkehre befindliche Quantum dieses Geldes[27].

(Artikel IX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und des XVIII. ungarischen Gesetz Artikels vom Jahre 1892).

Niemand ist im Privat Verkehre verpflichtet, Einkronenstücke im Betrage von mehr als 50 Kronen, Nickelmünzen im Betrage von mehr als 10 Kronen und Bronze Münzen im Betrage von mehr als 1 Krone in Zahlung zu nehmen: bei den Staats- und öffentlichen Kassen werden die Einkronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronze Münzen bis zum Betrage von 10 Kronen in Zahlung genommen. Die Umwechslung der Scheidemünzen erfolgt gegen Gold, kann jedoch, so lange Silberkurantgeld besteht, auch gegen solches stattfinden (Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, und §. 19 des XVII. ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1892).

Im Deutschen Reiche darf der Gesammtbetrag der umlaufenden Silberscheidemünzen nicht 10 Mark, der Gesammtbetrag der umlaufenden Nickel- und Kupfermünzen nicht $2\frac{1}{2}$ Mark per Kopf der Bevölkerung übersteigen. Niemand ist verpflichtet, Silberscheidemünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landeskassen werden Silberscheidemünzen aber unbeschränkt in Zahlung genommen. Alle Scheidemünzen werden auf Verlangen von der Reichsbank für Rechnung des Reiches gegen Gold umgewechselt (Artikel 4, 5 und 9 des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, R. G. Bl. Seite 233).

[26]) Hinsichtlich des österreichisch-ungarischen Staatspapiergeldes, der Staatsnoten, bestand und besteht nur die gesetzliche Begrenzung der Ausgabe. Es durften niemals mehr als 412 Millionen Gulden in Staatsnoten in Verkehr gesetzt werden. Die österreichisch-ungarischen Staatsnoten haben aber Zwangskurs und werden nicht gegen bares Geld eingelöst. Sie werden jedoch mit der Durchführung der Währungs-Reform gänzlich aus dem Umlaufe verschwinden und vom Staate theils durch Scheidemünze, theils durch Silberkurantgeld, größtentheils aber durch Gold ersetzt werden.

Im Deutschen Reich ist die Ausgabe von Reichspapiergeld (Reichskassenscheinen) auf einen Betrag von 120 Millionen Mark beschränkt; die Reichskassenscheine haben keinen Zwangskurs, müssen aber von den Kassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerth in Zahlung genommen werden und werden von der Reichshauptkasse jederzeit auf Verlangen gegen bares Geld eingelöst (§§ 1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, R. G. Bl. Seite 40).

[27]) In Oesterreich-Ungarn wurde die Ausprägung von als Kurantgeld dienenden Landessilbermünzen durch Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 126) beziehungsweise §. 10 des XVII. ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1892 eingestellt.

Für das Deutsche Reich erfolgte die Einstellung der weiteren Prägungen von Thalern durch Artikel 11 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. Seite 233).

Durchwegs geht heutzutage das Bestreben der Staaten dahin, den Umlauf an Kreditgeld einzuschränken und womöglich soweit zu unterdrücken, daß neben der für den Verkehr unentbehrlichen Scheidemünze nur gutes, vollwerthiges Goldgeld oder diesem gleichwerthige Banknoten im Umlaufe bleiben. Daß ein solcher mit Ausnahme der Scheidemünze nur aus gutem Gelde bestehender Geldumlauf viel kostspieliger ist und der Volkswirthschaft des betreffenden Staates bedeutend größere Opfer auferlegt als ein zum großen Theil oder gänzlich aus Kreditgeld bestehender Umlauf, ist gewiß.

Wenn diese Opfer gleichwohl gebracht werden, so ist hiefür neben dem Bestreben, einer eventuellen Geldentwerthung mit allen ihren unheilvollen Konsequenzen vorzubeugen, in erster Linie der Grund maßgebend, daß unter den modernen Verhältnissen die Möglichkeit der Ausgabe von Kreditgeld den *eigentlichen Kriegsschatz der Nationen* bildet. Wenn der Staat im Fall eines Krieges, einer großen Krise oder eines ähnlichen, an die finanzielle Kraft des Staates die höchsten Anforderungen stellenden Ereignisses gezwungen ist, in Ermangelung anderer Hilfsquellen zur Ausgabe von Kreditgeld zu schreiten, so braucht dies, wie aus dem früher Gesagten erhellt, insolange noch keine Inflation und keine Entwerthung der Landeswährung zu bedeuten, als nicht das gesammte umlaufende gute Geld durch die Emission von Kreditgeld aus dem Umlaufe verdrängt ist. *Je mehr gutes Geld also im Verkehr ist, desto mehr Kreditgeld kann auch gefahrlos in Umlauf gesetzt werden, bevor das gute Geld vollständig aus der Zirkulation verschwindet, desto größer ist also diese finanzielle Kriegs-Reserve des Landes.*

Daß das Kreditgeld äußerst beträchtlichen Werthschwankungen unterliegen kann, wurde bereits gesagt.

Aber auch das wirkliche Geld, das *vollwerthige Edelmetallgeld*, ist solchen Schwankungen unterworfen. Das Geld ist überhaupt kein fixes, ideelles Preismaß, so wie z. B. das Meter ein fixes Längenmaß, das Kilogramm ein fixes Gewichtsmaß ist. Da Gold und Silber Waren sind gleich anderen Waren, so unterliegt auch die Preisbildung bei diesen Edelmetallen denselben Gesetzen, wie die Preisbildung bei den übrigen

Waren: der Preis der Edelmetalle wird durch den zur Gewinnung derselben nöthigen Arbeitsaufwand und durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt, er ist daher keine feste Größe, er schwankt von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag, ebenso wie von Land zu Land, von Ort zu Ort.

In ganz eigenthümlicher Weise wird aber die Preisbildung hinsichtlich der beiden Edelmetalle durch einen aus der Natur dieser Metalle fließenden Umstand beeinflußt. Gold und Silber sind kaufmännisch gesprochen „Stapel-Artikel" im eminentesten Sinne des Wortes. Sie werden nicht, wie die meisten anderen Waren, dem Verbrauche zugeführt, sie werden vielmehr, und zwar ihrer Kostbarkeit wegen mit besonderer Sorgfalt aufbewahrt, sei es nun in der Gestalt von Münzen oder in der von Geräthen, Schmucksachen u. s. w. Der jährlichen Produktion an diesen Metallen steht nur ein verhältnißmäßig geringer Verbrauch durch Abnützung von Münzen und Geräthen, durch die chemische Industrie u. s. w. gegenüber. So wurde seit Jahrhunderten ein ungeheuerer Vorrath von diesen beiden Edelmetallen angehäuft, der sich von Jahr zu Jahr noch vergrößert.

Die Folge dieses Aufstapelns ist eine doppelte: zunächst folgt daraus eine verhältnißmäßig sehr große Unabhängigkeit des Preises dieser Metalle von der jährlichen Produktion. Während z. B. eine Mißernte in Getreide den Preis dieses Artikels leicht hoch hinauf schnellen kann, wird eine selbst mehrere Jahre andauernde Verminderung der Gold-Produktion den Preis des Goldes mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der jährlichen Produktion gegenüber den ungeheueren, vorhandenen Vorräthen nur wenig beeinflußen. Die zweite Folge aber ist das fortwährende Anwachsen der Edelmetall-Stocks, das immer größere Angebot und demnach der — einzelne, meist nur kurze Zeit anhaltende Rückschläge ausgenommen — fortwährend sinkende Preis, daher auch sinkende Tauschwerth der Edelmetalle. Schon in der Bibel wird einer starken Entwerthung des Silbers während der Regierungszeit des Königs Salomo (993—953 v. Chr.) Erwähnung gethan [*]. Nach dem Zeugnisse des griechischen Geschichtsschreibers Polybios, welcher von 201—122 v. Chr. lebte, sank zur Zeit desselben der Werth des Goldes in Italien auf zwei

[*]) „Das Silber ward für nichts geachtet in seinen Tagen" (2. Buch Chron. Kap. 9, V. 20)

Drittel des früheren Werthes herab infolge der Ausbeutung ungewöhnlich großer Goldsandlager bei Aquiteja. In ähnlicher Weise wirkte zu Beginn der Neuzeit die Entdeckung der großen peruanischen und mexikanischen Silberminen und in unserem Jahrhunderte jene der kalifornischen, australischen und südafrikanischen Goldfelder. Man nimmt an, daß das Gold im 15. Jahrhunderte noch einen acht- bis zehnfach, zu Anfang dieses Jahrhundertes noch einen beinahe dreifach so hohen Werth hatte wie gegenwärtig.

Geringere Preisschwankungen, aber unaufhaltsam sinkender Preis, das sind die Eigenschaften, welche die Edelmetalle hinsichtlich der Preisbildung von den übrigen Waren unterscheiden.

Es ist aber durchaus keine leichte Sache, eine solche Preisschwankung, die das Währungsmetall betrifft, zu bestimmen. Im Gelde kann sich dieselbe nicht ausdrücken, denn der Preis des Währungsmetalls und jener des daraus geprägten Währungsgeldes können sich, die freie Prägung vorausgesetzt, von einander nur ganz unmerklich unterscheiden, das Geld macht stets alle Preisschwankungen des Währungsmetalles sofort mit. Man kann also nur aus dem Verhältnisse des Geldes zu allem, was damit gemessen wird, das sind alle übrigen Waren, wozu noch Arbeitsleistungen, Pachtzinse, Wohnungsmiethen u. s. w. zu rechnen sind, auf den gefallenen oder gestiegenen Tauschwerth des Geldes und damit des Währungsmetalles schließen. Da aber der Preis jeder Ware, jeder Leistung u. s. w. auch durch andere Umstände als durch den Tauschwerth des Geldes beeinflußt sein kann und sehr oft beeinflußt ist, so gehört die Aufgabe, die Preisschwankungen des Währungsmetalles festzustellen, zu den schwierigsten, die es überhaupt giebt: sie ist für kurze Zeitabschnitte wohl überhaupt nicht zu lösen, nur wenn man längere Zeit-Perioden zu Grunde legt, kann man zu annähernd, aber auch nur zu annähernd richtigen Resultaten gelangen.

Als seit dem Jahre 1873 der Silberpreis, der sich bis dahin lange Zeit in dem Verhältnisse von ungefähr $15\frac{1}{2} : 1$ zum Golde behauptet hatte, plötzlich gegenüber dem Golde stark zu sinken begann, tobte durch Jahre hindurch der Streit darüber, ob man es bei dieser Erscheinung mit einer Werthverminderung, einer Depreziation des Silbers oder nicht

vielmehr mit einer Werthsteigerung, einer Appreziation des Goldes zu thun habe. Die letztere Anschauung hatte besonders in agrarischen Kreisen zahlreiche Anhänger. Heute ist man auf Grund langwieriger, höchst eingehender und mühevoller preisstatistischer Untersuchungen so ziemlich allgemein zu der Ueberzeugung gelangt, daß wohl vorübergehend thatsächlich eine kleine Wertherhöhung des Goldes stattgefunden hat, daß das Gold aber dermalen denselben, ja wie Manche annehmen, sogar noch einen etwas niedrigeren Werth besitzt, als im Jahre 1873, und daß der Sturz des Silberpreises nur der Entwerthung dieses letzteren Metalles zuzuschreiben ist.

Mit der Erfindung der Münzen kam zu den natürlichen Werthschwankungen des Edelmetallgeldes auch noch die Gefahr künstlich durch Veränderung, besonders durch Verschlechterung des Münzfußes erzeugter Schwankungen. Da nach Erfindung der Münzen die Geldforderungen nicht mehr auf ein bestimmtes Quantum Edelmetalles sondern auf eine bestimmte Anzahl von Währungsmünzen lauteten, so brauchte man diese Münzen blos unter Belassung ihrer früheren Benennung und ihrer früheren gesetzlichen Zahlkraft an Gewicht oder Feingehalt geringer zu machen, um jeden Gläubiger mit einem geringeren Quantum Edelmetalles als er eigentlich zu fordern hatte, bezahlen zu können. Dieses Kunststück ist thatsächlich schon in sehr alter Zeit gemacht worden. Schon im Jahre 594 v. Chr. erfolgte eine solche im Interesse der Schuldner getroffene Münzverschlechterung in Athen; eines der drei solonischen Seisachtheia-(Lastenabschüttlungs-)Gesetze bestimmte, daß aus demselben Quantum Silbers, aus welchem früher 70 Drachmen geprägt worden waren, fortan 100 Drachmen zu prägen seien, die aber dieselbe gesetzliche Zahlkraft hatten, wie die alten schweren Drachmen. Wiederholte Münzverschlechterungen fanden auch im alten Rom statt: die anfängliche römische Währungsmünze, der alte, ein römisches Pfund (327 Gramm) schwere Kupfer-As war kurz vor dem ersten Punischen Kriege bereits auf $^1/_6$ Pfund reduzirt worden. Waren diese Münzverschlechterungen zuerst vornehmlich im Interesse der Schuldner getroffene staatliche Verfügungen, die in dem strengen antiken Schuldrecht und dem herrschenden hohen Zinsfuß eine gewisse Berechtigung fanden, so wurde die Münzverschlechterung später

ein äußerst beliebtes Mittel der Staaten oder Landesfürsten, sich aus der Münzprägung, die ursprünglich nur eine im öffentlichen Interesse erfolgende Bestätigung des Gewichtes und Feingehaltes der Münzen war und ihrer Natur nach nichts anderes sein soll, finanzielle Einnahmen zu schaffen. Es wurden Verbindlichkeiten in gutem Geld eingegangen und dann in unterwerthig ausgeprägtem Gelde bezahlt. Den furchtbaren Mißbrauch des Münz-Regals im Mittelalter und in der Neuzeit mögen folgende Daten illustriren: das englische Pfund, ursprünglich ein sächsisches Gewichtspfund (ungefähr 347 Gramm) feinen Silbers, sank bis zur Einführung der Goldwährung in England im Jahre 1797 auf etwas weniger als den dritten Theil seines ehemaligen Werthes, vorübergehend aber auch unter den zwölften Theil. Das französische Livre, ursprünglich ein karolingisches Gewichtspfund (ungefähr 370 Gramm) feinen Silbers, das ebenso wie das englische Pfund in 20 Sols (Sous) zu 12 Deniers eingetheilt war, sank bis zum Jahre 1726 auf $^1/_{83}$ seines ursprünglichen Gewichtes, so daß der Denier schließlich auch in Kupfer nicht mehr ausgeprägt werden konnte. Nicht viel besser waren die Zustände in Deutschland, wo noch König Friedrich II. von Preußen während des Siebenjährigen Krieges zu dem Hilfsmittel der Münzverschlechterung griff, indem er durch seine beiden Hofjuden Ephraim und Itzig die sogenannten Ephraimiten schlagen ließ, von welchen bis zu 45 Thalern aus der feinen Mark Silbers ausgebracht wurden, während ordnungsmäßig nur 14 Thaler auf die feine Mark gehen sollten.

Zu der Ausnützung des Münz-Regals durch die Münzverschlechterung kam noch die Belastung der Münzen durch den Schlagschatz: es wurden nämlich bei der Prägung der Münzen nicht nur die Kosten der Ausprägung (die Prägegebühren, Brassage) sondern darüber hinaus noch eine besondere Steuer, der Schlagschatz (Seigneuriage), in Abzug gebracht, der bei Goldmünzen häufig 5 bis 10 Perzent, bei Silbermünzen selbst bis 50 Perzent betrug. Um den Schlagschatz recht oft erheben zu können, wurden häufig Umprägungen angeordnet. So mußten beispielsweise in Schlesien und Polen bis zum 14. Jahrhundert alle Münzen dreimal im Jahr umgeprägt werden. In Deutschland galt es als Rechts-Norm, daß die Münzen bei jedem Wechsel in der Person des Münzherrn

nunzuprägen seien[29]). Um sich den Schlagschatz und das Recht der Münzverschlechterung möglichst zu sichern, erließen die Münzherren die strengsten Verfügungen gegen den Umlauf fremder Münzen, gegen den unbefugten Handel mit Edelmetall, gegen das Kippen (das Leichtermachen der schwereren Münzen durch Beschneiden) und das Wippen (das Aussuchen von schwereren Münzen) u. s. w. Der Umstand, daß das Münz-Regal, obwohl es als ein Hoheitsrecht der Krone galt[30]), an viele Münzherrschaften zersplittert war, die es theils infolge Verleihung des Landesherrn, theils auch ohne eine solche ausübten[31]), und daß seine Ausnützung nicht selten verpachtet wurde (in Frankreich war das Münz-Regal bis zum Jahre 1879 verpachtet), machte die Uebelstände, die mit der Ausnützung desselben verbunden waren, noch ärger.

Man war zwar auch in früherer Zeit über die verderblichen Folgen, welche die Münzverschlechterungen für Handel und Verkehr mit sich brachten, nicht im Unklaren[32]), die eingerissenen Mißbräuche dauerten aber fort und wurden erst in neuerer Zeit nach und nach beseitigt. Die Verpflichtung der häufigen Münzerneuerung wurde an manchen Orten durch andere Steuern ersetzt, so z. B. in Oesterreich durch eine Getränkesteuer, das Ungeld. Den Anfang mit einer gründlichen Reform des Münzwesens machte England. Im Jahre 1666 wurde dortselbst die vollständig unentgeltliche Prägung für alles in die Münze gebrachte Gold und Silber eingeführt. Es wurde also nicht nur auf den Schlagschatz, sondern auch auf den Ersatz der Prägekosten verzichtet. Von 1696 bis 1698 wurden alle abgenützten Münzen vom Staat eingezogen und unter Ersatz des Abganges auf Staatskosten vollwichtig wieder ausgeprägt. Von dieser großartigen Münz-Reform an datirt der kommerzielle Aufschwung Englands. In Frankreich wurde an Stelle des

[29]) „Die Pfennige soll man erneuern, wenn neue Herren kommen". Sachsenspiegel

[30]) „Alle Münzen, die im Römischen Reiche sind, die sind eines romischen Konigs; und wer sie haben will, es sei Pfaff oder Laie, der muß sie haben von dem Romischen Reich und von dem römischen König". Sachsenspiegel.

[31]) Unter Ludwig IX. gab es in Frankreich noch über 80 Münzberechtigte, noch viel größer war die Zahl derselben im Deutschen Reiche

[32]) Im Reichsabschiede von Speyer (1570) heißt es beispielsweise: „Alsdann auch die Münzgerechtigkeit kein Mercanty, sondern unser kaiserlich Regal, so die Münzstände aus unserem sonderen Vertrauen nicht zu ihrem selbstgesuchten Vortheil, sondern wie wir selbst dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen."

früher sehr hohen Schlagschatzes, der z. B. im Jahre 1726 noch 7·56 Perzent für Gold und 7·36 Perzent für Silber (mit Einschluß der Prägekosten) betragen hatte, bei der unter Napoleon durchgeführten Neuordnung des Münzwesens im Jahre 1803 eine mäßige Prägegebühr (2·9‰ für Gold und 1·5% für Silber) festgesetzt.

Heutzutage gilt es als Grundsatz, daß das Münz-Regal ein nicht im fiskalischen, sondern im allgemeinen Interesse zu handhabendes Hoheitsrecht des Staates sei. Der Staat hebt für die Ausprägung nur eine geringe, meist kaum die Prägekosten deckende Gebühr ein. In Oesterreich darf diese Gebühr bei den Zwanzigkronenstücken gesetzlich 3‰, in Ungarn bei den Zwanzigkronenstücken 3‰, bei den Zehnkronenstücken 5‰ des Werthes nicht übersteigen[33]). Die im Verordnungswege thatsächlich festgesetzte Prägegebühr ist noch niedriger, sie beträgt für von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Prägung eingeliefertes Gold 4 Kronen per Kilogramm fein oder ungefähr 1·2‰.

In den Vereinigten Staaten ist die Münzprägung wie in England unentgeltlich.

Der Staat zieht heutzutage ferner die durch den Umlauf abgenützten Münzen ein und ersetzt sie auf seine Kosten durch vollwichtige. In Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reich ist dies sogar als Verpflichtung des Staates gesetzlich ausgesprochen[34]). Das Münz-Regal verursacht also heutzutage, soweit es sich um die Ausprägung guten Geldes handelt, dem Staate nur Kosten. Vortheile kann der Staat nur mehr aus der Ausgabe von Kreditgeld, also aus der Prägung von Scheidemünzen und der Ausgabe von Papiergeld ziehen, aber auch hier sind einer zu weitgehenden Ausnützung des Münz-Regals durch die Vorsichtsmaßregeln, mit denen die Ausgabe von Kreditgeld umgeben ist, Schranken gesetzt.

Die Münzverschlechterung und die Seigneuriage waren ebenso drückende als ungerechte Steuern, weil sie stets nur von den zufällig letzten Besitzern der Münzen erhoben wurden: die Münzverschlechterung wurde

[33]) Artikel VIII des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 126) und §. 8 des XVII. ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1892.

[34]) Artikel VII des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 126) und §. 7 des XVII. ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1892.
Paragraph 9 des deutschen Gesetzes vom 4. Dezember 1871 (R. G. Bl. Seite 404).

außerdem durch die Zerrüttung des Geldwesens, welche sie mit sich brachte, noch ganz besonders verderblich.

Vollkommen zu billigen ist dagegen das heutige, auch von Oesterreich-Ungarn angenommene System, wonach der Staat auch für die Abnützung der von ihm geprägten Münzen aufkommt, also nicht den zufällig letzten Besitzer der abgenützten Münze für den Betrag der Abnützung ersatzpflichtig macht, sondern den Schaden selbst trägt, d. h. ihn auf die Gesammtheit, von welcher die Münzen abgenützt wurden, umlegt.

Es muß übrigens bemerkt werden, daß die Münzverschlechterungen der früheren Zeit ihren Grund vielfach auch nur in der Abnützung der Münzen hatten. Es kamen oft große Quantitäten abgenützter oder beschädigter Münzen zur Umprägung. Der Staat wollte den Betrag der Abnützung nicht ersetzen, die Einlieferer der Münzen auch nicht: man griff also zu dem Auskunftsmittel, die neuen Münzen leichter zu machen. Häufig war die Münzverschlechterung auch nur eine vorübergehende finanzielle Operation der betreffenden Münzherrschaft. Die zu leicht ausgeprägten Münzen wurden als eine Art Kreditgeld in den Verkehr gesetzt, und wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Münzherrschaft gebessert hatten, von dieser wieder gegen vollwichtige Münzen eingezogen. Das geschah z. B. auch mit den Ephrairniten: ein königliches Dekret vom 29. März 1764 verfügte deren Einziehung gegen vollwichtiges Geld. In solchen Fällen wurden immer eigene Ordonnanzen erlassen, welche verhindern sollten, daß die in der leichteren Münze kontrahirten Schulden nicht vielleicht in den später ausgegebenen schwereren Münzen eingefordert würden. Der Schuldner wurde also gesetzlich gegen eine solche eventuelle Mehrforderung des Gläubigers geschützt. Gesetze zu Gunsten der Gläubiger im Falle des Ueberganges von einem schwereren zu einem leichteren Münzfuße, gab es aber in früherer Zeit nicht. Erst die neuere Gesetzgebung ist auch auf den Schutz der Gläubiger für den Fall einer Münzverschlechterung bedacht gewesen. Nach österreichischem Recht ist z. B. im Fall einer Aenderung des Münzfußes (des „inneren Werthes" einer Münz Sorte) „die Zahlung im Verhältnisse zu dem inneren Werthe, den die gegebene Münzsorte zur Zeit des Darleihens hatte, zu leisten", d. h. die Zahlung hat immer in der Weise zu erfolgen,

daß der Gläubiger, wenn die bedungene Münz-Sorte nicht mehr existirt, doch, wenn auch in einer anderen Münz-Sorte, dasselbe Quantum Edelmetalles denselben „inneren Werth" erhalte, den er bei Zahlung in der bedungenen Münzsorte bekommen hätte[35].

Je drückender die Münzverschlechterung und die Seigneuriage waren, je empfindlicher der zunehmende Verkehr gegen die dadurch verursachten Eingriffe in Handel und Wandel wurde, desto größer war natürlich das Bestreben, sich diesen Steuern und ihren Folgen zu entziehen. Auch durch die schärfsten dagegen angedrohten Strafen konnte nicht verhindert werden, daß der Verkehr sich oft verbotener („verrufener") Münzen bediente, statt dieselben zum Umprägen zu bringen; ja zur Blüthezeit der Münzverschlechterung kam es vor, daß mindestens der kaufmännische Verkehr allgemein wieder zu der ursprünglichen Form des Tausches gegen Edelmetall zurückkehrte, wieder zu Wage und Probirstein griff und Gold und Silber ohne Rücksicht auf die Münzprägung lediglich wieder nach Gewicht und Feingehalt in Zahlung gab und nahm. Nach dem Entstehen der großen Banken wurden auch von diesen Schutzmittel gegen die Münzverschlechterung geschaffen. Es entstand die Bankwährung und die Barrenwährung. Die Bankwährung, für Oesterreich besonders interessant, weil auch die österreichische Gesetzgebung diesen Ausdruck kennt, findet sich schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts bei den damaligen großen städtischen Giro-Banken. Um den kaufmännischen Verkehr, dem sie vorzugsweise dienten, vor den Folgen von Münzverschlechterungen zu bewahren, setzten diese Banken gewöhnlich eine Münze von bestimmtem Gewicht und bestimmtem Feingehalt als jene fest, in welcher sie allein Einlagen annahmen und Auszahlungen leisteten. Leichter ausgeprägte Münzen wurden entweder zurückgewiesen oder nur nach dem Verhältniß ihres inneren Werthes berechnet angenommen; dagegen erfolgten auch alle Auszahlungen der Bank in vollwichtigem Gelde. Dieses von der Bank zur Auszahlung kommende gute Geld hieß das Bankgeld oder die Bank-Valuta und

[35]) Paragraph 988 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach französischem Rechte dagegen hat der Schuldner die dargeliehene Summe lediglich der Zahl nach in den zur Zeit der Zahlung geltenden Münz-Sorten wieder zu erstatten, ohne Rücksicht auf eine inzwischen etwa eingetretene Veränderung des Münzfußes (Artikel 1895 des Code civil).

war natürlich, wenn nachträglich eine Münzverschlechterung eintrat, werthvoller als das gewöhnliche Kurantgeld. Die Einführung der Bankwährung bei einer Notenbank geschah zuerst durch John Law. Die am 2. Mai 1716 von dem Genannten gegründete Banque Générale in Paris, eine Privat-Notenbank, gab Banknoten auf 1000 und 10.000 Écus (à 5 Livres) aus. Diese Noten enthielten das Versprechen, daß sie bei Präsentation nach dem zur Zeit ihrer Ausgabe bestehenden Münzfuße[36] („du poids et titre de ce jour") eingelöst werden würden. Damit war dem Verkehr ein äußerst praktisches Mittel geboten, sich durch Hinterlegung der Münzen bei der Bank gegen eine Münzverschlechterung zu schützen. Sich in Frankreich praktisch zu bewähren, hatte die Bankwährung John Law's allerdings nicht viel Zeit; schon am 4. Dezember 1718 wurde die Banque Générale unter dem Namen Banque Royale verstaatlicht und zwei Jahre später brach sie kläglich zusammen.

Der Ausdruck Bankwährung, oder synonym Bank-Valuta, findet sich in den Statuten und dem Reglement der privilegirten österreichischen Nationalbank vom Jahre 1817 und 1841. Als die Bankwährung, in welcher die Bank alle Zahlungen zu leisten und zu empfangen und alle ihre Rechnungen zu führen hat, ist in beiden Privilegien die nach dem Konventions-Fuß (fl. 20 auf die Kölnische Mark = $233{\cdot}_{89}$, später entsprechend dem von den deutschen Zollvereinsstaaten angenommenen Gewichte = $233{\cdot}_{855}$ Gramm feinen Silbers) ausgeprägte Silbermünze bezeichnet[37].

[36]) Es wurden damals 8 Écus oder 40 Livres aus der Pariser Mark (244.753 Gramm) Argent le Roy, d. i. $^{23}/_{24}$ feinen Silbers geprägt.

[37]) §. 4 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank von 1817:

„Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der Konventions-Münz-Währung und führt alle ihre Rechnungen in eben dieser Währung. Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich zirkulirenden Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen".

§. 16 des Reglements der privilegirten österreichischen Nationalbank von 1817:

„Die nach dem Konventions-Fuß ausgeprägte Silbermünze bildet für immer die unveränderliche Bankwährung, und die Bank wird jederzeit nur solche Münzsorten annehmen und verwenden, wovon der Betrag von zwanzig Gulden eine Kölnische Mark feinen Silbers enthält. Zur Ausgleichung unter dem Werthe von einem Gulden sind theils die bestehenden Anordnungen, welche den Werth der Scheidemünze zu jenem der Konventions-Münze bestimmen, theils jene, welche den Werth der kleineren Silbermünzen festsetzen, zur Richtschnur zu nehmen".

Die ausdrückliche Namhaftmachung der nach dem 20 Guldenfuße geprägten Konventions-Silbermünze als der „Bankwährung" bei der Gründung der privilegirten österreichischen Nationalbank geschah, um das durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 und die Ausgabe der Antizipations-Scheine stark erschütterte Vertrauen der Bevölkerung für die neue Bank zu gewinnen und den Noten derselben Kredit zu verschaffen. Zugleich sollte außer allen Zweifel gestellt werden, daß die Noten der neuen Bank stets in Silbermünzen der Konventions-Währung und nicht vielleicht in Wiener Währungspapiergeld, das gegenüber dem Silbergelde nur 40 Perzent galt, eingelöst werden würden[38]).

Seit die Bank die Bareinlösung ihrer Noten eingestellt hat, und seit diese Noten mitunter ein Disagio gegenüber dem Metallgeld erhalten haben, konnte man nicht selten der Anschauung begegnen, unter „Bankwährung" seien die Noten der Bank im Gegensatze zu dem Metallgelde zu verstehen. Das ist jedoch, wie sich aus der Entstehung und dem Zwecke der Bankwährung und dem klaren Wortlaute der Bank-Statuten von 1817 und 1841 ergiebt, ein Irrthum. Die Bankwährung bedeutet immer jene Metallwährung, in welcher die Bank verpflichtet ist, ihre Noten einzulösen (diese Verpflichtung ist bei einer nicht

§. 2 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank von 1841:

„Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, daß Zwanzig Gulden eine Kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Konventions Münze genannt).

Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich zirkulirenden Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen".

§. 15 des Reglements der privilegirten österreichischen Nationalbank von 1841:

„Die nach dem Fuße, wornach 20 fl. eine Kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Konventions Fuß genannt), ausgeprägte Silbermünze bildet für immer die unveränderliche Bankwährung, und die Bank wird jederzeit nur solche Münzsorten annehmen und verwenden, welche diesem Münzfuß entsprechen. Zur Ausgleichung unter dem Werthe von einem Gulden sind theils die bestehenden Anordnungen, welche den Werth der Scheidemünze zu jenem der bankmäßigen Silbermünze bestimmen, theils jene, welche den Werth der kleineren Silbermünzen festsetzen, zur Richtschnur zu nehmen".

[38]) Ueber das Finanzpatent vom 20. Februar 1811, sowie über die Einlösungs- und die Antizipations-Scheine (das Wiener Währungspapiergeld) siehe die Artikelserie: „Die österreichischen Banken im 18. Jahrhundert" von Friedrich Schmid in der Zeitschrift für Volkswirthschaft und Finanz-Wesen „Der Trésor" vom 13. und 20. Juni und vom 11. Juli 1889, Nr. 892, 893 und 896.

barzahlenden Bank nur suspendirt, aber nicht erloschen, und in welcher sie ihre Rechnungen führt[39]). Der Ausdruck „Bankwährung" ist erst in dem Bank-Statute von 1862[40]) fortgeblieben. Paragraph 20 dieses Statutes bestimmt lediglich: „Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung". Damals war eben das Wiener Währungsgeld nicht mehr im Umlauf, eine besondere Bezeichnung der Bankwährung daher nicht mehr nöthig. Die Bankwährung konnte jetzt nur die österreichische Währung sein: diese war ebenfalls, wie die Konventions-Münze, eine Silberwährung.

Als Beispiel einer Barrenwährung sei die bekannteste derselben, die Hamburger Banco-Mark-Währung, erwähnt. Die fortwährende Verschlechterung der Spezies-Thaler[41]) in Deutschland im vorigen Jahrhundert und die dadurch hervorgerufene Verwirrung in Handel und Verkehr bestimmten die Hamburger Kaufmannschaft, zur Rechnung mit einer Münzeinheit überzugehen, welche überhaupt nicht geprägt wurde und daher auch nicht verschlechtert oder mit einem Schlagschatze belegt werden konnte. Die Kaufleute hinterlegten ihr Silber bei der großen Hamburger Giro Bank. Die Bank prüfte das eingelieferte Silber, ohne Rücksicht darauf, ob es aus Barren oder was immer für Münzen bestand, auf Gewicht und Feingehalt und schrieb für je eine Kölnische Mark feinen Silbers dem betreffenden Einlieferer $27^3/_4$ Mark Banco gut; diese Mark Banco war lediglich eine Rechnungseinheit, als Münze kam sie nicht vor. Alle Transaktionen zwischen den einzelnen Girokonto Inhabern vollzogen sich nun in Mark Banco im Wege des Zu- und Abschreibens in den Büchern der Bank. Diese Einrichtung, welche in den Jahren 1770—1774 durchgeführt wurde und mit ausdrücklichem Hinweis auf das Beispiel China's, wo Gold und Silber nur nach Gewicht und Feingehalt gehandelt werden, getroffen worden war, hat sich trefflich bewährt und sich volle hundert Jahre lang bis zur deutschen Münz-Reform von 1873 erhalten.

[39]) Wie bei der Besprechung des Notenbankwesens nachgewiesen werden wird, führt jede Notenbank ihre Rechnungen stets in der metallischen Landeswährung, so auch die Oesterreichisch ungarische Bank, die ihre Rechnungen gegenwärtig in Gold 1 fl. ö. W. = 2 Kronen gerechnet, führt.

[40]) Gesetz vom 27. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1863).

[41]) Nach der Reichs Münz und Probir-Ordnung vom Jahre 1559 sollten 9 Reichs oder Spezies Thaler aus der Kölnischen Mark feinen Silbers geprägt werden.

Sind künstliche Werthveränderungen des Geldes gegenwärtig ungleich seltener als früher, da sie sich jetzt fast nur mehr auf zeitweilige Rückfalle einzelner Staaten in die Papiergeldwirthschaft beschränken, so sind dagegen die natürlichen, aus der Preisbewegung der als Währung dienenden Edelmetalle hervorgehenden Geldwerthveränderungen heute viel häufiger und heftiger als je zuvor. Hiezu tragen verschiedene Umstände bei: die ungeheuere Entwicklung, die sich in der Technik der Edelmetall-Produktion, sowie im Verkehrswesen vollzogen hat, und die es ermöglicht, die Edelmetall-Produktion in kurzer Zeit außerordentlich auszudehnen; das Bestreben, die Verwendung von Bargeld im Verkehr in großem Umfange durch die Einführung des Abrechnungs- (Giro-) Verkehres zu ersetzen; der rasche Uebergang großer Ländergebiete von der Silber- oder Doppelwährung zur Goldwährung u. s. w.

Die Frage, ob und auf welche Weise es möglich wäre, den Werth des Geldes von den Preisschwankungen der Edelmetalle unabhängig zu machen, ihn Ein für alle Mal festzulegen und so ein vollständig unveränderliches ideales Werthmaß zu erhalten, ist heute mehr als je aktuell. Das Problem ist bisher noch ungelöst, jedoch kaum unlösbar. Von den vielen in dieser Richtung schon aufgetauchten Plänen erscheinen freilich die meisten, wie der Vorschlag, den Werth eines gewissen Quantums Getreide oder jenen eines Arbeitstages als Preismaß anzunehmen, oder die von bimetallistischer Seite erhobene Forderung der Verstaatlichung der gesammten Edelmetall-Produktion der Erde, von vornherein als unpraktisch oder undurchführbar. Ungleich geistreicher ist die aus Deutschland stammende Idee einer entsprechenden Ergänzung der Goldwährung durch eine Warenwährung. Der Gedanke, der dieser Idee zu Grunde liegt, ist der, daß von Zeit zu Zeit durch eingehende preisstatistische Untersuchungen die Werthschwankungen, also die Veränderungen in der Kaufkraft des Goldes festzustellen wären; je nach der konstatirten Appreziation oder Depreziation des Goldes hätte dann bei Bezahlung aller aus früherer Zeit stammenden Forderungen, fixen Bezüge u. s. w. ein entsprechender Abschlag oder Aufschlag einzutreten. Es wäre also beispielsweise eine zu Beginn dieses Jahrhundertes kontrahirte Schuld von 1.000 Dukaten mit Rücksicht auf den seither eingetretenen Rückgang der

Kaufkraft des Goldes auf den dritten Theil seiner damaligen Kaufkraft heute mit 3.000 Dukaten zurückzuzahlen. Der Gläubiger würde derart zwar ein dreifach größeres Gold-Quantum zurückerhalten, als er seinerzeit gegeben hatte, aber er könnte sich für dieses größere Gold-Quantum heute auch nicht mehr Waren verschaffen als seinerzeit für den dritten Theil desselben; andererseits würde der Schuldner zwar das dreifache des seinerzeit empfangenen Quantums, aber darum doch keinen größeren als den von ihm seinerzeit erhaltenen wirklichen Werth zurückerstatten. Die gegenwärtig von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die „eingetretene Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse", wobei es sich in Wirklichkeit gewöhnlich nur um eine Verminderung der Kaufkraft des Geldes handelt, nothwendigen Erhöhungen aller fixen Bezüge, wie der Arbeitslöhne, Gehalte, Pensionen u. s. w., würden sich dann automatisch von selbst in dem entsprechenden Ausmaße vollziehen.

Der seit dem Jahre 1873 eingetretene Sturz des Silberpreises hat die Länder, in welchen Doppelwährung bestand, zum Aufgeben derselben bewogen. Es wurde bereits erwähnt, daß die Doppelwährung thatsächlich meist auf eine Alternativ-Währung hinauskommt; sobald die Preise der beiden Währungsmetalle auf dem Weltmarkte gegenüber dem in dem Doppelwährungslande gesetzlich festgestellten Verhältnisse dieser Metalle zu einander eine Verschiebung erfahren, beginnt das theuerer gewordene Metall auszuströmen, und das billiger gewordene einzuströmen. Auf diese Art war z. B. Frankreich, dessen metallische Geld-Zirkulation vor dem Jahre 1848 im wesentlichen aus Silber bestanden hatte, bei dem Sinken des Goldpreises von 1848—1864 zu einem vorherrschend aus Gold bestehenden Umlaufe gekommen. Da das Gold sich im Verkehr als viel bequemer erwies als das Silber, so hatte das Publikum diese Veränderung gerne hingenommen. Als aber seit 1873 umgekehrt das Gold auszuströmen, und das Silber einzuströmen begann, zeigte sich der Verkehr dieser Veränderung durchaus nicht geneigt; außerdem beunruhigte der rapide Preisrückgang des Silbers. Man beschränkte also zunächst die freie Prägung des Silbers für Private (die erste diesbezügliche Verfügung datirt vom 6. September 1873); das Gesetz vom 5. August 1876 stellte die freie Silberprägung für Private gänzlich ein; nur das von der

Münze bis dahin schon übernommene Silber wurde noch ausgeprägt, diese Prägungen dauerten bis zum Dezember 1878. Aehnlich war der Vorgang in den anderen Staaten der lateinischen Union. Damit wurde das Gold zu dem alleinigen Währungsmetalle dieser Länder. Die Silberkurantmünzen wurden jedoch im Umlaufe belassen; sie behielten ihre Eigenschaft als Kurantgeld, d. h. die unbeschränkte Zahlkraft, verloren aber durch die Einstellung der freien Prägung für Private ihren Charakter als eigentliches Geld, sie wurden zu einem Kreditgelde, dessen nomineller Werth sich seit dem Fallen des Silberwerthes mit seinem inneren Werthe nicht mehr deckte. Durch diese Verwandlung in ein Kreditgeld, bei welchem die Differenz zwischen dem nominellen und dem inneren Werthe durch den Kredit des Staates ersetzt wird, bewahrte der Staat die Besitzer dieser Münzen vor dem schweren Verluste, den sie sonst durch den Preisfall des Silbers und die dadurch verursachte Verminderung des inneren Werthes ihres Silbergeldes unfehlbar erlitten hätten, indem er diesen Verlust selbst auf sich zu nehmen erklärte. Der Verlust, der allerdings erst bei einer eventuellen Einziehung der silbernen Fünffranes-Stücke thatsächlich in Erscheinung treten würde, wäre also dann von der Gesammtheit, statt von dem zufällig letzten Besitzer der erwähnten Münzen allein zu tragen.

Man nennt eine solche Goldwährung mit gleichzeitigem Umlaufe silbernen, mit unbeschränkter Zahlkraft ausgestatteten Kreditgeldes eine hinkende Goldwährung. Die hinkende Goldwährung ist dermalen die Währung der Länder der lateinischen Union, dann des Deutschen Reiches, das bei seinem Uebergange zur Goldwährung den Silberthalern die unbeschränkte Zahlkraft beließ, ferner Oesterreich-Ungarns, wo gleichfalls den Silbergulden noch die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels mit unbeschränkter Zahlkraft zukommt, und seit neuester Zeit auch Japan's[42]).

[42]) Japan hatte im Jahre 1871 die Doppelwährung auf Basis einer Relation zwischen Gold und Silber wie $1 : 16{\cdot}_{174}$ eingeführt. Münzeinheit war der Yen: der Gold-Yen enthielt $1{\cdot}_{5}$ Gramm feinen Goldes, der Silber-Yen $24{\cdot}_{261}$ Gramm feinen Silbers. Mit dem Rückgange des Silberpreises verschwand das Gold gänzlich aus dem Umlaufe, die Währung verwandelte sich in eine reine Silberwährung. Zu Beginn des Jahres 1897 vollzog Japan den Uebergang zur Goldwährung, u. zw. entsprechend dem beiläufigen damaligen Verhältnisse zwischen Gold und Silber zu der Relation von $1 : 32{\cdot}_{348}$, also zu einer Relation, die genau doppelt so hoch ist, als die vom Jahre 1871. Der neue Gold-Yen enthält $0{\cdot}_{75}$ Gramm feinen Goldes: es werden Stücke zu 5, 10 und 20 Yens geprägt. Die freie Silberprägung für Private war bereits am 18. Juli 1893 eingestellt

Die hinkende Goldwährung in Frankreich hat der französischen Notenbank die Möglichkeit zu der von ihr seit Jahren befolgten Prämienpolitik geboten; die Banque de France pflegt nämlich unter Umständen größeren Goldansprüchen, welche an sie gestellt werden, dadurch zu begegnen, daß sie die Einlösung der Banknoten in Silber anbietet, wozu sie vermöge der Kurantgeld-Eigenschaft der silbernen Fünffrancs-Stücke gesetzlich berechtigt ist, und nur gegen ein mäßiges Aufgeld, gegen eine Prämie, Gold abgiebt. Hiedurch gelang es der Bank häufig, Zinsfuß-erhöhungen, mit welchen sich die Notenbanken sonst gegen starke Goldentnahmen zu vertheidigen pflegen, zu vermeiden. Das Mittel ist allerdings nur in einem Lande wie Frankreich möglich, in welchem der Verkehr mit Gold sehr stark gesättigt ist. In einem Lande, wo dies nicht der Fall ist, müßte es unfehlbar zur Entstehung eines Gold-Agios, also zu einer Verschlechterung der Landeswährung, führen. Darum hat auch die deutsche Reichsbank sich nie veranlaßt gesehen, dem Beispiele der Bank von Frankreich zu folgen: sie hat ihre Noten bisher, wenn nicht ausdrücklich Silber verlangt wurde, stets ausschließlich mit Gold eingelöst.

Die hinkende Goldwährung, die für alle Staaten, die sie besitzen, nur ein Verlegenheitsbehelf ist, hat, wenn es auch bisher überall anstandslos gelungen ist, die Masse des unterwerthigen silbernen Kurantgeldes auf dem Gold-Pari zu erhalten, doch ihre großen Schattenseiten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich unter keinen Umständen mehr Silber im Umlauf erhalten läßt, als für den Kleinverkehr und für Ausgleichszahlungen nöthig ist, also nicht mehr als sich auch dann im

worden. Mit dem 29. März 1897 wurden auch die staatlichen Silberprägungen mit Ausnahme der Prägung von Scheidemünzen gesetzlich eingestellt. Die früher geprägten Silber-Yens bleiben jedoch vorläufig als gesetzliches Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft im Umlaufe, spielen also ganz dieselbe Rolle wie die Fünffrancs-Stücke, die deutschen Thaler und die österreichischen Silbergulden, nur daß sie bei weitem nicht so unterwerthig sind wie die genannten Münzen. Japan beabsichtigt jedoch nicht, bei der hinkenden Währung stehen zu bleiben. Das Gesetz, welches mit 1. Oktober 1897 in Kraft getreten ist, nimmt bereits die seinerzeitige Einziehung des Silberkurantgeldes al pari gegen Gold in Aussicht. Die Einziehung des Silberkurantgeldes soll mit dem 1. April 1898 beginnen. Bis zu diesem Termine bleibt das Silberkurantgeld noch gesetzliches Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft, innerhalb der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden 5 Jahre ist es gegen Gold al pari einzuziehen.

Umlaufe halten würde und halten müßte, wenn man das gesammte Silberkurantgeld in Scheidemünze mit beschränkter Zahlkraft umwandeln würde. Alles Silberkurantgeld, das über den Bedarf des Verkehres hinausgeht, häuft sich in den Kassen des Staates oder den Tresors der Notenbanken an und strömt, wenn es von da in Umlauf gesetzt wird, stets sofort wieder zurück[43].

Diese Anhäufung unterwerthigen Silberkurantgeldes in den Tresors der Notenbanken und der Umstand, daß immerhin die Möglichkeit besteht, daß die Banken, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machend, ihre Noten eventuell auch in diesem, unbeschränkte gesetzliche Zahlkraft genießenden Geld einlösen, dient aber nicht dem Kredite der betreffenden Banknoten. Das, was den Noten der Bank von England ihren außerordentlichen Kredit giebt, ist die Sicherheit, daß diese Noten nicht nur auf Verlangen stets eingelöst, sondern daß sie auch unbedingt in Gold eingelöst werden. Aus dem ersten Kapitel dieser Studie war bereits zu ersehen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank früher ausschließlich englische Devisen im Besitze hatte. Die Zinsen, welche dieselben trugen, waren oft äußerst mäßig und blieben weit hinter jenen zurück, die französische oder deutsche Devisen getragen hätten: gleichwohl wurde die Anlage in englischen Devisen gewählt, weil bei den anderen die unbedingte Sicherheit der Zahlung in Gold nicht bestand. Es fragt sich, ob für Deutschland bei dem verhältnißmäßig geringen Bestand an Thalern in der Reichsbank (Ende 1896 195,595.000 ℳ, im Durchschnitte des Jahres 1896 204,066.000 ℳ) der vermehrte Kredit der Note nicht mit der Zeit den Verlust aufwiegen dürfte, der dem Reich aus einer Einziehung dieser Thaler erwachsen würde.

Es ist nun noch nöthig, mit einigen Worten der besonderen Verhältnisse Oesterreich-Ungarns zu gedenken:

Die Münz- und Geldverhältnisse Oesterreichs wurden unter der Kaiserin und Königin Maria Theresia auf eine äußerst solide Basis

[43]) Die deutsche Reichsbank hat den seinerzeit unternommenen Versuch, einen Theil ihrer Thalerbestände dadurch in Umlauf zu bringen, daß die Gehalte der Reichsbeamten zum Theil in Thalern bezahlt wurden, bald wieder als vollkommen erfolglos aufgegeben. Die Thaler kehrten immer sehr bald wieder in die Reichsbank zurück

gestellt. Im Jahre 1748 wurde in Oesterreich der 20-Gulden- oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfuß eingeführt, wonach 20 Gulden oder $13\frac{1}{3}$ Thaler auf die Kölnische Mark (233·$\frac{8}{9}$ Gramm) feinen Silbers gingen. Diese Währung erhielt von der im Jahre 1753 zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Münz-Konvention den Namen Konventions-Münz-Währung. Sie blieb bis zum Jahre 1857 die Metallwährung der Monarchie; die Münzen erfuhren in dieser Zeit keinerlei Verschlechterung an Gewicht oder Feingehalt und wurden wegen der äußerst exakten und soliden Arbeit der österreichischen Münzämter bald außerordentlich beliebt, nicht nur in Süddeutschland und auf der Balkan-Halbinsel, sondern bis weit über die Grenzen Europas hinaus. Der Maria-Theresien- oder Levantiner-Thaler (gleich 2 Gulden K. M.), der von Oesterreich heute noch mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und der Jahreszahl 1780 geprägt wird, ist noch jetzt auf der arabischen Halbinsel und in den ostafrikanischen Ländern ungemein verbreitet; er bildet dort die einzige Währungsmünze für ein Gebiet von 180.000 geographischen Quadrat-Meilen mit ungefähr 70 Millionen Menschen. Unter Maria Theresia kam auch das erste Papiergeld in Oesterreich auf[41]). Es waren dies die mit dem Patente vom 15. Juni 1762 geschaffenen Noten der Wiener Stadtbank, die Banko-Zettel; sie hatten keinen Zwangskurs und wurden, da sie bequemer waren als das Silbergeld, im Verkehre gerne mit einem Aufgelde von bis $2\frac{1}{2}$ Perzent gesucht. Im Jahre 1769 wurde die Wiener Stadtbank, die bis dahin vom Wiener Magistrate verwaltet worden war, verstaatlicht. Die Banko-Zettel, die früher unter der Haftung der Stadt Wien ausgegebene Banknoten waren, wurden damit ein reines, nicht fundirtes Staatspapiergeld. Während der großen Kriege zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhundertes wurden die Zettel fortwährend vermehrt, und das führte schließlich zu ihrer Entwerthung. Das Patent vom 15. Juli 1800 verlieh ihnen den Zwangskurs, das Wucher-Patent vom 2. Dezember 1803 verbot bereits jede Kontrahirung auf Metallgeld. Die Entwerthung der Zettel war aber hiedurch bei der fortwährenden

[41]) Siehe hierüber die Artikelserie: „Die österreichischen Banken im 18. Jahrhundert" von Friedrich Schmid in der Zeitschrift für Volkswirthschaft und Finanz-Wesen „Der Trésor" vom 13. und 20. Juni und vom 11. Juli 1889, Nr. 892, 893 und 896.

Vermehrung derselben nicht aufzuhalten: am 1. Dezember 1810 hatten die Banko-Zettel bereits ein Disagio von 1240 Perzent (100 fl. K. M. Silber = 1240 Gulden Banko-Zettel) erreicht. Das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 setzte nun den Werth der Zettel auf ein Fünftel des Nominales herunter und verfügte die Einziehung der Banko-Zettel, deren Umlauf in diesem Patent auf fl. 1.060,798.753 veranschlagt wurde, zu diesem auf 20 Perzent herabgesetzten Kurse gegen ein anderes mit Zwangskurs ausgestattetes Papiergeld, die Einlösungsscheine (Wiener Währungsgeld), die aber schon bei ihrer Ausgabe gleichfalls ein Disagio gegen das Silber hatten. Mit den Patenten vom 16. April und vom 7. Mai 1813 wurde neben den Einlösungsscheinen noch ein zweites Papiergeld, die Antizipations-Scheine, eingeführt, welche den Einlösungsscheinen gleichgestellt und ebenfalls als Wiener Währungsgeld bezeichnet wurden. Von 1816 an wurde das Wiener Währungsgeld zum Kurse von 40 Perzent, das heißt fl. 250 Wiener Währung = 100 fl. Silber für Rechnung des Staates eingezogen, und damit wieder eine geordnete Währung hergestellt.

Im Jahre 1848 erfolgte wiederum eine Zerrüttung der Währung durch übermäßige Kreditgeld-Ausgabe; das Papiergeld erhielt abermals ein Disagio gegenüber dem Silber, und dieses Disagio hat sich durch mehr als 30 Jahre bis zum Jahre 1879 behauptet. Die Bewegung des Silber-Agios während dieses gesammten Zeitraumes ist aus der in der Anlage abgedruckten Tabelle (Beilage C) zu ersehen. Inzwischen war Oesterreich im Jahre 1857 auf Grund des zwischen der Monarchie und den deutschen Staaten (mit Ausnahme von Holstein, den beiden Mecklenburg und den Hansestädten) abgeschlossenen Münzvertrages vom 24. Jänner 1857[45]) von der Konventions-Münze zur österreichischen Währung übergegangen. Münzgewicht wurde das Münzpfund = 500 Gramm; aus dem Münzpfunde feinen Silbers wurden 45 Gulden ö. W. oder 30 Vereinsthaler geprägt, die Stücke zu 1 und 2 Vereinsthalern waren innerhalb des gesammten Vereinsgebietes gesetzliches Geld.

Eine ganz eigenthümliche Aenderung in dem Währungswesen der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie vollzog sich im Jahre 1879.

[45]) R. G. Bl. Nr. 101 vom Jahre 1857.

In Folge des Sturzes des Silberpreises seit 1873 sank allmälig das Disagio des österreichischen Papiergeldes gegenüber dem Silber und verschwand schließlich ganz: der Silbergulden, früher im Werthe höher als der Papiergulden, glitt auf den Werth des letzteren herunter. Es erschien schließlich vortheilhaft, Silber nach Oesterreich-Ungarn einzuführen und hier in österreichisches Währungsgeld umzusetzen. Das konnte am einfachsten geschehen, wenn die hereinkommenden Silberbarren der privilegirten österreichischen Nationalbank eingeliefert wurden, die nach §. 29 der Statuten von 1862[46]) verpflichtet war, „gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Hauptkasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen". Thatsächlich wurden schon am 17. Juli 1876 mehrere Silberbarren zur statutenmäßigen Einlösung gegen Banknoten bei der Bank eingereicht. Die Bank erblickte in dieser Gestaltung der Dinge eine ernstliche Gefährdung des von der Monarchie schon seit 1867 in Aussicht genommenen seinerzeitigen Ueberganges zur Goldwährung, den sie selbst bereits bemüht gewesen war, durch den in den Jahren 1871—1874 durchgeführten Umtausch eines großen Theiles ihres Silberbesitzes gegen Gold anzubahnen. Ungeachtet der ihr obliegenden statutenmäßigen Verpflichtung zur Einlösung von Silberbarren wies die Bank auf den Vorschlag des damaligen Generalsekretärs Wilhelm Ritters von Lucam die ihr angebotenen Barren mit Hinweis darauf, daß das k. k. Hauptmünzamt in Wien augenblicklich nicht in der Lage sei, die Ausprägung derselben vorzunehmen, zurück und wendete sich in dieser Angelegenheit am 20. Juli 1876 unter Nr. 4588 an das k. k. österreichische Finanzministerium mit einer Vorstellung, in welcher es der Erwägung des genannten Ministeriums anheimgegeben wurde, ob nicht die Bestimmung des Paragraph 29 der Statuten bezüglich der Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren „bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen" zu suspendiren wäre. Vor der Wiederaufnahme der Barzahlungen mußte ja jedenfalls auch hinsichtlich des eventuellen Ueberganges zur Goldwährung eine endgiltige Entscheidung getroffen werden. Die am 29. Juli 1876 unter Z. 3408/F. M. hierüber ertheilte

[46]) Gesetz vom 27. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1863).

Antwort des k. k. Finanzministeriums lautete ablehnend; das Ministerium setzte die Bank gleichzeitig in Kenntniß, daß es „bisher keinen Anlaß hatte, die Ausprägung von Silbergulden stücken zu sistiren".

Die Bank lehnte gleichwohl die Einlösung der ihr angebotenen Silberbarren mit Berufung auf die Unmöglichkeit, dieselben bei der Ueberhäufung des k. k. Hauptmünzamtes in Wien mit Prägeaufträgen sofort zur Umprägung zu bringen, ausnahmslos ab[1] und kam bei den mit den Noten der beiderseitigen Finanzministerien vom 23. Oktober 1876,

[1]) Die den Notenbanken statutarisch obliegende Verpflichtung zur Einlösung von Währungsmetall gegen Banknoten ist denselben, soweit es sich um die Einlösung von solchem Metall in der Gestalt von Barren oder ausländischen Münzen handelt, stets nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung auferlegt, daß die Prägung für dieses Währungsmetall frei ist. Es kann einer Notenbank doch unmöglich zugemuthet werden, daß sie für eingeliefertes Währungsmetall Banknoten ausgiebt, die sie verpflichtet ist, auf Verlangen in Währungsmünzen zu bezahlen, wenn ihr nicht gleichzeitig die unbedingte Möglichkeit geboten ist, das von ihr mit diesen Noten eingelöste Währungsmetall auch in solche Währungsmünzen ausprägen zu lassen: die Bank könnte ja sonst unter Umständen in die Lage kommen, Banknoten im Umlaufe zu haben, für welche sie zwar die volle metallische Bedeckung hätte, die sie aber gleichwohl nicht statutenmäßig einzulösen im Stande wäre, nicht aus Mangel an dem nöthigen Metall, aber aus Mangel an den nöthigen Münzen.

Es kann sonach auch gar keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Einstellung der freien Prägung des Währungsmetalles auch die der Notenbank nur unter der Voraussetzung der freien Prägung statutarisch auferlegte Verpflichtung zur Einlösung von Währungsmetall in der Gestalt von Barren oder ausländischen Münzen ipso facto suspendirt wird.

Nun war im vorliegenden Fall allerdings die freie Prägung des Währungsmetalles keineswegs sistirt: die Ausprägung des der Bank zur Einlösung angebotenen Silbers war nur momentan wegen der ungeheueren Ueberhäufung der Münzämter mit Prägeaufträgen unmöglich. Es kann daher wohl auch nicht geleugnet werden, daß sich die Bank, allerdings mit stillschweigender Zustimmung der beiden Regierungen, im vorliegenden Fall einer ihr statutenmäßig auferlegten Verpflichtung entzogen hat.

Noch weniger kann jedoch geleugnet werden, daß die damalige Bankleitung aber gerade hiedurch die Monarchie vor schwerer Schädigung bewahrt hat. Es läßt sich nicht absehen, welche Massen von Silber in den drei Jahren 1876, 1877 und 1878 noch nach Oesterreich Ungarn hereingeströmt wären, wenn die Bank, wie sie es eigentlich statutenmäßig hätte thun sollen, der Arbitrage die Möglichkeit geboten hätte, Silber in unbeschränkter Menge durch Einlieferung bei der Bank sofort und ohne Zinsenverlust in österreichisches Währungsgeld zu verwandeln. Da die beiden Staatsverwaltungen aus dem oben angeführten Grunde das gesammte, von der Bank eingelöste Silber jedenfalls noch zur Prägung hätten zulassen müssen, so wäre der monetäre Silberbestand der Monarchie und der die Staatsverwaltungen belastende Verlust hieran heute gewiß noch viel größer, als es ohnedies der Fall ist, ganz abgesehen davon, daß die Hindernisse, welche ein so gewaltiger Silberbesitz der Monarchie der Einführung der Goldwährung bereitet hätte, vielleicht unüberwindlich gewesen wären.

Das in diesem Falle zwar statutenwidrige, aber dabei ebenso kluge als entschlossene Vorgehen des damaligen Generalsekretärs der Bank erinnert an jenes des Prinzen Eugen von Savoyen, der entgegen dem strengen Befehle des Wiener Hofkriegsrathes, ja keine Schlacht zu wagen, den glänzenden Sieg von Zenta errang.

Z. 4664/F. M. und 3917/P. M. eingeleiteten Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums und die Umgestaltung der privilegirten österreichischen Nationalbank wieder auf ihren früheren Vorschlag zurück. Der von dem Generalsekretär Mitte Dezember 1876 der Bank-Direktion vorgelegte „Referenten-Entwurf zu Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn" enthielt im Artikel 113 die Bestimmung: „Die im Artikel 88 ausgesprochene Verpflichtung der Bank von Oesterreich-Ungarn zur Einlösung von gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren gegen Banknoten tritt bezüglich der Silberbarren erst mit dem Tage der Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank in Kraft". Diese Bestimmung wurde zunächst von den beiden Regierungen, sowie von der Bank-Direktion und dem Bankausschuß acceptirt, in der am 8. April 1877 von den beiden Finanzministern mit den Vertretern der Bank abgehaltenen Konferenz aber dahin geändert, daß der mit dem früheren Paragraph 29 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank im wesentlichen gleichlautende Artikel 87 der neuen Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Zusatz erhielt: „Bezüglich der Silberbarren tritt jedoch obige Verpflichtung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Ausprägung von Silbergulden-stücken nicht eingestellt ist", während der vorgeschlagene Artikel 113 entfiel. In dieser Fassung wurde der Artikel 87 sowohl von den beiderseitigen Parlamenten als von der Generalversammlung der Bank Aktionäre angenommen.

Zu Beginn des Jahres 1879 sahen sich die beiderseitigen Finanzminister veranlaßt, nachdem schon früher die Annahme von Silber zur Ausprägung in österreichisches Währungsgeld von den Münzämtern wegen Ueberhäufung mit solchen Prägungsaufträgen zeitweilig hatte eingestellt werden müssen, mit Erlässen an die Münzämter in Wien und Kremnitz die weitere freie Prägung von österreichischer Silbermünze für Private gänzlich zu sistiren. Damit ergab sich der bis dahin in Europa überhaupt noch nicht dagewesene Zustand einer Währung, bei welcher eines der wesentlichsten Erfordernisse eines metallischen Währungsgeldes, die freie Prägung für Private, vollständig und dauernd fehlte. Der untrennbare Zusammenhang, der bei freier

Prägung stets zwischen dem Währungsgelde und dem Währungsmetalle besteht, und vermöge dessen das Währungsgeld stets automatisch den Preisschwankungen des Währungsmetalles folgen muß, war unterbunden. Das österreichische Währungssilbergeld bekam jetzt einen Seltenheitswerth gegenüber dem ungeprägten Silber, denn es war nicht mehr, wie dies bei freier Prägung der Fall ist, möglich, bei einer Werthsteigerung des österreichischen Geldes Silber in solches Geld zu verwandeln. Es entstand so ein Metallgeld, das die Eigenschaft besaß, daß es im Verkehre wegen seiner Seltenheit über seinen Metallwerth bewerthet wurde, ja, da das umlaufende papierene Kreditgeld österreichischer Währung in gleicher Weise österreichisches Währungsgeld war wie die Silbermünze österreichischer Währung, denselben Zweck erfüllte und denselben Grad von Seltenheit besaß, so ergab sich der höchst merkwürdige und in Europa ebenfalls noch nie vorher dagewesene Fall, daß ein Kreditgeld ohne inneren Werth sehr bedeutend über den nominellen Metallwerth, auf den es lautete, hinaus stieg: das Publikum zog sogar, weil das Silbergeld im Verkehr unbequemer war als das Papiergeld, das Papier vor. Die Silbermünzen flossen bis auf ein verhältnißmäßig geringes Quantum in der Oesterreichisch-ungarischen Bank zusammen, welche dieselben nicht nur in Zahlung annehmen mußte, sondern auch statutenmäßig zur Einlösung von „gesetzlicher Silbermünze" gegen Banknoten verpflichtet geblieben war: der Verkehr füllte sich fast ausschließlich mit Papiergeld, von welchem 1 Gulden nominell den 45. Theil eines Münzpfundes feinen Silbers, thatsächlich aber einen viel höheren Werth repräsentirte. Man hat sich gewöhnt, diese von 1879—1892 bestandene überwerthete österreichische Währung mit dem Ausdrucke „Kredit-Währung" zu bezeichnen, nicht mit Unrecht: denn der gesammte Ueberwerth des Geldes beruhte auf dem in die beiden Staatsverwaltungen gesetzten Vertrauen, daß dieselben nicht vielleicht plötzlich die Silberprägungen wieder freigeben oder sie zu ihrem eigenen Vortheil in umfassendem Maße wieder aufnehmen werden, womit natürlich das Geld an Seltenheit und damit an Werth verloren hätte.

Es ist interessant, daß die Idee einer solchen Kredit-Währung, bei welcher der Werth des Geldes ganz oder zum großen Theile lediglich

auf dem Bedarfe nach einem Tauschmittel und der Seltenheit desselben beruht, ohne daß dieses Geld gleichzeitig als Repräsentant eines vollwerthigen Metallgeldes erscheint, in Europa zuerst in Oesterreich, und zwar in einem Konzertationsprotokolle der ehemaligen Hofkammer ausgesprochen, aber damals von einem der geistvollsten österreichischen Juristen, dem Hofrathe von Pratobevera, einem der Redaktoren des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, abgelehnt wurde, der ein solches Geld als Preismaßstab für „nicht gedenkbar" erklärte (Votum von Pratobevera's zu dem Vortrage vom 24. Jänner 1811). Auch als in viel späterer Zeit Mommsen eine ähnliche Idee aussprach, wurde dieselbe als Chimäre verspottet [48]).

Das Auftreten eines Seltenheitswerthes des Geldes gegenüber dem Währungsmetalle wurde bereits 1873—1875 in Holland beobachtet, wo während des Ueberganges zur Goldwährung das Geld infolge Einstellens der Silbereinlösung und der Silberprägungen, während die Goldeinlösung durch die Notenbank sowie die Goldprägungen noch nicht begonnen hatten, plötzlich über sein gesetzliches Gold-Pari stieg [49]). Doch war dieser Zustand nur ein vorübergehender. Seltsam ist es, daß man bis in die neueste Zeit in den Gelehrtenkreisen Europa's eine Währung für undenkbar hielt, die seit wahrscheinlich mehr als 3.000 Jahren in China thatsächlich besteht; die einzige Münze, die bis in die jüngste Zeit in China geprägt wurde und das Währungsgeld des Landes bildet, das Cash, ist ein Kreditgeld von genau derselben Art wie das, welches von 1879—1892 in Oesterreich-Ungarn bestand [50]).

Die beiden Staaten der Monarchie setzten zwar auch nach der Einstellung der freien Silberprägung für Private die Prägungen von Silberkurantgeld ö. W. für eigene Rechnung fort, jedoch nur in beschränktem Maß, indem nur in Oesterreich und Ungarn gewonnenes Bergwerksilber,

[48]) Näheres hierüber siehe in den von der Zeitschrift für Volkswirthschaft und Finanzwesen „Der Tresor" in Nr. 1027 und 1028 unterm 14. und 21. Jänner 1892 publizirten beiden Artikeln: „Zur Valuta-Herstellung in Oesterreich-Ungarn".

[49]) Haupt, Ottomar: „L'histoire monétaire de notre temps" Paris, J. B. Truchy und Berlin, Walther et Apolant, 1886. Seite 228—231.

[50]) Siehe hierüber den P. S. gezeichneten Artikel: „Die Währungsverhältnisse in Süd- und Ostasien" in der „Volkswirthschaftlichen Wochenschrift" Nr. 172 vom 12. Jänner 1893.

theilweise allerdings auch von den Münzämtern eingelöstes Bruchsilber, ausgeprägt wurde. Immerhin waren diese Prägungen sehr bedeutend. Sie betrugen vom Beginne des Jahres 1880 bis zu der vollständigen Einstellung der Silberprägungen am 21. Oktober 1892[1]):

in Oesterreich	in Ungarn	Zusammen
fl. 69,228.894	fl. 44,143.418	fl. 113,372.312

Werden die Prägungen des Jahres 1879, von welchen mindestens ein Theil auch auf staatliche Rechnung entfallen dürfte, hinzugerechnet, so ergeben sich folgende Ziffern:

in Oesterreich	in Ungarn	Zusammen
fl. 107,816.322	fl. 69,899.345	fl. 177,715.667

Ein äußerst beträchtlicher Theil des gegenwärtigen, mit ungefähr 300 Millionen Gulden 100 Millionen Gulden in Einkronenstücken und 200 Millionen in Einguldenstücken zu veranschlagenden monetären Silberbestandes der Monarchie beruht also auf den für eigene Rechnung vorgenommenen Ausprägungen der Staatsverwaltungen.

Die gefährlichste Eigenschaft der 1879 entstandenen österreichischen Kredit-Währung war das *fortwährende Schwanken* des österreichischen Währungsgeldes gegenüber dem das Währungsmetall der anderen Staaten abendländischer Kultur bildenden Golde. Eine automatische Regelung des Preises des österreichischen Währungsgeldes nach dem Goldwerthe war bei dem Umstand, als ein gesetzliches Verhältniß, eine *Relation*, zwischen dem österreichischen Geld und dem Golde nicht bestand, und das letztere nicht Währungsmetall der Monarchie war, ausgeschlossen. Die österreichische Währung schwankte, je nachdem augenblicklich mehr oder weniger Geld vorhanden war, als der Verkehr eben bedurfte: sie schwankte, je nachdem Gold für den Export gebraucht und daher gesucht war oder importirt und angeboten wurde. Die allmählige wirthschaftliche Kräftigung der Monarchie, wodurch ein steigender Geldbedarf erzeugt wurde, der durch die Silberprägungen der Regierungen nicht genügende Befriedigung fand, und eine Reihe günstiger Export-Jahre bewirkten schließlich eine ausgesprochen steigende Tendenz des österreichischen Geldwerthes. Im Jahre 1890 schien es

[1]) An diesem Tage wurden die letzten Einguldenstücke im k. k. Hauptmünzamt in Wien ausgeprägt: das k. ungarische Münzamt in Kremnitz hatte die Prägung der Einguldenstücke schon am 21. August 1892 eingestellt.

bereits nicht unwahrscheinlich, daß die lateinische Relation von 1 : 15½ zwischen dem Gold und dem österreichischen Währungssilber wieder erreicht werden würde, und das erregte besonders in agrarischen Kreisen, für welche eine fallende Tendenz der einheimischen Währung vortheilhaft, eine steigende aber geradezu verderblich ist, berechtigte Unruhe. Der Ruf nach einer Währungs-Reform wurde plötzlich besonders in Ungarn allgemein, und die Folge war der von Oesterreich-Ungarn im Jahre 1892 auf Basis der Relation von 1 : 18⅔ vollzogene Uebergang zur Goldwährung, und zwar wie bereits erwähnt, vorerst zur hinkenden Goldwährung.

III.

Grundzüge des Notenbankwesens.

Das Wesen der Notenbanken wird gleich jenem des Geldes am leichtesten verständlich, wenn man die Entstehung dieser Institution in's Auge faßt.

Schon zu Beginn der Neuzeit gaben einige der damaligen großen städtischen Banken zeitweilig Anweisungen auf sich selbst aus, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar waren. Diese Anweisungen wurden, wenn die emittirende Bank das Vertrauen des Publikums genoß, von letzterem gerne wie Geld angenommen, bildeten also bereits eine Art von Banknoten. Eine solche Banknote war z. B. das von der St. Georgsbank (Casa di San Giorgio) in Genua im 16. Jahrhundert ausgegebene Segno representativo. Eigentliche Notenbanken waren aber diese alten Stadtbanken noch nicht: ihre Aufgabe war vornehmlich die Kassaführung für ihre Kunden und die Besorgung der Abrechnung zwischen diesen, also die Pflege des Giro-Verkehres. Die Entstehung des modernen Notenbankwesens in Europa erfolgte erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts, und zwar fast gleichzeitig in England und in Schweden [52].

[52]) Ganz ungleich älter ist das Notenbankwesen in China. Schon im 7. Jahrhundert n. Chr. wurde dort eine Notenbank errichtet: es war dies jedoch eine Staatsbank, und ihre Noten waren lediglich ein Staatspapiergeld, also ein reines Kreditgeld. Im 13. Jahrhundert, als China eine Beute des damals begründeten großen Mongolen-Reiches, und ein Enkel Dschingis-Khan's der Stifter einer neuen über China herrschenden mongolischen Kaiser-Dynastie, jener der Juan, geworden war, wurde diese Staatsbank von dem neuen Herrscherhaus in arger Weise mißbraucht, indem das Papiergeld ins Unendliche vermehrt wurde. Die Folge war der Bankerott der Bank und eine furchtbare Verwirrung im Geldwesen. Die Aufregung und Erbitterung der hiedurch schwer betroffenen Bevölkerung führten im Jahre 1355 zu einer Revolution, die mit dem Sturze des Kaiserhauses der Juan, der Vertreibung der Mongolen und der Erhebung des Führers des Aufstandes auf den Kaiserthron abschloß: der neue Kaiser, ein früherer Bonze, der nach seiner Erhebung den Namen Taitsu annahm, wurde der Begründer der Dynastie der Ming. Es wurde seither keine Staatsbank mehr in China errichtet, und kein Staatspapiergeld mehr dort ausgegeben; es giebt jedoch sehr zahlreiche kleine Privat-Notenbanken, die sich großen Vertrauens erfreuen und bei den klägtlichen chinesischen Münzzuständen ganz unentbehrlich sind.

In London hatte sich unter der Kaufmannschaft die Gewohnheit herausgebildet, die Goldschmiede, die dort wie anderwärts meist gleichzeitig auch als Wechsler fungirten, mit der Kassaführung zu betrauen, denn eine große städtische Bank wie in Genua, Venedig, Amsterdam, Hamburg, gab es in London nicht. Die Goldschmiede, meistens Italiener (Lombarden), gaben für das bei ihnen hinterlegte Bargeld Empfangsscheine, Goldsmith-notes oder Goldsmith-tokens benannt, aus, welche auf Verlangen wieder an den Ueberbringer bezahlt wurden. Da die Goldsmith-notes oft längere Zeit hindurch gleich barem Gelde von Hand zu Hand gingen, ehe sie wieder zur Einlösung präsentirt wurden, so pflegten die Goldschmiede, in der Voraussetzung, daß die fortwährende Bereithaltung des gesammten bei ihnen hinterlegten Geldes zum Zwecke der Einlösung der dafür ausgegebenen Noten nicht erforderlich sei, einen Theil dieses Geldes zeitweilig zu eigenem Nutzen dadurch zu verwerthen, daß sie daraus Darlehen gegen Unterpfand und natürlich gegen Verzinsung gaben (Lombard-Geschäft). Auch der Staat nahm, und zwar nicht selten zwangsweise, bei den Goldschmieden Darlehen auf, die aber nicht immer zurückgezahlt wurden, was dann den Bankerott der Goldschmiede und den Verlust der ihnen anvertrauten Gelder zur Folge hatte. Das Mißtrauen, das hiedurch gegen die Goldschmiedenoten entstand, und durch das der Verkehr sehr behindert wurde, führte zu der Gründung der Bank von England. Man nahm an, die von einem mächtigen, kapitalskräftigen Institut ausgegebenen Noten würden vom Publikum mit größerem Vertrauen angenommen werden, und ein solches Institut würde auch leicht im Stande sein, dem Staate bei Bedarf Darlehen zu geben. Die Bank wurde jedoch nicht als eine städtische Bank sondern als eine Aktien-Gesellschaft gegründet. Ihre geschäftlichen Aufgaben wurden im Anschluß an die Gewohnheiten der Goldschmiede festgesetzt; doch wurde ihr, um sie von allen gefährlichen Geschäften fernzuhalten und dadurch ihren Kredit in der Oeffentlichkeit zu heben, der Betrieb aller Handelsgeschäfte mit Ausnahme des Handels mit Wechseln, Gold und Silber und des Verkaufes der Produkte ihrer eigenen Landereien und der nicht eingelösten Pfänder untersagt; dagegen unterlag sie keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Art, Kredit zu gewähren oder zu nehmen. Auch bezüglich

der Ausgabe der Noten waren ihr ursprünglich keine Beschränkungen auferlegt. Die anfängliche Bestimmung, wonach die gesammten Verbindlichkeiten der Bank nicht die Höhe ihres Grund-Kapitales überschreiten sollten, wurde schon im Jahre 1708 aufgehoben; die Bank durfte Noten nicht nur gegen eingeliefertes Metallgeld sondern auch in ihren Geschäften unbeschränkt ausgeben, doch war sie verpflichtet, jede Note auf Verlangen sofort in Metall bar einzulösen. Gesetzliche Zahlungsmittel waren die Noten nicht, es stand Jedermann, dem dieselben als Zahlung angeboten wurden, frei, sie zurückzuweisen und Metallgeld zu begehren: hatte jedoch ein Gläubiger zur Tilgung einer Forderung Noten der Bank angenommen, so galt die Forderung als bezahlt.

Ebenfalls aus einem Bedürfnisse des Verkehres heraus entwickelte sich fast gleichzeitig das Banknotenwesen in Schweden. In Schweden bestand damals, gleich wie in Rußland, eine Doppelwährung oder vielmehr eine hinkende Silberwährung: Währungsmetalle waren das Silber und das Kupfer, die Münzen aus beiden Metallen waren gesetzliches Geld mit unbeschränkter Zahlkraft, jedoch war bereits eine Entwerthung des Kupfers eingetreten, und die daraus geprägten Thaler waren, gleich wie jetzt die Silberkurantmünzen in den Ländern der hinkenden Goldwährung, nur mehr ein staatliches Kreditgeld. Im Verkehre wurde die Unbequemlichkeit der sehr großen und schweren Kupferthaler stark empfunden. Da griff die Stockholmer Bank, die 1656 als private Leih- und Wechselbank begründet, 1668 aber von den schwedischen Reichsständen übernommen worden war, zu dem Auskunftsmittel, über bei ihr hinterlegte Kupferthaler sogenannte „Transport-Zettel" auszugeben. Das waren Noten, welche auf den Ueberbringer lauteten und auf Verlangen von der Bank selbst oder von ihren Filialen in Kupferthalern bezahlt wurden. Der Verkehr fand diese Noten, gegenüber dem schweren Kupfergelde, so bequem, daß sie sich sehr leicht im Umlaufe behaupteten, und es der Bank möglich war, ohne Gefahr auch Transport-Zettel auszugeben, für welche kein Kupfer bei ihr hinterlegt worden war.

Aus diesen Anfängen in England und Schweden hat sich das moderne Notenbankwesen entwickelt. Der Gang dieser Entwicklung war nicht überall der nämliche; gewisse Grundgedanken wurden aber fast überall in gleicher Weise festgehalten.

Die Notenbanken wurden zu dem Dienste, den die Londoner Goldschmiede und die schwedische Reichsbank durch Uebernahme von Metallgeld gegen Banknoten dem Verkehre freiwillig geleistet hatten, *statutenmäßig verpflichtet*, und diese Verpflichtung auch auf die Uebernahme von ungeprägtem Währungsmetall ausgedehnt [53]). Sie erhielten aber das Recht, nicht nur Anweisungen auf das ihnen derart vom Publikum übergebene, sowie auf das etwa von ihren Gründern oder Aktionären eingezahlte und in den Tresors der Bank erliegende Metall, also *metallisch vollbedeckte Noten* auszugeben, sondern auch darüber hinaus solche Metallanweisungen, für welche kein Metall bei der Bank erlag, also *metallisch nicht bedeckte Noten* zu emittiren.

Die Goldschmiede hatten einen Theil des vom Publikum bei ihnen gegen Noten hinterlegten Metallgeldes gegen Zinsen ausgeliehen und auf diese Art einen Nutzen erzielt; die Notenbanken verliehen nun metallisch nicht bedeckte Banknoten gegen Zinsen und fanden darin einen Gewinn. Beide Arten der Geschäftsführung kommen schließlich auf das Nämliche hinaus: auch die Goldschmiednoten wurden ja in dem Augenblick und insoweit zu metallisch unbedeckten Noten, als die Goldschmiede das dafür erhaltene Metall ausliehen. Bei den Banken wie bei den Goldschmieden beruhte dieses Geschäft auf der Voraussetzung, daß sich ein Theil der als Geld umlaufenden Noten längere Zeit im Verkehr erhalten, und daß niemals alle Noten auf einmal zur Einlösung gegen Metall präsentirt werden würden.

Es ist leicht einzusehen, daß die Ausgabe der metallisch bedeckten Noten für die betreffende Bank keinen Gewinn bedeuten kann. Metallisch bedeckt ist eine Note nur dann, wenn das zu ihrer vollen Deckung erforderliche Metall in den Tresors der Bank liegt, dann trägt dieses Metall aber offenbar der Bank nichts: liegt aber das Metall nicht bei der Bank, sondern ist es zinstragend ausgeliehen, dann kann es eben wieder nicht als Notendeckung dienen [54]). Die Ausgabe der metallisch

[53]) Für die Oesterreichisch ungarische Bank ist diese Verpflichtung in dem Artikel 87 der Bank-Statuten (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66) und dem Gesetze vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 129), beziehungsweise in dem XXV. ungarischen Gesetz-Artikel vom Jahre 1878 und dem XX. ungarischen Gesetz-Artikel vom Jahre 1892 ausgesprochen.

[54]) Ausnahmen von dieser Regel kamen und kommen noch jetzt allerdings vor. So kann bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Theil des Metallvorrathes zinstragend in Devisen

bedeckten Noten verursacht der Bank im Gegentheile nur Kosten, weil sie für die Erzeugung der Noten und deren Instandhaltung (das Umtauschen der abgenützten Noten gegen neue), sowie für die Aufbewahrung und Bewachung des dafür als Deckung erliegenden Metallschatzes aus eigenen Mitteln Sorge tragen muß. Unterschieden muß jedoch werden zwischen jenen Noten, welche die Bank auf Grund des etwa von ihren Gründern oder Aktionären als Einlags-Kapital eingezahlten oder als Eigenthum derselben angesammelten Metalles ausgiebt, und jenen, welche sie für vom Publikum bei ihr eingeliefertes Metall emittirt. Für das aus Metall bestehende, das Vermögen der Aktionäre bildende Kapital giebt die Bank den Aktionären keine Banknoten, sondern Aktien oder Antheilscheine; die Noten, welche sie dann auf Grund dieses Metalles emittirt, giebt sie in ihren Geschäften zinstragend aus. Diese *Geschäftsnoten* liefern der Bank also, *obwohl sie metallisch voll bedeckt sind*, einen Ertrag, aber eben nur jenen Ertrag, den die Bank auch gehabt hätte, wenn sie das von den Aktionären eingezahlte Metall direkt verliehen hätte. Der mit den *metallisch vollbedeckten Geschäftsnoten* erzielte Gewinn ist also kein Gewinn aus dem *Notenausgabsrechte*, sondern ein Gewinn aus dem *Aktionär-Vermögen*, beziehungsweise aus dem eigenen Vermögen der Bank.

Die Noten, welche die Bank für vom Publikum bei ihr eingeliefertes Metall emittirt, die *Metallnoten*, liefern ihr überhaupt gar keinen

angelegt sein und gleichwohl doch als Notendeckung dienen, indem der Artikel 111 der Bank-Statuten der Bank die Einrechnung von Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effektiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von dreißig Millionen Gulden in den Barvorrath gestattet. Diese Bestimmung ist aber nur eine *transitorische* und gilt nur so lang, als die Verpflichtung der Bank, ihre Noten jederzeit auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen, suspendirt ist. Eingeführt wurde diese Bestimmung erst mit dem Bank-Statute vom Jahre 1887 (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, und XXVI. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1887) u. zw. in der Absicht, den Reinertrag der Bank und damit den Gewinnantheil der Staatsverwaltungen an demselben zu steigern. In früherer Zeit war der Bank nur einmal eine ähnliche Begünstigung, u. zw. auch nur vorübergehend, aus Anlaß des Deutsch-französischen Krieges ertheilt worden, indem sie vom 29. Juli 1870 bis 12. März 1871 Devisen bis zum Maximal-Betrage von 33 Millionen Gulden in den Metallschatz einrechnen durfte.

Bei barzahlenden Banken gilt jedoch als metallisch bedeckt nur jene Note, für welche effektives Metall oder ein dem Metalle vollständig gleicher Werth (als ein solcher gelten z. B. bei den deutschen Notenbanken die Reichskassenscheine, §§. 17 und 44 des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875, R. G. Bl. Seite 177) in den Tresors der Bank liegt.

Ertrag, weil die Bank das dafür übernommene Metall zur metallischen Deckung dieser Noten in ihren Kellern liegen lassen muß und nicht zinstragend verwerthen kann.

Der drollige Umstand, daß in Oesterreich-Ungarn der Notenbank, als sie im Jahre 1892, durch einen Zusatz zu Artikel 87 ihrer Statuten dazu verpflichtet, mit der Ausgabe von Metallnoten an das Publikum und 1894 auch an die beiden Staatsverwaltungen gegen bei ihr eingeliefertes Gold begann, „unermeßliche Gewinne" nachgerechnet wurden, die sie angeblich aus diesem „Geschäfte" gezogen haben soll, ist nur dadurch zu erklären, daß das Einströmen von Währungsmetall aus dem Ausland und die im Wege der Einlösung durch die Notenbank erfolgende Umwandlung dieses Metalles in inländisches Geld dem Publikum in Oesterreich-Ungarn eine längst entwöhnte und fremdartige Erscheinung war, die daher in ihren Wirkungen nicht gleich allgemein verstanden wurde. Niemandem war es früher eingefallen, der Bank Gewinne daraus nachzurechnen, daß sie, ihrer noch heute aufrecht stehenden statutenmäßigen Verpflichtung gemäß, gesetzliche Silbermünze ö. W. jederzeit auf Verlangen gegen Banknoten einlöste; man war im Gegentheil überzeugt, daß diese letztere Verpflichtung, wenn auch aus dem Wesen der Notenbank fließend, für die Bank eigentlich eine onerose sei. Die Bank that aber jetzt bei der Goldeinlösung genau dasselbe wie bei der Silbereinlösung: sie gab für das Metall ihre Noten aus und legte das erstere in ihre Keller.

Den Vortheil aus der Ausgabe der metallisch bedeckten Noten haben lediglich der Verkehr und der Staat: der Verkehr, weil ihm auf diese Art statt des im Großen äußerst unbequemen Metallgeldes in der Note ein unvergleichlich handlicheres Zahlungsmittel geboten wird, und weil ihm dadurch, daß die Notenbank nicht nur Metallgeld, sondern auch ungeprägtes Währungsmetall jederzeit gegen Banknoten übernehmen muß, die Möglichkeit geboten ist, solches Metall stets sofort und ohne den Zinsenverlust, der bei der Einlieferung desselben zur Ausprägung entstehen würde, in Währungsgeld umzuwandeln; der Staat, weil er für die Abnützung der von ihm ausgeprägten Münzen aufkommen muß, diese Abnützung aber viel geringer ist, wenn die Münzen bei der Bank liegen, als wenn sie im Verkehre zirkuliren.

Einen Nutzen liefert der Bank dagegen das Recht der Notenausgabe insoweit, als sie metallisch unbedeckte Noten im Umlaufe hat, vorausgesetzt, daß diese Noten von ihr gegen Zinsen ausgeliehen worden sind. Von der Oesterreichisch ungarischen Bank sind z. B. mehr als 76 Millionen Gulden in metallisch nicht bedeckten Noten dem Staate zinsenfrei dargeliehen die sogenannte 80 Millionenschuld; diese Noten bringen der Bank also, obwohl sie metallisch nicht bedeckt sind, doch keinen Gewinn, sondern verursachen ihr nur die Kosten der Erzeugung und Instandhaltung.

Da die metallisch bedeckten Noten lediglich das in der Bank erliegende Metallgeld repräsentiren und jeden Moment in dasselbe umgesetzt werden können, so stehen sie dem wirklichen Metallgelde vollkommen gleich: sie vermehren auch, wie begreiflich, nicht den Geldumlauf eines Landes, denn das Metall, wofür sie ausgegeben wurden, war ja schon früher im Land und wäre, wenn es nicht schon zu Währungsgeld geprägt war, auch in solches ausgeprägt worden, wenn es nicht im Wege der Einlösung durch die Bank rascher und billiger in Geld zu verwandeln gewesen wäre: sie bringen den Geldumlauf nur theilweise in eine andere Form, indem das Metallgeld, welches in den Kassen der Bank liegt, nicht in seiner Gestalt als Metallgeld, sondern in der Gestalt der metallisch vollbedeckten Noten zirkulirt. Darum kann auch durch die Ausgabe metallisch vollbedeckter Noten niemals eine Inflation erzeugt werden, wie dies anläßlich der Goldeinlösungen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank von so mancher „fachmännischen" Seite befürchtet wurde. Das gilt selbst dann, wenn die Notenbank nicht barzahlt, wenn sich also die metallisch bedeckten Noten zwar durch Einlieferung von Metall bei der Bank vermehren, aber nicht durch Präsentation zur Einlösung vermindern können: eine nicht barzahlende Bank hat stets, und zwar meist zu viel, metallisch nicht bedeckte Noten im Umlaufe, die bei eintretendem Geldüberflusse zur Bank zurückströmen, was natürlich eine Abnahme in den gewinnbringenden Geschäften der Bank und ein Sinken des Gewinnes der letzteren bedeutet.

Ganz anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der metallisch nicht bedeckten Noten. Diese repräsentiren kein Metallgeld, weil für sie nirgends solches erliegt, sie können daher auch nicht in Metall umgesetzt werden,

obwohl auch sie die Form von Metallanweisungen haben, und ihre sofortige Einlösung gegen Metallgeld von der ausgebenden Bank versprochen ist: sie werden eben unter der Voraussetzung ausgegeben, daß sie nicht zur Einlösung gegen Metallgeld gebracht werden, sondern vielmehr bei der Abwicklung der Geschäfte, in welchen sie von der Bank hinausgegeben worden sind, im Wege der Rückzahlung der von der Bank dargeliehenen Summen wieder an die Bank zurückkehren werden. Während also die metallisch bedeckten Noten eigentlich ein Metallgeld sind, sind die metallisch nicht bedeckten Noten ein reines Kreditgeld. Sie haben auch alle Eigenschaften eines solchen.

Auch die Kreditgeld-Noten haben das Bestreben, das gute Geld, also auch die metallisch bedeckten Noten, aus dem Umlaufe zu verdrängen. Werden durch die Ausgabe metallisch nicht bedeckter Noten die Zirkulations-Mittel eines Landes über jenes Maß hinaus vermehrt, dessen der Verkehr bedarf, so kehren die metallisch bedeckten Noten zu der Bank zurück, werden von dieser eingelöst, und das dafür in den Verkehr strömende, sowie das sonst im Verkehre befindliche Metallgeld wird seines Geld-Charakters entkleidet und in Ware umgewandelt, gewöhnlich indem es in's Ausland verkauft wird — das Metallgeld strömt aus.

Auch die Kreditgeld-Noten können unter den Werth des guten Geldes sinken. Sind alle metallisch bedeckten Noten aus dem Verkehre gedrängt, so ist die Bank, wenn sie auch vollkommen aktiv ist, d. h. wenn ihr Vermögen und die einbringlichen Forderungen, die sie in ihren Geschäften hat, auch viel größer sind, als ihre Verbindlichkeiten, doch nicht mehr in der Lage, die Baareinlösung ihrer Noten aufrecht zu halten, weil sie für die dann allein noch im Verkehre befindlichen Kreditgeld-Noten kein Metall mehr besitzt: die Bank stellt die Barzahlungen ein. Ist auch sonst kein Metallgeld mehr aus dem Verkehre zu verdrängen, und sind noch immer mehr Kreditgeld-Noten da, als der Verkehr an Zahlungsmitteln bedarf, so tritt, weil der Ueberschuß an Zahlungsmitteln in Folge der Einstellung der Barzahlungen seitens der Bank nicht mehr aus dem Umlaufe heraus kann, die Entwerthung der Kreditgeld-Noten ein — die Banknoten erhalten Disagio. Da die Bank im öffentlichen Interesse die Barzahlungen gewöhnlich schon einstellt, bevor

noch ihr Metallschatz ganz erschöpft, und die metallisch bedeckten Noten ganz aus dem Umlaufe verschwunden sind, so trifft ein solches Disagio dann auch die noch umlaufenden metallisch vollbedeckten Noten.

Das Eigenthümliche der ganzen Konstruktion ist, daß die beiden, innerlich von einander so grundverschiedenen Notengattungen, die metallisch bedeckten und die metallisch nicht bedeckten Noten, äußerlich von einander nicht unterschieden sind (es giebt jedoch hier Ausnahmen, wie z. B. im Notenbank-Systeme der Vereinigten Staaten von Amerika; dort besteht auch äußerlich ein Unterschied zwischen den Metall-Zertifikaten und den Banknoten). So lange die Bank bar zahlt, kann jede von ihr ausgegebene Note nach dem Belieben des jeweiligen Besitzers derselben entweder als Metall behandelt werden, indem sie zur Einlösung gebracht wird, oder lediglich als Zahlungsmittel, indem sie zur Leistung von Zahlungen verwendet wird.

Hierin liegt der große Vortheil des ganzen Systems: der Verkehr gewöhnt sich, mindestens insolange die Bank die Barzahlungen aufrecht hält, die gesammten im Umlaufe befindlichen Banknoten, ohne Unterschied gleich dem Metallgeld anzusehen; die darunter befindlichen Kreditgeld-Noten erhalten dadurch einen ganz außerordentlich hohen Grad von Kredit.

Hierin liegt aber auch die Gefahr: bei unvorsichtiger Gebahrung der Bank kann es leicht vorkommen, daß ihr plötzlich mehr Noten zur Einlösung präsentirt werden, als sie Metall besitzt. Dann ist die Bank, wenn sie auch geschäftlich vollkommen aktiv ist, doch mindestens momentan insolvent. Dieser Gefahr begegnen die Notenbanken dadurch, daß sie bei der Ausgabe ihrer Kreditgeld-Noten sorgfältig darauf bedacht sind, dieselben womöglich nur in solchen Geschäften auszuleihen, welche sich rasch abwickeln. Werden nun so viele Noten zur Einlösung gegen Metall präsentirt, daß der Bank die Lage bedenklich zu werden scheint, so schränkt sie ihre Kredit-Gewährung ein, d. h. sie giebt in ihren Geschäften keine neuen Noten mehr aus, sondern verlangt die Zurückzahlung der dargeliehenen Beträge. Werden diese Beträge in Noten zurückbezahlt, so verschwinden damit Noten aus dem Verkehre, diese Noten können also nicht mehr zur Einlösung gegen Metall präsentirt werden: wird Metall zurückbezahlt, so gewinnt die Bank damit die Mittel zur Einlösung von Noten.

Hieraus ergiebt sich, daß es für den Verkehr keineswegs gleichgiltig ist, ob eine Notenbank ein eigenes, ihr selbst gehöriges, beziehungsweise wenn sie eine Aktien-Gesellschaft ist, von ihren Aktionären eingezahltes Metall-Kapital hat, oder nicht, ob dieses Kapital groß oder klein ist, ob eine Schuld des Staates an die Bank besteht oder nicht. Hat die Bank, wie dies bei den Staatsbanken früherer Zeit häufig der Fall war, kein eigenes oder nur ein kleines eigenes Kapital, so kann sie neben den von ihr ausgegebenen Metallnoten keine oder nur sehr wenige metallisch bedeckte Geschäftsnoten haben. Die gesammten oder die meisten der von ihr in ihren Geschäften ausgegebenen Noten sind dann Kreditgeld-Noten. Die Bank wird also dann im Fall eines Run auf ihre Metallkassen ihre gesammten oder doch ihre meisten Geschäfte abwickeln, d. h. mit einer völligen oder fast völligen Entziehung aller Kredite vorgehen müssen, um ihre Kreditgeld-Noten im Geschäfte wieder hereinzubekommen und nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß ihr dieselben zur Einlösung gegen Metall präsentirt werden. Besteht ein Darlehen der Bank an den Staat, was stets zur Folge hat, daß die Bank um den Betrag dieses Darlehens mehr metallisch unbedeckte Noten im Verkehre hat, so ist sie der Gefahr ausgesetzt, daß ihr auch diese Noten zur Einlösung präsentirt werden, und da sie diese Noten der Staatsverwaltung gewöhnlich dauernd geliehen hat, also nicht in der Lage ist, sie durch Kündigung des Darlehens und rasche Abwicklung des Darlehensgeschäftes hereinzuziehen, so muß sie dafür metallisch bedeckte Geschäftsnoten aus dem Verkehre ziehen.

Eine Notenbank mit großem eigenen, in Metall erliegenden Kapitale, die vom Staate nicht mit einem Darlehen in Anspruch genommen ist, wird auch im äußersten Fall eine Kreditrestriktion nur so weit durchführen müssen, daß ihre in ihren Geschäften ausgegebenen metallisch unbedeckten Noten verschwinden. Für alle anderen Noten, insbesondere auch für alle Noten, die sie bis zum Betrage ihres in Metall erliegenden eigenen Vermögens, beziehungsweise ihres Aktionär-Vermögens in ihren Geschäften ausgegeben hat, besitzt sie dann die volle Metalldeckung und ist also in der Lage, eventuell ihre gesammten umlaufenden Noten gegen Metall einzuziehen und gleichwohl noch immer

ihr eigenes, beziehungsweise ihr Aktionär-Vermögen, soweit es nicht in ihren Gebäuden und ihrem Fundus instructus investirt ist, in ihren Geschäften angelegt zu haben. Sie braucht also den gegen plötzliche Kredit-Entziehungen stets sehr empfindlichen Verkehr bei weitem nicht in der Art zu drangsaliren, wie es eine kapitalsschwache oder durch ein großes Darlehen an den Staat geschwächte Bank mitunter nothgedrungener Weise thun muß.

Dem Schicksale, vom Staate zur Gewährung von Darlehen auf kürzere oder längere Zeit an die Staatsverwaltung genöthigt zu werden, sind trotzdem die wenigsten Notenbanken entgangen. Viele, so auch die Bank von England selbst, wurden geradezu theilweise oder selbst vorzugsweise zu dem Zwecke der Darlehensgewährung an die Staatsverwaltung gegründet.

Ein Darlehen, das der Staat bei der Notenbank nimmt, erscheint stets als in metallisch unbedeckten Noten, also in Kreditgeld, gegeben, auch wenn der Staat das Darlehen in Metall empfangen hat. Nimmt der Staat nämlich das Darlehen von der Bank in Metall, so verwandeln sich dadurch sofort die bisher durch dieses Metall bedeckten Metallnoten in metallisch nicht bedeckte Kreditgeld-Noten; der Effekt ist also ganz der nämliche, als wenn der Staat das Darlehen gleich in solchen Kreditgeld-Noten genommen hätte: *in beiden Fällen vermehrt sich der Kreditgeld-Umlauf um den Betrag des Darlehens.* Umgekehrt ist es auch wieder vollständig gleichgiltig, ob der Staat ein solches Darlehen in Metall oder in Banknoten zurückbezahlt. Bezahlt er es in Metall, so werden dadurch die für das Darlehen umlaufenden metallisch nicht bedeckten Kreditgeld-Noten in metallisch bedeckte, also in Metallnoten, umgewandelt, bezahlt er es in Banknoten, so kommen damit ebenso viele Kreditgeld-Noten aus dem Umlauf: *in beiden Fällen vermindert sich der Kreditgeld-Umlauf um den Betrag der Rückzahlung.* Auf den gesammten Geldumlauf eines Landes hat es also immer genau dieselbe Wirkung, ob der Staat eine Schuld bei der *Notenbank* aufnimmt, oder ob er für den gleichen Betrag *selbst* staatliches Kreditgeld — *Staatspapiergeld* — in Umlauf setzt. In dem einen wie in dem anderen Falle steigt der Umlauf an Kreditgeld um den nämlichen Betrag. Der Grund, warum der Staat gleichwohl oft die Aufnahme selbst einer verzinslichen

Schuld bei der Notenbank der Ausgabe von Staatspapiergeld vorzieht, liegt in dem größeren Kredite, den die Kreditgeld-Noten der Notenbank vermöge ihrer Gleichheit mit den Metallnoten derselben gewöhnlich vor den Staatsnoten voraus haben.

Der Bank von England wurde gleich nach ihrer Gründung das von ihren Aktionären in Metall eingezahlte Aktienkapital von damals 1,200.000 £ Sterling vom Staat als Darlehen abgenommen: der Staat zahlte der Bank dafür 8 Perzent Zinsen. Dermalen beträgt die Schuld der Staatsverwaltung an die Bank von England 11,015.100 £ Sterling und wird der Bank zum Zinsfuße der Konsols, d. i. mit $2^3/_4$ Perzent, verzinst. Bei der Bank von Frankreich besteht ebenfalls ein Darlehen an die Staatsverwaltung in der Höhe von 180 Millionen Francs, welches der Bank jedoch nicht verzinst wird (Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 17. November 1897)*). Bei der deutschen Reichsbank besteht kein Darlehen an die Staatsverwaltung. Von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist dem Staate, wie bereits erwähnt, ein Darlehen von dermalen fl. 76,092.545 „ $7^1/_2$ und zwar vollkommen unverzinslich gewährt.

Auch nur eine Darlehensgewährung an die Staatsverwaltung war es, wenn die Notenbanken, wie dies früher nicht selten vorkam, bei ihrer Gründung verpflichtet wurden, die von ihren Aktionären auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen ganz oder theilweise statt in Metall in Staats-Obligationen oder in Staatspapiergeld entgegenzunehmen, oder das in Metall eingezahlte Kapital in Staats-Obligationen anzulegen. Das Letztere war z. B. der Fall bei der am 10. April 1816 begründeten „Bank der Vereinigten Staaten" in Amerika, bei welcher nur ein Fünftel des Aktienkapitales von 35 Millionen Dollars in barem Gelde, die anderen

*) Bis zu der unterm 17. Dezember 1897 erfolgten Veröffentlichung des erwähnten, die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich um 23 Jahre bis zum 31. Dezember 1920 betreffenden Gesetzes belief sich das Darlehen der Bank an die Staatsverwaltung nur auf 140 Millionen Francs. Dieses Darlehen wurde der Bank früher, jedoch nur dann und nur insoweit, und zwar bis zum Betrage von 60 Millionen Francs mit 3 Perzent und darüber hinaus mit 1 Perzent verzinst, als es nicht jeweils durch die bei der Bank erliegenden Guthabungen der Staatsverwaltung kompensirt war. Die Guthabungen der Staatsverwaltung waren meist nicht viel geringer als das Darlehen der Bank; im Jahre 1892 erhielt die Bank beispielsweise an Zinsen für ihr Darlehen an die Staatsverwaltung nur den Betrag von Frcs. 78 Ct. 30. Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. November 1897 wurde jede Verzinsung des Darlehens der Bank an die Staatsverwaltung vom 1. Jänner 1898 an beseitigt.

vier Fünftel aber in Staats-Obligationen eingezahlt werden mußten. Von der theilweisen Einzahlung der Aktien in Staatspapiergeld bei der fast gleichzeitig mit dem Kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1816 ins Leben gerufenen privilegirten österreichischen Nationalbank wird noch die Rede sein.

Vielfach blieben aber die Staaten bei der bloßen Inanspruchnahme der Notenbanken durch Darlehen nicht stehen. Die Notenbanken wurden verstaatlicht, oder neben den privaten noch staatliche Notenbanken errichtet. Stets wurde bei den Staatsbanken, um einen möglichst hohen Gewinn aus der Notenausgabe zu erzielen, also möglichst viele metallisch unbedeckte Noten im Umlaufe zu haben, das in Metall erliegende eigene Kapital der Bank sehr klein gehalten; mitunter wurde auch ohne jedes eigene metallische Kapital gearbeitet.

Mit der Zeit waren im vorigen Jahrhunderte so ziemlich alle Notenbanken Europas mit Ausnahme der großbritannischen entweder vollkommen in der Hand des Staates befindliche oder direkt staatliche Institute und damit in beiden Fällen nichts anderes als Papiergeld-Fabriken für den Staat geworden. Die Folgen blieben nicht aus. Die Notenbanken brachen eine nach der anderen zusammen, und das gesammte Notenbankwesen war schließlich in der öffentlichen Meinung auf das äußerste diskreditirt. Ein Umschwung trat erst wieder ein, als mit der Gründung der Bank von Frankreich (13. Februar 1800) ein ausgezeichnet organisirtes und geleitetes Institut entstanden war, das es zu Stande brachte, dem Staat ungeheuere Dienste zu leisten und doch gleichzeitig den Kredit seiner Noten unerschüttert zu behaupten.

Es begann jetzt eine neue Aera des Notenbankwesens, in welcher man bestrebt war, dasselbe weniger dem Fiskus als der gesammten Volkswirthschaft des Landes dienstbar zu machen.

Während es im 18. Jahrhundert und vielfach auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in manchen Staaten Jedermann frei gestanden war, unbeschränkt oder doch nur unter Einhaltung gewisser Normativ-Bedingungen Banknoten auszugeben (Bankfreiheit)[56], betrachtete

[56]) So in England und Wales, wo es noch 1844 vor Erlaß der nur für dieses „Vereinigte Königreich" geltenden Peel's-Acte nicht weniger als 322 Noten ausgebende

man jetzt das Recht der Notenausgabe als ein aus dem Münz-Regale fließendes staatliches Hoheitsrecht, Banknoten-Regal, welches nur dem Staat oder Demjenigen, der dazu vom Staat ausdrücklich berechtigt, privilegirt wurde, zukam.

Die direkte Ausübung des Banknoten-Regales durch den Staat, das System der Staatsbank, wurde der sehr schlechten Erfahrungen wegen, die man damit gemacht hatte, fast überall verlassen. Die Notenbanken wurden als private Aktien-Gesellschaften begründet oder, wie in Preußen, die Staatsbanken in Privat-Banken umgewandelt. Heutzutage besteht das Staatsbank-System in Europa nur noch in Schweden, in Rußland und in Bulgarien. Die schwedische, 1656 von Palmstruch als Privat-Bank begründete und 1668 von den Reichsständen übernommene Bank ist seit dem Jahre 1700 Notenbank: sie untersteht vollständig dem schwedischen Reichstag, ist aber dabei ganz unabhängig von der Regierung. Die russische, mit Ukas vom 30. Mai 1860 a. St. begründete Reichsbank ist direkt dem Finanzminister unterstellt. Die auf dem Gesetze vom 27. Jänner 1885 a. St. beruhende Bulgarische National-Bank wird von einem aus dem Gouverneur und vier Abtheilungsvorständen gebildeten Verwaltungsrathe geleitet, dessen Mitglieder vom Fürsten ernannt werden, aber nur auf Beschluß der National-Versammlung abgesetzt werden dürfen; der Verwaltungsrath ist von der Regierung unabhängig.

Die Geschichte der schwedischen Bank illustrirt übrigens deutlich die Gefahren, welche das Staatsbank-System auch in einem parlamentarisch regierten Lande mit sich bringt. Die Bank arbeitete früher ohne eigenes Kapital, ihre im Geschäft ausgegebenen Noten waren sämmtlich metallisch unbedeckt. Zweimal war sie genöthigt, ihre Barzahlungen einzustellen: das erste Mal von 1745—1776 und dann wieder von 1818—1834. Bei diesen Zahlungseinstellungen zeigte sich der große und gewaltige Unterschied, der gewöhnlich zwischen der Einstellung der Barzahlungen einer Privat-Bank und jener einer Staatsbank besteht. Eine Privat-Bank

Banken und Bankiers und nach Erlaß der Peel'schen Acte noch immer 72 Aktien-Gesellschaften (Joint-Stock Banken und 207 Bankiers gab, welche Banknoten emittirten, in Schottland, wo bis zum Jahre 1845 vollständige Bankfreiheit bestand, in den Vereinigten Staaten u. s. w.

wird zur Einstellung ihrer Barzahlungen meist dadurch genöthigt, daß es ihr nicht möglich ist, Summen, die sie in metallisch unbedeckten Banknoten ausgeliehen hat, rechtzeitig, noch ehe ihr diese Noten zur Einlösung präsentirt werden, durch Abwicklung der betreffenden Geschäfte wieder zurückzuerhalten. Hieran können verschiedene Umstände Schuld tragen:

1. unvorsichtige Geschäftsgebahrung der Bank, wie die Investirung größerer Kapitalien auf lange Termine, z. B. in Hypothekarkredits-Geschäften (so seinerzeit bei der Banca di Roma und dem Banco di Napoli);

2. unvorhergesehene Zufälle, wie große Krisen, Kriege u. s. w. so bei der Bank von Frankreich, die am 12. August 1870 die Barzahlungen einstellen mußte, weil durch das in Folge des Krieges erlassene Wechsel-Moratorium ihr gesammtes Wechsel-Portefeuille von 1246 Millionen Francs momentan uneinbringlich geworden war;

3. große Darlehen an den Staat, welche dieser besonders in Zeiten der Noth auf längere Zeit bei der Bank aufnimmt (die weitaus häufigste Ursache der Einstellung der Barzahlungen bei den Notenbanken).

In allen diesen Fällen brauchen aber weder die Aktionäre der Bank noch die Notenbesitzer einen Verlust zu erleiden. Die Bank besitzt ja für die von ihr ausgeliehenen, wenn auch momentan nicht einbringlichen Beträge die dafür erworbenen Forderungen. Nur insoweit diese Forderungen nachträglich nicht eingehen, erleiden die Aktionäre, und nur insoweit die nicht einbringlichen Forderungen das Aktienkapital und die gesammten Reserven der Bank übersteigen, auch die Notenbesitzer einen Verlust. Ergeben sich bei den Forderungen keine oder nur geringe Verluste, so bedeuten sogar häufig gerade die Umstände, welche die Einstellung der Barzahlungen herbeigeführt, oder die Wiederaufnahme derselben verzögert haben und welche gewöhnlich auf das Ausleihen metallisch unbedeckter zinstragender, also gewinnbringender Noten auf längere Zeit hinauskommen, einen Gewinn für die Aktionäre. Die ungeheueren Dividenden, welche die Bank von Frankreich während der letzten Einstellung ihrer Barzahlungen vertheilte (die Dividenden der Bank betrugen in den Jahren 1871 — 1874: 27, 32, 35 und $28\frac{1}{2}$ Perzent des Aktienkapitales), stammen großentheils daher, daß der Staat für die ihm von

der Bank während des Krieges geliehenen Beträge von ungefähr 1500 Millionen Francs eine, wenn auch nur sehr geringe Verzinsung leistete.

Die Notenbesitzer aber erhalten, sobald die ausstehenden Forderungen entsprechend eingegangen sind, und die Bank die Barzahlungen wieder aufnimmt, für ihre Noten den vollen Betrag, auf den dieselben lauten. Die Einstellung der Barzahlungen bedeutet also bei einer Privat-Notenbank in den weitaus meisten Fällen nur ein hinsichtlich ihrer Notenverbindlichkeiten eintretendes Moratorium.

Ganz anders ist dies gewöhnlich bei einer Staatsbank. Hier entsteht der allzugroße Umlauf von Kreditgeld-Noten, der die Bank schließlich zur Einstellung der Barzahlungen zwingt, meist nicht dadurch, daß diese Noten in Geschäften festgelegt wurden, aus denen sie nur momentan nicht herauszubringen sind, sondern dadurch, daß diese Noten für Zwecke des Staates ausgegeben wurden, ohne daß dafür Forderungen erworben worden wären. Der Staat kann also die Menge dieser Noten nicht durch nachträgliches Herausziehen derselben aus den Geschäften vermindern. Er müßte allenfalls durch Aufnahme einer Anleihe oder Einführung einer neuen Steuer seine Einnahmen vermehren und die betreffenden Eingänge zur Einziehung oder metallischen Fundirung der zu viel umlaufenden Kreditgeld-Noten verwenden. Nur allzunahe liegt aber hier die Idee, die bequemste Steuer sei es, einfach den Werth der gesammten umlaufenden Staatsbanknoten herabzusetzen und diese Noten mit einem Betrag einzulösen, der geringer ist als jener, auf den sie lauten, d. h. die Idee des Staats-Bankerottes. Der Staats-Bankerott war das gewöhnliche und, wie es scheint, unvermeidliche Ende noch fast jeder Staatsbank. Auch bei der schwedischen Reichsbank hat die Einstellung der Barzahlungen beide Male mit dem Bankerotte geendigt: 1776 setzte sie ihre Noten auf 50 Perzent, 1834 auf $37\frac{1}{2}$ Perzent des Nominal-Werthes herunter.

Bei der Bank von England waren die Barzahlungen bisher einmal, vom 26. Februar 1797 bis 1. Mai 1821, bei der Bank von Frankreich zweimal, vom 15. März 1848 bis 5. August 1850 und vom 12. August 1870 bis zum 7. Mai 1874 eingestellt. Bei beiden Banken wurden nach Wiederaufnahme der Barzahlungen die Noten wieder voll bezahlt.

Von dem besonders bei den Staatsbanken früher so beliebten Usus, die Bank des höheren Gewinnes aus der Notenausgabe wegen ohne eigenes Kapital oder mit einem äußerst geringen eigenen Kapital arbeiten zu lassen, ist man heute auch bei den drei dermalen noch bestehenden Staatsbanken abgekommen. Die schwedische Reichsbank besitzt gegenwärtig ein eigenes Kapital von 50 Millionen Kronen, das allmälig aus den Gewinnen der Bank angesammelt wurde. Verhältnißmäßig gering ist dagegen noch das Kapital der russischen Reichsbank: dieselbe wurde mit einem Kapitale von 15 Millionen Rubel und 1 Million Rubel Reservefonds begründet, durch Rücklagen von je einem Drittel des jährlichen Reingewinnes soll das eigene Vermögen der Bank allmälig auf 25 Millionen Rubel Kapital und 3 Millionen Rubel Reservefonds gebracht werden: der Ukas vom 3. Juni 1885 a. St. hat ferner auch die Einverleibung der ehemaligen Polnischen Bank mit 8 Millionen Rubel Kapital und $^1/_2$ Million Rubel Reservefonds in die russische Reichsbank angeordnet. Der Fonds der Bulgarischen National-Bank soll gesetzlich aus einem vom Staat eingezahlten Kapitale von 10 Millionen Levs und einer aus den Erträgnissen angesammelten Reserve von einem Drittel dieser Summe bestehen: die Einzahlung des Kapitals hat aber bisher noch nicht vollständig stattgefunden.

Für die Privat-Banken wurden verschiedene Systeme üblich: in manchen Staaten wurde das Notenausgabsrecht zum Monopol einer einzigen Bank gemacht (Zentral-Bank-System). Das war vom Anfang an das System in Oesterreich: es besteht auch in Frankreich, Rußland, Belgien, Holland, Spanien, Norwegen, Dänemark u. s. w.

In anderen Staaten wurden mehrere, mitunter ziemlich viele Banken mit dem Rechte der Notenausgabe betraut (dezentralisirtes Bank-System); so in der Schweiz.

Besteht in einem Land eine große mit besonderen Vorrechten ausgestattete Notenbank neben mehreren, oft gewissen gemeinsamen Normativ-Bestimmungen unterworfenen Notenbanken, so nennt man dieses System das gemischte Bank-System. Dieses System besitzen beispielsweise England, Schottland, Irland, Deutschland, Schweden und Italien.

Der besondere Vortheil des Zentral-Bank-Systems ist es, daß es das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber der Oeffentlichkeit in der

Notenbank sehr rege erhält: eine Monopols-Bank kann die wichtigen Pflichten, die eine Notenbank gegenüber der Allgemeinheit zu erfüllen hat, nicht leicht außer Auge lassen. Bestehen dagegen in einem Lande mehrere Notenbanken neben einander, so pflegen dieselben, besonders wenn sie annähernd von gleicher Bedeutung sind, die Sorge für das öffentliche Wohl sich gerne gegenseitig zu überlassen und in erster Linie auf den eigenen Vortheil bedacht zu sein. Doch wird, und wohl nicht ganz mit Unrecht, behauptet, daß das Notenbankwesen bei dem Bestand einer einzigen Zentral-Notenbank sich leichter den nicht immer erfreulichen staatlichen und parlamentarischen Einflüssen zugänglich zeige, als bei dem Bestande mehrerer Notenbanken.

Der früher so häufige Mißbrauch, die Notenbanken durch direkte Anleihen oder durch die Verpflichtung, ihr Aktienkapital ganz oder theilweise in Staats-Obligationen anzulegen, zur Kredit-Gewährung an die Staatsverwaltung heranzuziehen, wurde theils beschränkt, theils hörte er ganz auf. Vielfach wurde es umgekehrt üblich, daß seitens der Staatsverwaltungen unverzinsliche Einlagen in die Notenbank gemacht werden. Es geschieht dies durch die sogenannte Führung der Staatskassenbestände auf dem Konto bei der Notenbank, d. h. dadurch, daß die jeweils verfügbaren baren Bestände der Staatskassen gegen die Verpflichtung, diese Bestände auf Verlangen sofort zurückzustellen, der Bank überlassen werden. Es kommen aber auch dauernde, unkündbare, unverzinsliche Einlagen der Staatsverwaltung vor: so besitzt das Deutsche Reich in der ihm gehörigen 15 Millionen Mark betragenden Hälfte des Reservefonds der Reichsbank eine solche Einlage bei der Bank. Die Führung der Staatskassenbestände auf dem Konto bei der Notenbank ist z. B. in England, Frankreich und einigen deutschen Staaten üblich. Durch solche Einlagen des Staates, welche die Summe der metallisch bedeckten Noten vermehren, und jene der metallisch unbedeckten Noten vermindern, wird nicht nur das gesammte Geldwesen des Landes solider. die Führung der Staatskassenbestände bei der Bank ist für die letztere auch vom Standpunkt ihrer Zinsfuß-Politik, von welcher noch die Rede sein wird, von außerordentlicher Wichtigkeit.

Eine ganz besondere Vorsorge wurde seitens der Gesetzgebungen der Ausgabe der metallisch nicht bedeckten Banknoten, der Kreditgeld-Noten,

zugewendet. Früher betrachtete man die Banknoten, mindestens die von einer Privat-Notenbank ausgegebenen, da sie anfänglich nirgends den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels besaßen, überhaupt eigentlich nicht als Geld [57]; darum fiel es auch im vorigen Jahrhunderte noch Niemandem ein, die Ausgabe von Banknoten als den Ausfluß eines staatlichen Hoheitsrechtes, als einen Theil des Münz-Regales anzusehen. Seit man sich über den Charakter der Banknoten und insbesondere über jenen der metallisch nicht bedeckten Noten klarer geworden ist, wurde nicht nur die Notenausgabe überhaupt an die staatliche Genehmigung geknüpft, sondern es wurden meist noch ganz besondere Bestimmungen über die Ausgabe der metallisch nicht bedeckten Banknoten getroffen.

Ursprünglich begnügte man sich lediglich mit Strafbestimmungen, welche die Bank zur Vorsicht bei der Ausgabe unbedeckter Noten mahnen sollten. So bestimmte das Statut der 1816 begründeten „Bank der Vereinigten Staaten" (Akt 1816 c. 44), daß die Bank, wenn sie die Bareinlösung einer Note verweigere, den Betrag derselben dem Präsentanten insolange mit 12 Perzent zu verzinsen habe, bis die Einlösung erfolge.

Eine noch heute häufig vorkommende Strafbestimmung, die sich auch in dem Statute der Oesterreichisch-ungarischen Bank und im deutschen Bankgesetze findet [58], ist die, daß die Bank im Falle der Verweigerung der Bareinlösung ihrer Noten ihr Notenausgabsrecht verliert und eventuell in Liquidation zu treten hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Bestimmung höchst selten praktisch wird. Durch eigenes Verschulden werden Privat-Notenbanken sehr selten zahlungsunfähig: werden sie es aber infolge einer Krise, eines Krieges oder eines Darlehens an die Staatsverwaltung, so verlangt es gewöhnlich das öffentliche Interesse, daß das Notenausgabsrecht der Bank, und diese selbst erhalten bleibe. Die Bank wird dann gesetzlich der Verpflichtung zur Bareinlösung ihrer Noten vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit enthoben. Die Erfahrung hat auch

[57]) Noch jetzt unterscheidet z. B. der französische Sprachgebrauch scharf zwischen den jederzeit auf Verlangen in Metallgeld einlösbaren Banknoten und dem uneinlöslichen Papiergelde.

[58]) Artikel 83 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 51) und XXVI. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1887.
Paragraph 50, Punkt 3 des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. Seite 177).

gelehrt, daß diese gesetzliche Enthebung der Bank von ihrer Einlösungspflicht in den Fällen von Krisen und Kriegen u. s. w. meist schon lange vorher stattfindet, ehe die Bank noch wegen Erschöpfung ihres Metallschatzes die Bareinlösung ihrer Noten einstellen muß: der Verkehr kann nämlich in solchen Zeiten die starke Restriktion der Kredite, wodurch die Bank sich zunächst die Möglichkeit der Aufrechthaltung der Barzahlungen zu sichern sucht, nicht ertragen: er bedarf der Kreditgeld-Noten, welche die Bank, damit sie ihr nicht zur Bareinlösung präsentirt werden können, aus dem Umlaufe zu ziehen bestrebt ist. Während der großen Krise von 1857 entschied der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika, daß im Fall einer allgemeinen Zahlungseinstellung die Zahlungseinstellung einer Notenbank noch nicht als Beweis ihrer Zahlungsunfähigkeit angesehen werden und nicht die Eröffnung des Konkurses gegen die Bank nach sich ziehen solle, wenn die Aktiven derselben nachweisbar die Passiven übersteigen.

Sehr eingehende Erörterungen über die Art und Weise, wie die Einlöslichkeit der Banknoten zu sichern wäre, fanden in den Jahren 1832—1840 durch ein parlamentarisches Komité in England statt. Die Direktoren der Bank von England erklärten damals dem Komité, es sei ein geschäftlicher Grundsatz der Bank von England, stets *mindestens ein Drittel* aller ihrer sofort fälligen Verbindlichkeiten (also der gesammten umlaufenden Banknoten und der im Giro Geschäft u. s. w. bei der Bank erliegenden fremden Gelder) durch Metall bedeckt zu halten. Dieses System der *Dritteldeckung* oder *Quoten-Deckung* fand später auf dem Kontinente Nachahmung und Eingang in die Gesetzgebung. Es besteht dermalen beispielsweise bei der belgischen, dänischen und niederländischen Bank. Bei den beiden Ersteren ist das quotenmäßige Verhältniß, in welchem sämmtliche sofort fällige Verbindlichkeiten (bei der dänischen Bank blos die umlaufenden Banknoten) der Bank metallisch bedeckt sein müssen, gesetzlich mit einem Drittel, beziehungsweise mit drei Achteln festgesetzt: bei der niederländischen Bank wird es zeitweise über Vorschlag der Bank durch königliche Verordnung bestimmt, gegenwärtig ist es auf Grund der Verordnung vom 16. April 1861 zwei Fünftel. Auch in Oesterreich bestand seinerzeit die Dritteldeckung.

In England selbst wurde dieses System jedoch nicht gesetzlich angenommen. Die Gesetzgebung entschied sich dort unter dem Einflusse der sogenannten Currencytheorie, welche die Fixirung des gestatteten Höchstbetrages der metallisch nicht bedeckten Noten forderte, für das Kontingentirungssystem, das im Jahre 1844 durch die Peel's Akte (Gesetz 7 und 8 Vict. c. 32) in England und Wales, und 1845 auch in Schottland eingeführt wurde. Für jede Notenbank wurde hienach eine fixe Maximal-Summe, ein Banknoten-Kontingent, festgestellt: über diese Ziffer hinaus darf sie keine metallisch unbedeckten Noten im Umlaufe haben. Das Noten-Kontingent der Bank von England beträgt dermalen 16,800.000 £ Sterling, über diese Ziffer hinaus darf die Bank nur metallisch vollbedeckte Noten ausgeben. Soweit das Kontingent nicht durch die Schuld des Staates an die Bank per 11,015.100 £ Sterling bedeckt ist, muß die Bank dafür englische Staatspapiere in ihren Kassen halten; die metallisch unbedeckten Noten müssen also stets durch Forderungen der Bank an den Staat gedeckt sein. Das großbritannische Kontingentirungssystem, das mit einigen Modifikationen auch in Schweden eingeführt wurde und auch in Oesterreich-Ungarn früher bestand, hat den Nachtheil, daß es die unter Umständen, z. B. in Fällen von Krisen, auch im öffentlichen Interesse vielleicht sehr wünschenswerthe und nothwendige Ausdehnung des Umlaufes von Kreditgeld-Noten über das einmal festgesetzte Maß hinaus verhindert. Es ist nicht elastisch und wird darum in den erwähnten Fällen leicht unhaltbar. Thatsächlich mußte die Bank von England bereits dreimal mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl der Beschränkung, welche ihr durch die Peel's-Akte hinsichtlich der Ausgabe von metallisch nicht bedeckten Noten auferlegt ist, enthoben werden (Suspension der Bank-Akte), und zwar in den Jahren 1847, 1857 und 1866. Auch in Oesterreich-Ungarn mußte während des Bestandes des Kontingentirungssystems einmal die Suspendirung der Bank-Akte verfügt werden (vom 13. Mai 1873 bis 11. Oktober 1874). Die fixe Grenze für die Ausgabe metallisch unbedeckter Noten war es auch, welche die Bank von England genöthigt hat, im November 1890 während der Baring-Krise ein Anlehen von 75 Millionen Francs in Gold bei der Bank von Frankreich gegen 3 Perzent Zinsen aufzunehmen.

Eine Kombination des Quoten-Deckungs- und des Kontingentirungssystems, wobei die Grenze für die Ausgabe metallisch nicht bedeckter Noten eine elastische wird, ist das bei den deutschen Notenbanken bestehende System der sogenannten indirekten Kontingentirung. Die deutschen Notenbanken sind gesetzlich verpflichtet, ihre gesammten im Umlaufe befindlichen Banknoten jederzeit mindestens zu einem Drittel metallisch bedeckt zu halten (als metallische Deckung gelten auch die Reichskassenscheine). Das Dreifache ihres Besitzes an Metall und Reichskassenscheinen ergiebt also die Ziffer ihrer gesammten Noten-Emissions-Berechtigung. Gleichzeitig besitzt jedoch jede Notenbank ein Noten-Kontingent (das Noten-Kontingent der deutschen Reichsbank beträgt dermalen 293,400.000 Mark). Ueberschreitet der Umlauf ihrer nicht metallisch bedeckten Noten abzüglich der in ihrem Besitze befindlichen Noten anderer deutscher Notenbanken dieses Noten-Kontingent, so haben sie von dem Ueberschuß eine Steuer von jährlich 5 Perzent an die Reichskasse zu entrichten[59]). Das System der indirekten Kontingentirung wurde mit dem Statute vom Jahre 1887 auch für die Oesterreichisch-ungarische Bank eingeführt; die vorgeschriebene Quoten-Deckung beträgt hier 40 Perzent, und das steuerfreie Noten-Kontingent 200 Millionen Gulden.

Ein in Europa ganz vereinzelt stehendes System ist das des schweizerischen Bankgesetzes vom 8. März 1881. Keine Schweizer Notenbank darf mehr als das Doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Stamm-Kapitales an Noten ausgeben; zwei Fünftel der Noten müssen metallisch bedeckt sein.

Wie schon die Peel's-Akte zeigen, ist die Gesetzgebung nicht dabei stehen geblieben, die Ausgabe der metallisch nicht bedeckten Noten an bestimmte Beschränkungen zu knüpfen, es wurde vielfach auch die Art und Weise vorgeschrieben, in welcher die Notenbanken die von ihnen ausgegebenen metallisch unbedeckten Noten anderweitig zu bedecken haben. Bei der Bank von England müssen dieselben, wie schon erwähnt, durch Forderungen an den Staat bedeckt sein. Auf dem Kontinente wurde

[59]) Paragraphe 9 und 17 des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. Seite 177).

meist die bankmäßige Bedeckung, d. h. eine Bedeckung mit kurz fälligen Forderungen vorgeschrieben. So müssen bei den deutschen Notenbanken alle metallisch nicht bedeckten Noten durch diskontirte Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens 3 Monaten haben, bedeckt sein. Bei der Oesterreichisch ungarischen Bank können sowohl eskomptirte als lombardirte Werthe und außerdem auch Devisen und eingelöste, verfallene Effekten und Coupons zur bankmäßigen Bedeckung dienen [60]). Da durch allzu ausgedehnte Verwendung lombardirter Werthe als Notendeckung aber leicht ungesunde Spekulationen in diesen Werthen gefördert werden, und im Fall einer etwa nöthigen Einschränkung der Kredit-Gewährung die verpfändeten Effekten massenweise auf den Markt gelangen und große Kursstürze hervorrufen könnten, so pflegt die Oesterreichisch ungarische Bank vorsichtsweise, ohne statutenmäßig hiezu verhalten zu sein, den Lombard stets auf einen Betrag einzuschränken, der jeweils dem vierten Theile der den Bankanstalten zugewiesenen „Dotationen", d. h. der Beträge, welche von den Bankanstalten überhaupt im Eskompte und Lombard verwendet werden dürfen, entspricht.

Fast ganz frei von allen beschränkenden Bestimmungen blieb die Bank von Frankreich. Als sie am 15. März 1848 zum ersten Mal ihre Barzahlungen einstellte, wurde ihren Noten der Zwangskurs, d. h. die Eigenschaft eines von Jedermann in Zahlung zu nehmenden gesetzlichen Zahlungsmittels, verliehen und gleichzeitig für die gesammte Notenausgabe der Bank ein Maximum von 350 Millionen Francs vorgeschrieben. Am 5. August 1850 wurde mit der Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank sowohl der Zwangskurs der Noten, als die für die Notenausgabe festgesetzte Maximal-Grenze wieder aufgehoben. Bei der zweiten Zahlungseinstellung der Bank am 12. August 1870 wurde wieder der Zwangskurs der Noten und eine Maximal-Grenze von 1800 Millionen Francs für die gesammte Notenausgabe der Bank eingeführt. Diesmal wurden jedoch diese Bestimmungen bei der Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank nicht mehr beseitigt. Die Noten behielten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels (den cours

[60]) Paragraphe 17 und 44 des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. Seite 177).

Artikel 84 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, und XXVI. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1887).

légal), und ebenso blieb die allmälig auf 5000 Millionen Francs ausgedehnte Maximal-Grenze des gesammten Notenausgabsrechtes bestehen. Innerhalb dieser Grenze ist die Bank jedoch vollkommen frei; Bestimmungen darüber, wie viele Noten metallisch unbedeckt sein dürfen, und wie dieselben bankmäßig zu bedecken seien, bestehen nicht.

Als Vorsichtsmaßregel gegen eine allzu große Ausdehnung des metallisch nicht bedeckten Notenumlaufes wurde bei den meisten Notenbanken die früher, mindestens bei den Privat-Banken, allgemeine Bestimmung aufrechterhalten, wonach den Banknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht zukam, es also Jedermann frei stand, Banknoten, die ihm in Zahlung gegeben wurden, zurückzuweisen und die Zahlung in Metallgeld zu fordern. Um Chikanen, die sich dadurch im Verkehr ergeben können, vorzubeugen, ging man jedoch hie und da von diesem Grundsatz ab. Anläßlich der Erneuerung des Privilegiums der Bank von England im Jahre 1833 wurden die Noten derselben zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (legal tender) erklärt. Die gleiche Begünstigung genießen auch noch die Noten der Bank von Frankreich, der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 86 der Bank-Statuten) und der schwedischen Reichsbank. Man bezeichnet die Eigenschaft einer Banknote, als gesetzliches Zahlungsmittel dienen zu können, wenn die Note jederzeit gegen Metall einlösbar ist, als den gesetzlichen Kurs (cours légal), und nur dann, wenn die Bareinlösung eingestellt ist, als den Zwangskurs (cours forcé).

Die ungemeine Wichtigkeit, welche die Beobachtung der Bewegungen des Metallschatzes und der Notenausgabe der Bank für die Beurtheilung der Lage des Geldmarktes besitzt, hat dazu geführt, daß die Notenbanken heute fast durchwegs gesetzlich verhalten sind, den detaillirten Stand ihrer Aktiva und Passiva oder doch die für die Beurtheilung dieses Standes wichtigsten Ziffern periodisch zu veröffentlichen. Die Banken von England und Frankreich publiziren den Stand ihrer Aktiva und Passiva, wie sich derselbe an jedem Mittwoch, die deutsche Reichsbank und die Oesterreichisch-ungarische Bank aber veröffentlichen diesen Stand, wie er sich am 7., 15., 23. und letzten jedes Monates bei Kassaschluß ergiebt (Veröffentlichung nach Bankwochen).

Durch die Veröffentlichung der Wochenstände wird die Bank gleichzeitig unter die wirksamste Kontrole, jene der Oeffentlichkeit, gestellt. In Großbritannien besteht eine andere Kontrole für die Notenbanken überhaupt nicht. Auf dem Kontinente wurde vielfach noch eine weitere Kontrole eingeführt, indem die Notenbanken der Aufsicht des Staates unterstellt wurden. Die Art und Weise, wie diese Aufsicht ausgeübt wird, ist verschieden: bei der Bank von Frankreich werden der Gouverneur und die beiden Sousgouverneure der Bank vom Staatsoberhaupt ernannt, müssen jedoch den Besitz einer bedeutenden Zahl von Aktien der Bank (der Gouverneur von 100, die Sousgouverneure von je 50 Stück) nachweisen; bei der deutschen Reichsbank, deren Vorgängerin, die Preußische Bank, aus einer reinen Staatsbank hervorgegangen war, sind alle Beamten Reichsbeamte: bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank ernennt der Kaiser und König den Bank-Gouverneur und die beiden Vicegouverneure (für die Ernennung der Letzteren hat jedoch der Generalrath dem betreffenden Finanzministerium einen Terna-Vorschlag zu erstatten), und bestellt noch außerdem jede der beiden Regierungen ein eigenes Aufsichts-Organ (Regierungs-Kommissär).

Einige Worte verdient noch das von allen in Europa üblichen ganz verschiedene gegenwärtige Bank-System der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der früher für die ganze Union privilegirten „Bank der Vereinigten Staaten" wurde im Jahre 1836 auf Betreiben des damaligen Präsidenten Jackson die Erneuerung ihres Privilegiums versagt, größten Theils wohl deßhalb, weil die Bank sich geweigert hatte, sich und ihre Beamten zu politischen Diensten für die augenblicklich regierende Partei herzugeben. Es wurde jetzt ein merkwürdiges Vielbank-System geschaffen, das während des Sezessions-Krieges unter dem Einflusse des damaligen Schatz-Sekretärs Chase vornehmlich durch die Bundesgesetze vom 15. Februar 1863 und vom 3. Juni 1864 weiter ausgestaltet wurde. Die eigentliche Notenbank der Union ist jetzt der Staatsschatz. Er ist zur Einlösung von Metall verpflichtet und giebt dafür Noten — Metall-Zertifikate — aus. Er emittirt aber gleichzeitig auch von diesen Metall-Zertifikaten äußerlich ganz verschiedene,

metallisch nicht bedeckte Noten — Banknoten — und stellt diese den äußerst zahlreichen (über 3000) sogenannten National-Banken gegen eine Deckung in zinstragenden Bonds der Vereinigten Staaten, und zwar für je 100 Dollars Kurswerth dieser Obligationen 90 Dollars in Banknoten, zur Verfügung. Die National-Banken verwenden diese Noten dann in ihren Geschäften. Wird eine Nationalbank zahlungsunfähig, so werden die von ihr hinterlegten Bonds verkauft, und aus dem Erlöse die Noten eingelöst. Dieses mit Rücksicht auf die Unterbringung eines Theiles der Staatsschuld der Vereinigten Staaten geschaffene System, eine sonderbare Verquickung von Staatsbank und Privat-Banken, ist schon deßhalb kein glückliches, weil dem Staatsschatze jede Möglichkeit fehlt, durch eine Zinsfuß-Politik auf den Geldmarkt einzuwirken. Es hat auch die Notenbesitzer nicht immer vor Verlusten geschützt. Im Falle von Krisen erwiesen sich die deponirten Staatspapiere oft als unverkäuflich; so brachten während der Krise von 1857 einige solche Verkäufe die Kurse rasch von 110 auf 70 Perzent herunter. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Vereinigten Staaten in nicht allzu ferner Zeit wieder zu ihrem früheren Systeme, dem einer großen, für alle Unions-Staaten privilegirten Privat-Notenbank, bei gleichzeitigem Bestande kleinerer Notenbanken in den einzelnen Staaten, zurückkehren werden.

Die großen Notenbanken haben mit der gewaltigen Zunahme des modernen Verkehres eine in früherer Zeit ungeahnte Bedeutung gewonnen. Sie besorgen heute zumeist in weit größerem Umfang als die alten städtischen Banken, deren Wirksamkeit fast immer nur auf ein kleines Gebiet beschränkt war, die Kassaführung für das Publikum und erleichtern im Wege des Giro und Clearing-Verkehres die Zahlungsausgleichungen. Die Menge der fremden Gelder, die durch diese Besorgung der Kassaführung zeitweise bei den Notenbanken zusammenströmt, erreicht bei einzelnen Banken oft eine staunenswerthe Höhe. Diese großen Bestände an fremden Geldern führen dazu, daß manche Banken ihre Noten nicht selten zeitweilig metallisch vollbedeckt, ja überdeckt haben, was besonders bei der Bank von England und der deutschen Reichsbank nicht zu den ungewöhnlichen Dingen gehört. Bei voller metallischer Bedeckung und natürlich noch mehr bei Ueberdeckung der Noten bringt das

Notenausgabsrecht an sich der betreffenden Bank aber gar keinen Ertrag mehr; der Gewinn der Bank beruht dann ausschließlich auf dem Ertrag ihres eigenen Vermögens und auf dem Gewinne, den die Bank aus der geschäftlichen Verwendung eines Theiles der bei ihr erliegenden fremden Gelder zieht, er fließt also aus der Thätigkeit der Bank als Eskompte-, Lombard- und Giroinstitut und nicht aus ihrer Eigenschaft als Notenbank. Gleichwohl ist auch in einem solchen Falle das Recht der Notenausgabe sowohl für die Bank, wie für die Volkswirthschaft des Landes noch immer von großer Bedeutung. Die Möglichkeit, metallisch unbedeckte Noten ausgeben zu können, bildet nämlich eine Art Sicherheits-Ventil für die Bank; dadurch, daß sie einer plötzlichen starken Zurückziehung der fremden Gelder durch Notenausgabe begegnen kann, wird es ihr möglich, die fremden Gelder in viel größerem Umfang, als dies ein Giroinstitut ohne Noten-Emissions-Recht vorsichtigerweise thun könnte, in ihren Geschäften zu verwenden und diese Gelder damit sowohl für sich als für die gesammte Volkswirthschaft des Landes nutzbar zu machen.

Eine viel größere Wichtigkeit als in früherer Zeit hat das Notenausgabsrecht mit der Zunahme des internationalen Verkehres auch für die *Regelung des Geldumlaufes* erhalten.

Es wurde bereits gezeigt, wie schon die Verpflichtung der Bank, jederzeit Währungsmetall in unbeschränktem Maße gegen Noten einzulösen, für die Regelung des Geldumlaufes von Bedeutung ist, da dem Verkehre dadurch die Möglichkeit geboten ist, im Falle steigenden Geldpreises Währungsmetall stets sofort ohne Zeit- und Zinsenverlust in Geld umwandeln zu können. Wichtiger ist aber noch die Wirksamkeit der Bank im Falle von Metallabflüssen in das Ausland, wie sie sich besonders bei ungünstiger Gestaltung der *Zahlungs-Bilanz eines Landes* ergeben können.

Im Verkehre des Inlandes mit dem Auslande muß man zwischen *Handels-Bilanz* und *Zahlungs-Bilanz* streng unterscheiden. Die *Handels-Bilanz* umfaßt einerseits die aus dem Inland in das Ausland ausgeführten und andererseits die aus dem Ausland in das Inland eingeführten Waren, den *Export* und *Import*: die *Zahlungs-Bilanz* umfaßt einerseits die gesammten Zahlungsverpflichtungen des Inlandes

für aus dem Auslande bezogene Waren, für vom Auslande geleistete Arbeit, für die Verzinsung und Amortisirung der im Auslande befindlichen inländischen Schuld-Titres u. s. w. und andererseits die gesammten in gleicher Weise entstandenen Zahlungsverpflichtungen des Auslandes gegenüber dem Inlande. Die Handels-Bilanz ist aktiv, wenn der Werth der ausgeführten Waren größer ist als jener der eingeführten, also aus dem Warenverkehr ein Saldo zu Gunsten des Inlandes resultirt, die Zahlungs-Bilanz ist aktiv, wenn die gesammten Zahlungsverbindlichkeiten des Inlandes an das Ausland geringer sind als die des Auslandes an das Inland, sich also in gleicher Weise ein Saldo zu Gunsten des Inlandes ergiebt. Es kann natürlich sehr wohl die Handels-Bilanz eines Landes aktiv, und doch gleichzeitig dessen Zahlungs-Bilanz, z. B. infolge von Verschuldung an das Ausland, passiv sein und umgekehrt. Der jeweilige Saldo der Zahlungs-Bilanz muß von Land zu Land, soweit nicht etwa Schuld-Titres als Ausgleich dienen, stets bar, und zwar mindestens soweit die Länder abendländischer Kultur in Betracht kommen, in Gold beglichen werden, das allein die Eigenschaft hat, in allen diesen Ländern im Wege der Prägung oder der Einlösung durch die Notenbanken in Geld umgesetzt werden zu können. Ein passiver Saldo der Zahlungs-Bilanz bedingt also ein Abströmen von Gold aus dem Lande. Hiedurch kann nun unter Umständen ein sehr empfindliches Knappwerden des Geldes und infolge dessen ein Steigen des Geldpreises und damit ein Sinken der Warenpreise erzeugt werden, das so lang andauert, bis endlich der gesunkene Preis der Waren das Ausland veranlaßt, größere Wareneinkäufe vorzunehmen; die vermehrte Ausfuhr gestaltet dann die Zahlungs-Bilanz schließlich wieder aktiv. Es ist nun aber für die inländische Volkswirthschaft gewiß nicht vortheilhaft, dem Auslande Waren zu einem gesunkenen, vielleicht nicht einmal die ursprünglichen Erzeugungskosten erreichenden Preise zu überlassen oder ihm Schuld-Titres anzubieten, die es, wenn überhaupt, vielleicht nur auf Basis einer hohen Verzinsung annehmen will. Hier hat nun die Notenbank einzugreifen: sie ersetzt das aus dem Lande strömende Metall bis auf weiteres, d. h. bis zu einem Umschwung in der Zahlungs-Bilanz, durch metallisch nicht bedeckte Noten; damit wird der Geldumlauf auf seiner früheren Höhe erhalten und ein

Sinken der Warenpreise vermieden; statt in Waren bezahlen zu müssen, die das Ausland momentan nicht nothig braucht, und die es daher nur zu einem gesunkenen Preis anzunehmen bereit ware, beziehungsweise statt dem Auslande Schuld-Titres anbieten zu müssen, wird es dem Lande moglich, in der einzigen Ware zu bezahlen, die alle Kultur-Länder stets bereit sind, zu einem bestimmten fixen Preise zu übernehmen, dem Golde. Eine gesetzliche oder statutarische Verpflichtung der Notenbank, nothigenfalls in der angedeuteten Weise ihren Notenumlauf auszudehnen, also eine Verpflichtung zur Kredit-Gewährung besteht nirgends: sie ist auch nicht nöthig und wäre geradezu gefährlich. Der eigene Vortheil der Bank ist es, der sie antreibt, sobald eine Ausdehnung des metallisch nicht bedeckten Notenumlaufes rathsam erscheint, dieselbe, natürlich unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, auch sofort eintreten zu lassen: jede Ausdehnung des metallisch nicht bedeckten Notenumlaufes durch vermehrte Kredit-Gewährung bedeutet ja, da die Kredit-Gewährung gewöhnlich doch nur gegen Zinsen erfolgt, für die Bank eine Erhöhung ihres Gewinnes.

Der Regelung des Geldumlaufes dient auch die Zinsfuß-Politik der Bank.

Die Notenbank kann ein Abströmen von Gold aus dem Lande dadurch hindern und ein Einströmen von Gold in das Land dadurch fördern, daß sie den Zinsfuß in ihren Geschäften hinaufsetzt. Hiedurch wird das Ausland bewogen, Gold, das es vom Inlande zu fordern hat, im Inlande stehen zu lassen oder Gold hereinzusenden und dasselbe durch Einlieferung bei der Notenbank gegen Banknoten in inländisches Geld zu verwandeln, um durch geschäftliche Verwendung dieses Geldes im Inlande den hier bestehenden höheren Zinssatz auszunützen. Bei einer Herabsetzung des Zinsfußes werden die Banknoten dann wieder an den Bankkassen zur Einlösung präsentirt, und das dafür erhaltene Gold wird wieder ausgeführt, um in einem anderen Lande, wo sich augenblicklich eine bessere Verwendung dafür ergiebt, in gleicher Weise wieder im Wege der Prägung oder der Einlieferung bei der Notenbank in landesübliches Währungsgeld verwandelt und benützt zu werden.

Es ist klar, daß von einer eigentlichen Zinsfuß-Politik nur bei einer barzahlenden, und zwar nur bei einer ausschließlich in Gold

barzahlenden Bank die Rede sein kann. Nur eine solche Bank bietet dem Ausländer, der für sein Gold eine bessere Verzinsung sucht, als er sie augenblicklich anderwärts erhalten kann, die Gewähr, daß er dieses Gold stets sofort durch Präsentation der dafür erhaltenen Banknoten bei der Bank auch wieder zurückerhalten kann. Die vollständige Sicherheit, daß die Noten der Bank stets gegen Gold eingelöst werden, macht erst eine intensive Konkurrenz des ausländischen Geldes im Inlande möglich: je größer aber diese Konkurrenz, desto niedriger ist unter sonst gleichen Umständen der durchschnittliche Zinsfuß im Inlande.

Es ist auch klar, daß die Wirkungen der Zinsfuß-Politik der Notenbank umso rascher und sicherer eintreten, je mehr die Bank in der Lage ist, den von ihr festgesetzten Zinssatz auf dem Geldmarkte zur Geltung zu bringen. Hieraus erhellt der große Vorzug einer mächtigen, starken Zentral-Bank gegenüber dem Vielbank-Systeme. Hieraus ergiebt sich auch, wie wichtig es ist, daß nicht seitens anderer Faktoren, z. B. der Staatsverwaltung, aus irgend welchen Gründen im entscheidenden Moment eine der Zinsfuß-Politik der Bank entgegengesetzte Politik verfolgt werde.

Der ungeheueren Wichtigkeit, welche die Möglichkeit der Ausgabe von Kreditgeld für den Kriegsfall oder für den Fall großer Krisen hat, wurde bereits im zweiten Kapitel dieser Studie gedacht.

Auch hier sind die Notenbanken heute mehr als je berufen, einzugreifen. Die ganze Konstruktion der Notenbank macht es möglich, den Umlauf von Kreditgeld gegebenen Falles außerordentlich zu erhöhen, ohne im Geldumlaufe des Landes auch nur die mindeste Aenderung vorzunehmen, welche geeignet wäre, das Vertrauen der Bevölkerung in die Währung zu erschüttern. Die Notenbank kann dem Staate z. B. große Beträge aus ihrem Metallschatze zur Verfügung stellen und damit einen entsprechenden Teil ihrer im Umlaufe befindlichen metallisch bedeckten Noten in nicht metallisch bedeckte verwandeln, ohne daß sich hiedurch im Noten- oder Geldumlaufe selbst überhaupt nur das Geringste ändert: sie kann dem Staat auch direkt metallisch unbedeckte Noten leihen und damit einen entsprechenden Teil des im Verkehre befindlichen Metallgeldes und ihrer eigenen metallisch bedeckten Noten aus dem Umlaufe verdrängen: in beiden Fällen braucht das Geld deshalb noch keine Entwertung zu erfahren:

die Bank wird es bei vorsichtiger Gebahrung mitunter gar nicht nöthig haben, ihre Bareinlösungspflicht zu suspendiren zu lassen. Die Bank von Frankreich besaß beispielsweise am 21. September 1805 während des dritten Koalitions-Krieges bei einem Banknotenumlaufe von 63 Millionen Francs und einem Stande von 10 Millionen Francs Depositen-Geldern nur 782.000 Francs Bargeld in ihren Kassen: gleichwohl hielt sie die Barzahlungen aufrecht. Während des Krieges von 1870—71 wurde sie zwar der Verpflichtung zur Barzahlung enthoben, das Disagio ihrer Noten überschritt jedoch nicht $^1/_2$ Perzent, obgleich die Darlehen der Bank an den französischen Staat allein zu der ungeheueren Höhe von 1530 Millionen Francs anwuchsen, und die Bank außerdem noch der Stadt Paris ein Darlehen von 210 Millionen Francs zur Bezahlung der nach der Kapitulation von Paris der Stadt auferlegten Kriegs-Kontribution gewährte [61]). Dieser unerschütterliche Kredit der Noten der Bank von Frankreich war allerdings nur durch die Stellung der Bank als Privat-Bank möglich. Es ist bemerkenswerth, daß der Kurs der französischen Staatsrenten während des Deutsch-französischen Krieges fast um 50 Perzent sank. Nicht minder bemerkenswerth ist auch die Thatsache, daß politische Unruhen in Frankreich gewöhnlich keinen Run auf die Bank, sondern umgekehrt ein Einströmen von Metallgeld in die Bank zur Folge haben: das Vertrauen auf die Bank ist so groß, daß das Publikum sich gerade in unruhigen Zeiten beeilt, sein Metallgeld gegen Noten der Bank, die leichter verborgen und transportirt werden können als das Metall, umzutauschen.

Vornehmlich mit Rücksicht auf die Aufgaben der Notenbank im Kriegsfalle wird von den modernen Notenbanken die Ausgabe kleiner Notenabschnitte meist sorgfältig vermieden. Der Verkehr soll gezwungen werden, ein gewisses Quantum Gold festzuhalten. Wird dann im Falle der Noth zur Ausgabe kleiner Notenabschnitte geschritten, so ersetzen diese das Gold im Verkehr, und dieses wird dann zum Abströmen in das Ausland, also zur Leistung von Zahlungen an dasselbe, verfügbar. Die Bank von Frankreich, die während des Deutsch-französischen Krieges Noten bis zu 5 Francs herab ausgegeben hatte, war sofort nach der

[61]) Siehe das bekannte Werk „Les Banques d'Émission en Europe" von Professor Octave Noël, Verlag von Berger-Levrault et Cie, Paris und Nancy, 1888. Seite 120.

Wiederaufnahme der Barzahlungen bemüht, die kleinen Noten wieder aus dem Verkehre zu ziehen, obwohl dieselben beim Publikum so beliebt geworden waren, daß sie dem Golde gegenüber gerne mit Aufgeld bezahlt wurden.

Es sollen nun noch die besonderen Verhältnisse des Notenbankwesens in Oesterreich-Ungarn im Zusammenhange kurz dargestellt werden.

Der kläglichen Zusammenbrüche des österreichischen Staatsbank- und Staatspapiergeld-Systemes in den Jahren 1811 und 1816 wurde bereits im zweiten Kapitel Erwähnung gethan. Der Betrag des mit Zwangskurs umlaufenden, auf 40 Perzent seines Nominal-Werthes herabgesunkenen Wiener Währungspapiergeldes („Schein"-Geldes) betrug im letzteren Jahre fl. 675,272.100 W. W. Das Vertrauen der Bevölkerung in das Staatspapiergeld war auf das Tiefste erschüttert. Man schritt also zur Gründung einer Privat-Notenbank, deren Noten, wie man hoffte, einen besseren Kredit genießen würden.

Mit dem Kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1816 [62] wurde die privilegirte österreichische Nationalbank in's Leben gerufen, bei deren Organisation im wesentlichen jene der Bank von Frankreich als Muster diente.

Um gleich durch die Gründung der neuen Bank das umlaufende Staatspapiergeld erheblich zu vermindern, wurde bestimmt, daß auf jede Aktie der privilegirten österreichischen Nationalbank fl. 100 K. M. in Silber und fl. 1.000 in Wiener Währungspapiergeld eingezahlt werden sollten. Das auf diese Art eingehende Papiergeld wurde vertilgt, und der Staat stellte der Bank für den gleichen Betrag mit $2^1/_2$ Perzent in Konventions-Münze verzinsliche Obligationen aus, welche ohne Genehmigung der Staatsverwaltung nicht veräußert werden durften und nach einem festgesetzten Tilgungsplane binnen 36 Jahren mit je fl. 100 K. M. in Silber für fl. 200 in Obligationen vom Staat eingezogen werden sollten [63].

[62]) Der Wortlaut dieses für die Finanz-Geschichte der Monarchie höchst wichtigen Patentes wird in dem „Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank" von Emil Edlem von Mecenseffy, Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien, 1897, im Selbstverlage der Oesterreichisch-ungarischen Bank von Seite 21 bis 27 mitgetheilt.

[63]) Paragraphe 2 und 3 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank vom Jahre 1817.

Da zunächst 50.621 Aktien der Bank ausgegeben wurden, so bestand das Aktionär Vermögen der Bank ursprünglich aus fl. 5,062.100 K.-M. in Silber und fl. 50,621.000 W. W. in Staats Obligationen. Die Letzteren wurden vom Staate, wenn auch nicht ganz tilgungsplanmäßig, nach und nach gegen fl. 25,310.500 K. M. in Silber eingezogen, worauf dann das gesammte Aktienkapital der Bank fl. 30,372.600 K. M. in Silber, vertheilt auf 50.621 Aktien à fl. 600 K. M. in Silber, betrug.

Große, theils verzinsliche, theils unverzinsliche Darlehen der Bank an die Staatsverwaltung machten im Jahre 1818 die Einstellung der Barzahlungen der Bank nöthig. Das Regierungs Zirkular vom 22. Mai 1848, nachträglich genehmigt durch das Kaiserliche Patent vom 2. Juni 1848, verlieh den Noten der Bank, die bis dahin die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels, außer wie selbstverständlich gegenüber der Bank selbst, nur gegenüber den öffentlichen Kassen gehabt hatten, auch im Privat Verkehre Zwangskurs. Diesen Zwangskurs haben die Noten der Bank bis heute.

Unterm 9. Mai 1853 wurde eine Erhöhung des Bank-Kapitales durch die Ausgabe von weiteren 49.379 Bank-Aktien beschlossen, welche Aktien in den Jahren 1853 und 1854 gegen Einzahlung von je fl. 800 K.-M. in Banknoten emittirt wurden. Damit stieg das eingezahlte Kapital der Bank um fl. 39,503.200 K.-M. in Silber auf fl. 69,875.800 K.-M. in Silber. Um sich darüber klar zu werden, daß sich eine zur Vermehrung des Aktienkapitales der Bank erfolgte Einzahlung in Noten der Bank thatsächlich als eine Erhöhung des Aktienkapitales der Bank um den gleichen Betrag in Silber darstellt, braucht man sich nur gegenwärtig zu halten, daß die Noten der Bank nichts anderes sind, als Urkunden, in welchen die Bank ein bestimmtes Quantum Metall an den Ueberbringer der betreffenden Urkunde auszuzahlen verspricht. Die Bank giebt diese Noten entweder als Metallnoten gegen effektiv bei ihr hinterlegtes Metall aus, oder als Geschäftsnoten in ihren Geschäften, indem sie dafür Forderungen erwirbt. Die Besitzer dieser Noten können dieselben wieder entweder bei der Bank zur Einlösung gegen Metall präsentiren, oder sie zur Tilgung der Forderungen, welche die Bank gegen sie erworben hat, verwenden. Nun sind aber die

Forderungen, welche die Bank in ihren Geschäften erwirbt, stets um den Betrag des geschäftlichen Gewinnes der Bank größer als die Summe der von der Bank ausgegebenen Geschäftsnoten. Hieraus folgt, daß sowohl der geschäftliche Gewinn der Bank, wie auch Alles, was ihr, wie eben z. B. eine Einzahlung auf eine neue Aktienemission, über diesen Gewinn hinaus zur Vermehrung ihres eigenen Vermögens und nicht als Rückzahlung aushaftender Forderungen oder zur Schaffung eines Guthabens oder einer Forderung des Erlegers zufließt, ihr nur in der Gestalt von effektivem Metallgeld oder von Metallnoten zugehen kann. Jede Metallnote aber, welche auf einem anderen Weg als dem der Präsentation zur Einlösung zu der Bank zurückkehrt, bedeutet, daß die Bank als Inhaberin dieser Metallanweisung nun selbst Eigenthümerin des gegen diese Note seinerzeit bei ihr hinterlegten Metalles wird. Die Note an sich kann, als eine Anweisung auf die Bank selbst, niemals das Vermögen der Bank vermehren, denn Niemand kann sein Vermögen dadurch erhöhen, daß er Anweisungen auf sich selbst in seine Kassen legt: sondern dadurch, daß die Bank die Note erwirbt, die eine Anweisung auf bei ihr hinterlegtes Metall ist, erwirbt sie dieses Metall selbst, und das Metall, nicht die Note, wächst ihrem Vermögen zu. Es ist ja auch einleuchtend, daß eine Banknote, die in der Hand jedes Anderen, der damit eine Forderung gegen die Bank erwirbt, Geld ist, in der Hand der Notenbank, die diese Note ausgegeben hat und die damit nur eine Forderung auf sich selbst erhält, kein Geld sein kann: wenn eine Banknote an die Bank auf anderem Weg, als dem der Präsentation zur Einlösung oder des Erlages behufs Schaffung eines Guthabens oder einer Forderung des Erlegers, zurückgelangt, so wird damit immer nur entweder eine Forderung der Bank kompensirt, oder der Bank das Metall-Quantum, auf welches die Note lautet, zedirt — tertium non datur!

Dadurch erklärt es sich auch, warum alle, auch die in Banknoten einfließenden Gewinne der Bank und alle aus diesen Gewinnen gebildeten Rücklagen, wie der Reserve- und der Pensionsfonds der Bank, sich in der Bank stets in Metall umsetzen und das eigene Metallvermögen der

Bank vermehren. Das Anwachsen des eigenen Vermögens der Bank durch Erhöhung des Aktienkapitales, des Reserve oder Pensionsfonds, der laufenden Erträgnisse u. s. w. kann sich, wenn die betreffenden Beträge in Banknoten eingegangen sind, niemals in der Weise äußern, daß eine Erhöhung der Aktiva der Bank um den Betrag der eingegangenen Noten stattfindet, sondern stets nur durch eine Verminderung des Banknotenumlaufes; im Fall einer Liquidation hätte die Bank dann offenbar um die betreffenden Beträge weniger Noten einzulösen und würde dafür eben so viel Metall mehr zurückbehalten. Es darf hier nicht irre machen, daß das in Metall eingezahlte Kapital einer Bank mitunter großer erscheint, als deren gesammter Metallschatz; dann besitzt die Bank immer für den nicht effektiv in Metall vorhandenen Betrag ihres eigenen Vermögens Metallforderungen. So vollkommen selbstverständlich alles dieses ist, so muß es doch zur Berichtigung vielfach verbreiteter unrichtiger Anschauungen hier gesagt werden.

Im Jahre 1855 erfolgte eine neue, die dritte Emission von Bank-Aktien, und zwar wurden diesmal 50.000 Aktien ausgegeben, die mit je fl. 700 K.-M. in Silber einzuzahlen waren. Die Bank nahm die Einzahlung zwar auch in Banknoten entgegen, doch mußte ihr in diesem Falle der Einzahler das augenblicklich bestehende Silber-Agio vergüten. Das widerspricht scheinbar der eben aufgestellten Behauptung, daß eine Einzahlung in Banknoten das Kapital der Bank um denselben Betrag in Silber erhöhen müsse. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich jedoch leicht: die Bank hatte sich verpflichten müssen, nicht nur den Betrag ihres Aktienkapitales, sondern auch ihren gesammten Metallschatz durch diese dritte Aktienemission um 35 Millionen Gulden K.-M. in Silber zu erhöhen. Sie mußte das Silber also sofort effektiv gegen Ausgabe von Banknoten kaufen und dabei natürlich das eben bestehende Silber-Agio auch selbst bezahlen: sie erschien bei diesen Silberkäufen nur als Kommissionärin ihrer Aktionäre.

Durch die dritte Emission wuchs das Aktienkapital der Bank auf fl. 104,875.800 K.-M. in Silber an. Dieser Betrag ergab bei dem im Jahre 1857 vollzogenen Uebergang Oesterreichs von dem Konventions-Münzfuße zur österreichischen Währung, nach dem Verhältnisse von

fl. 100 K.-M. — fl. 105 „ — ö. W. umgerechnet, ein Kapital von fl. 110,119.590 ö. W. in Silber, das im Jahre 1863 durch Zuweisung von fl. 130.410 ö. W. aus reservirten Gewinnbeträgen auf fl. 110,250.000 ö. W. in Silber gebracht wurde. Nach dem Privilegium vom Jahre 1862 gewährte jede der 150.000 Aktien einen gleichen Antheil an diesem Vermögen; es erschien sonach nunmehr jede Aktie mit fl. 735 ö. W. in Silber eingezahlt.

Die großen geschäftlichen Verluste, welche der Bank aus der Staatsnoten-Emission im Jahre 1866 erwuchsen, machten es ihr unmöglich, eine entsprechende Verzinsung dieses großen Kapitales zu erreichen. Das Gesetz vom 13. November 1868 (R. G. Bl. Nr. 119) verfügte daher die Herabsetzung des Aktienkapitales der Bank auf 90 Millionen Gulden ö. W. durch Rückzahlung von fl. 135 ö. W. per Aktie. Seither hat die Höhe des Aktienkapitales der Bank keine Aenderung mehr erfahren.

Der Einstellung der Barzahlungen der Bank, woran, wie erwähnt, die großen Darlehen der Bank an die Staatsverwaltung Schuld trugen, folgte eine Periode unruhigen Experimentirens auf dem Gebiete des Notenbankwesens in Oesterreich.

Die beiden ersten, auf je 25 Jahre ertheilten Privilegien der Bank von 1816 und 1841 hatten der Bank keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Ausgabe und der metallischen Bedeckung ihrer Noten auferlegt und sie lediglich verpflichtet, jede Note bei Präsentation bar einzulösen. Mit diesem von der Bank von Frankreich übernommenen Prinzipe wurde im Jahre 1858 gebrochen. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1858 (R. G. Bl. Nr. 131) führte die Drittedeckung ein: von den auf „österreichische Währung" lautenden Banknoten (auf die früheren, auf Konventions-Münze lautenden Banknoten bezog sich die Verordnung nicht) mußte stets wenigstens ein Drittel mit Silber oder unter Umständen und mit Bewilligung des Finanzministers auch mit Gold, der Rest aber bankmäßig mit statutenmäßig eskomptirten oder beliehenen Kreditseffekten (Wechseln, Darlehenspfändern) bedeckt sein. Ausgenommen von dieser Bedeckungsvorschrift waren jedoch die Noten zu 1 Gulden, welche die Bank bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Gulden ausgeben durfte; diese waren durch der Bank übergebene Staatsnoten

gedeckt. An diesem letzteren Bedeckungs-Modus waren die am 6. September 1858 wieder aufgenommenen Barzahlungen der Bank höchst wahrscheinlich auch ohne das Dazwischenkommen des Krieges von 1859 gescheitert. Die Barzahlungen wurden am 25. April 1859 infolge großer Darlehen, welche die Bank dem Staate für den Italienischen Krieg machen mußte, wieder eingestellt.

Das Privilegium von 1862, welches die Bank an Stelle des ihr bis 31. Dezember 1866 verliehenen Privilegiums von 1841 erhielt, führte statt der Drittelbedeckung das Kontingentirungssystem nach dem Muster der Peel'schen Bank-Akte ein. Das Noten-Kontingent, welches metallisch unbedeckt sein durfte, wurde mit 200 Millionen Gulden ö. W. festgesetzt. In ganz mechanischer Weise wurde auch eine durch die Peel's-Akte mit Rücksicht auf den Handel Englands mit Indien getroffene Bestimmung, die sich in keinem anderen Bank-Statute sonst findet, in Oesterreich nachgebildet. Die Peel's-Akte gestatten nämlich, daß die Bank von England zur metallischen Notendeckung, und zwar bis zur Höhe des fünften Theiles des gesammten Metallschatzes auch Silber verwenden darf. In Oesterreich traf man die Bestimmung, daß bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes auch Gold als metallische Notendeckung verwendet werden könne (§. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1863).

Bei der Umgestaltung der privilegirten österreichischen Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank im Jahre 1878 blieb das Kontingentirungssystem aufrecht, obwohl auch in Oesterreich-Ungarn eine Suspension der Bank-Akte während der Zeit vom 13. Mai 1873 bis 11. Oktober 1874 nöthig geworden war.

Mit dem Privilegium vom Jahre 1887 wurde an Stelle des Kontingentirungssystems das der indirekten Kontingentirung nach dem Muster des deutschen Bankgesetzes vom Jahre 1875 eingeführt. Das nunmehrige steuerfreie Noten-Kontingent blieb 200 Millionen Gulden; die Quote für die metallische Bedeckung des gesammten Banknoten-umlaufes wurde mit zwei Fünfteln (bei den deutschen Notenbanken ein Drittel), die Notensteuer mit 5 Perzent festgesetzt. Dieses System besteht bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch heute.

Schon gegen Ende des Jahres 1870 begann die Bank ihr Aktionär Vermögen, das bis dahin zum größten Theil aus Silber bestanden hatte, in Gold umzusetzen. Bestimmend für diese, wie sich nachträglich erwies, nicht nur für die Bank, sondern für die ganze Monarchie außerordentlich nützliche und erfolgreiche Operation war zunächst die von den beiden Staaten der Monarchie öffentlich verkündete Absicht, in kürzester Frist zur Goldwährung überzugehen[64], und die in Folge der günstigen Gestaltung des Silberpreises in London[65] sich ergebende Gelegenheit, Silber selbst bei Zugrundelegung der von den Regierungen Oesterreich Ungarns in Aussicht genommenen Relation von $1 : 15\frac{25}{81}$ häufig noch mit Vortheil gegen Gold tauschen zu können[66]. Daß diese Tausch Operationen jedoch auch dann noch fortgesetzt wurden, als sie, die Relation von $1 : 15\frac{25}{81}$ und selbst jene von $1 : 15\frac{1}{2}$ zu Grunde gelegt, bereits verlustbringend für die Bank erschienen, ist der genialen Voraussicht des damaligen Generalsekretärs der Bank, Wilhelm Ritters von Lucam, zu verdanken, der den später thatsächlich eingetretenen weiteren Fall des Silberpreises ebenso für wahrscheinlich, wie den baldigen Uebergang der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie zur Goldwährung auf Grund der in Aussicht gestellten Relation von $1 : 15\frac{25}{81}$ für ungewiß hielt.

Dem Tausche des im Metallschatze der Bank befindlichen Silbers gegen Gold in größerem Maßstabe stand jedoch anfangs ein Hinderniß entgegen: das war die der Peel's-Akte nachgebildete beschränkende Bestimmung, wonach Gold von der Bank nur bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes als Notendeckung verwendet werden durfte. Die Bank regte über Initiative des Generalsekretärs schon im September 1871 die Aufhebung dieser Beschränkung an, und die letztere wurde, nachdem sich auch der k. ungarische Finanzminister mit der Aufhebung derselben

[64] Siehe hierüber die Anmerkung 13 auf Seite 13.

[65] Der Silberpreis in London erreichte im Jahre 1871 die der lateinischen Relation, d. h. dem Verhältnisse des Goldes zum Silber wie $1 : 15\frac{1}{2}$ entsprechende Notirung von $60\frac{7}{8}$ Pence für die Unze Standard, d. i. $\frac{37}{40}$ feinen Silbers (vollständig genau würde der lateinischen Relation eigentlich ein Preis von $60\frac{4}{9}$ Pence entsprechen; die Notirung erfolgt in London jedoch stets um von $\frac{1}{16}$ zu $\frac{1}{2}$ Penny) und stieg im Jahre 1872 sogar auf $61\frac{1}{4}$.

[66] Siehe die Tabelle in Anmerkung 11, Seite 11.

einverstanden erklärt hatte, durch das Gesetz vom 18. März 1872 R. G. Bl. Nr. 31 thatsächlich beseitigt.

Ganz außerordentlich begünstigt wurden die Tausch-Operationen der Bank durch die Münz-Politik des Deutschen Reiches. In Deutschland war den auf Grund des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ausgeprägten österreichischen Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels ungeachtet des Ausscheidens Oesterreichs aus diesem Münzbunde belassen worden[67]. Hieran wurde auch nichts geändert, als das Deutsche Reich mit dem Gesetze vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. Seite 233) den Uebergang zur Goldwährung vollzog (die aus Artikel 15 des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, R. G. Bl. Seite 233, folgende Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler wurde nachträglich mit dem Gesetze vom 20. April 1874, R. G. Bl. Seite 35, widerrufen). Die Folge dieses Versäumnisses der deutschen Reichsregierung war, daß Deutschland jetzt dieselbe Verpflichtung, die es bezüglich der von den deutschen Staaten geprägten Thaler übernahm: diese Thaler nämlich auf dem Gold-Pari von $1 : 15\frac{1}{2}$ (1 Thaler Silber = 3 Mark Gold) zu erhalten, auch bezüglich der genannten österreichischen Münzen auf sich nahm.

Wie aus den nachfolgenden Zusammenstellungen zu ersehen ist, war aber der Bestand der privilegirten österreichischen Nationalbank an Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern ein sehr bedeutender: außerdem besaß die Bank noch ein ganz beträchtliches Quantum preußischer

[67]) Im Ganzen waren in den Jahren von 1858—1868 von den österreichischen Münzämtern zu Wien, Mailand und Venedig und den ungarischen Münzämtern zu Kremnitz und Karlsburg fl. 46,926.229 „ 50 ö. W. in österreichischen Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern ausgeprägt worden.

Das Ausscheiden Oesterreichs aus dem Münzbunde von 1857 war in Artikel XIII des Prager Friedens (Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 23. August 1866, R. G. Bl. Nr. 103) in Aussicht genommen worden. Mit dem Vertrage vom 13. Juni 1867 (R. G. Bl. Nr. 122) schieden Oesterreich und Liechtenstein thatsächlich aus dem deutschen Münzbund aus: in Artikel 2 dieses Vertrages verpflichteten sich die vertragschließenden Staaten gegenseitig, den bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels, die diesen Münzen im ganzen Gebiete des Münzbundes von 1857 ohne Rücksicht darauf zukam, von welchem der diesem Münzbund angehörenden Staaten sie geprägt worden waren, vor dem Ablaufe des Jahres 1870 nicht zu entziehen, soferne die betreffenden Staaten nicht inzwischen zu einem anderen Münz-System übergehen würden.

Thaler. Alle diese Münzen konnten vermöge der erwähnten deutschen Münz-Politik durch das Sinken des Silberpreises nicht berührt werden, und es war daher möglich, dieselben selbst bei gesunkenem Silberpreis in Deutschland gegen Gold umzusetzen[68]. In gleicher Weise

[68]) Bekanntlich hat die Frage der österreichischen Vereinsthaler im Jahre 1891 zu Verhandlungen zwischen Oesterreich Ungarn und dem Deutschen Reiche geführt. Die österreichischen Vereinsthaler waren in Folge der deutschen Münz-Politik mit dem Sinken des Silberpreises sämmtlich nach Deutschland ausgewandert. Der Bestand an solchen Thalern, der sich im Jahre 1891 in Deutschland vorfand, dieselben waren seit langem bei der deutschen Reichsbank angesammelt worden, betrug rund 26 Millionen Thaler oder 78 Millionen Mark. Deutschland konnte diesen Thalern nicht gut nachträglich die gesetzliche Zahlkraft entziehen, denn damit wären dieselben sofort unter den bis dahin behaupteten Werth von 1 Thaler = 3 Mark gefallen, und deren Besitzer, in erster Linie also die deutsche Reichsbank, wären schwer geschädigt worden. Es hätte aber geschehen können, daß z. B. die deutsche Reichsbank die bei ihr angesammelten österreichischen Vereinsthaler eines Tages sammtlich nach Oesterreich Ungarn geworfen und hier zur Leistung von Zahlungen verwendet oder bei der Oesterreichisch ungarischen Bank zur Einlösung gegen Banknoten präsentirt hätte; zu dieser Einlösung wäre die Oesterreichisch-ungarische Bank, weil es sich um *österreichische Landesmünzen* handelte, statutenmäßig verpflichtet gewesen. Da die österreichische Währung damals dem Barrensilber gegenüber bereits sehr beträchtlich *überwerthet* war, so hatte die deutsche Reichsbank auf diese Art einen viel besseren Preis für diese Thaler erzielt, als wenn sie dieselben eingeschmolzen und als Barrensilber verkauft hätte, und die der Reichsbank vom Reiche zu ersetzende Differenz zwischen dem beim Abstoßen dieser Thaler erzielten Preis und dem früheren Goldwerthe derselben wäre beträchtlich geringer geworden; natürlich hätte Deutschland gleichzeitig diesen Thalern die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels entziehen müssen.

Zu Oesterreich Ungarn wurde dem gegenüber wieder der allerdings anfechtbaren Anschauung Ausdruck gegeben, daß man berechtigt sei, den österreichischen Vereinsthalern *sofort* und *ohne* deren Einziehung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel zu verfügen, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu entziehen, eine Berechtigung, von der man um so leichter Gebrauch machen könne, als sich die Thaler sammtlich in Deutschland befänden, also österreichisch-ungarische Staatsbürger durch ein solches Vorgehen nicht zu Schaden kommen könnten: in diesem Falle wären die Thaler natürlich auch in Oesterreich Ungarn sofort auf ihren Barrenwerth herabgesunken.

Das Ende war ein zwischen der Oesterreichisch ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche getroffener Vergleich, wonach sich Oesterreich Ungarn verpflichtete, den *dritten Theil* der in Deutschland angesammelten österreichischen Vereinsthaler, sodass $8^2/_3$ Millionen Thaler, in drei Raten je am 1. April 1892, 1893 und 1894 zum Preise von 1 Thaler = fl. 1 „ 50 ö. W. Noten zu übernehmen und einzuschmelzen. Die Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischer Prägung sollten von Oesterreich Ungarn zu jedem ihm beliebigen Zeitpunkte, von Deutschland aber ohne Zustimmung der Oesterreichisch ungarischen Monarchie erst nach vollständiger Uebernahme der erwähnten $8^2/_3$ Millionen Thaler durch Oesterreich Ungarn außer Kurs gesetzt werden dürfen (Abkommen vom 20. Februar 1892, Gesetz vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 39). Im Sinne dieser Vereinbarung wurde den österreichischen Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern in Oesterreich Ungarn die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vom 1. Juni 1893 an im Privatverkehr und vom 1. Juli 1893 an auch gegenüber den öffentlichen Kassen entzogen (Verordnung des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 12. April 1893, R. G. Bl. Nr. 53, und des k. ungarischen Finanzministeriums vom 19. April 1893, Z. 1170).

verwandelten sich vermöge der Münz-Politik Deutschlands auch die deutschen Silber-Devisen im Besitze der Bank von selbst in Gold-Devisen.

Die nachfolgenden beiden Tabellen zeigen die Zusammensetzung des gesammten Metall- und Devisen-Besitzes der privilegirten österreichischen Nationalbank zu Ende des Jahres 1869 und zu Ende des Jahres 1875. Hieraus sind am besten die Veränderungen zu ersehen, die sich innerhalb der Jahre 1870—1875 im Metallschatze der Bank vollzogen haben.

I. Zusammensetzung des Metall- und Devisen-Besitzes der privilegirten österreichischen Nationalbank am 31. Dezember 1869.

A. Metallschatz:

Gold		Silber	
in Gulden österreichischer Währung			
Goldmünzen	234.960 „ 60	Vereinsthaler u. Vereinsdoppelthaler . .	30,968.305 „ 50
		Preußische Thaler .	7,861.639 „ 50
		Oesterr. 2 fl.-, 1 fl.- u. $^1/_4$ fl. Stücke . . .	77,532.826 „ 50
		Silberbarren	264.109 „ 50
fl.	234.960 „ 60	fl.	116,626.881 „ —
fl.	116,861.841 „ 60		

B. Devisen-Besitz:

Gold-Devisen		Silber-Devisen	
in Gulden österreichischer Währung			
£ Sterling-Wechsel . .	20,231.533 „ 12	Deutsche Thalerwechsel	6,046.867 „ 30
		Süddeutsche Guldenwechsel	430.794 „ 85
		Mark-Banco-Wechsel (Hamburg)	3,787.517 „ 04
		fl. ö. W. Silberwechsel	10.940 „ 06
fl.	20,231.533 „ 12	fl.	10,276.119 „ 25
fl.	30,507.652 „ 37		

II. Zusammensetzung des Metall- und Devisen-Besitzes der privilegirten österreichischen Nationalbank am 31. December 1875.

A. Metallschatz:

Gold		Silber	
in Gulden österreichischer Währung			
Goldmünzen . . .	67,709.227 „ 27½	Vereinsthaler und	
Goldbarren	144.818 „ 76	Vereinsdoppelthaler	7.929 „ —
		Oesterr. 2 fl.-, 1 fl.- und ¼ fl.-Stücke	59,820.166 „ 25
		Silberbarren . . .	6,734.753 „ 54½
	fl. 67,854.046 „ 03½		fl. 66,562.848 „ 79½
	fl. 134,416.894 „ 83		

B. Devisen-Besitz:

Gold-Devisen		Silber Devisen	
in Gulden österreichischer Währung			
£ Sterling-Wechsel	11,344.109 „ 54	—	—
	fl. 11,344.109 „ 54		

Das Agio gegenüber der österreichischen Papierwährung, das die Bank in den Jahren 1871—1874, in welchen die weitaus größte Zahl dieser Tausch-Operationen zur Durchführung gelangte, auf das von ihr eingetauschte Gold bezahlte und auf das von ihr dafür abgegebene Silber erhielt, betrug im Durchschnitte

im Jahre	beim Golde	beim Silber
1871	$20^{\cdot}_{10}$ Perzent	$19^{\cdot}_{51}$ Perzent
1872	$9^{\cdot}_{71}$ „	$11^{\cdot}_{45}$ „
1873	$9^{\cdot}_{19}$ „	$8^{\cdot}_{51}$ „
1874	$10^{\cdot}_{91}$ „	$5^{\cdot}_{56}$ „

Der Ende 1875 ausgewiesene Gesammtgoldbestand der Bank:

an effektivem Golde	fl. 67,854.046 „ 03½
„ Gold-Devisen	„ 11,344.109 „ 54
zusammen . . .	fl. 79,198.155 „ 57½
der sich, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, nachträglich durch die Umrechnung von der Relation $1 : 15^{25}/_{81}$ auf die Relation von $1 : 15½$ rechnungsmäßig um	„ 1,263.510 „ 62
also auf	fl. 80,461.666 „ 19½

erhohte, ist mit dieser Ziffer bis zum Jahre 1892 fast unverändert geblieben; am 10. August 1892 betrug der Goldbestand der Bank fl. 80,104.523 „ 36½.

Die gesammte Aktion, das Tauschen von Silber gegen Gold, das Einkassiren der Devisen und das Heranziehen des dafür eingehenden Goldes, wurde von der privilegirten österreichischen Nationalbank, um die auswärtigen Geldmärkte nicht zu beunruhigen und ein Ausbeuten der Operationen der Bank durch die Arbitrage zu verhindern, unter dem Schleier des strengsten Geheimnisses durchgeführt. Erst in der Generalversammlung vom 18. Jänner 1875 wurde zum allgemeinen Erstaunen der Anwesenden die Mittheilung gemacht, daß sich im Metallschatze der Bank 72·7 Millionen Gulden in effektivem Golde befinden[69]).

[69]) Die obigen Zusammenstellungen lassen die bekannten Goldtausch-Transaktionen der privilegirten österreichischen Nationalbank in den Jahren 1870—1875 in einem wesentlich anderen Licht erscheinen, als jenes ist, in dem man dieselben bisher zu erblicken gewohnt war.

Die Bank besaß zu Beginn dieser Transaktionen zwar nur einen sehr geringen Bestand (fl. 231.960 „ 60) an effektivem Gold, aber bereits fl. 20,231.533 „ 12 in Goldwechseln und nicht weniger als fl. 49,095.121 „ 19 in solchen Silbermünzen und Silber Devisen, denen durch die Münz-Politik des Deutschen Reiches in den Jahren 1873 und 1874 das lateinische Gold Pari, d. h. ein dem Verhältnisse des Silbers zum Golde wie 15½:1 entsprechender Werth gesichert wurde.

Die privilegirte österreichische Nationalbank hätte sonach, auch wenn sie in den Jahren 1870—1875 an ihrem Metall- und Devisen-Besitze gar keine Veränderung vorgenommen hätte, mit Ende 1875 doch nicht weniger als fl. 69,561.617 „ 91, wenn auch nicht in effektivem Golde, so doch in Goldwerthen besessen.

Dieser Umstand schmälert aber nicht das große Verdienst, welches sich die Bank und insbesondere deren damaliger Generalsekretär Herr v. Lucam durch die geschickte Durchführung der Tausch Transaktionen in den Jahren 1870—1875 nicht nur um die Bank und die Bank-Aktionäre, sondern in erster Linie um das Geldwesen der Monarchie erworben hat. Das rasche Hinüberspielen der gesammten, im Besitze der Bank befindlich gewesenen Vereinssilbermünzen nach Deutschland sicherte Oesterreich-Ungarn vor einem Verlust aus einer etwa nachträglich in Deutschland erfolgenden Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsmünzen. Geradezu bewunderungswürdig ist die Geschicklichkeit, mit welcher das Heranziehen so großer Quantitäten effektiven Goldes nach Oesterreich-Ungarn ohne Beunruhigung der Geldmärkte und der auswärtigen Notenbanken durchgeführt wurde.

Das Ansehen der Bank stieg infolge dieser Operation in ganz Europa. So erklärte der berühmte Oekonomist Michel Chevalier in einem am 1. August 1876 in der „Revue des Deux Mondes" erschienenen Artikel: „Wir dünken uns Oesterreich weit überlegen, aber Oesterreich hat seine Bank viel geschickter geleitet, als wir die Bank von Frankreich". (Siehe das von dem „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" in New-York herausgegebene Werk „A History of Banking", New-York, 1896. IV. Band, Seite 85).

Die Absicht des Generalsekretärs der Bank ging ursprünglich dahin, den gesammten Silberbestand der Bank in Gold umzusetzen[70]. Das konnte, so lange die Silberprägungen in Oesterreich-Ungarn für Private frei waren, auch anstandslos geschehen. Hätten die Regierungen sich nachträglich doch nicht zum Uebergange zur Goldwährung entschlossen, und wäre die Bank genöthigt gewesen, die Barzahlungen in Silber aufzunehmen, so wäre ihr immer die Möglichkeit offen gestanden, das angeschaffte Gold wieder gegen Silber umzutauschen und Letzteres in österreichisches Währungsgeld ausprägen zu lassen. Die Kosten dieses doppelten Tausches und die Verluste, die sich dabei eventuell ergeben hätten, hätte allerdings die Bank zu tragen gehabt.

Der seit dem Jahre 1873 eingetretene heftige Rückgang des Silberpreises veranlaßte die Bank jedoch, ihre Tausch-Operationen im Jahre 1875 schließlich doch einzustellen, um sich nicht allzugroßen Verlusten für den Fall auszusetzen, als die Monarchie nachträglich doch den Uebergang zur Goldwährung zu der von ihr in Aussicht genommenen Relation von $1 : 15^{25}/_{31}$ oder wie das Deutsche Reich zu jener von $1 : 15^{1}/_{2}$ vollziehen sollte; in diesem Falle hätte die Monarchie gleich dem Deutschen Reiche das Gold-Pari ihrer Währungssilbermünzen garantiren müssen, und die Bank hätte die Differenz, um welche sie diese Münzen eventuell früher billiger abgestoßen hätte, verloren.

Nach der inzwischen eingetretenen Gestaltung der Verhältnisse hätten übrigens die Tausch-Operationen, auch wenn sie fortgesetzt worden wären, nicht mehr den gesammten Silberbesitz der Bank, sondern höchstens noch einen Betrag von rund 31 Millionen Gulden umfassen können. Schon warfen höchst bedeutsame Ereignisse ihren Schatten voraus: im Jahre 1873 waren bereits die freien Silberprägungen in Frankreich

Es ist überhaupt bemerkenswerth, daß die Notenbank der Oesterreichisch ungarischen Monarchie in dem in wirthschaftlicher Beziehung fortgeschrotteneren und gebildeteren Auslande ganz ungleich höher im Ansehen steht als im Inlande, wo man ihrem Wesen und Wirken vielfach ganz verständnißlos gegenüberzieht. So nennt Professor Octave Noël in seinem bekannten Werke: „Les Banques d'Émission en Europe", Berger-Levrault et Cie, Paris u. Nancy, 1888, I. Band, Seite 379, die Notenbank Oesterreich-Ungarn's „un modèle comme organisation et comme fonctionnement".

[70]) Es geht dies deutlich aus einer Erklärung hervor, welche Herr v. Lucam in der Sitzung der Bank-Direktion vom 14. März 1872 abgab.

beschränkt worden, 1874 wurden sie gänzlich eingestellt, und im letzteren Jahre wurde auch schon die Frage einer eventuellen Einstellung der freien Silberprägungen in Oesterreich-Ungarn von der privilegirten österreichischen Nationalbank angeregt. Bei einer Einstellung der freien Silberprägungen oder gar bei einer vollständigen Einstellung der Silberprägungen (mit Ausnahme der Prägungen von Scheidemünze hätte sich die Bank aber nachträglich für das von ihr eingetauschte Gold zwar immer noch Silber, aber kein österreichisches Währungssilbergeld mehr verschaffen können.

Nun lauteten aber die gesammten umlaufenden Noten der Bank auf Silbermünze österreichischer Währung[71].

Mindestens für jene Noten, welche die Bank seinerzeit für bei ihr eingeliefertes Silber ausgegeben hatte, also für ihre sämmtlichen im Umlaufe befindlichen Metallnoten, mußte die Bank daher für den Fall der Wiederaufnahme ihrer Barzahlungen oder den Fall ihrer Liquidation auch österreichisches Währungssilbergeld bereit halten, denn nur mit diesem durfte sie die dafür ausgegebenen Noten nach dem Wortlaute derselben einlösen; bei Verweigerung der statutenmäßigen Einlösung ihrer Noten aber drohte ihr die Straf-Sanktion des Privilegiums-Verlustes. Für die von der Bank in ihren Geschäften ausgegebenen Noten war eine solche Vorsichtsmaßregel nicht nöthig: bei der Abwicklung der Geschäfte mußten entweder diese Noten selbst oder dafür andere zur Einlösung derselben taugliche gesetzliche Zahlungsmittel zurückströmen.

[71]) Alle vor dem Jahre 1858 ausgegebenen Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank — es sind solche emittirt worden mit dem Datum vom 1. Juli 1816, 23. Juni 1825, 9. Dezember 1833, 8. Dezember 1834, 1. Jänner 1841, 1. Jänner 1847, 1. Mai 1848, 1. Juli 1848, 1. Juli 1854 — lauteten durchwegs auf „Silbermünze nach dem Conventions-Fuße" (bei einigen Noten verkürzt „Silbermünze nach dem Conv.-Fuße".

Die vom Jahre 1858 an ausgegebenen Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank — es sind solche emittirt worden mit dem Datum vom 1. Jänner 1858, 1. März 1858, 1. Mai 1859, 15. Jänner 1863 — lauteten ausnahmslos auf „Silbermünze österreichischer Währung".

Erst die mit dem Datum vom 1. Mai 1880 ausgegebenen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank lauten auf „österreichische (bei den Zehnguldennoten verkürzt österr.) Währung in gesetzlicher Münze."

Der gesammte Besitz der Bank an Metall und Metallwechseln belief sich Ende 1875 auf . . . . . fl. 145,761.004 „ 37

das eigene, aus Metall bestehende Vermögen der Bank (Aktienkapital, Reservefonds und Pensionsfonds) betrug gleichzeitig . . . . „ 110,502.900 „ 75

Es waren also Ende 1875 an Metallnoten der Bank im Umlaufe . . . . . fl. 35,258.103 „ 62

Für diesen Betrag mußte daher jedenfalls österreichisches Währungssilbergeld in den Tresors der Bank bereit gehalten werden; da aber der gesammte Silberbesitz der Bank Ende 1875 noch . . . . . „ 66,562.848 „ 79½

betrug, so hätte noch Silber im Betrage von fl. 31,304.745 „ 17½ zum Umtausche gegen Gold gebracht werden können. Damit wäre dann, da die Bank Ende 1875 bereits . . . . . „ 79,198.155 „ 57½

in Gold besaß, das gesammte eigene Vermögen der Bank per . . . . . fl. 110,502.900 „ 75

in Gold umgesetzt gewesen.

Für diesen letzteren Betrag brauchte die Bank kein österreichisches Währungssilbergeld bereitzuhalten, denn für denselben waren keine Metallnoten im Umlauf, er wäre im Fall einer Liquidation der Bank einfach in effektivem Gold an die Aktionäre zur Vertheilung gebracht worden[72].

Erst im Jahre 1890 war von einer eventuellen Fortsetzung der Tausch-Operationen wieder die Rede.

[72]) Um hier gleich von vornehereiu der Frage zu begegnen, warum die Bank nicht ihren Besitz an Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern, die auch österreichisches Währungsgeld waren oder diesem gesetzlich gleichstanden, für die Einlösung ihrer Metallnoten reservirte, sei bemerkt, daß weder die Vereinsmünzen noch die preußischen Thaler, die sich im Jahre 1869 im Metallschatze der Bank befanden, aus den Metalleinlösungen der Bank herrührten. Die Metalleinlösungen der Bank hatten mit dem Auftreten des Silber-Agios im Jahre 1848 selbstverständlich aufgehört und begannen erst wieder im Jahre 1876. Im Jahre 1848 aber bestand der Metallschatz der Bank mit Ausnahme eines ganz unbedeutenden Betrages an Gold und Devisen (Gold fl. 5.726 „ 61 und Devisen fl. 649.629 „ 36½) durchwegs aus Silbermünzen des Konventions-Fußes. Vereinsthaler konnten bis zum Jahre 1848 schon deshalb nicht zur Einlösung bei der Bank gebracht werden, weil dieselben bekanntlich erst seit 1858 geprägt wurden.

Die steigende Tendenz, welche das österreichische Währungsgeld ganz besonders in diesem Jahre zeigte im August 1890 sank zum ersten Male seit vielen Jahren der Vista-Kurs der Devise London in Wien unter 112, hatte den Gedanken einer Währungs-Reform besonders in Ungarn populär gemacht, und der damalige ungarische Finanzminister hatte sich veranlaßt gesehen, denselben näher zu treten.

Es ist bekannt, daß nach dem wohldurchdachten und, so weit es bisher zur Ausführung gelangte, ebenso geschickt als energisch durchgeführten Valutaregulirungs-Programme des ungarischen Finanzministeriums auch der Verkauf eines beträchtlichen Theiles des Silberbestandes der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Aussicht genommen war.

Am 17. September 1890 begannen zwischen den beiderseitigen Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Reihe von vertraulichen Konferenzen, in deren Verlauf es der Bank seitens der Regierungen nahegelegt wurde, zu dem Verkauf eines Theiles ihres Silberbestandes gegen Gold zu schreiten.

Die Gelegenheit zu einer solchen Operation war damals infolge der niedrigen Devisenkurse und der gleichzeitigen ungeheueren amerikanischen Hausse-Spekulation in Silber, durch welche der Preis des Silbers in London beispielsweise am 30. August 1890 bis auf 54½ Pence für die Unze Standard getrieben wurde, eine ganz ausnahmsweise günstige.

Allerdings hätte die Bank, wenn sie diese Transaktion unternommen und das gegen Silber eingetauschte Gold dann gleich ihrem übrigen Goldbestande nach der lateinischen Relation bewerthet hätte, bei diesem Geschäfte Verluste ausweisen müssen, aber diese Verluste wären nur scheinbare, rechnungsmäßige gewesen, und es bestand zu jener Zeit übrigens auch kein besonderes Hinderniß mehr für die Bank, ihr Gold mit Zustimmung der beiden Staatsverwaltungen, die hiezu wohl zweifellos ertheilt worden wäre, auch zu einem dem Tageskurse näher kommenden Werthe zu bilanziren und dergestalt auch solche rechnungsmäßige Verluste, die ihre Noten-Reserve vermindert hätten, zu vermeiden.

Die Vertreter der Bank wurden in den Konferenzen aufmerksam gemacht, daß die Bank, wenn sich später bei der gesetzlichen Fixirung der Relation zwischen dem Gold und dem österreichischen Währungssilbergeld

ein ungünstigeres Werthverhältniß für das letztere ergeben sollte, als das damals eben bestehende Werthverhältniß zwischen Gold und Barrensilber, einen Verlust an ihrem Silber erleiden würde, der sich durch das rasche Verkaufen des Silbers zu den augenblicklich günstigen Kursen vermeiden ließe.

Eine Garantie dafür, daß der beabsichtigte Uebergang der Monarchie zur Goldwährung auch thatsächlich vollzogen, und daß die Relation zwischen dem Gold und dem österreichischen Währungssilbergelde zu einem, wie die Regierungen andeuteten, für das letztere ungünstigeren oder mindestens nicht günstigeren als dem damals bestehenden Verhältnisse zwischen Gold und Barrensilber fixirt werden würde, wurde der Bank aber nicht geboten. Die Bank wäre bereit gewesen, eine solche Garantie schon darin zu erblicken, wenn ihr seitens der Regierungen eine schriftliche Aufforderung zum Verkaufe des Silbers zugegangen wäre: aber eine solche schriftliche Aufforderung erging seitens der Regierungen nicht[73].

Es ist nun allerdings sehr begreiflich, daß die beiderseitigen Regierungen ohne Zustimmung der Parlamente nicht in der Lage waren, sich gegenüber der Bank in irgend einer Weise, und sei es auch nur durch Erlaß eines solchen schriftlichen Auftrages, zu binden; und es ist auch ebenso begreiflich, daß wieder die Bank ihrerseits bei dem Umstand, als keine freie Prägung für Silber bestand, und das Gold nicht Währungsmetall war, sich ohne jede Garantie der Regierungen des zur Einlösung ihrer Metallnoten eventuell erforderlich gewesenen österreichischen Währungssilbergeldes nicht entäußern konnte.

Weniger begreiflich ist es, warum die Bank aber die ausnahmsweise günstige Konjunktur des Jahres 1890 nicht zum Verkaufe jener rund $34^3/_4$ Millionen Gulden in Silber benützte, die sie damals ohne Gefahr hätte abstoßen können (am 15. September 1890 betrug das gesammte Aktionär-Vermögen der Bank fl. 113,225.704 „ $38^1/_2$, davon nur fl. 78,443.591 „ $21^1/_2$ in Gold); und noch weniger begreiflich ist es, warum die beiden Regierungen, denen doch der Silberbestand der Bank schon im Jahre 1890 mit Rücksicht auf die geplante Währungs-Reform zu

[73] Siehe hierüber den „Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank" von Emil Edlem von Mecenseffy, Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien, 1897, im Selbstverlage der Oesterreichisch-ungarischen Bank

groß erschien, gleichwohl die Prägungen von silbernen Ein- und Zweigulden-stücken ö. W. ruhig fortsetzten und damit den Silberbestand der Bank, in deren Tresors doch das meiste von den Regierungen ausgeprägte Silber schließlich zusammenfloß, bis zum Jahre 1892 noch ziemlich bedeutend erhöhten[71].

Diese Erscheinungen gehören zu den Unbegreiflichkeiten, die, wie es scheint, fast mit einer gewissen Naturnothwendigkeit bei jeder Münz-Reform vorkommen.

Da am 17. September 1890, also zu Beginn der erwähnten Verhandlungen zwischen den Regierungen und der Bank, das Verhältniß des Goldes zum Barrensilber auf dem Weltmarkte fast genau gleich 1 : 17$_{\frac{1}{2}}$, und das in einem Silbergulden ö. W. enthaltene Silber sohin ungefähr 87 Goldkreuzer werth war[72], so würde die Bank, falls sie die erwähnten

[71]) Für die von der österreichischen und ungarischen Regierung nach Einstellung der freien Silberprägung noch fortgesetzten Ausmünzungen von Silber in österreichisches Währungsgeld war wohl in erster Linie der hiedurch erzielte „Münzgewinn" maßgebend. Durch die Ausmünzung ihres Bergwerkssilbers und des von den Münzämtern eingelösten Silbers erzielten die Staatsverwaltungen einen Preis von je fl. 80 ö. W. per Kilogramm Feinsilber, also bei weitem mehr, als sie erhalten haben würden, wenn sie dieses Silber in der Gestalt von Barren auf den Markt gebracht hätten. Die Differenz war der „Münzgewinn".

In Wirklichkeit war das derart von den Regierungen zur Ausgabe gebrachte Silbergeld ein *Kreditgeld*, und der „Münzgewinn" nichts anderes als eine von den Staatsverwaltungen durch die Ausgabe dieses Kreditgeldes aufgenommene *schwebende Schuld*. Dieser wahre Charakter des „Münzgewinnes" müßte sofort zum Ausdrucke kommen, wenn die Regierungen z. B. daran schreiten würden, einen Theil des seinerzeit von ihnen ausgegebenen Silberkurantgeldes gegen Gold einzuziehen, oder wenn sie dasselbe zu gegen Gold einlösbarer Scheidemünze erklären würden: die Staatsverwaltungen müßten dann für jeden Silbergulden 2 Kronen in Gold geben, während der Barrenwerth eines Silberguldens sich heute kaum auf 1 Krone stellt. Würde die Einziehung der Silbergulden gegen andere, ebenfalls den Charakter eines Kreditgeldes tragende „gesetzliche Zahlungsmittel" erfolgen, so würde eben nur an Stelle einer schwebenden Schuld eine andere schwebende Schuld treten.

Keinesfalls geht es an, wie dies z. B. der Reichsrathsabgeordnete Herr Dr. *Otto Lecher* in seiner am 28./29. Oktober 1897 im österreichischen Abgeordnetenhause gehaltenen Rede gemeint hat, den Silbergulden einfach den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu benehmen und sie zum Nachtheile der gegenwärtigen Besitzer derselben auf den Barrenwerth herabzusetzen. Man darf nicht vergessen, daß diese Münzen ja ein staatliches Kreditgeld sind, daß ihnen *gesetzlich* der Werth von fl. 1 = 2 Kronen beigelegt ist, und daß die Notenbank verpflichtet war und ist, dieselben zum Nennwerthe gegen Banknoten einzulösen.

Eine Herabsetzung der Silbergulden auf den Barrenwerth, also heute ungefähr auf die Hälfte ihres gesetzlichen Werthes, wäre ganz ebenso ein *Staats-Bankerott*, wie dies seinerzeit die Herabsetzung der Banko-Zettel auf ein Fünftel und die Herabsetzung des Wiener Währungsgeldes auf zwei Fünftel des gesetzlichen Werthes war.

[72]) Den Napoléond'or oder das Achtguldengoldstück zu 800 Goldkreuzern gerechnet. Die im Jahre 1892 von der Monarchie angenommene Relation von 1 : 18$\frac{2}{3}$, entspricht einem Verhältnisse von 1 fl. ö. W. = 84 Goldkreuzern.

rund $34^3/_4$ Millionen Gulden Silber damals eingeschmolzen und in Barrenform auf den Weltmarkt gebracht hätte, hiefür wahrscheinlich ein Gold-Quantum erlöst haben, das heute um über 1 Million Gulden mehr werth wäre als $34^3/_4$ Millionen Gulden in österreichischem Währungssilbergeld und um über 18 Millionen Gulden mehr werth als das betreffende Quantum Barrensilbers nach dem gegenwärtigen Stande des Silberpreises (am 26. August 1897 stellte sich das Verhältniß der beiden Edelmetalle auf dem Weltmarkte zu einander wie $1 : 39{\cdot}_{705}$).

Das weitere Umsetzen des Aktionär-Vermögens der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Gold fand erst im Jahre 1892 nach dem Inkrafttreten der Valuta-Gesetze statt. Die Bank war durch einen Zusatz zu Artikel 87 ihrer Statuten verpflichtet worden, „gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerth und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen". Auf Grund dieses Zusatzes wurde noch im Jahre 1892 selbst von der Bank Gold im Werthe von $40{\cdot}_{392}$ Millionen Gulden gegen Banknoten eingelöst. Für dieses Gold wurden aber nicht Noten ausgegeben, welche auf Gold lauteten, sondern Noten, die wie alle anderen, seit 1880 ausgegebenen Noten der Bank nur auf „österreichische Währung in gesetzlicher Münze" lauteten, welche sonach von der Bank auch mit österreichischem Währungssilbergeld eingelöst werden können, so lange das Letztere gesetzliche Münze ist. Die Bank würde heute im Fall ihrer Liquidation wohl ganz gewiß die gesammten noch bei ihr erliegenden Silbergulden ö. W., sonach auch jene rund $34^3/_4$ Millionen Gulden Silber, welche sie früher, als das Eigenthum ihrer Aktionäre, für diese hätte zurückbehalten müssen, zur Einlösung ihrer umlaufenden Banknoten verwenden, und sie würde für ihre Aktionäre dafür den gleichen Betrag in Gold zurückbehalten. Damit würde die Bank keinem Besitzer ihrer Noten ein Unrecht thun, und es braucht auch keinem derselben daraus ein Nachtheil zu erwachsen. Ein Unrecht würde die Bank damit nicht begehen, weil es, solange die Silbergulden gesetzliche Münze sind, Jedermann freisteht, seine Verbindlichkeiten, soweit sie auf gesetzliche Münze lauten, damit zu bezahlen, die Bank also nur von einem ihr

wie Jedermann zustehenden Rechte Gebrauch machen würde. Einen Schaden würden die Notenbesitzer nicht erleiden, insolange die Silbergulden den Werth, welchen ihnen der Staat durch die Fixirung der Relation von 1 : 18$^{2}/_{9}$ beigelegt hat, behalten, also so lange sie kein Disagio gegen das Gold bekommen. Daß sie ein solches nicht bekommen, dafür zu sorgen ist Sache des Staates, der diese Münzen geprägt hat, und dessen Kreditgeld sie sind. So wie der Staat dafür sorgen muß, daß seine Staatsnoten keine Entwerthung gegenüber dem Gold erfahren, so muß er auch die gleiche Sorge seinen silbernen Staatsnoten, den Silbergulden, angedeihen lassen. In den letzten beiden Jahren standen bekanntlich die Wechsel-Kurse fast beständig zu Gunsten der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie; 1 Silbergulden ö. W. war also in dieser Zeit sogar noch etwas mehr werth als das in 2 Kronen Gold enthaltene Gold-Quantum.

Seit 1892 besteht das Aktionär-Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank nunmehr ausschließlich aus Gold und würde im Fall einer Liquidation der Bank auch zweifellos in effektivem Golde zurückbleiben und an die Aktionäre zur Vertheilung gelangen [76].

Aus der vorstehenden Darstellung ist zu ersehen, warum auch bei der Bank von England, der Bank von Frankreich, der deutschen Reichsbank u. s. w. das Vermögen der Aktionäre durchwegs in effektivem Golde vorhanden ist, obwohl auch bei diesen Banken die seinerzeitigen Einzahlungen der Aktionäre nicht durchwegs in Gold, sondern auch in Silber, in England und Frankreich theilweise auch in eigenen Noten der Bank erfolgt sind. Die Bank von Frankreich wie die deutsche Reichsbank würden im Fall ihrer Liquidation wohl unzweifelhaft die in ihrem Metallschatz erliegenden silbernen Fünffrancs-Stücke, beziehungsweise Thaler, die ja in Frankreich, beziehungsweise in Deutschland, ebenso wie die Silbergulden ö. W. in Oesterreich-Ungarn, gesetzliches Geld sind, zur Einlösung ihrer Noten verwenden und das Vermögen ihrer Aktionäre (Antheilseigner) in Gold zurückbehalten.

[76]) Eingehend ist dies nachgewiesen in der Broschüre: „Das Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank" von Emil Edlem von Mecenseffy, Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien, 1897, im Selbstverlage der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Seltsamerweise ist in Oesterreich-Ungarn vielfach die Meinung verbreitet, das Vermögen der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestehe nicht in Gold und überhaupt nicht in Metall, sondern in Banknoten. Selbst bei „Fachmännern" kann man der Anschauung begegnen, im Fall einer Auflösung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sei der gesammte Metallschatz unter kassamäßiger Einziehung des zur Zeit etwa für das Gold oder Silber bestehenden Agios zu verkaufen, und es habe die Auszahlung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre in Banknoten zu erfolgen; man beruft sich hiebei auf die Vorschriften des Artikels 106 der Bank-Statuten und auf die Artikel 137 und 244 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches [77]).

Das Konfuse und geradezu Groteske dieser Anschauung ergiebt sich aus wenigen Erwägungen:

Zunächst besteht der Metallschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Theil aus barem Geld in Münzen der österreichischen und der Kronenwährung, zum Theil aus Gold in Barren, ausländischen oder Handelsmünzen und aus Gold-Devisen; durch Einkassiren dieser Devisen und durch Umprägen der dafür eingehenden, sowie der bereits im Metallschatze befindlichen ausländischen Goldmünzen, dann der Handelsgoldmünzen und Goldbarren in Goldmünzen der Kronenwährung läßt sich auch dieser letztere Theil des Metallschatzes sehr leicht und in kurzer Zeit

[77]) Die drei ersten Absätze des Artikels 106 der Bank-Statuten lauten:

„Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt".

Der erste Absatz des Artikels 137 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches lautet:

„Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen".

Artikel 244 des Handelsgesetzbuches bestimmt, daß die angeführten Vorschriften des Artikels 137 auch für die Actien-Gesellschaften gelten.

in österreichisch ungarische Währungsgeld verwandeln. Das Handelsgesetzbuch und das Bank Statut, welche das „Verfilbern", beziehungsweise „Verwerthen" des Vermögens der Gesellschaft vorschreiben, haben damit doch offenbar keinen Verkauf des vorhandenen baren Geldes im Auge; es soll ja gerade umgekehrt das nicht in barem Gelde bestehende Vermögen in bares Geld verwandelt werden.

Weiters tritt nach demselben Artikel 106 der Bank Statuten Absatz 5 das Recht der Bank zur Anfertigung und Ausgabe von Banknoten mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank sofort außer Kraft. Die Bank darf also von dem Moment an, wo sie in Liquidation tritt, überhaupt keine Banknoten mehr ausgeben, auch an ihre eigenen Aktionäre nicht; die Banknoten sind vielmehr sämmtlich einzuziehen, denn sie gehören zu den Verbindlichkeiten der Bank, welche nach Artikel 106 der Bank-Statuten und Artikel 137 des Handelsgesetzbuches im Zuge der Liquidation erfüllt werden müssen.

Es ist auch klar, daß nach vollständiger Durchführung der Liquidation und nach Auflösung der Bank die Noten derselben absolut keinen Werth mehr haben könnten, da sie ja dann Urkunden über Forderungen gegen ein nicht mehr bestehendes Institut darstellen würden.

Da mit dem Verschwinden der Bank auch sämmtliche Banknoten verschwinden müssen, so wäre dann — abgesehen von dem gesetzlich nicht vorgesehenen Falle der Errichtung einer neuen Notenbank — überhaupt kein anderes Geld mehr in der Monarchie vorhanden als Metallgeld und die mit Zwangskurs umlaufenden uneinlöslichen Staatsnoten.

Gerade mit Rücksicht auf die Staatsnoten aber bestimmt der Artikel 111 der gegenwärtigen Bank-Statuten, daß die Verpflichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ihre Noten gegen gesetzliche Münze einzulösen, insolange suspendirt ist und suspendirt bleibt, als der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Staaten der Monarchie aufgehoben ist. Diese Bestimmung ist eine im Interesse der Bank getroffene Schutzmaßregel dagegen, daß sich nicht etwa die Staatsnoten in den Kassen der Bank ansammeln, und die Bank im Fall ihrer Liquidation nicht vielleicht in die Lage komme, plötzlich einen großen Theil ihres Vermögens oder ihr gesammtes Vermögen statt in Metall

in uneinlöslichen und vielleicht gegenüber dem Metallgeld entwertheten Staatsnoten zu besitzen. Diese Bestimmung beweist auch gleichzeitig, daß die Uneinlöslichkeit der Banknoten heute nur mehr eine Folge der Uneinlöslichkeit der Staatsnoten ist. Sobald der Zwangskurs der Staatsnoten aufgehoben wird, ist die Bank gesetzlich verhalten, sofort ihre Barzahlungen aufzunehmen: daß sie dieselben auch aufnehmen kann, steht außer Zweifel; die Frage ist nur, ob sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Zusammensetzung ihres Metallschatzes auch in der Lage wäre, die Barzahlungen in Gold aufzunehmen.

Derzeit müßte die Bank also die im Zuge der Liquidation, z. B. bei Einkassirung ihres Wechsel-Portefeuilles u. s. w. bei ihr in Zahlung einfließenden Staatsnoten zwar annehmen, sie könnte sie aber ihrerseits wieder zur Einlösung der von ihr einzuziehenden Banknoten verwenden, die sie bei der Liquidation zwar einlösen muß, nach Artikel 111 der Bank-Statuten aber nicht gegen gesetzliche Münze einzulösen braucht. Würden, wie anzunehmen ist, noch vor oder während der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine oder mehrere neue Notenbanken in der Monarchie errichtet, und den Noten derselben die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verliehen, so müßte selbstverständlich die mit Rücksicht auf die Staatsnoten getroffene Bestimmung des Artikels 111 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch hinsichtlich der Noten dieser neuen Banken Geltung erhalten.

In England, wo außer den Noten der Bank von England noch die Noten der zahlreichen kleinen Notenbanken Geld sind, und in Deutschland, wo neben den Noten der deutschen Reichsbank auch noch die Noten von sieben anderen deutschen Zettelbanken und die Reichskassenscheine umlaufen, ist eine solche Bestimmung zum Schutze der Notenbanken nicht nöthig. Die Noten der englischen Banken haben keinen Zwangskurs und mit Ausnahme jener der Bank von England, die legal tender, aber stets sofort in Gold einlösbar sind, auch keinen gesetzlichen Kurs: die Noten der deutschen Zettelbanken und die Reichskassenscheine haben ebenfalls weder gesetzlichen noch Zwangskurs, jede deutsche Notenbank muß zwar die Noten der anderen deutschen Notenbanken annehmen, aber nur „so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt“ §§. 19 und 11 des

deutschen Bankgesetzes. Natürlich wäre die oben erwähnte Bestimmung auch bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffs der Noten der in Oesterreich-Ungarn etwa neu entstehenden Notenbanken unnöthig, wenn die Noten dieser letzteren weder gesetzlichen noch Zwangskurs erhalten würden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß ein eventuell existirendes Agio des Goldes oder Silbers gegenüber den Banknoten mit dem Beginne der Liquidation der Bank sofort verschwinden müßte, weil mit der Liquidation auch die Bareinlösung der Banknoten gegen Metall, soweit die Banknoten nicht in den Geschäften zurückfließen oder gegen Staatsnoten eingezogen werden, beginnt, und diese Einlösung al pari, d. h. nach dem Nennwerthe der Noten und Münzen, erfolgen muß.

Man wird vielleicht einwenden, andere Banken, wie die k. k. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, die Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft u. s. w. würden im Fall ihrer Liquidation ja doch ihr Vermögen ganz zweifellos in Banknoten besitzen, warum solle das gerade bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht der Fall sein? Hierauf diene zur Antwort: ein Kaufmann kann gewiß ein sehr schönes Vermögen in Anweisungen auf andere Kaufleute besitzen, vorausgesetzt, daß diese Anweisungen Aussicht haben, bezahlt zu werden, oder mindestens zur Kompensation von Forderungen des Ausstellers gegen den Inhaber verwendet werden können: welches Vermögen aber besitzt ein Kaufmann, der nichts als Anweisungen auf sich selbst hat? Das wäre aber der Fall bei einer Notenbank, die ihr Vermögen lediglich in ihren eigenen Banknoten besäße, welche zwar in der Kasse jedes Anderen Geld sind, in der Kasse der emittirenden Notenbank selbst aber nur Truckforten.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ihre Rechnungen von ihrer Gründung an bis zum 10. August 1892 in Silber, und zwar bis Ende des Jahres 1857 in Konventions-Münze, von da an in österreichischer Währung geführt: seit 11. August 1892 führt sie dieselben in Gold, 10 Gulden ö. W. 20 Kronen gerechnet.

Auch diese Thatsache dürfte manchen „Fachmännern" in Oesterreich-Ungarn nicht ganz geläufig sein, und doch ergiebt sie sich mit Nothwendigkeit aus der Natur der Notenbank. Jede Notenbank führt ihre Rechnungen stets in der Metallwährung ihres Landes, sie kennt,

sie mag barzahlend sein oder nicht, ihre Noten mögen gegenüber dem Metallgeld ein Disagio haben oder nicht, keine Minderwerthigkeit ihrer Banknoten gegenüber dem Metalle, den einen Fall ihres Konkurses ausgenommen, der jedoch von der Einstellung der Barzahlungen wohl zu unterscheiden ist.

Es ist auch sehr leicht zu begreifen, warum dem so ist: giebt die Bank in ihren Geschäften Noten zur Erwerbung von Forderungen aus, oder nimmt sie solche als Zahlung für ihre Forderungen ein, so berechnet sie diese Noten, sie mögen Disagio haben oder nicht, stets zum Nominal-Werthe: giebt oder nimmt sie aber Noten gegen Metallgeld, indem sie Metall gegen Noten oder Noten gegen Metall einlöst, so geschieht dies immer al pari mit dem Metalle. Für die Einlösung von Metall gegen Banknoten ist ihr der Preis ja gesetzlich vorgeschrieben, und für die Einlösung von Banknoten gegen Metall besteht ebenfalls wieder ein fixer Preis: die Noten müssen mit dem Werth eingelöst werden, auf den sie lauten: die Einstellung der Barzahlungen suspendirt die letztere Verpflichtung, aber hebt sie nicht auf. Die Bank berechnet also ihre Noten auch dem Metalle gegenüber stets zum Nominal-Werthe.

Man darf sich hier über das eigentliche Wesen der Notenbanken, die kein Kaufen und Verkaufen von Metall gegen Noten und umgekehrt, sondern nur ein Einlösen von Metall gegen Noten und ein Einlösen von Noten gegen Metall zu einem fixen, in beiden Fällen immer gleichen Preise kennen, nicht täuschen lassen durch das von manchen Notenbanken, so auch von der Oesterreichisch ungarischen Bank, für eigene Rechnung oder kommissionsweise betriebene Geschäft des Handels mit Edelmetall und Devisen. In diesen Geschäften kommt es, mindestens bei einer nicht barzahlenden Bank, allerdings vor, daß Noten gegen Metall und umgekehrt nicht al pari gegeben und genommen werden. Das ist aber eine Art von Wechselstubengeschäften, die unter normalen Verhältnissen mit dem eigentlichen Beruf und Geschäfte der Notenbank in gar keinem Zusammenhange stehen. Der beste Beweis hiefür ist wohl, daß diese Geschäfte bei manchen Notenbanken überhaupt nicht betrieben werden, und daß sie auch bei der Oesterreichisch ungarischen Bank, beziehungsweise bei der privilegirten österreichischen Nationalbank erst nach 17 jährigem Bestande derselben eingeführt wurden, um der Bank Gelegenheit zu einem höheren

Geschäftsgewinne zu geben. Die Nationalbank war weder nach ihrem ersten Privilegium von 1817, noch nach ihrem zweiten Privilegium von 1841 zum Handel mit Edelmetall und Devisen oder zum Betriebe des Kommissions-Geschäftes berechtigt. Erst mit dem dritten Privilegium von 1862 wurde sie ermächtigt, „kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen" und „zur Aufrechthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatz und dem Banknotenumlaufe Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen" [78], und erst der Finanzministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1868 (R. G. Bl. Nr. 146) gab ihr die Ermächtigung, Kommissions-Geschäfte auch für Rechnung Privater zu besorgen. Nur einmal war der Bank früher die kommissionelle Besorgung eines Geschäftes nicht nur gestattet, sondern aufgetragen worden: sie mußte bei der dritten Emission ihrer Aktien für jene Einzahler, welche die in Silber vorgeschriebene Einlage in Banknoten leisteten, die Silberbeschaffung durchführen.

Der Umstand, daß die Notenbank ihre Rechnungen immer in der jeweiligen metallischen Landeswährung führt, erklärt es auch, warum die etwaigen Agio-Schwankungen des Metallgeldes gegenüber den Banknoten in den Rechnungen der Notenbank niemals zum Ausdrucke kommen. In den gesammten Bilanzen der privilegirten österreichischen Nationalbank und der Oesterreichisch-ungarischen Bank von 1817 bis 1897 findet sich weder eine Spur von dem von 1848 bis 1879 bestandenen Silber-Agio, noch von dem seit 1892 wiederholt aufgetretenen Gold-Agio. Niemals ist ihr Besitz an Währungsgeld mit einem Agio, oder sind ihre Banknoten mit einem Disagio eingestellt.

Daß die beiden ersten Privilegien der Bank mit Rücksicht auf die damals neben der Konventions-Münz-Währung noch bestehende Wiener Währung sogar ausdrücklich die Bestimmung enthielten, daß die Rechnungen der Bank in Silber zu führen seien, wurde bereits erwähnt.

[78] Paragraph 20 lit. f und h des Gesetzes vom 27. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1863).

IV.

Das Eigenthum an der Agioreserve.

Ist man über die Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens sowie des Notenbankwesens im allgemeinen und über die auf diesen Gebieten in der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie herrschenden mitunter ganz eigenthümlichen besonderen Verhältnisse im Klaren, dann ist die vielumstrittene Frage nach dem Eigenthum an der Agioreserve, dem sogenannten „Kursgewinne der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatz" auch schon so gut wie gelöst.

Alle Jene, die einen Anspruch der Staatsverwaltungen, sei es auf die Hälfte des „Kursgewinnes", oder gleich auf den ganzen „Kursgewinn" behaupten, haben diesen „Kursgewinn" als einen thatsächlichen Gewinn der Bank betrachtet, den diese in ihren Geschäften erzielt hat.

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist gewerbsmäßige Händlerin mit Gold, zu ihren Geschäften gehört: Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen (Artikel 56 i. der Statuten). Der aus diesen Geschäften entspringende Nutzen ist doch unzweifelhaft ein Geschäftsgewinn. Die Erzielung eines den Einkaufspreis übersteigenden Preises bei Realisirung vorher angekaufter Waren ist die primäre, normale Form des Handelsgewinnes. Bei jeder gewöhnlichen Handelsunternehmung ist dies auf den ersten Blick erkennbar, nur der Umstand, daß bei einer Bankunternehmung, welche hauptsächlich aus der Gewährung von Darlehen Einkommen bezieht, eine sekundäre Form des Geschäftsgewinnes, nämlich die Zinseneinnahme, vorwaltet, kann die Thatsache verschleiern, daß auch in diesem Falle die Gewinn-Differenz zwischen Einkaufs- und Realisirungs-Preis ein echter kaufmännischer Gewinn der Bank ist. In dem Umstande,

daß der Handel mit Gold Gegenstand der Handelsunternehmung ist, liegt in der That das entscheidende Moment für die Beantwortung unserer Frage“ [79].

Der unglaubliche, geradezu ungeheuerliche Lapsus, der den Vertretern der Anschauung, daß den Staatsverwaltungen der Anspruch auf den ganzen, oder doch auf den halben „Kursgewinn“ zustehe, hier begegnet ist, muß auch dem Laien sofort auffallen.

Die Vertreter dieser Anschauung nehmen an, daß die Oesterreichisch ungarische Bank ihren Metallschatz im Wege des gewerbsmäßigen Handels mit Edelmetall und Devisen erworben hat; sie wissen weder, daß das eigene, das Aktionär Vermögen der Notenbank aus Metall besteht, noch kennen sie die aus dem eigentlichen Wesen der Notenbank fließende Verpflichtung derselben zur Metalleinlösung. Wenn die Bank nur in ihrer Eigenschaft als gewerbsmäßige Händlerin mit Gold, Silber und Devisen zu Edelmetall und Devisen gelangen konnte, dann muß sich doch sofort die Frage aufdrängen: Wie ist denn die Bank früher zu ihrem Besitz an Gold, Silber und Devisen gekommen, bevor sie zum Handel mit Edelmetall und Wechseln auf auswärtige Plätze berechtigt war? Diese Berechtigung ist aber der Bank, wie bereits im III. Kapitel dieses Werkes nachgewiesen wurde, erst mit ihrem dritten Privilegium von 1862 verliehen worden; nach ihren beiden ersten Privilegien von 1817 und 1841 hatte sie dieselbe nicht. Nun besaß aber die Bank auch vor dem Jahre 1863 sehr stattliche Beträge, und zwar nicht nur an Silber, sondern zeitweilig auch an Gold und Devisen, wie dies gleich die folgenden, auf's Gerathewohl herausgegriffenen Ziffern darthun mögen:

Metallschatz und Devisen-Besitz der Bank [80]

Ende des Jahres	Gold	Silber	Devisen
	in Gulden österreichischer Währung		
1856	3,025.984 „ 52	88,576.655 „ 78	11,273.643 „ 55
1857	3,116.127 „ 82	99,829.043 „ 90	13,118.165 „ 62
1858	2,919.618 „ 06½	100,586.698 „ 55½	15,733.500 „ 93

[79]) Aus dem Artikel von Otto Wittelshöfer in Nr. 11.276 der „Neuen Freien Presse“ vom 15. Jänner 1896.

[80]) Aus dem Werke: „Die Oesterreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums“, von Wilhelm Ritter von Lucam, Wien, 1876, G. J. Manz'sche Buchhandlung.

Diesen ganzen Metall- und Devisen-Besitz, zu dem die Bank doch nicht per nefas gelangt sein kann, hat sie aber erworben, ohne „gewerbsmäßige Händlerin" mit Edelmetall und Devisen zu sein, ohne auch nur im geringsten die Berechtigung zu besitzen, „Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen", ohne daß „der Handel mit Gold Gegenstand der Handelsunternehmung" war. Hätte es ein neckischer Zufall gewollt, daß der Sturz des Silberpreises mit all' den Erscheinungen, welche ihm in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reiche folgten, statt im Jahre 1873 um 15 Jahre vorher, im Jahre 1858 begonnen hätte, so wäre vermöge des damaligen Gold- und Devisen-Besitzes der Bank nothwendigerweise ebenfalls ein „Kursgewinn" am Gold- und Devisen-Besitze der Bank zum Vorscheine gekommen, und es wäre gewiß sehr interessant, zu wissen, wo die Vertreter der oben erwähnten Anschauung für diesen Fall „das entscheidende Moment für die Beantwortung unserer Frage" hergenommen hätten. Nicht minder interessant wäre es, zu erfahren, wie dieselben sich Geschäfte vorstellen, die von der Bank nach Artikel 56 i) der Statuten abgeschlossen worden, aber durch zwei Dezennien pendent geblieben sein sollen, da die Goldtauschgeschäfte der Bank doch in den Jahren 1870—1875 zustande gekommen sind, der dabei erzielte „Kursgewinn" aber erst am 11. August 1892 „kassenmäßig" eingegangen sein soll. Termin Geschäfte auf 20 Jahre hinaus sind eine, mindestens an der Wiener Börse bisher noch nicht beobachtete Erscheinung.

Ein einziger Blick in die Geschichte der Bank hätte den Vertretern des Staatsanspruches ihren Irrthum klar machen müssen: Ende 1862, also unmittelbar ehe die Bank die Berechtigung zum Handel mit Edelmetall und Devisen erhielt, betrug der Besitz der Bank an Edelmetall und Devisen fl. 105,424.808 „ 38; gleichzeitig bestand eine Schuld des Staates an die Bank in der Höhe von fl. 217,289.244 „ 31. Zur Herabminderung dieser Schuld bezahlte der Staat nun auf Grund des zwischen der Staatsverwaltung und der Bank abgeschlossenen Uebereinkommens vom 3. Jänner 1863 (R. G. Bl. Nr. 2 bis Ende 1866 20 Millionen Gulden ö. W., welche ihm die Bank im Jahre 1859 während des Krieges in Silber vorgeschossen hatte, derselben wieder in

Silber und Devisen zurück; weiters wies er ihr von den Kaufschillingsraten der Südbahn 22 Millionen Gulden ö. W. in Silber zu, die gleichfalls bis Ende 1866 eingingen. Durch diese Rückzahlung mußte der Ende 1862 . . . . . fl. 105,424.808 „ 38
betragende Metall- und Devisen-Besitz der Bank um „ 42,000.000 „ —
sonach auf . . . . . fl. 147,424.808 „ 38
steigen[81]): thatsächlich betrug der Metall- und
Devisen-Besitz der Bank Ende 1866 . . . „ 147,511.225 „ 86
Ende 1875, also nach vollständiger Durchführung
der Tausch-Operationen der Bank, belief sich
der Metall- und Devisen-Besitz derselben auf „ 145,761.004 „ 37
und war demnach um . . . . . fl 1,663.804 „ 01
kleiner als ihr Metall- und Devisen-Besitz von Ende 1862 zuzüglich der Silberrückzahlungen auf die Schuld des Staates.

Das charakterisirt wohl am besten den Antheil, den die Thätigkeit der Bank als „gewerbsmäßige Händlerin" mit Edelmetall und Devisen bis Ende 1875 an dem Erwerb ihres Metallschatzes hatte.

Thatsächlich steht das von der Bank seit 1863 betriebene Geschäft des Handels mit Edelmetall und Devisen mit dem eigentlichen Wesen der Notenbank ebensowenig im Zusammenhange, wie z. B. das gleichfalls unter den statutenmäßigen „Geschäften der Bank" aufgeführte, von der Bank seit 1856 betriebene Hypothekarkredits-Geschäft (Artikel 56 k. der Statuten). Das Geschäft des Handels mit Edelmetall und Devisen war bis in die allerjüngste Zeit auf die Zusammensetzung des Metallschatzes der Bank und auf die Veränderungen in demselben so gut wie ohne jeden Einfluß. Der Ertrag aus diesem Geschäfte wurde selbstverständlich alljährlich unter den Jahreserträgnissen der Bank verrechnet: er war stets ein höchst unbedeutender und erreichte häufig kaum die Höhe des Ertrages einer kleinen Wechselstube. Der gesammte Jahresgewinn der Bank aus ihren Geschäften

[81]) Nach dem Werke: „Die Oesterreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums", von Wilhelm Ritter von Lucam, Wien, 1876, G. J. Manz'sche Buchhandlung. Seite 3 und 148.

mit edlen Metallen betrug im Jahre 1889, in welchem er zum letzten Mal in dem Jahresberichte der Bank separat ausgewiesen wurde, brutto, d. h. ohne Abzug der entsprechenden Auslagen, fl. 3.269 „ 57½ (Jahresbericht der Oesterreichisch-ungarischen Bank pro 1889, Seite 18). Eben seiner Geringfügigkeit wegen wird dieser Ertrag seit 1890 nicht mehr separat sondern unter den „Erträgnissen aus Devisen und Valuten" ausgewiesen. Diese Post erscheint im Jahresberichte der Bank pro 1897 mit fl. 502.451 „ 73·5 brutto. Davon entfällt jedoch nur der kleinere Theil auf den Geschäftsgewinn aus dem Handel mit Valuten und Devisen, der überwiegende Theil aber auf die Zinsen der während des Jahres im Besitze der Bank gewesenen Devisen; hiebei sind die Devisen des Reservefonds, deren Ertrag im Jahre 1897 fl. 422.204 „ 17 betrug, nicht berücksichtigt. Da die Bank mit der Aufnahme der Barzahlungen ihren Devisen-Bestand fast ganz realisiren und dafür das Metall zinsenlos in den Kellern wird liegen haben müssen, so werden diese Ertragsposten bei Aufnahme der Barzahlungen auf ein Minimum sinken.

Der Handel der Bank mit Valuten und Devisen hat erst in der jüngsten Zeit eine erhöhte Bedeutung und eine ganz besondere Wichtigkeit für den Geldmarkt erlangt: die Bank nimmt nämlich bei sinkenden Devisen-Kursen die ihr angebotenen Valuten und Devisen auf und giebt sie, wenn die Kurse steigende Tendenz zeigen, auf Verlangen wieder ab. Der Zweck dieser Transaktionen ist es, den Werth der österreichischen Währung im Verhältnisse zum Golde möglichst stabil zu erhalten und womöglich die Bildung eines Gold-Agios zu verhüten: die Bank trachtet also, durch diese Geschäfte, solange sie nicht barzahlend ist, den Zweck zu erreichen, der bei einer barzahlenden Bank durch die Bareinlösung der Noten in Gold erreicht wird. Des Gewinnes wegen werden diese Geschäfte nicht unternommen. Wäre dies der Fall, so müßte die Bank trachten, ihre Valuten und Devisen stets erst bei möglichst hohen Kursen abzugeben, um aus der Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis einen möglichst großen Nutzen zu ziehen: sie thut aber das gerade Gegentheil. Ihre Operationen haben den Zweck, die Bildung hoher Devisen-Kurse zu verhindern.

Wie der Metallschatz einer Notenbank entsteht, das erhellt klar und deutlich aus dem Wesen der Notenbank.

Die Notenbank erwirbt ihr Metall, soweit es nicht ihr oder ihrer Aktionäre Eigenthum ist, durch die Metalleinlösung. Die Metalleinlösung hat aber mit dem Handel in Edelmetallen nichts zu thun, sie ist überhaupt kein Geschäft der Bank, sondern eine dieser auferlegte Verpflichtung. Das Statut der Oesterreichisch ungarischen Bank unterscheidet auch sehr wohl zwischen jener Notenausgabe, zu der die Bank „berechtigt", und jener, zu der sie „verpflichtet" ist. Berechtigt ist die Bank zur Ausgabe von Banknoten in ihren Vermögensanlagen und Geschäften — von Geschäftsnoten; verpflichtet Artikel 87 der Bank-Statuten ist sie zur Ausgabe von Banknoten gegen bei ihr eingeliefertes Währungsmetall von Metallnoten. Die Metalleinlösung ist, wenn man auch gewohnheitsmäßig von den „Goldkäufen" der Bank spricht, keineswegs ein Kauf, und wieder ganz richtig spricht daher auch das Statut der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom „Einlösen", nicht vom Ankaufen von Metall. Die Metalleinlösung weist vielmehr alle charakteristischen Eigenschaften eines Verwahrungsvertrages auf, aus dem sie ja auch, wie dies die Entstehung der Notenbanken auf's deutlichste zeigt, hervorgegangen ist. Die Bank übernimmt das bei ihr eingelieferte Währungsmetall und stellt dafür eine Anweisung aus, gegen welche genau dasselbe Quantum Währungsmetalles jederzeit wieder bei ihr behoben werden kann (selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Bank überhaupt bar zahlt, und ihr nicht etwa das Recht zusteht, ihre Noten auch gegen staatliches Kreditgeld, wozu in den Ländern der hinkenden Goldwährung auch das Silberkurantgeld gehört, einzulösen). Ein Gewinn ist bei der Metalleinlösung — einen einzigen Fall ausgenommen, von welchem später die Rede sein wird — ihrer ganzen Natur nach nicht möglich, sie verursacht vielmehr, weil sie unentgeltlich besorgt werden muß, der Bank nur Kosten: eben darum ist sie der Letzteren auch als Verpflichtung auferlegt.

Nicht als „gewerbsmäßige Händlerin" mit Edelmetallen hat also die Bank ihren Metallschatz erworben, sondern

1. durch die Vermögenseinlagen ihrer Aktionäre und die aus den Geschäftserträgnissen gemachten gleichfalls den Aktionären gehörigen Rücklagen und

2. durch die Metalleinlösung.

Nun ist es im III. Kapitel dieser Studie zur Evidenz nachgewiesen worden, daß und warum die Bank bei den von ihr in den Jahren 1870—1875 durchgeführten großen Goldtausch-Operationen das in ihrem Metallschatze befindlich gewesene Silber, soweit es zur Deckung ihrer gegen Metall ausgegebenen Noten, der Metallnoten, erforderlich war, nicht gegen Gold umtauschen konnte; die Transaktionen konnten sich nur auf den aus den Vermögenseintagen der Bank-Aktionäre und den für die Letzteren gemachten Rücklagen herrührenden Theil des Metallschatzes beziehen. Nur solches Silber, das zu dem aus Metall bestehenden Vermögen der Bank-Aktionäre gehörte, konnte damals gegen Gold umgesetzt werden.

Nur an dem Vermögen der Bank-Aktionäre konnte sich daher der sogenannte „Kursgewinn" ergeben.

Der Ausdruck „Kursgewinn" wurde von der Bank an Stelle der technisch richtigeren Bezeichnung „Agioreserve" [82]) deßhalb gewählt, weil das Statut der Bank die Bildung einer besonderen Reserve nicht zuließ, der bei der Umrechnung ihres Goldschatzes sich über den Buchwerth desselben hinaus ergebende Mehrwerth daher nur dem bestehenden Reservefonds in Form einer Erhöhung desselben zuwachsen konnte. Daß das bloße Wort „Kursgewinn" eine so fürchterliche Begriffsverwirrung anrichten würde, wie dies thatsächlich geschehen ist, konnte nicht wohl vorausgesetzt werden. Oesterreich-Ungarn hat so lang unter der Papiergeldwirthschaft gelitten und das Agio in allen Gestalten so lange gekannt, daß man füglich annehmen konnte, es müsse auch dem kleinsten Geschäftsmanne geläufig sein, daß ein buchmäßiger Kursgewinn, ja selbst ein „kassenmäßig eingegangener" solcher Gewinn noch durchaus nicht einen wirklichen Gewinn, d. h. einen Vermögenszuwachs bedeuten müsse.

Zunächst und vor Allem muß also die Frage aufgeworfen werden:

Ist der sogenannte Kursgewinn von fl. 13,525.166 „ 55, den die Oesterreichisch-ungarische Bank durch die buchmäßige Hoherbewerthung

[82]) Die k. k. priv. allgem. österr. Boden Credit Anstalt, deren Aktivstand ebenfalls wie jener der Oesterreichisch ungarischen Bank in Metall einbezahlt ist, und die daher, soweit dieses Metall Gold war, an ihrem eigenen Vermögen gleichfalls einen „Kursgewinn" erzielt hat, führt denselben in ihrer Bilanz als „Agiofond".

ihres Goldbestandes am 11. August 1892 erzielt hat, thatsächlich ein Gewinn, d. h. ein Zuwachs zum Vermögen der Bank, oder nicht?

Erst wenn diese Frage gelöst ist, kann die zweite Frage an die Reihe kommen, wem das Eigenthumsrecht an diesem „Gewinne" gebühre.

Der Untersuchung der ersten und obersten Frage, jener nach der wirklichen Natur dieses „Gewinnes", sind bisher Alle, die diesen Kursgewinn für einen thatsächlichen, mit den Staatsverwaltungen zu theilenden oder denselben ganz zu überlassenden Gewinn der Bank erklärt haben, mit großer Sorgfalt aus dem Wege gegangen. „Die Bank selbst spricht von einem Kursgewinn, ihr Reservefonds hat sich um fl. 13,525.166 „ 55 erhöht: folglich hat sie einen Gewinn, und da ein solcher ungeheuerer Gewinn doch nicht so ohne weiteres aus dem Nichts entstehen konnte, so muß ihn offenbar der Staat erzeugt haben", das ist so ziemlich die ganze bisher gelieferte Beweisführung dafür, daß der „Kursgewinn" ein wirklicher Gewinn sei.

Hier soll nun zunächst die eigentlich entscheidende Frage besprochen werden, und sie sei daher nochmals klipp und klar präzisirt:

„Ist der sogenannte „Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze" thatsächlich ein Gewinn, d. h. ein Zuwachs zum Vermögen der Bank oder nicht?"

Es möge gestattet sein, die diesbezügliche Untersuchung mit der Anführung eines Beispieles zu beginnen: es war in Oesterreich in den fünfziger und sechziger Jahren, als unter der Herrschaft der Papierwährung die Disagio-Schwankungen des Papiergeldes eben so häufig als heftig waren, nichts Seltenes, daß Kaufleute und Fabrikanten, besonders solche, die größere Geschäftsverbindungen mit dem Auslande hatten, ihre Bücher in doppelter Währung führten: in der schwankenden österreichischen Papierwährung und in der mit den ausländischen Währungen damals noch in einem ganz fixen Verhältnisse stehenden und denselben gegenüber keinen oder nur äußerst geringfügigen Schwankungen unterworfenen, also zu jener Zeit als unveränderlich anzusehenden österreichischen Silberwährung. Der Grund für diese komplizirte Buchführung, die heute wohl nur mehr sehr selten und dann natürlich nur unter Zugrundelegung des Goldes als des dermaligen fixen Werthes vorkommen dürfte, ist einleuchtend:

nur bei der strikten Durchführung aller Geschäfte in der damals unveränderlichen Silberwährung konnte stets mit Sicherheit erkannt werden, ob ein Geschäft an sich einen Gewinn oder Verlust ergeben habe, oder ob der daraus resultirende Gewinn oder Verlust nicht etwa ganz oder theilweise blos auf das Schwanken der inländischen Papierwährung zurückzuführen sei; nur diese Art der Buchführung gestattete also in einer Zeit, in welcher jeder Kaufmann und Fabrikant nothgedrungen gleichzeitig Valutaspekulant war, eine vollkommen genaue und sichere Kalkulation.

Angenommen nun, die Bilanz eines Kaufmannes, welcher seine Bücher auf die angedeutete Art gleichzeitig in zwei Währungen führte, habe folgende Posten enthalten, und es habe bei Abschluß der Bilanz augenblicklich ein Silber-Agio nicht bestanden:

Soll **Bilanz-Konto.** Haben

	Gulden ö. W. Banknoten	Silber Agio	Gulden ö. W. Silber		Gulden ö. W. Banknoten	Silber Agio	Gulden ö. W. Silber
	— —					— —	
Kassa in Silber	10.000		10.000	Accepte u. sonstige			
„ „ Banknoten	10.000		10.000	Passiva	25.000		25.000
Wechsel Portefeuille				Saldo per Kapital-			
u. sonstige Aktiva	20.000		20.000	konto	15.000		15.000
	40.000		40.000		40.000		40.000

Das Kapital, also das reine Vermögen, hätte nach dieser Bilanz fl. 15.000 ö. W. Banknoten fl. 15.000 ö. W. Silber betragen.

Wie hätte nun dieselbe Bilanz ausgesehen, wenn bei Abschluß derselben ein Silber Agio von 20 Perzent bestanden hätte? Offenbar wie folgt:

Soll **Bilanz-Konto.** Haben

	Gulden ö. W. Banknoten	Silber Agio	Gulden ö. W. Silber		Gulden ö. W. Banknoten	Silber Agio	Gulden ö. W. Silber
		120				120	
Kassa in Silber	12.000		10.000 „ —	Accepte u. sonstige			
„ „ Banknoten	10.000		8.333 „ 33	Passiva	25.000		20.833 „ 33
Wechsel Portefeuille				Saldo per Kapital			
u. sonstige Aktiva	20.000		16.666 „ 67	konto . . .	17.000		14.166 „ 67
	42.000		35.000 „ —		42.000		35.000 „ —

Wie aus dieser kleinen Skizze auf den ersten Blick klar zu ersehen ist, hat sich durch das Auftreten des 20perzentigen Silber-Agios das früher mit fl. 15.000 ausgewiesene Vermögen des betreffenden Kaufmannes in der Papierwährung ausgedrückt um fl. 2000 „ — vermehrt, in der Silberwährung ausgedrückt aber um fl. 833 „ 33 vermindert. Die Papiergeld-Kolonne der Bilanz weist einen Kursgewinn, die Silbergeld-Kolonne dagegen einen Kursverlust auf.

Man sieht auch, auf welche Weise einerseits dieser Gewinn und andererseits dieser Verlust entstanden ist. In Papiergeld berechnet, mußte sich das Vermögen um den Betrag des 20perzentigen Agios jener fl. 10.000 erhöhen, welche der Kaufmann in Silber in seiner Kassa hatte; in Silbergeld berechnet, hat der Kaufmann aber an diesen fl. 10.000 Silber nichts gewonnen, wohl aber an den restlichen fl. 30.000 seiner Aktiva, welche nicht aus Silber oder Silberforderungen bestanden und daher dem Silber gegenüber eine 20perzentige Entwerthung erfahren haben, einen Verlust von fl. 5.000 erlitten. Diesen Verlust brauchte er jedoch nicht ganz selbst zu tragen: in gleicher Weise, wie ihm seine Wechsel und sonstigen Forderungen per fl. 20.000 nunmehr in der dem Silber gegenüber um 20 Perzent entwertheten Währung, also nur mit fl. 16.666 „ 67 Silber bezahlt werden, bezahlt er seinerseits seine Wechsel und sonstigen Schulden per fl. 25.000 auch wieder in der entwertheten Währung mit nur fl. 20.833 „ 33 Silber und wälzt damit von seinem eigenen Verluste per fl. 5.000 einen Betrag von fl. 4.166 „ 67 seinerseits auf seine Gläubiger ab, wie ja überhaupt bei jeder Geldverschlechterung der Schuldner seinen Verlust so weit als möglich stets auf den Gläubiger überwälzt. Da der erwähnte Kaufmann aber nur fl. 25.000 Schulden zu decken hat und sonach nur fl. 4.166 „ 67 von seinem gesammten Verluste per fl. 5.000 von sich abwälzen kann, so bleibt noch ein Verlust von fl. 833 „ 33 Silber übrig, der von ihm selbst getragen werden muß.

Es ist also im vorliegenden Fall ungeachtet des „Kursgewinnes“ per fl. 2.000 Papiergeld, gleichviel ob derselbe bis auf weiteres „latent“ bleibt, oder durch Verkauf des Silbers zum „kassenmäßigen Eingange“ gebracht wird, kein thatsächlicher Gewinn, sondern ein Verlust, eine

Verminderung des wirklichen Vermögens um fl. 833 „ 33 Silber eingetreten, obwohl dieses Vermögen scheinbar um fl. 2.000 größer geworden ist. Der Kursgewinn von fl. 2.000 Papiergeld, welcher Betrag einer Summe von fl. 1.666 „ 67 Silber entsprechen würde, giebt, wie aus der obigen Skizze erhellt, lediglich jene Summe an, welche der Kaufmann unfehlbar noch weiter verloren hätte, wenn er nicht fl. 10.000 seines Vermögens in Silber, als in dem hier als unveränderlich angenommenen Werthe besessen und dadurch diesen Betrag vor der eingetretenen Entwerthung des Papiergeldes bewahrt hätte.

Es ergiebt sich aus dieser Skizze auch, daß der wirkliche Verlust um so größer wird, je höher der scheinbare Kursgewinn anwächst, und daß mit dem Kleinerwerden oder Verschwinden des scheinbaren Kursgewinnes auch der wirkliche Verlust kleiner wird und schließlich verschwindet.

Es giebt nur zwei Fälle, in welchen eine eintretende Entwerthung des Papiergeldes gegenüber dem Silbergelde dem betreffenden Kaufmann einen thatsächlichen wirklichen Gewinn bringen kann.

Ein wirklicher Gewinn wäre vorhanden:

1. wenn der eingetretene Werthunterschied zwischen dem Papiergeld und dem Silbergelde nicht auf einer Verminderung der Kaufkraft des Papiergeldes, sondern umgekehrt auf einer Erhöhung der Kaufkraft, einer Appreziation des Silbergeldes beruhen würde. Rückschläge in der im allgemeinen gewöhnlich nach abwärts gehenden Preisbewegung der Edelmetalle sind möglich, und es sind solche zeitweilig zweifellos eingetreten: so ist nachgewiesen, daß während der Napoléon'schen Kriege in Folge des Verbergens großer Edelmetallbestände, des Ansammelns von Metallgeld in den Kriegskassen u. s. w. thatsächlich ein Seltenerwerden und damit eine Appreziation des Goldes und Silbers zu beobachten war. In diesem Falle wäre der ganze ausgewiesene Kursgewinn von fl. 2.000 ein wirklicher Gewinn, da ein Kapital von fl. 17.000 Papiergeld bei unveränderter Kaufkraft dieses Geldes um fl. 2.000 mehr werth ist, als ein solches von fl. 15.000.

Ein wirklicher Gewinn würde auch resultiren:

2. wenn der Kaufmann vor dem Eintreten des Silber Agios eine den Betrag seines eigenen sich bilanzmäßig ergebenden Vermögens übersteigende Summe in Silber besessen oder in Silber zu fordern gehabt hätte: in diesem Falle könnte seitens seiner Schuldner kein so großer

Schade auf ihn abgewalzt werden, als er selbst in der Lage ist, auf seine Gläubiger zu überwälzen, und die Differenz zwischen diesen beiden Schadensziffern würde für ihn einen wirklichen Gewinn bedeuten. Ein Blick auf die obige Skizze zeigt, daß beispielsweise bei einem dem in Silber vorhandenen Kassenbestande von fl. 10.000 gleichkommenden bilanzmäßigen Vermögen von nur fl. 10.000, in der Papiergeld-Kolonne auch ein Kursgewinn von fl. 2000, aber in der Silbergeld-Kolonne kein Verlust mehr zum Vorschein gekommen, ein thatsächlicher Verlust also nicht mehr vorhanden gewesen wäre, und daß, wenn der betreffende Kaufmann z. B. gar kein eigenes Vermögen besessen hätte, sondern sich seine Aktiva und Passiva lediglich gegenseitig bilanzirt hätten, der ganze Kursgewinn nicht nur einen scheinbaren, sondern einen wirklichen und thatsächlichen Gewinn für ihn bedeutet hätte.

Mit Hilfe dieses Beispieles werden nun die nachfolgenden Bilanzen der privilegirten österreichischen Nationalbank, beziehungsweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank leicht verständlich werden.

Es ist angenommen, die Bank, die bekanntlich ihre Rechnungen bis zum 10. August 1892 in Silber ö. W. führte, habe das Bedürfniß empfunden, jeweils den Stand ihrer Aktiva und Passiva nicht nur in dem seit 1873 den ausländischen Goldwährungen gegenüber schwankend gewordenen und im Werthe sinkenden österreichischen Währungssilbergelde, sondern gleichzeitig auch in einem mit den ausländischen Währungen in einem fixen Verhältnisse stehenden, also als unveränderlich anzusehenden Geld auszuweisen, und sie habe zu diesem Behufe die Doppelbuchung nach Gulden ö. W. Silber und gleichzeitig nach Gulden Gold eingeführt; denn nur das Gold konnte seit 1873 als ein fixes Werthmaß betrachtet werden. Es ist hier der alte, von der Wiener Münz-Kommission im Jahre 1867 beschlossene, auf Basis einer Relation des Silbers zum Golde wie $15^{25}/_{21} : 1$ geprägte österreichische und ungarische Goldgulden, fl. 8 — Frcs. 20 gemeint, der noch zu Beginn der siebziger Jahre thatsächlich mit dem österreichischen Silbergulden gleichstand (das Marktverhältniß war sogar zeitweilig noch zu Gunsten des Silbers). Der größeren Uebersichtlichkeit wegen sind die Bilanzen der Bank hier in abgekürzter Form wiedergegeben, wodurch jedoch das schließliche Resultat

Bilanz

der privilegirten österreichischen Nationalbank

am 31. Dezember 1869.

Relation 1 : $15^{25}/_{81}$ (20 Francs = 8 fl. Gold = 8 fl. Silber ö. W.)

Aktiva

		Gulden ö. W. Silber	Gulden Gold
Metallschatz	Silber	116,626.881 —	116,626.881 —
	Gold	231.960 60	231.960 60
Devisen	Silber	10,276.119 25	10,276.119 25
	Gold	20,231.533 12	20,231.533 12
Eskomptirte Wechsel und Effekten		87,539.186 33	87,539.186 33
Darlehen gegen Handpfand		12,037.300 —	12,037.300 —
Summe aller anderen Aktiven		181,725.031 79	181,725.031 79
		458,671.015 09	458,671.015 09

Passiva

			Gulden ö. W. Silber	Gulden Gold
Aktienkapital	90,000.000 —	Silber	86,607.976 20	86,607.976 20
Reserve-Fonds	15,204.056 65			
Pensions-Fonds	1,870.413 26	Gold u. Goldwechsel	20,466.493 72	20,466.493 72
Buchmäßiges Aktionär-Vermögen	107,074.469 92		107,074.469 92	107,074.469 92
Banknoten Umlauf			283,699.220 —	283,699.220 —
Summe aller anderen Passiven			67,897.325 17	67,897.325 17
			458,671.015 09	458,671.015 09

in keiner Weise berührt wird. Als Ausgangspunkt ist die Bilanz der Bank vom 31. Dezember 1869, also des Jahres vor dem Beginne der Goldtausch-Operationen der Bank gewählt. Der Vereinfachung wegen ist angenommen, daß damals fl. 1 ö. W. Silber genau gleich fl. 1 Gold gewesen sei; thatsächlich war fl. 1 Silber damals etwas weniger, bald darauf, im Jahre 1871 aber wieder etwas mehr werth als fl. 1 Gold.

Wie sich aus der Bilanz ergiebt, betrug das bilanzmäßig ausgewiesene Vermögen der Bank am 31. Dezember 1869 fl. 107,074.469 „ 92 Silber — fl. 107,074.469 „ 92 Gold — Francs 267,686.174 „ 80. Bei der Liquidation wäre bilanzmäßig auf jede der 150.000 Aktien ein Betrag von fl. 713 „ 83 Silber — fl. 713 „ 83 Gold — Francs 1.784 „ 57 entfallen.

Vom 1. Jänner 1870 bis zum 7. August 1892, dem letzten Abschlußtage der Bank vor dem Inkrafttreten der Währungsgesetze, an welchem die Bank ihren letzten Wochenausweis in Gulden ö. W. Silber aufstellte, hat das Vermögen der Bank folgende Veränderungen erfahren:

Das Aktienkapital blieb unverändert mit . . .	fl.	90,000.000 „ —
der Reservefonds hat sich durch Rücklagen aus den Jahreserträgnissen, durch den statutenmäßigen Anfall präkludirter Banknoten, verjährter Dividenden- und Pfandbrief-Coupons, durch nachträgliche Eingänge auf nothleidend gewordene Wechsel u. s. w. erhöht um fl. 3,747.864 „ $^1/_2$ auf	„	18,951.920 „ 66
der Pensionsfonds wuchs gleichzeitig um fl. 2,884.718 „ $20^1/_2$ auf	„	4,755.131 „ 47
Der gesammte Vermögensstand betrug somit am 7. August 1892	fl.	113,707.052 „ 13
Hievon ist jedoch in Abzug zu bringen der Betrag von welcher dem Pensionsfonds aus dem im Jahre 1877 erzielten „Kursgewinn am Golde“ zugewiesen wurde, da dieser „Kursgewinn“ keinen wirklichen Vermögenszuwachs der Bank bildete.	„	299.745 „ 20
Es verbleibt somit ein Betrag von	fl.	113,407.306 „ 93

Wäre der Sturz des Silberpreises nicht eingetreten, und wäre fl. 1 ö. W. Silber = fl. 1 Gold geblieben, so wären diese fl. 113,407.306 „ 93 Silber = fl. 113,407.306 „ 93 Gold = Francs 283,518.267 „ 32 gewesen. Bilanzmäßig wären auf jede Aktie fl. 756 „ 05 Silber = fl. 756 „ 05 Gold = Francs 1.890 „ 12 entfallen. Irgend welche „Kursgewinne am Golde" hätte die Bank selbstverständlich in diesem Falle nicht zu verzeichnen gehabt.

Es kam aber bekanntlich anders. Im Jahre 1873 begann der Sturz des Silberpreises, der zu den bekannten Erscheinungen in Oesterreich-Ungarn führte: zunächst zur Einstellung der freien Silberprägungen und zur Entstehung der österreichischen reinen Kredit-Währung und in weiterer Folge zu dem Uebergange der Monarchie zur Goldwährung auf Basis einer Relation von 1 : $18^{2}/_{9}$ zwischen dem Gold und dem gegenüber dem Barrensilber überwertheten österreichischen Währungssilbergeld und damit zur Entstehung des bekannten „Kursgewinnes" der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Höhe von fl. 13,525.166 „ 55, den die Bank am 11. August 1892 ihrem buchmäßig ausgewiesenen Reservefonds einverleibte.

Welche Wirkung hat nun diese Gestaltung der Dinge und die buchmäßige Entstehung eines so großen „Gewinnes" auf das Vermögen der Bank gehabt?

Hierüber giebt die nachstehende Bilanz der Oesterreichisch ungarischen Bank vom 7. August 1892, die letzte, in welcher der „Kursgewinn am Golde" noch nicht dem buchmäßig ausgewiesenen Reservefonds zugeschrieben war, erschöpfenden Aufschluß.

Zunächst sind einige Erläuterungen zu den Ziffern dieser Bilanz nothwendig:

Die Differenz, die sich nach der vorliegenden Aufstellung bei der Umrechnung des Goldes und der Goldwechsel des Metallschatzes von dem Goldwerth auf den Werth des österreichischen Währungssilbergeldes ergiebt, beträgt fl. 15,053.112 „ 28, während die den „Kursgewinn am Goldschatze" darstellende Differenz zwischen dem buchmäßig unter Berechnung des Goldes zum Werthe von Frcs. 20 = fl. 8 „ 10) ausgewiesenen und dem thatsächlichen in Gulden ö. W. Silber berechneten

Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank

am 7. August 1892.

Relation: 1 : 18²/₉ (20 Francs = 8 fl. Gold 9·52¼ fl. Silber ö. W.)

Aktiva

	Gulden ö. W. Silber	Gulden Gold
Metallschatz: Silber	168,469.971·50	111,534.237·02
Metallschatz: Gold u. Goldwechsel	94,149.925·57	79,096.813·29 [3])
Eskomptirte Wechsel, Warrants und Effekten	153,983.120·67[5]	129,363.608·86
Darlehen gegen Handpfand	24,293.870·—	20,409.657·13
Summe aller anderen Aktiven	236,061.924·22	198,319.285·25
	676,958.811·96[5]	568,723.601·55

Passiva

			Gulden ö. W. Silber	Gulden Gold
Aktienkapital	90,000.000·—	Silber	33,621.528·67[5]	28,245.967·91
Reserve Fonds	18,951.920·66			
Pensions-Fonds	4,755.131·47	Gold und Goldwechsel	94,149.925·57	79,096.813·29
Buchmäßiges Aktionär Vermögen	113,707.052·13 [4])		127,771.454·24[5]	107,342.781·20
Banknoten-Umlauf			416,105.220·—	349,576.451·56
Summe aller anderen Passiven			133,082.137·72	111,801.368·79
			676,958.811·96[5]	568,723.601·55

[3]) Dieser Betrag entspricht nach dem von der Bank damals thatsächlich angenommenen Umrechnungskurse von 20 Francs = fl. 8 „ 10 genau dem in der Bilanz der Bank vom 7. August 1892 ausgewiesenen Gold- und Goldwechselbestande von fl. 80,085.523 „ 45[5].

[4]) Gegenüber dem buchmäßig ausgewiesenen Aktionär-Vermögen ergiebt sich in der Silber-Kolonne ein „Kursgewinn" per fl. 14,061.402 „ 11½; dagegen in der Gold-Kolonne ein „Kursverlust" per fl. 6,364.270 „ 93.

Aktionär-Vermögen nur die Höhe von fl. 14,064.402 „ $11^1/_2$ erreicht. Der Unterschied zwischen diesen beiden Summen ist fl. 988.710 „ $16^1/_2$ und entspricht ganz genau dem Mehrwerthe, den man erhält, wenn man den im Metallschatz ausgewiesenen Gold- und Goldwechselbestand der Bank statt, wie dies in der vorliegenden Bilanz angenommen ist, nach dem Verhältnisse von Frcs. 20 — fl. 8 Gold (Relation $1 : 15^{25}/_{81}$), nach dem Verhältnisse Frcs. 20 — fl. 8 „ 10 Gold (Relation $1 : 15^1/_2$) bewerthet. Diese Höherbewerthung ihres Goldbesitzes hatte die Bank aber bekanntlich schon in den Jahren 1877, 1880 und 1881 vorgenommen und damals schon „Kursgewinne" von zusammen fl. 1,263.510 „ 62 erzielt, die jedoch mit Ausnahme des dem Pensionsfonds zugeschriebenen Betrages von fl. 299.745 „ 20 nicht buchmäßig zum Ausdrucke gebracht worden sind. Von den fl. 274.800 „ $45^1/_2$, um welche die erwähnten Kursgewinne per zusammen fl. 1,263.510 „ 62 höher waren, als der oben berechnete Betrag von fl. 988.710 „ $16^1/_2$, stammen fl. 180.780 „ 20 daher, daß die Bank, wie schon im I. Kapitel dieses Werkes mitgetheilt wurde, ihren Besitz an Sovereigns, englischen Devisen und Metall in London seinerzeit nach dem Verhältnisse 1 Livre Sterling — 10 Gulden, sonach unter der für ihren übrigen Goldbestand ursprünglich angenommenen Relation von $1 : 15^{25}/_{81}$ bewerthet hatte; der Rest von fl. 94.020 „ $25^1/_2$ entfällt auf die zwischen 1873 und 1892 vorgekommenen Verschiebungen im Gold- und Devisen-Besitze der Bank und die gleichfalls schon im I. Kapitel erwähnte frühere Gepflogenheit der Bank, die hiebei zu Tage getretenen rechnungsmäßigen Verluste durch Kapitalisirung von Devisen-Erträgnissen zu decken.

Daß der bilanzmäßig ausgewiesene „Kursgewinn" von fl. 14,064.402 „ $11^1/_2$ kr. um fl. 539.235 „ $56^1/_2$ höher erscheint, als der am 11. August 1892 dem Reservefonds der Bank zugeschriebene „Kursgewinn" per fl. 13,525.166 „ 55 findet seine Erklärung darin, daß in dem hier ausgewiesenen „Kursgewinn am Gold" auch die den Geschäftskunden der Bank gehörige Agioreserve enthalten ist, die am 11. August 1892 fl. 122.184 „ $89^1/_2$ betrug; ferner darin, daß, wie im I. Kapitel ausführlich auseinandergesetzt wurde, die Umrechnung des am Abend des 10. August 1892 ausgewiesenen Goldbestandes der Bank per fl. 80,104.523 „ 36^5 auf Grund des thatsächlich konstatirten Gewichtes und Feingehaltes der

sämmtlichen Münzen unter Abzug der genau kalkulirten Beträge für Mindergewicht, minderen Feingehalt, Schmutz-Kalo, Präge- und Transport-Spesen vorgenommen wurde, wobei sich ein Gesammtabschlag von fl. 121.184 „ 92 ergab.

Daß das buchmäßig ausgewiesene Aktionär-Vermögen der Bank, wenn dieselbe überhaupt keine „Kursgewinne am Golde" zu verzeichnen gehabt hätte, am 7. August 1892 um den im Jahre 1877 aus einem solchen Kursgewinne dem Pensionsfonds zugewiesenen Betrag von fl. 299.745 „ 20 geringer gewesen wäre, wurde bereits erwähnt: in der nachfolgenden Zusammenstellung ist dieser letztere Umstand auch berücksichtigt.

Was ergiebt sich nun aus dieser Bilanz vom 7. August 1892?

Ganz wie in der diesen Ausführungen vorausgestellten Skizze weist auch die vorliegende Bilanz der Bank in der Kolonne der schwankenden Währung, als welche hier das österreichische Währungssilbergeld erscheint, einen Kursgewinn am Gold in der Höhe von fl. 14,064.402 „ 11½ Silber aus, während sich in der Kolonne der fixen Währung, als welche hier, wie es einzig richtig ist, das Gold angenommen ist, ein Kursverlust am Silber per fl. 6,364.270 „ 93 Gold (mit Rücksicht auf die vom Pensionsfonds in Abzug zu bringenden fl. 299.745 „ 20 thatsächlich nur von fl. 6,064.525 „ 73 Gold) ergiebt.

Das Aktionär-Vermögen beziffert sich zuzüglich des gesammten bilanzmäßigen „Kursgewinnes am Golde" von fl. 14,064.402 „ 11½ auf fl. 127,771.454 „ 24½ ö. W. Silber — fl. 107,342.781 „ 20 Gold — Francs 268,356.953 „ — oder für jede Aktie auf fl. 851 „ 81 ö. W. Silber — fl. 715 „ 62 Gold — Francs 1.789 „ 05.

Vergleicht man diese Ziffern mit jenen, die sich nach der früheren Berechnung mit Rücksicht auf die von 1870—1892 gemachten Rücklagen hätten ergeben müssen, wenn der Sturz des Silberpreises nicht eingetreten wäre, und die Bank keine „Kursgewinne" an ihrem Golde „lukrirt" hätte, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Aktionär-Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 7. August 1892

a) wenn der Sturz des Silberpreises nicht eingetreten wäre, und sich keinerlei „Kursgewinne am Goldschatz" ergeben hätten,

b) nach den thatsächlich eingetretenen Verhältnissen unter Zuschlag des gesammten, am 11. August 1892 zu Tage getretenen „Kursgewinnes am Goldschatze" zum Vermögen der Bank:

	Gulden ö. W. Silber		Gulden ö. W. Gold (alte Goldgulden, 8 fl. = 20 Frcs.)		Francs
a)	113,407.306 „ 93	=	113,407.306 „ 93	=	283,518.267 „ 32
b)	127,771.454 „ 24½	=	107,342.781 „ 20	=	268,356.953 „ —
	+ 11,364.147 „ 31½		6,064.525 „ 73		15,161.314 „ 32

oder per Aktie

	Gulden ö. W. Silber		Gulden ö. W. Gold (alte Goldgulden, 8 fl. = 20 Frcs.)		Francs
a)	756 „ 05	=	756 „ 05	=	1.890 „ 12
b)	851 „ 81	=	715 „ 62	=	1.789 „ 05
	+ 95 „ 76		40 „ 43		101 „ 07

Hier liegt also die wahre Natur des viel umstrittenen „Kursgewinnes" klar und offen zu Tage. Hier ist der ganz unwiderlegbare Beweis erbracht, was es mit diesem sogenannten Gewinne, den die Bank durch die Festlegung der Relation von 1:18⅔ erzielt haben soll, für eine Bewandtniß hat: scheinbar, das schwankende, seit 1873 tief im Werthe gesunkene österreichische Währungssilbergeld als Maßstab der Berechnung angenommen, hat sich für die Bank allerdings ein sehr bedeutender Gewinn an ihrem Goldbesitz ergeben: thatsächlich, das Gold als fixes und im Werth unverändert gebliebenes Maß angesehen, hat sie durch die seit 1873 eingetretene Entwerthung des österreichischen Währungssilbergeldes einen über 7 Millionen Gulden ö. W., beziehungsweise über 6 Millionen alter Goldgulden oder über 15 Millionen Francs betragenden Verlust an ihrem Vermögen erlitten, einen Verlust, der ihre gesammten, in 22jähriger Thätigkeit, von 1869—1891, gemachten Ersparnisse und Rücklagen bis auf einen ganz unbedeutenden Rest verschlungen und die Bank in Bezug auf ihre eigene finanzielle Kraft wieder auf jenen Punkt zurückgeworfen hat, auf dem sie im Jahre 1869 stand.

All' das, es sei dies ausdrücklich nochmals wiederholt, immer unter der Voraussetzung, daß der Bank der gesammte „Kursgewinn" ganz und vollständig als Eigenthum verbleibt:

würde sie denselben ganz oder theilweise abtreten, so wäre ihr Verlust selbstverständlich noch um so viel größer.

Es ist für Jeden, der die oben wiedergegebenen Bilanzen der Bank nur mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, auch sofort verständlich, daß sich die Sache gar nicht anders verhalten kann:

Die Bank besitzt in ihrer Bilanz 3 Posten, welche ausschließliche Metallposten sind; es sind dies das in Metall vorhandene Aktionär-Vermögen und die im Wege der Metalleinlösung ausgegebenen Banknoten — die Metallnoten — auf der Passiv Seite, und der aus dem Aktionär-Vermögen und dem eingelösten Metall entstandene und daher die Gegenpost zu den erwähnten beiden Posten bildende Metall- und Devisen-Besitz der Bank auf der Aktiv-Seite der Bilanz. Diese drei Posten müssen sich stets gegenseitig bilanziren. Sie können, weil sie Metallposten sind, von keinen etwaigen Agio-Schwankungen des Papiergeldes berührt und von keiner etwa eintretenden Entwerthung des Papiergeldes gegenüber dem Metallgelde betroffen werden. Weil sich aber diese drei Posten gegenseitig bilanziren, so müssen sich offenbar auch die gesammten übrigen Aktiv-Posten mit den gesammten übrigen Passiv-Posten der Bilanz gegenseitig bilanziren, und hieraus erklärt es sich, warum die Bank auch Forderungen und Verpflichtungen, die nicht Metallforderungen oder Metallverpflichtungen sind, ohne weiteres als solche buchen kann und bucht, ohne selbst bei den größten Agio-Schwankungen je einen Gewinn oder Verlust am Kurse zu haben: sie gewinnt und verliert eben bei jeder Agio-Schwankung auf der einen Seite der Bilanz immer genau so viel, wie auf der anderen, sie kann immer einen genau ebenso großen Schaden auf ihre Gläubiger überwälzen, als ihre Schuldner auf sie abwälzen. Einen Gewinn oder Verlust am Metalle selbst kann sie (außer in ihrem hier nicht in Betracht kommenden Geschäft in Edelmetall und Devisen) nicht haben, so lange das Metall nicht selbst seinen Werth ändert, das heißt, an Kaufkraft gewinnt oder verliert.

Nun ist aber der letztere Fall eingetreten. Der Metallschatz der Bank hat, soweit es der Bank nicht in der Zeit von 1870—1875 gelungen ist, ihn in Gold umzusetzen, durch den Sturz des Silberpreises und damit des österreichischen Währungssilbergeldes eine sehr starke

Entwerthung erlitten. Diese Entwerthung traf natürlich auch jenen Theil des Metallschatzes, der für die seinerzeit gegen Metall ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Noten der Bank bereit gehalten werden mußte und, wie dies im III. Kapitel nachgewiesen wurde, nach der Lage der Verhältnisse gar nicht gegen Gold umgetauscht und also auch nicht vor der Entwerthung geschützt werden konnte. Ein großer Theil des an dem Silber des Metallschatzes eingetretenen Verlustes fiel damit auf die Besitzer der gegen dieses Silber hinausgegebenen Banknoten. Den ganzen Verlust aus der Entwerthung ihres Silberschatzes aber konnte die Bank nicht auf die Besitzer ihrer gegen Silber ausgegebenen Banknoten (ihrer Metallnoten) abwälzen, weil, wie aus der oben mitgetheilten Bilanz vom 7. August 1892 zu ersehen ist, ein Betrag von fl. 168,469.971 „ 50 des Metallschatzes nicht in Gold umgesetzt, also von der Entwerthung betroffen wurde, diesem Betrage jedoch nur fl. 134,848.442 „ 82·5 an gegen Silber ausgegebenen Metallnoten gegenüberstanden [55]. Den Verlust, der sich bei den restlichen fl. 33,621.528 „ 67·5 des Silberbestandes ergab, mußte die Bank also selber tragen, er traf, wie dies auch die erwähnte Bilanz ausweist, ihr Aktionär-Vermögen: nur jene fl. 79,096.813 „ 29 ihres Metallbestandes, die sie noch vor dem eingetretenen Sturze des Silbers in Gold umgesetzt hatte, blieben von der Entwerthung verschont, und hieran erlitt die Bank keinen Verlust. Einen Gewinn konnte sie absolut nicht haben, denn wie die Bilanz zeigt, war sie ja gar nicht einmal in der Lage, ihren gesammten eigenen Verlust auf ihre Schuldner abzuwälzen, viel weniger einen Betrag, der jenen ihres eigenen Verlustes überstiegen hätte.

Der „Kursgewinn am Golde" giebt ganz wie der Kursgewinn in dem diesen Ausführungen vorausgeschickten Beispiele lediglich, und zwar in österreichischem Währungssilbergelde, jenen Betrag an, den die Bank unfehlbar noch weiter verloren hätte, wenn sie eben nicht den erwähnten Theil ihres Silberbestandes noch vor der eingetretenen Entwerthung des Silbers in Gold oder Goldwerthe umgewandelt hätte.

[55]) Den Betrag der Metallnoten findet man, indem man das in der Silber-Kolonne der Bilanz vom 7. August 1892 erscheinende Aktionär-Vermögen per fl. 127,771.454 „ 24·5 von dem in der Silber-Kolonne ausgewiesenen Metallschatze per fl. 262,619.897 „ 07 abzieht.

Ganz wie in dem angeführten Beispiele mußte auch der scheinbare Kursgewinn der Bank in dem Maß anwachsen, als ihr wirklicher Verlust größer wurde, und in dem Maße geringer werden, als ihr wirklicher Verlust geringer wurde. Wäre der Kursgewinn gänzlich verschwunden, dann hätte die Bank überhaupt keinen Verlust gehabt: sie hätte dann zwar, wie früher ziffermäßig nachgewiesen wurde, wohl nur ein Vermögen von fl. 113,407.306 „ 93 ö. W. Silber gehabt, aber dieser Betrag wäre gleich gewesen mit Francs 283,518.267 „ 32, während sie nach der mitgetheilten Bilanz vom 7. August 1892 inklusive des gesammten, am 11. August 1892 zu Tage getretenen „Kursgewinnes" zwar ein Vermögen von fl. 127,771.454 „ $24^1/_2$ ö. W. Silber besaß, dieses Vermögen aber nur gleich war dem Werthe von Francs 268,356.953 „ —.

Das illustrirt deutlich die so viel gehörte Phrase, der Staat habe den Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatz erzeugt, indem er es durch die Festlegung der Relation von $1 : 18^2/_9$ verhinderte, daß das österreichische Währungssilbergeld jemals wieder sein altes Gold-Pari erreiche, und damit der Kursgewinn der Bank wieder verschwinde.

Es sei hier, um Mißverständnissen oder absichtlichen Mißdeutungen von vornherein vorzubeugen, gleich bemerkt, daß der Staat keineswegs für den Verlust, den die Bank thatsächlich erlitten hat, verantwortlich gemacht werden kann. Der Verlust entstand durch den Rückgang des Silberpreises, durch die Entwerthung des Silbers, und das war eine internationale elementare Katastrophe, gegen welche sich die gesammten Staaten der Erde ohnmächtig erwiesen haben. Einem Verlust am Silber entging kein Staat, der solches besaß: getragen mußte der Verlust werden, es fragte sich nur von wem. In den Staaten der lateinischen Union und im Deutschen Reiche nahm der Staat den gesammten Verlust auf sich, in Oesterreich-Ungarn übernahm der Staat nur einen Theil desselben. Während das silberne Fünffrancs-Stück und der Thaler gleich 500 Gold-Centimes, beziehungsweise 300 Goldpfennigen blieben, wurde der österreichische Silbergulden gleich 84 Goldkreuzern gesetzt: 16 Goldkreuzer am Gulden mußte also Jeder, der Silbergulden ö. W. besaß oder zu fordern hatte, nothwendigerweise selbst verlieren. Gegen einen

weiteren Verlust schützte ihn der Staat, indem er den Silbergulden zu einem 84 Goldkreuzer geltenden Kreditgeld erklärte. Dieses viel getadelte Vorgehen Oesterreich-Ungarns war wohl erwogen und vollkommen richtig.

Die Staaten der lateinischen Union, mit Ausnahme Italiens, und das Deutsche Reich besaßen geordnete Währungsverhältnisse und große Bestände an Silberkurantgeld. Die Entwerthung des Silbers hätte in diesen Ländern, wenn dort nicht der Staat in der Art, wie er es thatsächlich gethan hat, eingegriffen hätte, einen heillosen Wirrwarr im Geldwesen erzeugt. Das Goldgeld hätte dem entwertheten Silbergelde gegenüber ein Agio erhalten und wäre in großen Quantitäten außer Landes gegangen, die Verluste der Besitzer von Silbergeld und in Silbergeld zahlbaren Forderungen (und die weitaus meisten Forderungen konnten in Silbergeld bezahlt werden, weil dieses gleich dem Golde Kurantgeld war und noch ist) wären enorm gewesen. All' dem wurde durch die Verwandlung des Silberkurantgeldes in ein Kreditgeld, welchem der Staat seinen vollen früheren Goldwerth garantirte, vorgebeugt. Vermieden wurde der unvermeidliche Verlust natürlich damit auch nicht, aber der Staat nahm ihn ganz auf sich, und muß ihn, wie die Geschichte der österreichischen Vereinsthaler in Deutschland zeigt, eventuell auch tragen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse in Oesterreich Ungarn. Hier gab es weder eine geordnete Währung, noch große Silberbestände. Hier war von den üblen Folgen, die eine Entwerthung des Silbergeldes zum Beispiel in Frankreich oder Deutschland nothwendigerweise sofort hatte hervorrufen müssen, zunächst sehr wenig zu bemerken. Im Gegentheile: dadurch, daß der Silberpreis allmälig auf den Werth der österreichischen Papierwährung herabsank, erfuhr das österreichische Geldwesen sogar eine scheinbare Besserung, und im Jahre 1879 verschwand zum ersten Male seit mehr als 30 Jahren das Silber-Agio. Allerdings bemerkte man bald, daß diese Besserung des Geldwesens eben nur eine *scheinbare* war, denn die Folgen, die man von dem Schwinden des Silber-Agios früher mit Recht erwartet hatte: die allgemeine Verbilligung der Lebensführung u. s. w. traten nicht ein, weil das Schwinden des Agios nicht wie früher eine *Steigerung der Kaufkraft des Papiergeldes*, sondern ein *Sinken der Kaufkraft des Silbers* bedeutete.

Oesterreich Ungarn genoß den Vortheil, daß es sein Silber Agio los wurde, ohne daß sein Papiergeld, so wie es früher dem Silber gegenüber im Werthe gesunken war, wieder im Werthe zu steigen brauchte: nicht das minderwerthige Geld an sich ist es aber, das auf Handel und Verkehr so verderblich einwirkt, sondern das Fallen und Steigen des Geldwerthes. Es war vorsichtig und klug gehandelt, daß Oesterreich Ungarn den Silbergulden zunächst auf den Werth des Papierguldens fallen ließ und dann, zuerst durch die Einstellung der freien Silberprägungen und weiters durch die Fixirung der Relation, einen gleichen Werth für den Silber- und den Papiergulden schuf. Viel Silber besaß die Monarchie, als die Silberentwerthung begann, nicht; außer dem, was in der Bank lag (Ende 1875 rund $66\frac{1}{2}$ Millionen Gulden), mochten noch ungefähr 30 Millionen Gulden im Umlaufe sein. Die Verluste der Silbergeldbesitzer waren also verhältnißmäßig nicht so groß: an dem nach 1879 von den beiden Staaten der Monarchie geprägten Silberkurantgelde wurde überhaupt nicht mehr so viel verloren, theilweise sogar gewonnen, denn dieses Geld setzten die beiden Staaten schon zu den gesunkenen Preisen, die zeitweilig selbst unter der später festgesetzten Relation von $1 : 18\frac{2}{9}$ standen, in Zirkulation. Auch an Silberforderungen konnte im Inlande nicht allzuviel verloren werden, denn die weitaus größte Menge von auf Silber ö. W. lautenden Renten und anderen Obligationen befand sich im Auslande.

Daß aber Jene, welche vor 1873 in den Besitz von österreichischem Währungssilbergeld oder darauf lautenden Forderungen gekommen waren, hieran einen Verlust erleiden mußten, kann nicht bestritten werden: die Thatsache, daß der Silbergulden ö. W., der früher 100 Goldkreuzern gleich war, heute, wenn kein Gold-Agio besteht, nur mehr 84 Goldkreuzer, wenn ein solches Agio besteht, aber noch weniger werth ist, spricht ja deutlich genug, und daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, die gewiß am meisten Silbergulden ö. W. in ihrem Vermögen hatte, dabei am schlimmsten wegkam, ist ebenso unbestreitbar.

Die Börse hat weit richtiger als die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" geurtheilt, indem sie die Einführung der Relation und die damit eingetretene Festlegung dieses „Kursgewinnes" mit einem Abbröckeln des Kurses der Bank-Aktien beantwortete. Freilich ging diese

Bewegung nicht von den österreichisch-ungarischen Börsen aus. Für die österreichisch-ungarischen Börsen mußte die Aktie der Bank mit dem Anwachsen des „Kursgewinnes“ immer besser werden. Das widerspricht scheinbar der Behauptung, daß die Bank umsomehr an ihrem Vermögen einbüßte, je höher ihr „Kursgewinn“ wurde; gleichwohl ist es aber ganz richtig. Die Bank besaß den größeren Theil ihres Aktionär-Vermögens in Gold und nur den kleineren Theil in Silber. Eine Entwerthung des österreichischen Währungssilbergeldes, womit ihr scheinbarer Kursgewinn am Golde größer erschien, während thatsächlich nur ihr Verlust am Silber wuchs, konnte also immer nur den kleineren, aus Silber bestehenden Theil des Aktionär-Vermögens der Bank, nicht den größeren, aus Gold bestehenden Theil dieses Vermögens treffen. Das Geld aber, in welchem sich der Kurs der Bank-Aktie an den österreichisch ungarischen Börsen ausdrückte, wurde in einem solchen Falle natürlich in toto von der Entwerthung getroffen, und daher wurde die Aktie der Bank mit dem Anwachsen des „Kursgewinnes“ thatsächlich in österreichischer Währung werthvoller. Freilich nur in österreichischer Währung; in ausländischem Gelde berechnet, mußte die Bewegung stets eine umgekehrte sein.

Erfahrungsgemäß nahm das Ausland früher solche Veränderungen ziemlich gleichmüthig hin. Man schlug eine Aktie nicht gleich los, weil durch einen Sturz des österreichischen Währungssilbergeldes ein Theil des Bankvermögens augenblicklich eine Entwerthung erfahren hatte: man nahm das Fallen des österreichischen Währungssilbergeldes nicht so tragisch, weil man wieder auf das Steigen desselben rechnete. Mit der Festsetzung der Relation ist aber ein Steigen des österreichischen Währungssilbergeldes über das Relationspari und damit auch ein Hereinbringen des Verlustes, welchen die Bank an ihrem Silber erlitten hat, wohl für alle Zukunft unmöglich geworden. Der Ausländer, der den Werth seiner Aktie natürlich in seiner Währung und nicht in österreichischer Währung berechnet, wird nicht eben mit Vergnügen bemerkt haben, daß der nun definitiv gewordene Verlust der Bank an ihrem Silber fast deren gesammte von 1869 bis 1892 aufgesammelte Rücklagen verschlungen hat, und daß die Aktie, die zu Ende des Jahres 1869 bilanzmäßig Frcs. 1.784 „ 57 werth war, bis 1892 ungeachtet der durch 22 Jahre gemachten großen Rücklagen

bilanzmäßig nur um Frcs. 1 „ 48 werthvoller geworden ist; es wird ihm nur einen sehr geringen Trost gewährt haben, daß sich der bilanzmäßige Werth dieser Aktie dagegen in österreichischem Währungsgeld ausgedrückt um fl. 137 „ 98 gehoben hat, und vollends erstaunt wird er gewesen sein, zu erfahren, daß er nachträglich für die erlittenen Verluste eventuell noch eine Steuer in der Gestalt einer Partizipation der Staatsverwaltungen am „Kursgewinne" bezahlen solle, an einem Kursgewinne, den der Ausländer nicht kennt und nicht kennen kann, weil ihn eben die Bewerthung der Aktie im österreichischen Währungsgelde nichts angeht. Es ist daher sehr erklärlich, daß seit 1892 ein Rückströmen der Bank-Aktien aus dem Ausland und ein Abbröckeln des Kurses derselben eingetreten ist — infolge der „Aufklärung" eines „Kursgewinnes" von mehr als 13½ Millionen Gulden ö. W.!

In gleicher Weise wie aus dem diesen Ausführungen vorausgeschickten Beispiel ergiebt sich auch aus der mitgetheilten Bilanz vom 7. August 1892 die unwiderlegliche Thatsache, daß die Bank durch die Werthverschiebung ihres Gold- und Devisen-Besitzes gegenüber dem österreichischen Währungssilbergelde nur in zwei Fällen einen wirklichen Gewinn hätte erzielen können:

1. wenn die eingetretene Preisverschiebung zwischen dem österreichischen Währungssilber und dem Golde nicht durch ein Sinken der Kaufkraft des Silbers, sondern durch ein Steigen der Kaufkraft des Goldes, durch eine Gold-Appreziation, entstanden wäre; und

2. wenn ihr Vermögen geringer gewesen wäre, als jener Theil ihres Metallschatzes, den sie durch den Umtausch gegen Gold vor der Silberentwerthung geschützt hatte. Hätte die Bank vollends gar kein eigenes Vermögen gehabt, so wäre sogar der gesammte Kursgewinn für sie ein wirklicher und wahrhaftiger Gewinn gewesen.

Der erste Fall ist nicht anzunehmen. Das Schlagwort von der Gold-Appreziation ist selbst in den agrarischen Kreisen längst verstummt: ja, es wird in neuester Zeit, besonders mit Rücksicht auf die eingetretene allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne sogar die Frage aufgeworfen, ob die Kaufkraft des Goldes heute nicht vielleicht etwas geringer sei als vor 20 — 25 Jahren, ob nicht in Folge der außerordentlichen Zunahme der

Gold-Produktion in den letzten Jahren eine, wenn auch nicht bedeutende Depreziation des Goldes eingetreten sei.

Daß auch der zweite Fall nicht zutrifft, zeigt die Bilanz der Bank.

Die Antwort auf die früher gestellte Frage kann also mit aller Präzision dahin gegeben werden:

Der sogenannte „Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatz" ist kein Gewinn, er ist kein Vermögenszuwachs der Bank und hat deren Vermögen in keiner Weise vermehrt. Thatsächlich hat die Oesterreichisch ungarische Bank durch die seit 1873 eingetretene Entwerthung des österreichischen Währungssilbergeldes einen bedeutenden, in die Millionen gehenden Verlust erlitten. Die Ziffer des sogenannten Kursgewinnes per fl. 13,525.166 „ 55 zeigt lediglich, und zwar in Gulden ö. W. Silber, den Betrag an, den die Bank unfehlbar noch weiter verloren hätte, wenn sie nicht, dank ihrer eigenen klugen und vorsichtigen Politik und mächtig unterstützt durch die Münz-Politik des Deutschen Reiches einen mehr als 79 Millionen Gulden betragenden Theil ihres Silberbestandes noch vor der eingetretenen Entwerthung des Silbers gegen Gold umgesetzt hätte.

Der Nachweis für diese Behauptung ist historisch, mathematisch und buchhalterisch erbracht.

Fast unbegreiflich erscheint es, wie bei der Klarheit und Einfachheit der ganzen Sachlage jemals ein Zweifel über die wahre Natur der Agioreserve der Bank entstehen konnte.

Und doch giebt es etwas, das noch unbegreiflicher erscheint: das ist der ungeheuere Fehler, den die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" gemacht haben, und der geradezu die Basis ihrer Anschauung bildet. Es dürfte aus dem Vorausgeschickten bereits klar geworden sein, worin dieser Fehler besteht:

Die Vertreter des Staatsanspruches haben übersehen, oder vielmehr sie wissen überhaupt nicht, daß die Oesterreichisch ungarische Bank ein eigenes Vermögen besitzt.

Es ist dies nicht vielleicht ein Scherz: sie wissen das thatsächlich nicht. Alle Jene, welche den sogenannten „Kursgewinn der

Oesterreichisch ungarischen Bank an ihrem Goldschatz" als einen wirklichen Gewinn der Bank betrachten, der entweder in die Jahreserträgnisse einzubeziehen und daher ganz oder theilweise mit den Staatsverwaltungen zu theilen oder direkt gänzlich den Staatsverwaltungen abzutreten sei, nehmen, wie dies schon aus den früher zitirten Aeußerungen über die Entstehung des Metallschatzes mit vollster Deutlichkeit hervorgeht, an, daß die Bank ihren gesammten Metallschatz durch die Ausgabe von Banknoten beschafft habe, und daher bei ihrer allfälligen Liquidation auch ihren gesammten Metallschatz zur Einlösung von Banknoten verwenden müßte.

Sie stellen sich also die Gründung der Notenbank, die Beschaffung des Metallschatzes und die Entstehung des „Kursgewinnes" ungefähr folgendermaßen vor:

Die Bank-Aktionäre, welche das Privilegium der Notenausgabe erworben haben, sind zusammengetreten und haben — vorläufig allenfalls auf Kredit — zuvörderst eine möglichst große Banknotenpresse angeschafft und auf dieser möglichst viele Banknoten gedruckt. Mit dem so erzeugten „Gelde" haben die Aktionäre dann die Einzahlungen auf ihre Aktien geleistet, und auf diese Art wurde der Bank-Fonds gebildet, der nun zum Ankaufe der Bankgebäude und zur Beschaffung des Fundus instructus und weiters im Wege des „gewerbsmäßigen Handels mit Edelmetall" zur Erwerbung des Metallschatzes verwendet wurde. Für den gesammten Betrag des Metallschatzes, der zunächst aus Silber bestand, wurden also Banknoten in Umlauf gesetzt. Nun hat die Bank rund fl. 79,500.000 „ — Silber aus ihrem Metallschatze dazu verwendet, um zum Kurse von rund fl. 8 „ — ö. W. Silber = Frcs. 20 einen Goldbestand von rund Frcs. 198,750.000 oder 9,937.500 Stück Napoléonsd'or anzuschaffen. Nach der durch die österreichischen und ungarischen Währungsgesetze vom Jahre 1892 festgesetzten Relation von 1 : $18^2/_9$ entspricht aber der Napoléond'or gegenwärtig einem Werthe von ungefähr 19 Kronen $4^1/_2$ Hellern oder fl. 9 „ $52^1/_4$. Die Bank erhält also jetzt, wenn sie ihre Frcs. 198,750.000 in österreichische oder ungarische Zwanzigkronenstücke umprägen läßt, hiefür rund 189,259.600 „ — Kronen oder fl. 94,629.800 ö. W. Da sie aber die gesammten für dieses Gold-Quantum im Umlaufe befindlichen Banknoten nach wie vor mit fl. 79,500.000 „ — einziehen kann, so

ergiebt sich für sie ein Gewinn von rund fl. 15,129.800 „ —, den sie in der Gestalt der in den Jahren 1877, 1880, 1881 und 1892 erzielten „Kursgewinne an ihrem Goldschatze" inkrirt hat, und der, wenn auch die Einziehung der für das erwähnte Gold-Quantum umlaufenden Banknoten noch nicht erfolgt ist, doch schon jetzt als „kassenmäßig eingegangen" zu betrachten ist, weil er vermöge der Fixirung der Relation der Bank nicht mehr entzogen werden kann. Das ist der Gedankengang der gesammten Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn".

Es ist allerdings gewiß, daß sich die Gründung einer Notenbank in der Weise, wie die Genannten dies angenommen haben, vollziehen kann; es gab ja Notenbanken, besonders Staatsbanken, die thatsächlich in der gedachten Weise lediglich auf ihre eigenen Noten „fundirt" waren. Es ist aber auch eben so gewiß, daß eine solche Bank überhaupt kein eigenes Vermögen besitzt, da ihr bei ihrer Liquidation auch wieder nur ihre eigenen Noten übrig bleiben, die dann lediglich werthlose Drucksorten sind. Es ist auch ferner gewiß, daß das nicht der Fall der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist, deren bilanzmäßig ausgewiesenes Aktionär-Vermögen, wie das für Jeden, der überhaupt eine Bilanz zu lesen versteht, aus den Bilanzen der Bank mit vollster Klarheit erhellt, auch nach dem Verschwinden aller Banknoten noch vorhanden sein muß und, weil eben die Banknoten dann nicht mehr bestehen, nur in Metall vorhanden sein kann. Es ist schließlich auch gewiß und hier in unwiderlegbarer Weise nachgewiesen worden, daß das Silber, welches die Bank von 1870—1875 gegen Gold umsetzte, ausschließlich aus diesem Aktionär-Vermögen der Bank stammte, daß sonach weder zur Beschaffung dieses Silbers noch des dafür eingetauschten Goldes jemals Banknoten in Umlauf gesetzt worden sind, und sonach auch im Fall einer Liquidation der Bank keine Banknoten damit einzuziehen kommen.

Weil aber keine Banknoten vorhanden sind, zu deren Einlösung dieses Gold erforderlich wäre, so kann auch von einem „kassenmäßigen Eingange" des „Kursgewinnes" niemals die Rede sein. Die Gewinne und Verluste, welche sich seinerzeit bei den Goldtausch-Transaktionen der Bank dadurch ergeben haben, daß die Bank ihr Silber zum Theile nicht genau zu der damals von ihr angenommenen Relation von $15^{1}/_{2}:1$,

sondern theils zu besseren, theils zu schlechteren Kursen gegen Gold tauschte, sind stets sofort bei Abwicklung der betreffenden Geschäfte zum Vorscheine gekommen und damals im Gewinn- und Verlust-Konto berücksichtigt worden; sie waren übrigens ziemlich unbedeutend.

Die Agioreserve der Bank selbst aber war für die Bank in dem Momente gesichert, als ihre Goldtausch-Operationen beendet waren. Mit Ende des Jahres 1875 hatte die Bank einen Theil ihres Vermögens in der Höhe von rund 79½ Millionen Gulden ö. W. durch das Umsetzen in Gold gegen alle Zufälle, welche das österreichische Währungssilbergeld treffen konnten, geschützt: an diesem Betrage konnte die Bank durch keine Entwerthung des österreichischen Währungssilbergeldes, dieselbe mochte noch so groß sein, mehr etwas verlieren. Nur die ziffermäßige Höhe dieser Agioreserve schwankte je nach den augenblicklichen Verhältnissen des Goldes zum österreichischen Währungssilbergelde; die Agioreserve erschien stets umso höher, je mehr sich das österreichische Währungssilbergeld gegenüber dem Gold entwerthete, je größer also der wirkliche Verlust der Bank an jenem Theil ihres Vermögens wurde, der noch aus österreichischem Währungssilbergelde bestand.

Dieser Verlust ist es, der durch die Währungsgesetze vom Jahre 1892 thatsächlich festgelegt wurde. An jenem Theil ihres Vermögens, der aus Gold bestand, konnte die Bank durch keine Währungsgesetzgebung und durch keine Relation etwas gewinnen oder verlieren.

Wäre die Basis, auf der die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" ihre gesammten Ausführungen aufgebaut haben, richtig, besäße die Bank thatsächlich gar kein eigenes Vermögen, dann allerdings wäre die Agioreserve der Bank auch wirklich voll und ganz ein Gewinn der Bank.

Der kolossale Irrthum, in den die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" hinsichtlich des Vermögens der Oesterreichisch-ungarischen Bank verfallen sind, ist übrigens besonders in den nicht fachmännischen Kreisen viel mehr verbreitet, als man glauben sollte. Auf ihm beruht auch das so oft gehörte Schlagwort von dem „ungeheueren Werthe des Bank-Privilegiums". Man betrachtet das gesammte Reinerträgniß der Bank als einen lediglich durch das Noten-Privilegium erzielten reinen Gewinn und macht der Bank beständig zum Vorwurfe,

daß sie von diesem Gewinne viel zu viel an ihre Aktionäre und viel zu wenig an die beiden Staatsverwaltungen, denen sie ja doch das „unermeßlich kostbare Privilegium" verdankt, abgebe.

Ganz wie in der Frage des Kursgewinnes übersieht man auch hier, daß die Bank ein sehr großes eigenes Vermögen, und zwar nach der Bank von England das größte Vermögen von allen existirenden Notenbanken besitzt, und daß ihr dieses heute aus effektivem Golde bestehende Vermögen auch ohne jedes Noten-Privilegium alljährlich ein äußerst beträchtliches Erträgniß an Zinsen abwerfen müßte. Es kann offenbar stets nur jener Betrag als Gewinn der Bank aus dem Noten-Privilegium betrachtet werden, um welchen der jährliche Reinertrag der Bank abzüglich des Reinerträgnisses aus dem Hypothekarkredits-Geschäfte (dieses Geschäft hat nämlich mit dem Noten-Privilegium gar nichts zu thun und nimmt, weil die Bank Hypothekar-Darlehen ausschließlich in Pfandbriefen gewährt, nur den Kredit, aber nicht das Vermögen der Bank in Anspruch) und abzüglich des den beiden Staatsverwaltungen zufallenden Gewinnantheiles den auch ohne Noten-Privilegium zu erzielenden landesüblichen Zinsenertrag des Vermögens der Bank übersteigt.

Auf dieser Basis, deren Richtigkeit wohl nicht angefochten werden kann, kommt man aber zu ganz merkwürdigen Ergebnissen:

In den 10 Jahren des Bank-Privilegiums von 1887, das ist in den Jahren 1888 – 1897 betrug der Reinertrag der Bank nach Abzug der Gewinnantheile der Staatsverwaltungen im Durchschnitte zuzüglich des Gewinnes aus dem Hypothekarkredits-Geschäfte fl. 6,641.000 „ — und abzüglich des Gewinnes aus dem Hypothekarkredits-Geschäfte fl. 6,109.000 „ [86], was einer Verzinsung des zu Beginn der

[86] Die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrages für die Jahre 1888—1897 ist hier in derselben Weise vorgenommen, wie sie in dem bekannten Werke: „Werth und Preis des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank" von Emil Edlem von Mecenseffy, Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1894, im Selbstverlage der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Seite 17 und 18) für die Jahre 1888—1893 durchgeführt erscheint, d. h. es wurde dem Betrage der für die Aktionäre jeweils entfallenen Dividenden auch noch die jeweils dem Pensionsfonds zugewiesene Quote zugerechnet, und es wurde weiters auf die höhere Dividenden-Steuer Rücksicht genommen, welche sich bei der Ausscheidung des Gewinnes aus dem Hypothekarkredit-Geschäfte durch die Verminderung der erwähnten Quote und das Hinwegfallen des Gewinnantheiles der Staatsverwaltungen ergeben würde.

Privilegialperiode, das ist am 1. Jänner 1888, vorhanden gewesenen gesammten Aktionär-Vermögens der Bank mit $5{,}_{057}$ Perzent, beziehungsweise mit $4{,}_{652}$ Perzent entspricht. Das Aktionär-Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrug am 1. Jänner 1888 in österreichischem Währungssilbergelde berechnet fl. 131,326.898 „ $57\frac{1}{2}$ fl. 90,000.000 Aktienkapital, fl. 18,184.970 „ 08 Reservefonds, fl. 3,552.845 „ 20 Pensionsfonds und fl. 19,289.083 „ $29\frac{1}{2}$ Agioreserve; die letztere erschien am 1. Jänner 1888 bedeutend höher als am 11. August 1892 wegen des damals weit über der später angenommenen Relation von $1 : 18\frac{2}{9}$ stehenden Gold Agios)[57]. Der Kurs der gemeinsamen Rente zu Beginn der Privilegialepoche von 1888—1897 war $75{,}_{75}$ Schlußkurs der Mai-Rente am 2. Jänner 1888 $75{,}_{65}$ Geld und $75{,}_{85}$ Ware: diese mit $4{,}_{2}$ Perzent vom Nominal-Werthe verzinsliche Rente trug also damals in Wirklichkeit $5{,}_{515}$ Perzent. Hieraus ergiebt sich mit mathematischer Sicherheit, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, wenn sie beispielsweise mit 31. Dezember 1887 in Liquidation getreten wäre und ihr gesammtes Vermögen in gemeinsamer Rente angelegt hätte, sich damit einen jährlichen Zinsengenuß von fl. 7,282.076 „ 53, also einen viel höheren Ertrag verschafft hätte, als sie in den abgelaufenen 10 Jahren ihres letzten Privilegiums, den Ertrag ihres Hypothekarkredits-Geschäftes mitgerechnet, überhaupt für sich als Gewinn erzielt hat. Neben dem Ertrage von fl. 7,282.076 „ 53 hätte die Bank aber auch im Fall ihrer Liquidation noch durch geraume Zeit bedeutende Gewinne aus ihrem Hypothekarkredits-Geschäfte bezogen, dessen vollständige Abwicklung erst im Lauf einiger Jahrzehnte durchzuführen, und dessen Ertrag inzwischen wohl hinreichend gewesen wäre, um die gesammten Pensions-Verbindlichkeiten der Bank zu erfüllen.

Es ergiebt sich aus diesen Daten auch zur Evidenz, daß, wenn beispielsweise zu Beginn des Jahres 1888 eine Staatsbank mit einem ebenso großen Kapitale, wie jenes der Oesterreichisch-ungarischen Bank

[57]) Ueber den jeweiligen Stand des Vermögens der Bank in den Jahren 1886—1895 siehe das Werk: „Die Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1886—1895" von Emil Edlem von Mecenseffy, Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1896, Alfred Hölder'sche k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Tabelle 77, Seite 391).

errichtet worden wäre, der Ertrag dieser Bank bei weitem nicht ausgereicht hätte, um auch nur die Zinsen des zur Beschaffung des Kapitales derselben aufgenommenen Anlehens zu decken, denn die neue Bank hätte die bedeutende Einnahmsquelle, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank in ihrem seit 1856 bestehenden Hypothekarkredits-Geschäfte besitzt, mindestens in den ersten Jahren unmöglich haben können. Der Staat hätte also bei seiner Bank bei gleicher Solidität effektiv daraufgezahlt, sein Kredit war zu Beginn des Jahres 1888 bedeutend schlechter als jener der Bank.

Man beruft sich freilich darauf, die Notenbank müsse sich mit einem geringen Ertrage zufrieden geben, denn ihr Geschäft sei ein außerordentlich solides, sozusagen ein pupillarsicheres. Man darf hiebei aber nicht übersehen, daß die unzweifelhafte Sicherheit, welche die Aktie der Notenbank speziell in Oesterreich-Ungarn vor jener vieler anderer Banken voraus hat, zum guten Theile darauf beruht, daß das Vermögen der Bank stets aus Metall bestand, also niemals durch das Disagio des Papiergeldes berührt werden konnte, daß dieses Vermögen durch die in den Jahren 1870—1875 durchgeführte Umwandlung eines großen Theiles desselben in Gold hinsichtlich dieses Theiles gegen die aus der Entwerthung des österreichischen Währungssilbergeldes folgenden Verluste geschützt war, und daß das Vermögen der Bank endlich seit 1892 zur Gänze aus Gold besteht, seither also von einem allfälligen Sturze des österreichischen Währungssilber- und Papiergeldes unter die seit 1892 bestehende gesetzliche Relation gegenüber dem Gold in keiner Weise mehr getroffen werden kann.

Man darf auch nicht außer Acht lassen, daß die ebenfalls unzweifelhafte Solidität des Geschäftes der Notenbank darauf zurückzuführen ist, daß der Bank eben statutenmäßig alle riskanteren Geschäfte untersagt sind. Man vergleiche nur z. B. die Statuten der k. k. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit jenen der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die erstere Anstalt ist unter anderem berechtigt, volkswirthschaftliche Unternehmungen aller Art zu errichten oder sich an deren Errichtung zu betheiligen, Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften zu errichten oder bestehende Unternehmungen in solche Gesellschaften umzugestalten und für alle derartigen Unternehmungen und Gesellschaften

Aktien und Obligationen auszugeben, Staats-, Landes und andere Anlehen aller Art, auch solche des Auslandes, zu übernehmen, sich daran zu betheiligen und solche im Ganzen oder in Theilbeträgen an Dritte zu übertragen, Rohprodukte und Waren, sowie Werthpapiere aller Art zu kaufen und zu verkaufen, Spekulations-Ankäufe von Immobilien zu machen, sich als Kommanditist bei anderen Firmen zu betheiligen, Bank- und Börsengeschäfte zu machen u. s. w. [55]).

Wie eng erscheinen hiegegen die Schranken, welche dem Geschäftskreise der Oesterreichisch-ungarischen Bank gezogen sind, und diese Letztere von dem gesammten ungeheueren Gebiete der Gründungen, Finanzirungen und Konsortial-Unternehmungen, wie der Spekulation vollständig ausschließen! Es ist der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht einmal gestattet, für ihre eigene Rechnung, ausgenommen zum Zwecke der Anlage ihres Reserve- und Pensions-Fonds, andere Werthpapiere anzukaufen oder zu veräußern, als ihre eigenen Pfandbriefe, die wahrlich kein Spekulations-Papier sind: nur hinsichtlich der fruchtbringenden Verwendung ihres Reserve- und Pensions-Fonds genießt die Bank einige Freiheit, doch besteht auch hier die Beschränkung, daß die Anlage des Reservefonds nicht in Aktien der Bank geschehen darf.

Jede andere Bank hat es in der Hand, ihr Geschäft ebenso „pupillarsicher" zu gestalten, wie es jenes der Notenbank ist: sie beschränke sich nur auf das sogenannte reguläre Bankgeschäft und vermeide jede riskantere Unternehmung. Wenn die Banken dies nicht thun, so wissen sie warum: gerade die riskanteren Unternehmungen sind eben, wenn sie gelingen, auch die einträglichsten. Die Notenbank erkauft die „Pupillar-Sicherheit" ihres Geschäftes durch den Verzicht auf alle besonders gewinnbringenden Unternehmungen.

Es wäre übrigens ein schwerer Irrthum, zu glauben, daß eine Notenbank gar kein Risiko zu tragen habe. Dieses Risiko, welches mit der besonderen Natur und der Aufgabe der Notenbank zusammenhängt, ist sogar ein sehr großes: das Aufstapeln und beständige Bereithalten

[55]) Paragraphe 2 und 4 der unterm 15. Mai 1880, Z. 6150 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung genehmigten Statuten der k. k. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.

ungeheuerer Barbestände, wie dies bei keiner anderen Bank vorkommt, setzt die Notenbank auch Gefahren aus, wie sie in dieser Art und in diesem Maße bei keiner anderen Bank bestehen. Verhältnißmäßig sehr gering sind die Gefahren, welche sich aus dem nothwendigerweise stets sehr großen Vorrath einer Notenbank an ihren eigenen Noten ergeben: weil die eigenen Noten der Bank für diese nur Druckforten sind, so kann sie dieselben, falls infolge kriegerischer Ereignisse oder innerer Unruhen ein Ueberfall auf ihre Kassen drohen sollte, rasch z. B. durch Durchschlagen ungiltig und für Jedermann werthlos machen. Thatsächlich bestehen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank und wahrscheinlich wohl auch bei den anderen Notenbanken hierauf bezügliche Instruktionen. Anders aber ist es mit den großen Massen von Metallgeld, das nicht werthlos gemacht und im Fall einer Gefahr nicht immer so leicht in Sicherheit gebracht werden kann. Die Geschichte der Bank von Frankreich während der Jahre 1870 und 1871 zeigt deutlich, welche Verluste sich bei dem angeblich gar so sicheren Geschäft einer Notenbank unter Umständen ergeben können: ihre Eigenschaft als reines Privat institut, und zwar ausschließlich diese Eigenschaft hat zwar die Bank von Frankreich damals vor Einbußen durch die kriegerischen Ereignisse geschützt: die Bank wurde aber durch die auf den Krieg folgenden inneren Unruhen schwer geschädigt, ohne bisher einen vollen Ersatz ihres Schadens erhalten zu haben[89]).

[89]) Es seien hier die Ereignisse jener Zeit kurz erzählt:

Am 4. September 1870 besetzten die deutschen Truppen Reims und bemächtigten sich sofort der gesammten Werthbestände des dortigen Filiales der Bank von Frankreich, in der Meinung, daß dieselben Staatseigenthum und daher als Kriegsbeute zu betrachten seien. Der Direktor des Filiales, Herr Wittmann, protestirte und berief sich auf die Statuten der Bank von Frankreich, aus welchen deren Eigenschaft als Privatinstitut hervorgehe. Schon am 6. September wurden dem Bankfiliale die beschlagnahmten Werthe wieder zurückgestellt, und dem Direktor am 7. September folgende Ordre übermittelt:

„Nach den Bestimmungen der Statuten, von welchen ich Kenntniß genommen habe, ist das zu Reims bestehende Filiale der Bank von Frankreich ein Privatinstitut, dessen ausschließlicher Zweck die Unterstützung von Handel und Industrie ist.

Infolge dessen können die Werthbestände, die sich in dieser Anstalt befinden, **nicht Gegenstand irgend einer Beschlagnahme oder Konfiskation** sein, solange sie nicht bestimmt sind, die französische Armee zu unterstützen.

Hauptquartier Reims, den 7. September 1870.

Der Kommandant der 3ten Armee.

Friedrich Wilhelm,

Königlicher Prinz von Preußen.

Es ist also durchaus nicht so weit her mit der vollständigen Gefahrlosigkeit des Notenbankgeschäftes.

Am besten charakterisirt den „unermeßlichen Werth des Noten Privilegiums“ wohl der Umstand, daß ein solches Privilegium heute

(Der Wortlaut dieses für die Geschichte des Völkerrechtes hochwichtigen historischen Dokumentes wurde zuerst seitens des ehemaligen französischen Handelsministers Jules Roche in einem „La Banque et la Guerre“ überschriebenen Artikel unterm 26. Juni 1897 im „Figaro“ veröffentlicht; diesem Artikel sind auch die hier wiedergegebenen, auf die Ereignisse während des Krieges von 1870/71 bezüglichen Daten entnommen.)

Am 27. September 1870 zogen die Deutschen in Straßburg ein; die Beschlagnahme alles dortigen französischen Staatseigenthums und besonders der Werthbestände der Bank von Frankreich wurde angeordnet. Die Beamten des Straßburger Filiales der Bank hatten die Werthbestände des Filiales in einem Keller vergraben und einmauern lassen. Mit Waffengewalt wurde der Kassier, Herr Ott, gezwungen, das Versteck anzugeben; man fand Werthe im Betrage von ungefähr 10 Millionen Francs, darunter Frcs. 6,361.000 in Beuteln, welche den Vermerk trugen: „Zur Verfügung des Generalschatzmeisters“ (d. i. des Finanzministeriums). Das Ganze wurde mit Beschlag belegt. Einige Tage nachher kam der Direktor der Preußischen Bank aus Berlin und konstatirte durch Einsicht in die Bücher des Filiales, daß thatsächlich ein Guthaben des Generalschatzmeisters in der Höhe von Frcs. 6,361.000 bei dem Bank Filiale bestehe. Gleichwohl reklamirte die Bank von Frankreich; am 26. Oktober erschien ein Inspektor derselben, der gegenwärtige Direktor des Bank-Filiales in Lyon, Herr Robert, in Straßburg und begann die Verhandlungen mit dem hiezu entsendeten Vertreter Deutschlands, dem Historiker Heinrich von Sybel. Der Letztere erklärte, daß Deutschland sich zwar keinerlei Recht an dem wirklichen Eigenthume der Bank von Frankreich zuspreche, daß es aber das bei der Bank von Frankreich theils in Paris, theils in den Filialen erliegende Guthaben des französischen Staatsschatzes im Betrage von 204 Millionen Francs als Kriegsbeute („prise de bonne guerre“) betrachten müsse. Der Delegirte der Bank von Frankreich gab zu, daß der französische Staatsschatz eine Forderung in dieser Höhe an die Bank habe, verwies jedoch auf den Rechtsgrundsatz, daß bei beweglichen Sachen der rechtmäßige Besitz an und für sich schon einen Eigenthumstitel bilde, und daß daher das Gold und Silber wie die Banknoten, welche sich im Besitze der Bank von Frankreich befänden, als deren Eigenthum zu betrachten seien, gleichviel ob die Bank ihrerseits irgend jemandem etwas schulde. Die Bank sei nicht etwa der Kassier, sondern nur der Bankier des Staates, und der Staat stehe als Gläubiger der Bank zu dieser in keinem anderen Verhältniß, als irgend ein Privater.

Die langwierigen Verhandlungen endeten mit dem vollen Siege des Vertreters der Bank von Frankreich. Unterm 11. Dezember 1871 kam eine Zusatz-Konvention zu dem Frankfurter Friedensvertrage zu Stande, welche im §. 9 der Bank von Frankreich das Recht zusprach, allein und durch ihre eigenen Beamten ihre Filialen in Elsaß-Lothringen zu liquidiren, und am 12. und 13. Jänner 1872 stellte Deutschland der Bank von Frankreich die strittig gewesene Summe von Frcs. 6,361.000 wieder zurück.

Nicht so glimpflich dagegen kam die Bank von Frankreich bei dem Aufstande der Commune davon.

Bei dem Ausbruche der Insurrektion befand sich bei der Bank ein Guthaben der Stadt Paris in der Höhe von Frcs. 9,401.819 „ 33; die Chefs der Commune forderten als Repräsentanten der Stadt die Auszahlung dieses Betrages, welchem Verlangen die Bank nach anfänglicher Weigerung auch nachkam. Als seitens der Commune weitere Geldforderungen an die Bank gestellt, und dieser im Weigerungsfalle Gewaltmaßregeln angedroht wurden, wendete sich die Bank an die damals zu Versailles befindliche

keineswegs mehr zu jenen gehört, welche den Banken besonders erstrebenswerth erscheinen. Insbesondere hat das Notenausgabsrecht für jene Banken, die nicht gleichzeitig große Giroinstitute sind, gegenwärtig nicht mehr viel Bedeutung und wird infolge der Beschränkungen, welche es dem

Regierung mit dem Ersuchen, im Interesse des öffentlichen Kredites und mit Rücksicht auf die Gefahren, welche für diesen aus einer Beschlagnahme der Bank durch die Communisten entstehen müßten, die Bank zu ermächtigen, den erwähnten Forderungen stattzugeben und ihr die Vergütung der erpreßten Summen zuzusichern. Diese Ermächtigung wurde der Bank seitens des damaligen Finanzministers Pouyer-Quertier unter Zustimmung des Chefs der Exekutiv-Gewalt, Adolphe Thiers, ertheilt, und der genannte Finanzminister erklärte der Bank nachträglich noch ausdrücklich und schriftlich, daß der Staat nicht nur die Summe von Frcs. 7,293.323 „ —, welche die Bank gezwungen wurde, über das Guthaben der Stadt Paris hinaus an die Communisten zu bezahlen, als eine vom Staate der Bank zu ersetzende Schuld anerkenne, sondern auch noch die Haftung für die oberwähnten Frcs. 9,401.819 „ 33 übernehme.

Ungeachtet dieser feierlichen Zusicherungen wurde nachträglich die Bezahlung der Frcs. 7,293.323 „ — verweigert, und als die Bank vor dem das Forum bei Streitigkeiten zwischen ihr und der Regierung bildenden Staatsrathe klagbar auftrat, wurde sie mit ihrem Anspruch abgewiesen. Vergeblich versuchte der Nachfolger Pouyer Quertier's, der Finanzminister Léon Say, der Bank wenigstens einen theilweisen Ersatz für ihren Verlust zu verschaffen, indem er einen Gesetzentwurf einbrachte, wonach die Bank 50% des strittigen Betrages, sonach die Summe von Frcs. 3,646.661 „ — als Entschädigung erhalten, also in gleicher Weise behandelt werden sollte, wie andere durch den Krieg oder den Aufstand geschädigte französische Bürger, denen von Staatswegen Entschädigungen im allgemeinen von 40—60% gewährt wurden; die Kammer lehnte den Gesetzentwurf ab. Maßgebend für diese ablehnende Haltung waren die großen Gewinne, welche die Bank aus den der Staatsverwaltung während des Krieges und des Aufstandes gewährten Darlehen von zusammen 1.530 Millionen Francs bezogen hat — die Dividenden der Bank bewegten sich in den Jahren 1871—1874 zwischen 27 und 35 Perzent. Umsonst wies die Bank darauf hin, daß sie dem Staate diese Darlehen zu einem Zinsfuße von 1% gewährt habe, während der regelmäßige Zinsfuß damals 5% und darüber betrug, daß sie mit dem Darlehen so ungeheuerer Summen an ein theilweise vom Feinde besetztes, zur Zahlung einer Kriegsentschädigung von 5 Milliarden gezwungenes Land ein ganz außerordentliches Risiko auf sich genommen habe, daß ein von ihr erzielter Gewinn doch kein Grund sei, sie eines Rechtes zu berauben u. s. w. Die Ansprüche der Bank, welche dieselbe bis heute noch aufrecht hält, sind bisher unbefriedigt geblieben. Erinnert sei hier daran, daß Adolphe Thiers im Juni 1871 in der National-Versammlung bei Besprechung eben dieser von der Bank dem Staate gewährten Darlehen von der Tribüne herab der Bank das Zeugniß ausstellte, „sie habe sich, indem sie dem Interesse des Staates diente, mit Ehre bedeckt".

Ungleich vornehmer als das Vorgehen des Staates war jenes der Stadt Paris. Die Stadt erklärte, die Auszahlung ihres Guthabens von Frcs. 9,401.819 „ 33 an die Chefs der Commune als an die Stadt selbst geschehen betrachten zu wollen, und ertheilte der Bank für diese Summe ohne weiters volle Indemnität.

Die Verluste der Bank beschränkten sich daher, da sie bei der Erstürmung ihres Marseiller Filiales durch die dortigen Communisten keinen Schaden erlitt, auf die erwähnte Summe von Frcs. 7,293.323 „ —.

(Siehe hierüber: Octave Noël, „Les Banques d'Emission en Europe", Verlag von Berger Levrault et Cie., Paris und Nancy, 1885, 1. Band, Seite 120—122, und die Berichte des Generalrathes der Bank von Frankreich an die Generalversammlung vom 13. Juli 1871 und vom 29. Jänner 1880.)

privilegirten Institut auferlegt, von diesem oft mehr als eine Last empfunden. Hieraus erklärt es sich, warum von den früher so zahlreichen kleinen englischen und walliſischen Notenbanken eine nach der andern auf ihr Noten ausgabsrecht verzichtet, warum von den 33 deutschen Notenbanken, welche sich seinerzeit dem deutschen Bankgesetze vom 14. März 1875 unterworfen haben, heute nur mehr 8 das Notenausgabsrecht ausüben, während die übrigen zumeist freiwillig auf dieses Recht Verzicht geleistet haben. Man versuche nur einmal, einer der großen österreichischen Kredit-Mobilier-Banken, wie der k. k. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe oder der k. k. priv. allgem. österr. Boden Credit-Anstalt das Noten-Privilegium anzutragen! Diese Banken bringen ohne Noten-Privilegium fast alljährlich verhältnißmäßig viel größere Dividenden ins Verdienen, als die Oesterreichisch-ungarische Bank mit ihrem angeblich so unermeßlich kostbaren Privilegium [99]). Die ganze Fabel von dem ungeheueren Werthe des Notenausgabsrechtes konnte nur entstehen, weil man in weiten Kreisen der bereits früher erwähnten unrichtigen Anschauung über die Entstehung der Notenbank huldigt. Bestünde das Vermögen der Bank wirklich nur aus deren eigenen Noten, dann wäre das Noten-Privilegium allerdings ein sehr kostbares; dann wäre, da die Aktionäre überhaupt kein eigenes Kapital investirt, also auch keine Verzinsung eines solchen anzusprechen und keinerlei

[99]) In den ersten 9 Jahren des gegenwärtigen Bank-Privilegiums, also von 1888 bis 1896, betrug die zur Vertheilung gelangte jährliche Dividende durchschnittlich:

bei der		
Oesterreichisch-ungarischen Bank	k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt f. Handel u. Gewerbe	k. k. priv. allg. österr. Boden Credit-Anstalt
Perzente vom Aktienkapitale		
7.367	10.555	20.937 (wenn die Dividende in Goldgulden [8 fl. = 20 Frcs.] berechnet wird, nur 17.183)

Zur richtigen Beurtheilung des Ertrages, den die genannten Institute während des gedachten Zeitraumes ihren Aktionären lieferten, genügt jedoch die Vergleichung dieser Ziffern nicht. Es muß das gesammte, zu Beginn der Vergleichs Periode vorhanden gewesene Aktionär-Vermögen (das Aktienkapital plus der gesammten Reserven, wozu bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch der Pensionsfonds und die zu Anfang des Jahres 1888 nach dem damaligen Goldkurse mit fl. 19,289.083 „ 29½ zu berechnende, damals jedoch buchmäßig nicht ausgewiesene Agioreserve und bei der k. k. priv. allgem. österr. Boden-Credit-Anstalt ebenfalls die damalige Agioreserve gehören), und es müssen ferner die während der Vergleichs-Periode gemachten, ein Eigenthum der Aktionäre bildenden Rücklagen in Betracht gezogen werden.

Risiko zu tragen hätten, jeder Kreuzer, den sie als Dividende erhielten, ein ausschließlicher, reiner Gewinn aus dem Noten-Privilegium.

Bei dieser einzig richtigen Art der Vergleichung erhält man aber folgende Ziffern:

	Oesterreichisch ungarische Bank	K. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt f. H. u. G.	K. k. priv. allg. österr Boden-Credit-Anstalt
	in Gulden ö. W.		
Aktionär-Vermögen am 31. Dez. 1887	131,326.898 „ 57½	45,312.589 „ 61	18,157.889 „ 52
Aktionär-Vermögen am 31. Dez. 1896	127,851.451 „ 79	49,000.000 „ —	32,724.351 „ 08
Sonach per Saldo: (+ Rücklagen, — Verluste) . .	— 3,475.446 „ 78½	+ 3,657.410 „ 39	+ 14,266.164 „ 56
Summe der von 1888 — 1896 vertheilten Dividenden . . .	59,670.000 „ —	38,000.000 „ —	17,571 428 „ 57
Gesammtertrag für die Aktionäre 1888 — 1896 . .	56,194.553 „ 21½	41,657 410 „ 39	31,837.893 „ 13
Im Jahresdurchschnitte	6,243.839 „ 25	4,628.601 „ 15	3,537.543 „ 68
	In Perzenten		
Verzinsung des Vermögens vom 31. Dez. 1887.	4.751	10 —	19 16

Es hat sich also während der ersten 9 Jahre des gegenwärtigen Bank Privilegiums das Kapital der k. k. priv. Oesterreichischen Credit Anstalt für Handel und Gewerbe mehr als doppelt, jenes der k. k. priv. allgem. österr Boden-Credit Anstalt mehr als vier mal so hoch verzinst, als jenes der Oesterreichisch ungarischen Bank, obwohl oder vielmehr weil die beiden ersteren Institute über das „unermeßlich kostbare" Noten Privilegium der Oesterreichisch ungarischen Bank nicht verfügten. Diese Ziffern sprechen Bände! (Des Vergleiches wegen sind hier die von der k. k. priv. allgem. österr. Boden Credit Anstalt von 1888—1896 bezahlten Dividenden von zusammen Frcs 36 900 000 „ — nach der Relation 2.1 Frcs. — 1 fl. ö. W. in Gulden o. W. umgerechnet. Die hier für das Vermögen der Oesterreichisch ungarischen Bank gefundene Rentabilität erscheint noch geringer, als die früher für den Zeitraum von 1888—1897 mit 5 — berechnete Verzinsung. Der Unterschied rührt daher, daß bei dieser früheren Berechnung auf den vom 31. Dezember 1887 bis zum 11. August 1892 an der Agioreserve eingetretenen Verlust von fl. 5,763 916 „ 71½ keine Rücksicht genommen ist, während bei der vorliegenden Berechnung, des Vergleiches mit der k. k. priv. allgem. österr. Boden Credit Anstalt wegen, die gleichfalls eine Agioreserve besitzt, der Verlust an der Agioreserve in Rechnung gezogen wurde. Bei der vorstehenden Vergleichung ist das österreichische Währungsgeld als die konstante Größe angenommen.

Es versteht sich von selbst, daß der Verlust an der Agioreserve für die Oesterreichisch ungarische Bank keinen wirklichen Verlust, sondern, weil derselbe durch die von 1888—1892 eingetretene Werthsteigerung des österreichischen Währungsgoldbergeldes erzeugt wurde, im Gegentheil einen Gewinn an dem in Silber vorhanden gewesenen Theil ihres Vermögens bedeutet; noch größer war natürlich der entsprechende Gewinn der k. k. priv. Oesterreichischen Credit Anstalt für Handel und Gewerbe, die ihr gesammtes Vermögen

Selbstverständlich würde dann auch die Agioreserve der Bank einen wirklichen und wahrhaftigen Gewinn repräsentiren.[91]

Mit dem erbrachten Nachweise, daß die Agioreserve der Bank, der sogenannte „Kursgewinn am Goldschatze", keineswegs ein Gewinn ist, entfällt eigentlich von selbst die Frage, wem das Eigenthum an dieser Agioreserve gebühre. Wo überhaupt kein Gewinn vorhanden ist, da ist auch kein solcher an die Staatsverwaltungen abzutreten oder mit denselben zu theilen. Es wäre eine merkwürdige Gesetzgebung, welche der Bank, die ohne ihr Verschulden an dem einen Theil ihres Vermögens einen großen Verlust erlitt, den anderen Theil aber durch kluge und vorsichtige Ausnützung der Umstände vor dem gleichen Schaden bewahrt hat, die Verpflichtung auferlegen würde, nunmehr zum Danke für ihre Vorsicht auch den anderen Theil ihres Vermögens einer Entwerthung zu unterziehen

zwar nicht in österreichischem Währungssilbergeld, aber in dem seit 1879 diesem gleichstehenden österreichischen Währungspapiergelde besaß, dessen Werthsteigerung ihr Vermogen — wenn auch nicht buchmäßig — erhöhen mußte: dagegen gewann die k. k. priv. allgem. österr. Boden-Credit Anstalt, die ihr ganzes Vermögen in Gold besaß, durch die Werthsteigerung des österreichischen Währungsgeldes gar nichts, sondern erlitt dadurch nur einen scheinbaren Verlust an ihrer Agioreserve, der in der obigen Vergleichung auch mit berücksichtigt ist. Es würde sich daher, wenn bei der obigen Vergleichung das Gold als die konstante Größe angenommen würde, bei der Oesterreichisch ungarischen Bank und noch mehr bei der k. k. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe eine etwas höhere perzentuelle Verzinsungs-Quote, dagegen bei der k. k. priv. allgem. österr. Boden-Credit Anstalt eine etwas niedrigere solche Quote ergeben.)

[91]) Im Auslande sieht man auch in der Frage des Werthes des Noten-Privilegiums viel klarer als in Oesterreich-Ungarn. In einer lesenswerthen Studie („Reichsbank und Geldumlauf", Berlin, 1897, Puttlammer & Mühlbrecht) berechnet G. H. Kaemmerer den Werth des Noten-Privilegiums für die deutsche Reichsbank.

Der Verfasser nimmt als Verdienst aus dem Noten-Privilegium den von der Bank mit den metallisch unbedeckten Noten erzielten Zinsengewinn an, abzüglich des Gewinnantheiles des Reiches, der Notensteuer und der Kosten der Notenerzeugung. Bei der Bestimmung des durchschnittlichen metallisch unbedeckten Notenumlaufes kürzt der Verfasser jedoch den Metallschatz um einen Betrag, der als Deckung der sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten zu dienen hat, und den er mit 16 Perzent des durchschnittlichen Bestandes dieser letzteren, als der perzentuellen Reserve bemißt, welche die übrigen großen deutschen Banken nach seiner Berechnung Ende 1896 für ihre sofort fälligen Verbindlichkeiten hielten.

Auf Grund dieses Berechnungs-Modus gelangt der Autor zu dem Ergebnisse, daß der deutschen Reichsbank das Noten-Privilegium im Jahre 1896 einen Verlust von 499.000 Mark gebracht hat.

Die deutsche Reichsbank verzinst aber das Vermögen ihrer Antheilseigner durchschnittlich weit besser, als die Oesterreichisch-ungarische Bank das Vermögen ihrer Aktionäre; dabei ist jedoch bekanntlich der allgemeine Zinsfuß in Deutschland bedeutend niedriger als in Oesterreich-Ungarn.

und den Betrag, den sie vor der Katastrophe gerettet hat, als „Gewinn" mit den Staatsverwaltungen zu theilen oder den letzteren ganz zu überlassen. Es wäre um so merkwürdiger, wenn dergleichen aus dem Statute der Bank zu deduziren wäre, als das gegenwärtige Bank-Statut seinem Wesen nach aus dem Jahre 1878, also aus einer Zeit herrührt, zu welcher der am 10. August 1892 vorhanden gewesene Goldbesitz der Bank schon zur Gänze erworben war, und die Agioreserve gleichfalls schon bestand und sogar nach den damaligen Goldkursen ziffermäßig nicht viel geringer war als dermalen (nach der in Anmerkung 12, Seite 13 mitgetheilten Tabelle belief sich die Agioreserve am 31. Dezember 1877 auf fl. 10,880.640 „ $83^1/_2$). Sollte der Meister, welcher das Bank-Statut schuf, auf diesen Umstand vergessen und eine so wichtige Frage, wie jene des Eigenthums an der Agioreserve, im Unklaren gelassen, oder in einer allem natürlichen Rechtsgefühle widersprechenden Weise entschieden haben?

Thatsächlich spricht das Bank-Statut so klar und deutlich wie nur möglich.

Die genauen Vorschriften über die Aufstellung der Jahres-Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Verwendung des Jahreserträgnisses, sowie über die eventuelle Antheilnahme der beiden Staatsverwaltungen an dem letzteren sind in den Artikeln 101 bis 103 der Bank-Statuten enthalten: die betreffenden Bestimmungen sind ganz präzise und verständlich und dem Wesen der Notenbank genau angepaßt [92]).

[92]) Der Wortlaut dieser Artikel ist der folgende:

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahres-Bilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen.

2. Die im Besitze der Bank befindlichen Effekten sind zum Tages-Kurse des 31. Dezember in die Bilanz einzustellen; der kassenmäßig nicht eingegangene Kursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen Effekten ist dem Reservefonds zuzuschreiben.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden acht vom Hundert in den Reservefonds und zwei vom Hundert in den Pensionsfonds hinterlegt, und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Prozent des eingezahlten Aktienkapitals ergänzt.

Hienach setzt sich das gesammte Jahreserträgniß der Bank, an welchem, wenn es die genügende Höhe erreicht, die Staatsverwaltungen zu partizipiren haben, zusammen:

1. aus dem Reinertrage der „Geschäfte der Bank", worunter die im VIII. Titel, Artikel 56 der Bank-Statuten[93] aufgezählten statutenmäßigen Geschäfte der Bank zu verstehen sind, und

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, daß davon 70 Perzent der kaiserlich österreichischen und 30 Perzent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zweieinhalb vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Perzent des eingezahlten Aktienkapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter zehn Perzent des eingezahlten Aktienkapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefonds ist noch vor Ergänzung der fünfperzentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefonds die Höhe von zwanzig Perzent des eingezahlten Aktienkapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonds zuzuweisende Quote des nach Abzug von fünf vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote, erhöhen.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefonds und der Pensionsfonds fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefonds nicht in Aktien der Bank geschehen.

[93]) Dieser Artikel lautet:

Artikel 56.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effekten und Coupons zu eskomptiren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;
b) Darlehen gegen Handpfand zu ertheilen (Artikel 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Giro-Geschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (Artikel 78);
g) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);

2. aus dem Reinertrage des „Vermögens der Bank“, d. h. aus dem Reinertrage solcher Geschäfte und Anlagen, zu denen die Bank zwar auch (wie z. B. nach Artikel 103, Absatz 4) berechtigt erscheint, die aber nicht in den eng umschriebenen Kreis der in dem VIII. Titel der Statuten unter „Geschäfte der Bank“ aufgeführten eigentlichen statutenmäßigen Geschäfte fallen.

Nicht ohne Grund wird hier von dem Ertrage „des Vermögens der Bank“ gesprochen, denn in diesen außerhalb des Kreises der eigentlichen statutenmäßigen Geschäfte fallenden Geschäften und Anlagen darf die Bank — selbstverständlich neben dem Metalle selbst — nur solche Banknoten verwenden, die auf Grund ihres eigenen, in Metall eingezahlten Vermögens als metallisch voll bedeckte Geschäftsnoten ausgegeben werden, während sie die metallisch unbedeckten Noten, welche sie ja „bankmäßig“ decken muß, nach der Vorschrift des Artikels 84 nur in statutenmäßigen Geschäften ausgeben kann.

Ein Zweifel darüber, was bei den „Geschäften der Bank“ als Erträgniß zu betrachten sei, kann bei den in Artikel 56 sub lit. a—k angeführten Geschäften nach der ganzen Natur dieser Geschäfte wohl kaum jemals entstehen: den Ertrag dieser Geschäfte bilden die im statutenmäßigen Eskompte- und Darlehensgeschäfte, dann im Depositen-, Giro-, Anweisungs- und Kommissions-Geschäfte, sowie im Geschäfte der Auszahlung fälliger Effekten und Coupons (das Geschäft „Gelder gegen Verbriefung“ wird von der Bank nicht betrieben) eingehenden Zinsen, Provisionen, Depositen-, Kommissions- und sonstigen Gebühren, die beim An- und Verkaufe von Edelmetall und Devisen erzielten Gewinne und die Interessen der Hypothekar-Darlehen. Von diesen Erträgnissen gehen die bezüglichen Verwaltungskosten, sowie die Kosten der Verzinsung der Pfandbriefe ab. Was Zinsen, Provisionen, Depositen-, Kommissions- und

h) für Effekten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarkredits-Abtheilung Hypothekar-Darlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.
Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember

sonstige Gebühren und was die Interessen der Hypothekar-Darlehen sind, ist klar, auch darüber, was ein Gewinn beim An- und Verkauf von Edelmetall und Devisen ist, als welchen die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" irrthümlicherweise die Agioreserve der Bank angesehen haben, kann kein Zweifel sein: dieser Gewinn setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Handelsgewinne, d. h. dem Betrag, um welchen die Bank die von ihr angekauften Valuten und Devisen theuerer wieder verkauft, und aus den Zinsen, welche die betreffenden Devisen tragen, so lange sie sich im Besitze der Bank — sozusagen auf Lager — befinden. Fraglich konnte es unter Umständen nur werden, was bei dem im Artikel 56 sub lit. l angeführten Geschäfte, dem An- und Verkaufe von eigenen Pfandbriefen der Bank als Erträgniß anzusehen sei: sollten hier nur die von der Bank vereinnahmten Zinsen, die eigentlichen juristischen „Früchte" dieser Pfandbriefe als das Erträgniß der letzteren betrachtet werden, oder auch eine sich etwa zu Gunsten der Bank ergebende Differenz zwischen dem An- und Verkaufspreise, die unter Umständen, wenn diese Pfandbriefe lange Zeit nicht veräußert, sondern von der Bank als Anlage behalten wurden, im Fall einer inzwischen eingetretenen starken Kurssteigerung sehr bedeutend sein konnte? Bejahte man die letztere Frage, dann mußte aber natürlich auch eine sich etwa zu Ungunsten der Bank ergebende Differenz stets zu Lasten des Erträgnisses dieses Geschäftes gebucht werden. In der Absicht, das schwankende Element der Kurs-Variationen so wenig wie möglich auf die Jahreserträgnisse wirken zu lassen, wurde die Bestimmung des Artikels 101, Punkt 2 getroffen, wonach alle im Besitze der Bank befindlichen Effekten stets zum Tageskurse des 31. Dezember in die Bilanz einzustellen sind, und der kassenmäßig nicht eingegangene Kursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen Effekten jeweils dem Reservefonds zuzuschreiben, natürlich auch der eventuelle Kursverlust an solchen Effekten vom Reservefonds abzuschreiben ist.

Für die Devisen war eine ähnliche Bestimmung nicht nöthig, da die Bank als Notenbank die in ihrem Besitze befindlichen Silber- beziehungsweise Gold-Devisen stets nach deren Silber- beziehungsweise Goldwerthe zu demselben fixen Kurse wie das betreffende Metall bilanzirte und bilanzirt. Es muß übrigens auch bemerkt werden, daß die Bank von

1875 an bis zum Erlasse der Währungsgesetze vom Jahre 1892, die den früher oft sehr starken Schwankungen der Devisen-Kurse so ziemlich ein Ende gemacht haben, Devisen für eigene Rechnung stets nur gegen Gold kaufte und verkaufte, die Kursgewinne und -Verluste bei diesem Geschäfte daher ganz minimale waren.

Auch darüber, was als Erträgniß „des Vermögens der Bank" im Sinne des Artikels 102 anzusehen ist, kann nicht leicht eine Unklarheit bestehen: dieses Erträgniß setzt sich zusammen aus dem Ertrage der Bankgebäude, die, soweit sie momentan nicht zu Zwecken der Bank benöthigt werden, sondern eine Art von Lokalitätenreserve bilden, gewöhnlich vermiethet sind [94]), dann aus dem Ertrage des Reservefonds, soweit der letztere nicht in statutenmäßigen Geschäften, sondern anderweitig, z. B. in überlangen, d. h. mehr als 3 Monate laufenden Wechseln, in anderen Werthpapieren als in eigenen Pfandbriefen der Bank u. s. w. angelegt ist, und endlich aus dem Ertrage des Pensionsfonds [95]). Da hinsichtlich des Effekten-Besitzes des Reservefonds und Pensionsfonds auch die oben erwähnte, alle jeweils im Besitze der Bank befindlichen Effekten betreffende Bestimmung des Artikels 101, Punkt 2 gilt, so kann höchstens noch die Frage entstehen, was als Reinerträgniß der Bankgebäude zu betrachten sei.

Daß die eingehenden Miethzinse abzüglich der Verwaltungsspesen ein solches Reinerträgniß sind, ist zweifellos. Wie aber stünde es dann, wenn die Bank ein Gebäude zu einem Preise, der höher ist, als jener, zu dem sie es angekauft hat, oder mit dem es früher zu Buche stand, bilanziren oder veräußern würde? Wäre die hieraus zu Gunsten der Bank resultirende Differenz ein dem Jahreserträgnisse zuzurechnender Gewinn oder nicht? Diese Frage ist von ganz besonders aktuellem

[94]) Der Ertrag der Bankgebäude kommt im Gewinn und Verlust-Konto der Bank, wie dasselbe in den Jahresberichten der Bank abgedruckt erscheint, unter „Ertrag durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen" vor und bildet den Hauptbestandtheil dieser Post.

[95]) Der Ertrag des Pensionsfonds erscheint im Gewinn und Verlust-Konto der Bank nicht. Es erklärt sich dies daraus, daß die Bank dieses Konto nicht direkt per Gewinn und Verlust-Konto, sondern per Regiekonto abschließt: der Pensionsfonds ist nämlich in einigen Jahren passiv, d. h. der Ertrag desselben reicht zur Deckung der Pensionen nicht aus, es bleibt also ein Abgang, welcher aus der allgemeinen Regie gedeckt wird, und um welchen sich jeweils die Post „Regie, Anlagen und Hausmieten" im Gewinn und Verlust-Konto erhöht.

Interesse, da ja bekanntlich die „Hoherbewerthung der Bankgebäude“ bei den im Jahre 1896 zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den beiden Staatsverwaltungen geführten Verhandlungen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat.

Die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn“ waren natürlich auch hier ohne lange Untersuchung sofort mit der Antwort bei der Hand: verkauft die Bank eine Realität zu einem höheren Betrag, als wie dieselbe zu Buche steht, so bedeutet das einfach eine „Erhöhung des Erträgnisses“, einen zu vertheilenden Gewinn, an dem unter Umständen die beiden Staatsverwaltungen zu partizipiren haben [96].

So einfach steht die Sache aber keineswegs.

Jedermann weiß, daß die großen Banken und anderen Anstalten die ihnen gehörigen, ihren eigenen Bedürfnissen dienenden und nicht etwa nur zum Zwecke der Wiederveräußerung angekauften oder aufgeführten Gebäude gewöhnlich weit unter deren wirklichem Werthe zu Buche stehen haben, daß sie in dem den Buchwerth übersteigenden Mehrwerthe dieser Realitäten meist eine sehr beträchtliche Reserve besitzen, die zwar buchmäßig nicht zum Ausdrucke gebracht, aber doch gleichwohl zweifellos vorhanden ist. So hat beispielsweise die Bank von England ihre Filial-Gebäude weit unter deren wirklichem Werthe zu Buche stehen. Ihr Londoner Hauptgebäude aber kommt in den Büchern der Bank unter den Aktiven derselben überhaupt gar nicht mehr vor, es ist längst vollständig abgeschrieben [97]; bekanntlich bildet dieses Gebäude aber den Mittelpunkt der Londoner City. Es ist relativ das werthvollste Gebäude von ganz London und wird auf rund 1 Million Pfund Sterling geschätzt.

Ein solcher Realitäten-Mehrwerth kann auf zweierlei Art entstehen:

1. Durch Abschreibungen, welche das betreffende Institut an seinen Realitäten vornimmt, und

[96] Siehe den Artikel von Otto Wittelshöfer in Nr. 11.276 der „Neuen Freien Presse“ vom 15. Jänner 1896.

[97] Erklärung des Gouverneurs der Bank von England Mr. David Powell in der am 15. März 1894 abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der Bank von England.

Die Bank von England besitzt, nebenbei bemerkt, nur 9 Zweiganstalten: zu Birmingham, Bristol, Hull, Leeds, Liverpool, Manchester, Newcastle on Tyne, Plymouth und Portsmouth.

2. durch ein Steigen des Werthes dieser Realitäten, welches wieder
   a) lediglich infolge des im Laufe einer längeren Zeit-Periode stets eintretenden Sinkens des Geldwerthes, oder
   b) unabhängig von dem Sinken des Geldwerthes eintreten kann.

Die Abschreibungen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank an ihren Realitäten vorgenommen hat, sind äußerst beträchtlich. Die Bank begann mit denselben schon im Jahre 1824, also fast unmittelbar nach der Errichtung ihres Stammgebäudes in Wien. Viele Jahre hindurch wurden die aus den Bankgebäuden einfließenden Miethzinse nicht in die Erträgnisse aufgenommen, sondern zu Abschreibungen von diesen Gebäuden verwendet; große Summen aus den Devisen-Erträgen, den Gewinnen an Effekten, an präkludirten Banknoten u. s. w. wurden dem gleichen Zwecke gewidmet; wie im I. Kapitel dieses Werkes erwähnt wurde, ist auch im Jahre 1877 anläßlich des Ueberganges der Bank von der Relation $1 : 15^{25}/_{81}$ zu jener von $1 : 15^{1}/_{2}$ ein Betrag per fl. 431.856 „ 60 von den Bankgebäuden abgeschrieben worden. Mit dem Inkrafttreten des Statutes von 1878, welches die Partizipation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank einführte, mußten die früher so häufigen Abschreibungen von den Realitäten auf Rechnung der Erträgnisse ihr Ende finden, weil das Statut nunmehr im Interesse der Staatsverwaltungen genau vorschrieb, in welcher Weise die bilanzmäßigen Reinerträgnisse zu verwenden seien.

Wenn noch weiterhin Abschreibungen stattfinden sollten, so durfte dies nur ohne Beeinträchtigung der Höhe des jährlichen Reinerträgnisses geschehen. Thatsächlich nahm die Bank auch nach dem Jahre 1878 noch Abschreibungen an ihren Realitäten vor. Es waren große Adaptirungs-Arbeiten, so der Bau von Tresors für das besonders seit 1879 infolge der fortgesetzten staatlichen Ausprägungen massenhaft in die Bank strömende Silberkurantgeld nöthig geworden. Durch diese Adaptirungs-Arbeiten wurden die betreffenden Gebäude der Bank wohl mit Rücksicht auf den *speziellen* Zweck, dem sie dienten, d. h. mit Rücksicht auf ihre Verwendung als Gebäude einer Notenbank, werthvoller, der *allgemeine* Verkaufswerth dieser Gebäude wurde aber durch diese für jeden Anderen als eine Notenbank meist werthlosen Adaptirungen nicht erhöht. Es ging

sonach einerseits nicht wohl an, mit den Kosten der bezüglichen Bauten u. s. w. die Regie zu belasten, weil diese Kosten keine reinen Verwaltungsspesen sondern Investitionen darstellten; die Bank wollte aber auch andererseits den Buchwerth der Realitäten nicht um die Kosten solcher Investitionen erhöhen, die den allgemeinen Verkaufswerth der Realitäten nicht vermehrt hatten. Es wurde also folgender Vorgang gewählt: die betreffenden Realitäten wurden zunächst mit den Kosten der Investitionen belastet, mit Ende des Jahres jedoch wurden diese Kosten einerseits von dem Buchwerthe der Realitäten, andererseits vom Reservefonds abgeschrieben. Es wurde also ein Theil des buchmäßig ausgewiesenen Reservefonds in eine nicht buchmäßig ausgewiesene Reserve verwandelt, die sich unter Umständen, wenn z. B. nachträglich bei einem Verkaufe der betreffenden Realitäten die Kosten der erwähnten Investitionen doch hereingebracht werden sollten, wieder in eine buchmäßige Reserve, unter Umständen aber, wenn ein solches nachträgliches Hereinbringen dieser Kosten nicht möglich wäre, in einen Verlust verwandeln würde.

Aus dem letzteren Umstand ergiebt sich, daß durch Abschreibungen an Realitäten nur insoweit ein den buchmäßigen Werth dieser letzteren übersteigender, unter allen Umständen als solcher zu betrachtender Mehrwerth, eine buchmäßig nicht zum Ausdrucke kommende, aber doch als zweifellos vorhanden zu betrachtende Reserve gebildet wird, als diese Abschreibungen den Betrag der auf die betreffenden Realitäten verwendeten, aber den allgemeinen Verkaufswerth der Letzteren nicht vermehrenden Bau- und Investitions-Kosten übersteigen.

Die Abschreibungen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank, beziehungsweise die privilegirte österreichische Nationalbank seit 1824 an ihren Realitäten vorgenommen hat, belaufen sich insgesammt auf nicht weniger als fl. 4,141.201 „ 89.

Der Mehrwerth der Bank-Realitäten, soweit er aus den Abschreibungen herrührt, ist ganz unzweifelhaft ein ausschließliches Eigenthum der Aktionäre, denn er setzt sich theils aus Gewinnbeträgen zusammen, die schon vor der Einführung der Gewinn-Partizipation der Staatsverwaltungen von der Bank verdient und kassenmäßig eingegangen waren, welche die Bank jedoch, statt dieselben, wozu sie zweifellos berechtigt war,

seinerzeit an die Aktionäre zu vertheilen, für diese aufgestapelt hat, theils stammt er aus dem ausschließlich den Aktionären gehörigen Reservefonds.

Die Gründe, warum die Bank schon in sehr früher Zeit darauf bedacht war, sich durch bedeutende Abschreibungen an ihren Realitäten in dem Mehrwerthe derselben gegenüber dem Buchwerth eine buchmäßig nicht zum Ausdrucke kommende Reserve zu schaffen, und die Gründe, warum überhaupt die meisten größeren Institute ähnliche Reserven anlegen, sind einleuchtend: das Vorhandensein einer solchen buchmäßig nicht ausgewiesenen Reserve ermöglicht es, im Fall eines größeren Verlustes diesen zu decken, ohne das buchmäßig ausgewiesene Vermögen angreifen zu müssen; der Verlust eines Vermögenstheiles, der in den Büchern nicht erscheint, und von dem daher häufig selbst viele Aktionäre keine Kenntniß haben (die betreffenden Reservirungen gerathen, wenn sie auch ursprünglich mit Zustimmung der Aktionäre oder deren Vertrauensmänner stattfanden, doch nachträglich leicht in Vergessenheit), allarmirt aber erfahrungsgemäß die Oeffentlichkeit weit weniger, als der Verlust eines buchmäßig nachgewiesenen Vermögenstheiles. Es sei hier nur erinnert an die außerordentlich beruhigende Wirkung, welche die Erklärung des Gouverneurs der Bank von England über die ungeheuere Höhe der buchmäßig nicht ausgewiesenen Reserve, welche diese Bank in ihren Realitäten besitzt, in der Generalversammlung vom 15. März 1894 auf die unter dem peinlichen Eindruck einer großen, bei der Bank von England vorgekommenen Defraudation stehenden Aktionäre dieses Institutes ausübte.

Das Ansammeln buchmäßig nicht ausgewiesener Reserven ist ferner ein von vorsichtigen Verwaltungen angewendetes Mittel zur Kompensirung der unzweifelhaften, wenn auch buchmäßig nicht zum Ausdrucke gelangenden Verluste, welche alle Geld-Institute im Laufe der Zeit durch das Sinken des Geldwerthes erleiden. Diese Verluste kommen, wenigstens soweit es sich um gutes Geld handelt, dem großen Publikum nicht zum Bewußtsein und sind ihm unverständlich; die Verwaltungen aber müssen auch auf diesen Faktor Bedacht nehmen und, wenn z. B. der buchmäßig ausgewiesene Reservefonds die statutenmäßige Höhe bereits erreicht hat, eventuell durch Anlegung von buchmäßig nicht ausgewiesenen Reserven dafür Sorge tragen, daß das Gesellschaftsvermögen möglichst intakt bleibe

und Verluste aus der gesunkenen Kaufkraft des Geldes durch Gewinn Reservirungen ersetzt werden.

Daß in die buchmäßig nicht ausgewiesene Reserve auch solche Posten fallen, von welchen sich erst zu einem späteren Zeitpunkte feststellen läßt, ob sie überhaupt als Vermögensbestandtheile oder schon als Verluste zu betrachten seien, wurde bereits erwähnt.

Der aus den seit dem Jahre 1824 vorgenommenen Abschreibungen herrührende Mehrwerth der Bank Realitäten darf, auch wenn er heute buchmäßig zum Ausdrucke gebracht würde, offenbar nicht in das „Jahreserträgniß der Geschäfte und des Vermögens der Bank" eingerechnet werden. In das „Jahreserträgniß" gehören eben nach dem Wortlaute nur die jeweiligen Erträgnisse des betreffenden Jahres, nicht aber die längst eingegangenen und seinerzeit reservirten Erträgnisse früherer Jahre. Am allerwenigsten ginge es aber an, einen Vermögenszuwachs, der ganz unbestreitbar schon vor dem Jahre 1878 ein alleiniges Eigenthum der Aktionäre war, nachträglich in Erträgnisse hineinzurechnen, welche nicht nur den Aktionären, sondern auch den beiden Staatsverwaltungen zuzufallen haben.

Die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" erwähnten freilich, allerdings nicht hinsichtlich der Realitäten, sondern hinsichtlich des „Kursgewinnes" selbst, von dem sie zugeben, daß derselbe auch schon vor dem Jahre 1878 zum größten Theile, wenn auch nicht buchmäßig, bereits vorhanden war, die Bank habe bei der Vereinbarung über das Privilegium von 1878 einen Vorbehalt hinsichtlich ihres Eigenthumes an diesem „Kursgewinne" nicht gemacht. Ein solcher Vorbehalt ist von der Bank damals wohl auch hinsichtlich des erwähnten Mehrwerthes ihrer Realitäten nicht gemacht worden. Es hat eben überhaupt bisher noch Niemand, der mit der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung ein Geschäft abschloß, und sei es auch ein solches, welches der Staatsverwaltung einen Antheil an dem zu erhoffenden Geschäftsgewinne sicherte, es für nöthig erachtet, sich hiebei ausdrücklich das Eigenthum an seinem eigenen Vermögen oder an bestimmten, als solche klar zu erkennenden Theilen desselben vorzubehalten.

Der aus den Abschreibungen herrührende Mehrwerth der Bank-Realitäten ist auch ohne einen solchen Vorbehalt, nach dem einfachen

Begriffe von Mein und Dein, ein ausschließliches Eigenthum der Bank-Aktionäre und bildet, da er statutenmäßig dem Aktienkapital und dem Pensionsfonds nicht zugerechnet werden kann, ipso facto einen allerdings buchmäßig nicht zum Ausdrucke kommenden Theil des Reservefonds. In dem Momente, wo er, sei es durch eine Erhöhung des Buchwerthes der Realitäten, an welchen die betreffenden Abschreibungen vorgenommen wurden, sei es bei einer Veräußerung dieser Realitäten, buchmäßig zum Ausdrucke kommen würde, müßte er nach Recht und Gesetz auch dem Reservefonds zugeschrieben werden.

Zu welchem sonderbaren Resultate man gelangt, wenn man auch einen solchen, aus langjährigen Gewinn-Reserven angesammelten, aber buchmäßig nicht ausgewiesenen Mehrwerth einer Realität, sobald er beim Verkaufe der letzteren buchmäßig zu Tage tritt, als eine „Erhöhung des Erträgnisses" des betreffenden Verkaufsjahres betrachten wollte, zeigt die einfache Annahme, es würde beispielsweise die Bank von England ihr Hauptgebäude heute zum Schätzungswerthe von 1 Million Pfund Sterling verkaufen. Nach der Anschauung der Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" würde dann diese Million Pfund ein „Erträgniß" des laufenden Jahres bilden, und das Vermögen der Bank würde sich, da das genannte Gebäude ja buchmäßig nicht ausgewiesen erscheint, also buchmäßig auch keinen Bestandtheil des Bankvermögens bildet, durch die Vertheilung dieses „Erträgnisses" an die Aktionäre nicht um einen Penny vermindern.

Auch der Laie begreift sofort, daß es sich hier keineswegs um ein Erträgniß des letzten Jahres, sondern ganz einfach um die Ausschüttung einer aus allmälig im Laufe von mehr als 200 Jahren reservirten Gewinnen angesammelten Reserve von 1 Million Pfund handeln würde, und daß sich hiedurch das Vermögen der Bank von England, zwar nicht das bilanzmäßig ausgewiesene, aber das thatsächliche, um den Betrag dieser Reserve vermindern müßte.

Das Statut der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestimmt ganz genau (Artikel 102, letzter Absatz und Artikel 103, erster Absatz), in welchen Fällen der Reservefonds angegriffen werden darf, und wann und bis zu welcher Grenze Bestandtheile desselben an die Aktionäre zur

Vertheilung gebracht werden dürfen. Diese Vorschriften sind auch mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse getroffen, für welches, wie im III. Kapitel dieses Werkes nachgewiesen wurde, die Höhe des Vermögens (nicht etwa nur des Aktienkapitales oder des blos buchmäßigen Vermögens) der Notenbank von größter Bedeutung ist; sie müssen wohl strikte ausgelegt und auf den ganzen Reservefonds, nicht etwa nur auf den buchmäßig ausgewiesenen Theil desselben, bezogen werden.

Hieraus folgt, daß die Reserve, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank in dem aus Abschreibungen an ihren Realitäten herrührenden Mehrwerthe dieser letzteren besitzt, es mag diese Reserve durch Höherbilanzirung der betreffenden Realitäten blos buchmäßig, oder durch Veräußerung derselben gleichzeitig auch kassenmäßig zum Vorscheine kommen, wohl allenfalls zur Ergänzung der Dividende auf fünf Perzent (Artikel 102), oder zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen (Artikel 103) verwendet, aber nun und nimmer dem „Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank", an welchem allein die beiden Staatsverwaltungen zu partizipiren haben, zugerechnet werden darf[98]. Die Einreihung dieses Reservefonds-Bestandtheiles in das Jahreserträgniß wäre direkt statutenwidrig. Gegen einen diesbezüglichen Beschluß des Generalrathes oder selbst der Generalversammlung müßten nicht nur die beiden Regierungs-Kommissäre pflichtgemäß Einsprache erheben, es würde auch nach den Bestimmungen der Bank-Statuten und nach den strengen Vorschriften des Handelsgesetzes über die Haftpflicht des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft für den aus einer gesetz- oder statutenwidrigen Dividenden-Zahlung entstandenen Schaden unter Umständen der Generalrath der Bank den Aktionären ersatzpflichtig sein[99].

So ungemein einfach und klar die Frage des Eigenthumes an dem Mehrwerthe der Bank-Realitäten liegt, insoweit dieser Mehrwerth durch

[98]) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Artikel 102 (1. Absatz) und 103 (2. Absatz) der Bank-Statuten wird die Oesterreichisch-ungarische Bank zur Ergänzung der Dividende oder zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen wohl stets in erster Linie ihren buchmäßig ausgewiesenen Reservefonds und erst in zweiter Linie ihre buchmäßig nicht ausgewiesene Reserve verwenden.

[99]) Siehe die Artikel 217 und 241 des nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 v. J. 1863) in Oesterreich geltenden Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und die Paragraphe 165 und 189 des ungarischen Handelsgesetzes (XXXVII. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1875); ferner den von der Verantwortung des Generalrathes handelnden Artikel 35 der Bank-Statuten.

Abschreibungen entstanden ist, so schwierig und komplizirt ist diese Frage bezüglich jenes eventuellen Mehrwerthes, der nicht in Abschreibungen, sondern in einer eingetretenen Werthsteigerung der Realitäten seinen Grund hat. Daß die Werthsteigerung einer Realität durchaus nicht immer, ja gewiß in den weitaus selteneren Fällen, einen thatsächlichen Vermögenszuwachs für den Besitzer bedeutet, ist leicht einzusehen: im Lauf einer längeren Zeit-Periode sinkt stets der Werth, d. h. die Kaufkraft der Edelmetalle; damit werden aber unter sonst gleichen Umständen alle Objekte, deren Werth sich in dem als Geld dienenden Edelmetall ausdrückt, an diesem Gelde gemessen werthvoller; es entsteht ein Vermögenszuwachs, der jedoch nur ein *scheinbarer* und keineswegs ein wirklicher ist (das Papiergeld und seine Schwankungen kommen hier nicht in Betracht, da die Notenbank ihre Bücher stets in Metall führte: nach dem Einstellen der freien Silberprägung in Oesterreich-Ungarn war das als Geld dienende Edelmetall hier das österreichische Währungssilber, nicht das Barrensilber).

Es kann jedoch eine Realität auch über diese blos aus der Werthverminderung des als Geld dienenden Edelmetalles herrührende Werthsteigerung hinaus und unabhängig von derselben eine Erhöhung ihres Werthes erfahren, eine Erscheinung, die z. B. an der Peripherie rasch aufstrebender Großstädte sehr häufig ist, und eine solche Erhöhung repräsentirt dann einen *wirklichen* Zuwachs zum Vermögen, also kaufmännisch genommen (juristisch genommen allerdings nicht immer), einen Vermögensertrag.

Diese beiden Arten der Werthsteigerung aber auseinanderzuhalten, rechnungsmäßig festzustellen, welcher Betrag der eingetretenen Werthsteigerung auf die eine, und welcher auf die andere Ursache zurückzuführen ist, inwieweit eine blos *scheinbare* und inwieweit eine *wirkliche* Vermögensvermehrung vorhanden ist, das ist ein außerordentlich schwieriges und häufig, besonders für kürzere Zeit Perioden, geradezu unlösbares Problem.

Daß das Sinken des Edelmetallwerthes auch bei der Entstehung des Mehrwerthes der Realitäten der Oesterreichisch ungarischen Bank eine große Rolle gespielt haben muß, ist gewiß. In der Bilanz der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 31. Dezember 1869 erscheinen

beispielsweise die gesammten, damals im Besitze der Bank befindlich gewe jenen Realitäten buchmäßig mit fl. 2,881.228 „ 29 ö. W. in Silber die Bank führte bekanntlich ihre Bücher damals noch in Silber — be= werthet. Dieser Betrag entsprach nach dem zu jener Zeit geltenden bei läufigen Verhältnisse von fl. 8 „ — ö. W. Silber — Frcs. 20 „ — der Summe von Frcs 7,203.070 „ 73. Nach der Relation von 1892 sind aber Frcs. 7,203.070 „ 73 gleich fl. 3,429.591 „ 10 ö. W. Silber. Die betreffenden Realitäten der Bank mußten also blos durch den eingetretenen Sturz des österreichischen Währungssilbergeldes gegen über dem Gold eine Werthsteigerung von fl. 548.362 „ 81 ö. W. er fahren, die doch gewiß kein Vermögenszuwachs ist.

Nun ist es aber nicht ausgemacht, ob nicht vielleicht auch das Gold selbst seit dem Jahre 1869 einen Rückgang in seiner Kaufkraft erlitten hat; ganz gewiß aber ist vom Jahre 1821, in welchem die privilegirte österreichische Nationalbank den Grundstein zu ihrem Stammgebäude in Wien legte, bis zum Jahre 1869 ein ganz enormer Sturz der Kauf= kraft des Metallgeldes eingetreten, der freilich, weil er das Silber wie das Gold so ziemlich in gleicher Weise betraf, nicht aus dem Verhält nisse dieser beiden Metalle zu einander, sondern nur aus der allgemeinen Gestattung der Preise erkennbar ist. Inwieweit durch eine solche aus dem Verhältnisse des Goldes zum Silber nicht erkennbare Metallgeldentwerthung eine scheinbare Wertherhöhung der Bank=Realitäten bewirkt wurde, könnte nur durch eingehende preisstatistische Untersuchungen und auch durch solche nur beiläufig festgestellt werden.

Zum Glück ist die Frage, welcher Theil der eingetretenen Werth= steigerung der Bank=Realitäten auf das Sinken der Kaufkraft der Edel= metalle, und welcher auf eine wirkliche Wertherhöhung entfällt, so inter= essant sie theoretisch ist, praktisch, d. h. für die Beurtheilung des Eigen= thumsrechtes an dem aus dieser Werthsteigerung herrührenden Realitäten= Mehrwerth, ohne Bedeutung.

Soweit diese Werthsteigerung nämlich, gleichviel ob sie eine schein= bare oder wirkliche war, vor dem II. Semester des Jahres 1878, also vor der Einführung der Gewinn=Partizipation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank eingetreten ist, bildet sie in vollkommen

gleicher Weise wie der aus den Abschreibungen herrührende Realitäten-Mehrwerth einen buchmäßig nicht ausgewiesenen Theil des Reservefonds und ist statutenmäßig in der oben angedeuteten Weise gleich dem Reservefonds zu behandeln.

Soweit die Werthsteigerung sich aber nach dem I. Semester des Jahres 1878 vollzogen hat, wäre sie, wenn sie jeweils buchmäßig zum Ausdrucke gebracht worden wäre, gänzlich als Gewinn zu betrachten gewesen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich hiebei um eine wirkliche, oder nur um eine scheinbare Werthsteigerung gehandelt hätte. Zu diesem letzteren Schlusse führt mit Nothwendigkeit die Auslegung der beiden Paragraphe 988 und 989 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die es mit vollster Deutlichkeit aussprechen, daß das österreichische Gesetz die Kaufkraft des Goldes wie des Silbers, mindestens insoweit es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten, also, wie man annehmen muß, wohl überhaupt um die Interessen eines Dritten handelt, als eine unveränderliche, konstante Größe ansieht [100]); es ist dies eine Rechts-Fiktion, die das Gesetz ganz bewußt aufstellt, und die mit Rücksicht auf die schwierige und oft geradezu

[100]) Der Wortlaut dieser beiden Paragraphe ist folgender:

§. 988.

„Gesetzliche Münzveränderungen ohne Veränderung des inneren Gehaltes gehen auf Rechnung des Darleihers. Er empfängt die Zahlung in der bestimmten, gegebenen Münz-Sorte, z. B. von 1000 Stücken kaiserlicher Dukaten, oder 3000 Zwanzig-Kreuzer Stücken, ohne Rücksicht, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist. Wird aber der innere Werth geändert, so ist die Zahlung im Verhältniß zu dem inneren Werthe, den die gegebene Münz-Sorte zur Zeit des Darleihens hatte, zu leisten."

§. 989.

„Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münz-Sorten im Staate nicht im Umlaufe, so muß der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldsorten in solcher Zahl und Art befriedigen, daß derselbe den zur Zeit des Darleihens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte."

Das Gesetz unterscheidet hier zwischen dem „äußeren Werth" einer Münze, d. h. der Zahlkraft, welche derselben gesetzlich beigelegt wird (so war z. B. nach dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, ein Zwanzigkreuzerstück der Konventions-Münz-Währung gleich 35 Fr. ö. W. zu rechnen), und dem „inneren Werthe", d. h. dem Gehalt einer Münze an Edelmetall. Der Gläubiger wird durch den Rückempfang des von ihm seinerzeit gegebenen Quantum Edelmetalles befriedigt, ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Verminderung der Kaufkraft dieses Edelmetalles; umgekehrt hat der Schuldner das erhaltene Quantum Edelmetalles wieder zurückzuzahlen, ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Steigerung der Kaufkraft desselben.

unmögliche ziffermäßige Feststellung der Veränderungen in der Kaufkraft der Edelmetalle als absolut nothwendig erscheint.

Die Bank, welche seit dem II. Semester 1878 verpflichtet ist, unter Umständen einen Theil ihres Reinerträgnisses den beiden Staatsverwaltungen zuzuwenden, hätte es nicht versuchen können, eine seit dem genannten Jahr eingetretene Werthsteigerung ihrer Realitäten, falls dieselbe kassen- und buchmäßig oder auch nur buchmäßig zum Ausdrucke gelangt wäre, ganz oder theilweise als eine nur scheinbare, aus der Verminderung der Kaufkraft des Silbers oder des Goldes — seit 11. August 1892 führt die Bank ihre Bücher in Gold — herrührende zu bezeichnen. Man hätte ihr sofort erwidert, daß es, soweit das Interesse eines Dritten, im vorliegenden Fall also jenes der Staatsverwaltungen, in Betracht komme, eine Verminderung der Kaufkraft des Silbers oder des Goldes nach österreichischem Gesetze nicht gebe.

Man gelangt sonach hinsichtlich des gesammten Mehrwerthes der Bank-Realitäten zu folgendem Resultate:

Sollte der gesammte Mehrwerth dieser Realitäten buchmäßig zum Ausdrucke gelangen, so wäre von demselben zunächst der Betrag des durch die Abschreibungen entstandenen Mehrwerthes (das ist der Betrag von fl. 4,141.201 „ 89 abzüglich jener Bau- und Investitions-Kosten, welche den Verkaufswerth der Realitäten nicht erhöht haben) in Abzug zu bringen und dem Reservefonds zuzuschreiben. Aus dem restlichen, auf der seit 1821 eingetretenen Werthsteigerung der Realitäten beruhenden Mehrwerthe wäre wieder jener Theil auszuscheiden, der nachweisbarer Maßen schon vor dem Inkrafttreten der Gewinn-Partizipation der beiden Staatsverwaltungen im Jahre 1878 vorhanden war: auch dieser Theil wäre dem Reservefonds zuzuschlagen. Hinsichtlich des dann etwa noch verbleibenden, die allfällige Werthsteigerung der Realitäten seit dem Bestande der Gewinn-Partizipation der Staatsverwaltungen repräsentirenden Betrages wäre zu untersuchen, in welcher Weise sich derselbe auf die einzelnen Jahre seit dem II. Semester 1878 vertheilt: der auf das laufende Geschäftsjahr entfallende Betrag wäre in das Jahreserträgniß dieses Jahres einzurechnen: hinsichtlich der vorhergehenden Jahre aber wäre der auf die beiden Staatsverwaltungen entfallende Gewinnantheil zu berechnen und von der Schuld

des Staates abzuschreiben, der Rest aber, der als ein in früheren Jahren erzielter Gewinn nicht zur Einbeziehung in das Jahreserträgniß des letzten Jahres geeignet erscheint, wäre ebenfalls dem Reservefonds einzuverleiben. Das wäre der einzige, den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vollkommen entsprechende, wenn auch sehr komplizirte und schwerfällige Vorgang.

Geradezu naiv bemerken die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn", es könne übrigens von einer Erhöhung des Erträgnisses der Bank aus dem Titel des Mehrwerthes der Realitäten, „den Fall baren Einganges beim Verkaufe derselben ausgenommen" [101], nicht die Rede sein; der Mehrwerth müßte zunächst „kassenmäßig" eingehen. Die Gewinne, welche die Bank von England seit 200 Jahren zur Abschreibung von ihrem Hauptgebäude verwendet hat, wären also nach dieser kuriosen Anschauung, weil sie nur in dem Werth eines Gebäudes und nicht im Buche vorhanden sind, noch immer nicht „kassenmäßig" eingegangen. Wäre diese Anschauung richtig, so gäbe es die ganze Frage des sogenannten Mehrwerthes der Bank-Realitäten nicht. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ja nach dem Handelsgesetzbuche ganz unzweifelhaft das Recht, ihre Realitäten zu deren wirklichem, augenblicklichen Werth in die Bilanz einzustellen [102]) und damit den ganzen

[101]) Siehe den Artikel von Otto Wittelshöfer in Nr. 11276 der „Neuen Freien Presse" vom 15. Jänner 1896.

[102]) Das mit dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1863) in Oesterreich eingeführte Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt in Artikel 31:

„Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermogensstücke und Forderungen nach dem Werth anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist."

Eine beinahe wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält Paragraph 28 des ungarischen Handelsgesetzes (XXXVII. ungarischer Gesetz-Artikel vom Jahre 1875).

Der französische Code de Commerce, der mittel- oder unmittelbar den Handelsgesetzbüchern der meisten anderen Staaten zu Grunde gelegt ist, kennt eine solche ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der Bewerthung der Vermögensstücke und Forderungen nicht; wohl aber findet sich eine der citirten Vorschrift des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ganz ähnliche Bestimmung in Artikel 37 des mit dem 1. Jänner 1886 in Kraft getretenen neuen spanischen Handelsgesetzbuches.

Die allgemeine Auslegung der erwähnten handelsgesetzlichen Bestimmung geht dahin, daß bei Realitäten unter dem Werthe, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme des Inventars und der Bilanz beizulegen ist, zwar im allgemeinen der augenblickliche Verkaufswerth derselben zu verstehen ist, daß jedoch unter Umständen z. B. im Fall einer Realitätenkrise auch ein Buchen über dem augenblicklichen Verkaufswerth und ebenso auch ein Buchen unter dem Verkaufswerthe, sobald durch diese Buchung keine

Realitäten Mehrwerth in einen reinen Buchgewinn zu verwandeln; ein „kassenmäßig" eingehender Gewinn könnte dann kaum zum Vorscheine kommen, denn es dürfte bei dem Verkaufe der Realitäten wohl nicht mehr als der wirkliche Verkaufswerth derselben erzielt werden.

Es muß jedoch wohl bemerkt werden, daß das Statut der Bank einen Unterschied zwischen kassenmäßig eingegangenen und Buchgewinnen nur hinsichtlich des Kursgewinnes an den im Besitze der Bank befindlichen Effekten macht. Sonst kennt es diesen Unterschied nicht, und es ist daher hinsichtlich der Behandlung des Mehrwerthes der Bank-Realitäten vollständig gleichgiltig, ob dieser Mehrwerth durch Höherbilanzirung der Realitäten blos buchmäßig oder anläßlich einer Veräußerung derselben gleichzeitig kassenmäßig und buchmäßig zum Ausdrucke kommt; er wäre in beiden Fällen in der oben angedeuteten Weise zu behandeln.

Fragen könnte man nur noch, warum denn das Bank-Statut hinsichtlich der Bewerthung der Bank-Realitäten keine genaue Bestimmung enthalte. Aus einem sehr einfachen Grunde: man nahm offenbar an, daß die Bank während der Dauer ihres Privilegiums weder in die Lage kommen werde, die ihrem Gebrauche dienenden Realitäten zu veräußern, noch dieselben etwa zur Deckung eines großen, den buchmäßigen Reservefonds übersteigenden Verlustes höher zu bilanziren. Während des zwanzigjährigen Bestandes des Statutes vom Jahre 1878 ist auch thatsächlich keines von beiden geschehen. So lange die Bank aber weder eine Veräußerung ihrer Realitäten, noch eine buchmäßige Höherbewerthung derselben vornimmt, kommt die Frage des Mehrwerthes dieser Realitäten nach dem gegenwärtigen Statute gar nicht in Betracht; solange dieser Mehrwerth eben buchmäßig nicht zum Ausdrucke kommt, kann er in der Bilanz und im Gewinn- und Verlust-Konto und damit auch in dem „Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank", an welchem die Staatsverwaltungen eventuell zu partizipiren haben, nicht erscheinen. Hervorkommen könnte und müßte dieser

berechtigten Interessen geschädigt werden, nicht nur gestattet, sondern aus Gründen der Solidität unter Umständen sogar empfehlenswerth und geboten erscheint.

Nach Artikel 91 der Bank-Statuten gelten die Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise des ungarischen Handelsgesetzes auch für die Oesterreichisch-ungarische Bank, soweit sie nicht mit den Statuten derselben im Widerspruche stehen.

Mehrwerth erſt im Falle der Liquidation. Für dieſen Fall aber enthält das Bank-Statut die genaueſten Vorſchriften. Nach Artikel 106 der Statuten treten mit dem Erlöſchen des Privilegiums der Bank, oder der Auflöſung der Geſellſchaft vor dem Erlöſchen des Privilegiums und mit dem Beginne der Liquidation ſofort „die Beſtimmungen über die Antheilnahme der beiderſeitigen Regierungen an dem Reinerträgniſſe der Geſellſchaft außer Kraft". Was alſo an Gewinnen auch aus früherer Zeit im Verlaufe der Liquidation zu Tage kommt, geht einfach in das Eigenthum der Aktionäre über, und es giebt diesbezüglich keine Frage des Gewinnantheiles der beiden Staatsverwaltungen mehr.

Zur Beruhigung mißtrauiſcher oder ängſtlicher Gemüther ſei hier gleich erwähnt, daß es, den einzigen vorhin erwähnten Fall einer ſeit dem II. Semeſter 1878 etwa eingetretenen Werthſteigerung der Bank-Realitäten ausgenommen, für die Oeſterreichiſch-ungariſche Bank ganz unmöglich iſt, Gewinne, wie dies von den Gegnern der hier vertretenen Anſchauung angedeutet wurde[103]), als nicht „bilanzreif" zurückzuſtellen und ſo „den Staat um ſeinen Antheil zu bringen". Schon die ganze Natur der Geſchäfte der Bank, unter denen ſich, den erwähnten ausgenommen, kein Fall findet, der auch nur „halbwegs eine Hinausſchiebung der Gewinnbuchung" zuläßt, ſchließt dies geradezu aus. Daß das Statut den erwähnten einzigen Fall zugelaſſen und nicht für die Realitäten der Bank beiſpielsweiſe eine ähnliche Beſtimmung getroffen hat, wie hinſichtlich der in ihrem Beſitze befindlichen Effekten, iſt wohlbegründet: den jeweiligen Verkaufswerth von Realitäten kann man nicht wie jenen der Effekten aus dem Kursblatt erſehen. Zur Beſtimmung desſelben bedarf es mühſamer, langwieriger und koſtſpieliger Schätzungen: eine alljährlich vorgenommene Schätzung der Bank-Realitäten hätte im Laufe der Jahre vermuthlich weit mehr gekoſtet, als die während dieſer Zeit eingetretene Werthſteigerung ausgemacht hätte, und das wäre zwar wohl im Intereſſe der Schätzmeiſter, aber gewiß nicht im Intereſſe der beiden Staatsverwaltungen geweſen, für welche ja eben vermöge ihrer Partizipation am Reinerträgniß auch die Ausgaben der Bank von Bedeutung ſind.

[103]) Siehe den Artikel von Otto Wittelshöfer in Nr 11276 der „Neuen Freien Preſſe" vom 15 Jänner 1896.

Eine nicht buchmäßig ausgewiesene Reserve von rund fl. 900.000 „ — besitzt die Oesterreichisch-ungarische Bank auch darin, daß ihr Fundus instructus in ihrer Bilanz (Ende 1897) nur mit fl. 146.352 „ 29 zu Buche steht, während er wohl über 1 Million Gulden werth ist. Diese Reserve wäre gegebenen Falles ebenso zu behandeln wie der Mehrwerth der Realitäten.

Mit Absicht ist die Frage des sogenannten Mehrwerthes der Realitäten der Bank hier so eingehend erörtert worden: es dürften hiedurch die nachfolgenden Ausführungen darüber, wem das Eigenthum an der Agioreserve der Bank, dem sogenannten „Kursgewinn am Goldschatze" gebühre, an Verständlichkeit gewinnen, umsomehr, als diese Agioreserve mehrfach Analogien mit dem erwähnten Realitäten-Mehrwerth aufweist.

Auch die „Kursgewinne" der Bank an ihrem Goldschatze beruhen zu einem allerdings nicht bedeutenden Theil auf Abschreibungen: wie im I. Kapitel dieses Werkes erwähnt wurde, deckte die Bank vom Jahre 1873 angefangen die rechnungsmäßigen Verluste, welche sich beim Tausche deutscher, nach der Relation von $1 : 15^1/_2$ bewertheter Münzen und Devisen gegen andere, nach der Relation von $1 : 15^{25}/_{81}$ und darunter bewerthete Goldmünzen und Devisen ergaben, aus dem jeweiligen Ertrage des Devisen-Geschäftes, also vorzüglich aus den Zinsen der Devisen. Durch dieses Aufstapeln kassenmäßig eingegangener, aber nicht in die Erträgnisse aufgenommener Gewinne, das natürlich in dem Augenblick, als die Gewinnbetheiligung der Staatsverwaltungen ins Leben trat, aufhören mußte, wurde der Goldbesitz der Bank zwar nicht buchmäßig, aber thatsächlich vermehrt, und damit eine buchmäßig nicht ausgewiesene Reserve geschaffen, die dann natürlich bei der Umrechnung des gesammten Goldbesitzes der Bank von der früher mit $1 : 15^{25}/_{81}$ und darunter angenommenen Relation auf jene von $1 : 15^1/_2$ buchmäßig zu Tage treten mußte und, wie auch bereits erwähnt wurde, einen Theil der bei dieser in den Jahren 1877, 1880 und 1881 vorgenommenen Umrechnung erzielten buchmäßigen „Kursgewinne" von zusammen fl. 1,263.510 „ 62 bildete.

An der Entstehung des im Jahre 1892 bei der Umrechnung des Goldbesitzes der Bank von der Relation von $1 : 15^1/_2$ auf jene von

1 : 18$^{2}/_{9}$ buchmäßig zum Vorscheine gekommenen „Kursgewinnes“ per fl. 13,525.166 „ 55 hatten jedoch solche vorhergegangene Abschreibungen keinen Theil. Dieser „Gewinn“ ist auch nicht in der Weise entstanden, daß die Bank zur Beschaffung des Silbers, gegen das sie ihren von 1870—1875 erworbenen Goldschatz eingetauscht hat, Noten in Umlauf gesetzt hat, die sie nun mit einem geringeren als den für dieses Silber seinerzeit eingetauschten Goldbetrag einlösen könnte; es ist bereits nachgewiesen worden, daß der in Rede stehende „Gewinn“ in dieser letzteren Weise gar nicht entstehen konnte, sondern daß das Gold, an welchem er zu Tage getreten ist, ausschließlich gegen solches Silber erworben wurde, das zu dem eigenen, ein ausschließliches Eigenthum der Aktionäre bildenden Vermögen der Bank (Aktienkapital, Reservefonds und Pensionsfonds) gehörte. Die gesammte Agioreserve per fl. 13,525.166 „ 55, um welche es sich hier handelt, ist lediglich, wie auch ein Theil des Mehrwerthes der Bank Realitäten, in der Weise entstanden, daß das österreichische Währungssilbergeld im Werthe sank, d. h. an Kaufkraft verlor, und damit das der Bank gehörige Gold, welches in derselben Zeit keinen oder doch gewiß keinen so großen Werthverlust erlitt, *scheinbar*, nämlich am österreichischen Währungssilbergelde gemessen, in welchem die Bank bis zum 11. August 1892 ihre Bücher geführt hat, werthvoller wurde. Es war, um ein Gleichniß zu gebrauchen, die Elle kürzer geworden, und infolge dessen erschien das damit gemessene Stück Tuch länger.

Wer behaupten wollte, die Bank habe durch die Entstehung der Agioreserve per fl. 13,525.166 „ 55 einen *wirklichen* Gewinn, einen *Vermögenszuwachs* erzielt, der müßte zunächst den Nachweis liefern, daß die von 1873—1892 eingetretene Werthverschiebung zwischen dem österreichischen Währungssilbergeld und dem Golde nicht einer Entwerthung, einer Depreziation des ersteren, sondern einer Steigerung der Kaufkraft, einer Appreziation des letzteren zuzuschreiben sei. Eine solche Appreziation des Goldes wird aber heute von Niemandem mehr behauptet, und alle Thatsachen sprechen dagegen: die Erscheinung, die einer Gold-Appreziation nothwendiger Weise hätte folgen müssen, die allgemeine Verbilligung der Preise in den Goldwährungsländern, ist nicht eingetreten, die Preise und

noch mehr die Arbeitslöhne sind seit 1873 auch in den Goldwährungsländern im allgemeinen eher gestiegen als gefallen [101].

Für die Rechtsfrage, wem das Eigenthum an der Agioreserve der Bank gebührt, ist es übrigens vollkommen gleichgiltig, ob man eine Appreziation des Goldes oder eine Depreziation des Silbers annimmt, und ob man die Agioreserve für einen wirklichen oder nur für einen scheinbaren Vermögenszuwachs erklärt: rechtlich kann diese Reserve in keinem Fall als ein Gewinn betrachtet und daher auch in keinem

[101]) Die Frage der Appreziation oder Depreziation des Goldes, die ja für die Beurtheilung der weiteren Frage, ob die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank einen Zuwachs zu dem Vermögen der letzteren bildet oder nicht, geradezu entscheidend ist, wurde von den Vertretern des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" ganz bei Seite gelassen. Der Verfasser der in der „Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" (1. Band, 4. Heft) publizirten Studie sagt auf Seite 604 wörtlich: „Der seit dem Jahre 1873 sich rapid vollziehende Preisfall des Silbers hatte zur Folge, daß der Goldbestand der Nationalbank an Werth bedeutend zunahm." An anderer Stelle (in dem Artikel in Nr. 11.276 der „Neuen Freien Presse" vom 15. Jänner 1896) erklärt er aber wieder, daß eine Verschlechterung der österreichischen Währung nicht eingetreten sei, und bezeichnet eine dahin zielende Behauptung als das „herostratische Beginnen Uebereifriger".

Wie hieraus hervorgeht, hat der Verfasser der erwähnten Studie von dem Wesen des Geldes höchst unklare Begriffe.

Betrachtet man das Gold wie das Silber lediglich als Ware, so ist gar nicht einzusehen, warum der Preisfall des einen Metalles zur Folge haben muß, daß das andere an Werth zunimmt; das Gold braucht deßhalb, weil das Silber im Preise fällt, ebensowenig an Werth zuzunehmen, als beispielsweise das Kupfer im Preise steigen muß, wenn das Eisen fällt. Thatsächlich hat das Gold in den beiden Dezennien von 1873 bis 1892 auch gar keine nachweisbare Werthzunahme, keine Steigerung der Kaufkraft erfahren, höchstens vorübergehend mag in diesem Zeitraum eine kleine, bald wieder überwundene Gold-Appreziation vorgekommen sein; wohl aber trat in dieser Zeit eine Werthabnahme, ein Sinken der Kaufkraft des Silbers, auch des österreichischen Währungssilbergeldes, ein. Wenn aber von zwei Waren eine im Preis unverändert bleibt, die andere aber von einem Preisfalle betroffen wird, so muß ein Kaufmann, der große Mengen von beiden Waren auf Lager hat — wie im vorliegenden Falle die Oesterreichisch-ungarische Bank große Bestände von Gold und Silber — in Folge dieser Preis-Konstellation an der letzteren Ware verlieren; aber deßhalb gewinnt er an der ersteren noch nichts.

Betrachtet man jedoch das Gold oder das Silber als Werthmaß, dann kann entweder nur das Gold gestiegen oder nur das Silber gefallen sein, je nachdem man das Silber oder das Gold als Werthmaß annimmt.

Vollends drollig ist die patriotisch thuende Entrüstung, mit welcher der Verfasser der erwähnten Studie die Behauptung von der Verschlechterung der österreichischen Währung bekämpft. Er möge doch versuchen, ob ihm der Staat heute bei einer Zollzahlung fl. 8„10 ö. W. in Silber an Stelle eines alten österreichischen oder ungarischen Achtguldengoldstückes annimmt, und doch wurde früher auf Grund des Finanzministerial-Erlasses vom 23. November 1870, Z. 3449 F. M. ein Achtguldengoldstück bei den Zollamtskassen gleich fl. 8„10 ö. W. in Silber berechnet, und das Publikum fand es gleichwohl oft vortheilhafter, in Gold zu bezahlen als in Silber.

Fall in das Jahreserträgniß, an welchem die Staatsverwaltungen zu partizipiren haben, eingerechnet oder von den Staatsverwaltungen zur Hälfte oder gänzlich aus dem Titel der Gewinn Partizipation an dem Reinerträgnisse der Bank in Anspruch genommen werden.

Es steht dem ganz einfach die Vorschrift der schon früher erwähnten Paragraphe 988 und 989 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches entgegen, nach welcher die Kaufkraft des Goldes wie des Silbers (das Gesetz führt als Beispiel „Kaiserliche Dukaten" und „Zwanzigkreuzerstücke" an, spricht also ganz ausdrücklich von beiden Metallen), insoweit es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten, also überhaupt um die Interessen eines Dritten handelt, als eine stets unveränderliche Größe anzunehmen, und demselben Quantum Edelmetalles stets derselbe „innere Werth" beizulegen ist.

Die eben erwähnte gesetzliche Bestimmung ist, wie sofort gezeigt werden soll, auch maßgebend gewesen für die Art und Weise, in welcher die Bank vor dem 11. August 1892 ihr Aktionär-Vermögen bilanzirte. Diese Bilanzirung war zwar wohl dem Wortlaut, aber ganz gewiß nicht dem Geiste der Statuten und des Handelsgesetzes entsprechend.

Die Bilanz soll stets ein klares Bild des Vermögens einer Unternehmung, seiner Zunahme oder Abnahme geben. Dieses klare Bild gaben aber die Bilanzen der Bank von 1873—1891 nicht; der Verlust von rund 7 Millionen Gulden ö. W., den die Bank durch das seit 1873 eingetretene Sinken der Kaufkraft des österreichischen Währungssilbergeldes an dem in solchem Silber vorhanden gewesenen Theil ihres Aktionär-Vermögens nachgewiesener Maßen erlitten hat, ist in den

Der Verfasser der gedachten Studie hält offenbar den Papiergulden für die eigentliche Basis der österreichischen Währung; er weiß nicht, daß bis zum Inkrafttreten der Valuta-Gesetze vom Jahre 1892 der nach dem 15 Guldenfuße geprägte Silbergulden die Grundlage der österreichischen Währung war, auch nachdem derselbe durch die Einstellung der freien Prägung ein reines Kreditgeld geworden war, es scheint ihm niemals das Kaiserliche Patent vom 27 April 1858 (R. G. Bl. Nr 63) vor Augen gekommen zu sein, welches in §. 1 bestimmt:

„Der mit Unserem Patente vom 19 September 1857. Nr. 169 des R. G. Bl., angeordnete Landes-Münzfuß, nach welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung" geprägt werden, hat vom 1 November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums zu sein."

erwähnten Bilanzen direkt ebenso wenig zum Ausdrucke gebracht worden, wie die Thatsache, daß der andere in Gold vorhanden gewesene Theil des Aktionär-Vermögens vor den Folgen der Silberentwerthung geschützt, und dadurch ein Verlust an diesem Vermögenstheile vermieden worden ist.

Eben diese Unklarheit der Bilanzen trägt die Schuld daran, daß man heute in weiten Kreisen einerseits von dem wirklichen, rechnungsmäßig nachweisbaren Verluste der Bank an ihrem Silber gar nichts weiß und andererseits in dem Umstande, daß die Bank einen Theil ihres Aktionär-Vermögens durch die Umwandlung desselben in Gold vor den Folgen der Silberentwerthung geschützt hat, einen Vermögenszuwachs, einen „Kursgewinn" erblickt.

Korrekterweise, dem Geiste, nicht blos dem Wortlaute der Statuten und des Gesetzes entsprechend, hätte die Bank ihr Aktionär-Vermögen in folgender Weise bilanziren müssen: als der Sturz des Silberpreises begann, und das Vermögen der Bank hiedurch, wenn auch die Anzahl der Rechnungseinheiten, in die es zerfiel, gleich blieb, doch thatsächlich durch die Verminderung des Werthes des österreichischen Währungssilbergeldes geringer wurde, hätte dieser Verlust auch als ein Verlust behandelt werden sollen.

Die Deckung dieses Verlustes hätte statutenmäßig in doppelter Weise erfolgen können: die Bank, an deren Erträgniß die Staatsverwaltungen damals noch keinen Antheil hatten, konnte die successive eintretenden Kursverluste an dem zu ihrem Aktionär-Vermögen gehörigen Silber mit Zustimmung ihrer Aktionäre gleich direkt und ohne den Umweg über den Reservefonds aus den Erträgnissen decken: oder sie konnte diese Verluste auch — und bei einem stärkeren Anwachsen der Kursverluste wäre im Sinne der Statuten nur dieser letztere Vorgang als der richtige erschienen — aus dem Reservefonds decken, der ja schon nach dem Statute von 1862 (Paragraph 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1863) „zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art" bestimmt war. Hiedurch wäre natürlich der Reservefonds, der erst mit Ende des Jahres 1873 die statutenmäßige Höhe von 20 Perzent des eingezahlten Aktienkapitales oder den Betrag von 18 Millionen Gulden erreicht hatte, sofort wieder unter diesen Betrag gesunken und hätte, insolange sein statutenmäßiges

Maximum nicht wieder erreicht gewesen wäre, wieder alljährlich aus dem reinen Jahreserträgnisse dotirt werden müssen, was das letztere ebenfalls verringert hätte. Die Quote dieser alljährlichen Dotirung war nach dem Statute vom Jahre 1862 eine bedeutend höhere als nach dem gegenwärtigen Bank-Statute: nach Paragraph 10 des Statutes vom Jahre 1862 gebührten von dem Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank zunächst den Aktionären fünf vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales, und waren von dem dann noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse 25 Perzent in den Reservefonds zu hinterlegen. Diese letztere Quote wurde mit dem Finanzministerial Erlasse vom 30. Oktober 1868 (R. G. Bl. Nr. 146) auf 10 Perzent und mit dem Statute vom Jahre 1887 auf 8 Perzent herabgesetzt.

Die buchmäßige Durchführung hätte, da die Bank ihre Bücher bis zum 10. August 1892 in Silber ö. W. führte, folgende sein müssen: das gesammte Aktionär-Vermögen der Bank, nämlich das Aktienkapital, der um den Betrag der Verluste an dem zum Aktionär-Vermögen gehörigen Silber gekürzte Reservefonds und der Pensionsfonds, wären in Gulden ö. W. Silber auszuweisen gewesen; gleichzeitig hätte jedoch aus der Differenz zwischen der von der Bank für ihr Gold angenommenen Relation und dem jeweiligen Börsenkurse des Goldes (aus dem einen vermiedenen Verlust bezeichnenden jeweiligen „Kursgewinn am Golde“) und aus der Summe der vom Reservefonds abgeschriebenen, thatsächlich eingetretenen Verluste an dem Silber des Aktionär-Vermögens eine Spezialreserve — eine Agioreserve — gebildet werden müssen.

Durch diese dem Geiste des Gesetzes einzig entsprechende Art der Buchung wäre der Vermögens-Status der Bank vollkommen klar geworden. Das buchmäßig ausgewiesene Aktionär-Vermögen exklusive der Agioreserve hätte dann das thatsächliche Aktionär-Vermögen in einer als unveränderlich zu betrachtenden Währung, und zwar wenn die Bank die ursprünglich von ihr angenommene Relation von 1 : 15$^{25}/_{1}$ beibehalten hätte, in alten österreichischen und ungarischen Goldgulden (fl. 8 Gold 20 Francs), das Aktionär-Vermögen inklusive der Agioreserve aber hatte die jeweilige Höhe dieses Vermögens in österreichischem Währungssilbergelde, beziehungsweise seit 11. August 1892 in den neuen österreichisch-ungarischen

Goldgulden der Kronenwährung angegeben. Die verschiedenen „Kursgewinne am Goldschatze" wären dann nicht als buchmäßig nicht ausgewiesene Reserve vorhanden gewesen, sondern in der Agioreserve buchmäßig zum Ausdrucke gekommen; sie wären leicht als das erkannt worden, was sie wirklich sind, nämlich als Ziffern, die lediglich die Höhe eines vermiedenen Verlustes angeben. In gleicher Weise wäre auch der thatsächliche Verlust, den die Bank an dem in Silber vorhanden gewesenen Theil ihres Aktionär-Vermögens erlitten hat, durch die Verminderung des Reservefonds klar und deutlich zu Tage getreten.

Die nachfolgende Zusammenstellung soll dies ziffermäßig darstellen:

In der Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 31. Dezember 1897 erscheint das Aktionär-Vermögen der Bank ausgewiesen wie folgt:

	in Gulden ö. W. Gold (1 fl. = 2 Kronen)
Aktienkapital	90,000.000 „ —
Reservefonds	32,513.092 „ 15
Pensionsfonds	5,363.874 „ 13
Gesammtes Aktionär-Vermögen . . .	127,876.966 „ 28

In der oben angedeuteten Weise aufgestellt, hätten diese Bilanz-Ziffern das nachfolgende Bild geboten; des Vergleiches wegen sind die einzelnen Bilanz-Ziffern gleichzeitig in alte Goldgulden der hier als Basis angenommenen Relation von 1 : $15^{25}/_{81}$ umgerechnet:

Aktionär-Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 31. Dezember 1897 [105].

	in Gulden ö. W. Gold (1 fl. = 2 Kronen)	in alten Goldgulden (8 fl. = 19 K. $4^1/_2$ h.)
Aktienkapital	90,000.000 „ —	75,610.396 „ 43
Reservefonds	12,067.549 „ 37	10,138.135 „ 47
Pensionsfonds	5,363.874 „ 13	4,506.273 „ 88
	107,431.423 „ 50	
Agioreserve	20,445.542 „ 78	17,176.617 „ 72
Gesammtes Aktionär-Vermögen	127,876.966 „ 28	107,431.423 „ 50

[105] Wäre thatsächlich in der angedeuteten Weise bilanzirt worden, so hätten die Ziffern der Bilanz vom 31. Dezember 1897 mehrere kleine Aenderungen erfahren: es wäre der

Selbstverständlich hätte dann die Bank, so lange sie ihre Bücher in Silber führte, ihren Goldbesitz stets nach dem Börsenkurse bewerthen und den jeweiligen Unterschied zwischen diesem und der von ihr als Basis angenommenen fixen Relation (den „Kursgewinn am Goldschatz“) in ihren Aktiven zum Ausdrucke bringen müssen; der Metallschatz und die Banknoten-Reserve brauchten hiedurch nicht berührt zu werden, ebenso wie die fl. 13,525.166 „ 55 in Devisen, die dermalen unter den Aktiven der Bank die Gegenpost zu der gleich hohen Agioreserve bilden, weder in den Metallschatz eingerechnet werden noch die steuerfreie Reserve vermehren.

Auf den ersten Blick ergiebt sich aus den obigen Ziffern, was schon früher nachgewiesen wurde, nämlich

1. daß das gesammte Aktionär-Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank heute in Wirklichkeit nur ganz unbedeutend größer ist, als es schon am 31. Dezember 1869 war, an welchem Tage es, wie früher gezeigt wurde, einen Betrag von fl. 107,074.469 „ 92 alter Goldgulden repräsentirte;

2. daß der oben in der Agioreserve vorkommende „Kursgewinn“ per fl. 13,525.166 „ 55 das Vermögen der Bank nicht vermehrt hat, sondern daß über diesen sogenannten Kursgewinn hinaus noch ein Betrag von rund 7 Millionen Gulden ö. W. erforderlich war, um das Vermögen der Bank nur auf jener Höhe zu erhalten, die es schon zu Ende des Jahres 1869 hatte. Diese 7 Millionen Gulden ö. W. hat die Bank, wie ebenfalls schon früher erwähnt wurde, durch die Werthverminderung des österreichischen Währungssilbergeldes an dem in solchem Gelde vorhanden gewesenen Theil ihres Aktionär-Vermögens effektiv verloren, seither jedoch durch die von 1870—1897 vorgenommenen Zuweisungen an ihren Reservefonds und Pensionsfonds wieder hereingebracht:

Pensionsfonds um den ihm im Jahre 1877 aus einem „Kursgewinne“ zugewiesenen Betrag von fl. 299.715 „ 20, welcher der Agioreserve zugewachsen wäre, und außerdem noch um einen weiteren Betrag von fl. 461.192 „ 95, der dem Reservefonds zugewachsen wäre, geringer; der Pensionsfonds wurde nämlich während der 9 Jahre 1888—1896 stets mit einer 1%igen Quote (Artikel 102, 1. Absatz und Artikel 103, 3. Absatz der Bank-Statuten) zusammen mit Beträgen von fl. 922.985 „ 90 dotirt, während er, wenn der Reservefonds nicht das statutarische Maximum aufgewiesen hätte, statutenmäßig nur eine 2%ige Quote hätte erhalten dürfen. Im Jahre 1897 wurde diese Quote nur mit 2% bemessen.

die wirkliche finanzielle Kraft der Bank hat durch alle diese, abgesehen von dem „Kursgewinne“ per $13\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, rund 7 Millionen Gulden betragenden Zuweisungen, weil dieselben bis auf einen sehr geringen Theil zur Deckung von Verlusten dienen mußten, fast gar nicht zugenommen.

Es ergiebt sich aus den obigen Ziffern auch endlich

3. daß bei dieser Art der Buchung der Reservefonds heute noch lange nicht sein statutenmäßiges Maximum erreicht hätte, und daß ihm also alljährlich die statutenmäßige 8%ige Quote aus dem Reinerträgnisse zugewiesen werden müßte.

Bemerkt zu werden verdient, daß z. B. die k. k. priv. allgem. österr. Boden-Credit-Anstalt, deren Aktienkapital so wie das der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus Metall besteht und seinerzeit mit fl. 80 ö. W. Silber oder Frcs. 200 per Stück der ausgegebenen Interims-Scheine eingezahlt worden ist, dasselbe thatsächlich derart unter Bildung eines eigenen Agiofonds bucht.

Es fragt sich nun, warum die Oesterreichisch-ungarische Bank, beziehungsweise die privilegirte österreichische Nationalbank die Bilanzirung ihres Vermögens nicht auf die angegebene Art vorgenommen hat.

Als im Jahre 1873 die Preisverschiebung zwischen dem Gold und dem Silber begann, war es zunächst durchaus nicht sicher, ob diese Verschiebung für die Bank einen Verlust an ihrem Silber bedeuten müsse. Längere Zeit hindurch wurde, besonders in agrarischen Kreisen, die erwähnte Preisverschiebung gar nicht einem Sturze des Silberpreises, sondern einer Steigerung des Goldwerthes, einer Gold-Appreziation, zugeschrieben; damals entstand das Schlagwort von der kurzen Golddecke. Eine Gold-Appreziation hätte jedoch für die Bank einen Gewinn an ihrem Gold, aber keinen Verlust an ihrem Silber bedeutet.

Aber auch bei einer Silber-Depreziation brauchte die Bank noch keinen Verlust an ihrem österreichischen Währungssilbergelde zu erleiden. Gingen die beiden Staaten der Monarchie, wie dies in dem kurze Zeit zuvor zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse vom Jahre 1867 gesetzlich in Aussicht genommen worden war,

auf Basis der Relation von $1 : 15^{25}/_{31}$ zur Goldwährung über, so mußten sie dem österreichischen Währungssilbergelde das Gold-Pari auf Basis dieser Relation sichern, gerade so wie das Deutsche Reich den Thalern, und die Länder der lateinischen Union den silbernen Fünffranes-Stücken das Gold-Pari auf Basis der Relation von $1 : 15^{1}/_{2}$ gesichert haben; dann hätte die Bank an ihrem Silber, soweit dasselbe aus österreichischem Währungssilbergelde bestand, nichts verloren: der Verlust an diesem Silber hätte die Staatsverwaltungen getroffen.

Nun besaß die Bank allerdings auch deutsche Silbermünzen und Silber-Devisen, denen die Annahme der Relation von $1 : 15^{25}/_{31}$ durch Oesterreich-Ungarn das Gold-Pari nicht gesichert hätte: das Gold-Pari, welches diesen Münzen und Devisen durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches auf Basis der Relation von $1 : 15^{1}/_{2}$ gesichert wurde, war für die Bank ungünstiger als das von Oesterreich-Ungarn in Aussicht gestellte Gold-Pari, und die Bank würde daher, wenn Oesterreich-Ungarn thatsächlich die Relation von $1 : 15^{25}/_{31}$ acceptirt hätte, an ihrem Besitz an deutschen Silbermünzen und Devisen einen Verlust zu verzeichnen gehabt haben. Nach den obwaltenden Umständen hat sie auch die Fixirung der deutschen Relation zunächst als einen Verlust empfunden und getrachtet, denselben zu decken, indem sie ihren Bestand an deutschen Münzen und Devisen zwar zunächst nach der deutschen Relation bewerthete, aber die Verluste, welche sich beim Tausche deutscher Münzen und Devisen gegen französische oder englische von ihr nach der Relation von $1 : 15^{25}/_{31}$ und darunter bewerthete Münzen und Devisen nothwendigerweise rechnungsmäßig ergaben, wie dies im I. Kapitel dieses Werkes bereits erwähnt wurde, durch Kapitalisirung von Devisen-Erträgnissen ersetzte.

Als es nach und nach deutlicher wurde, daß es sich in Wirklichkeit um keine, oder doch nur um eine unbedeutende und rasch überwundene Appreziation des Goldes, sondern um eine immer weiter und weiter greifende Depreziation des Silbers handle, und daß Oesterreich-Ungarn seinen Uebergang zur Goldwährung, wenn überhaupt, so doch nicht mehr zu der in dem Zoll- und Handelsbündnisse vom Jahre 1867 in Aussicht genommenen Relation von $1 : 15^{25}/_{31}$ vollziehen werde, daß also die Bank mit einem gewaltigen Verlust an dem damals zu ihrem Aktienar-Vermögen

gehörigen Silber rechnen müsse, da waren bereits Ereignisse eingetreten, die es der Bank unmöglich machten, diese Verluste auch wirklich bilanzmäßig als Verluste zu behandeln.

Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 war erschienen: in Oesterreich Ungarn waren die Verhandlungen wegen der Umgestaltung der Notenbank und der Verlängerung ihres Privilegiums im Zuge. Nun herrscht speziell in Oesterreich eine wahre Manie, ausländische Einrichtungen nachzuahmen, was nicht immer in der glücklichsten Weise geschieht: wurde doch, wie im III. Kapitel dieser Studie erzählt wurde, in dem Bank Statute vom Jahre 1862 eine Bestimmung nachgebildet, welche die Peel's-Akte für die Bank von England mit Rücksicht auf den Handel Englands mit Indien getroffen hatten. Es war nach dem Erscheinen des deutschen Bankgesetzes zweifellos, daß auch das Statut der neu zu organisirenden Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Bestimmung über eine Partizipation der Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank, welches man sich als ganz ungeheuer steigerungsfähig vorstellte, bringen werde.

Nun enthielt das Bank-Statut vom Jahre 1862 keinerlei Vorschrift über die Bildung einer Agioreserve für den Fall eines Preissturzes des Silbers; das war auch sehr natürlich, denn im Jahre 1862 schien nichts ferner liegend, als eine Silber-Depreziation. Man stand damals im Gegentheil einer Gold-Depreziation gegenüber, die den Goldwährungs- und Doppelwährungs-Ländern viele Sorge verursachte, und die ja auch der eigentliche Grund zum Abschlusse der lateinischen Union gewesen ist.

Hätte es die Bank versucht, wie sie es wohl vielleicht gethan haben würde, wenn sie hinsichtlich der Verwendung ihres Jahreserträgnisses lediglich ihren Aktionären Rechenschaft schuldig gewesen wäre, in der oben beschriebenen Art eine Agioreserve zur Deckung der immer mehr anwachsenden Verluste an ihrem Silber zu bilden, so wäre hierin gewiß nichts anderes erblickt worden, als die Absicht, den Reservefonds unrechtmäßiger Weise zu vermindern, um später durch die dann wieder nöthigen alljährlichen Zuweisungen an denselben den beiden Staatsverwaltungen einen Theil der sonst mit ihnen zu theilenden Erträgnisse zu entziehen;

die Regierungen hätten zweifellos gegen ein solches Vorgehen der Bank als statutenwidrig Einsprache erhoben.

Vollends ausgeschlossen, und zwar gesetzlich ausgeschlossen erschien aber die Bildung einer Agioreserve in der gedachten Weise mit dem Inkrafttreten des Bank-Statutes vom Jahre 1878, welches die Partizipation der Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank gesetzlich stipulirte und haargenau vorschrieb, in welcher Weise das Reinerträgniß zu verwenden sei.

Jedem Versuche der Bank, die Verluste an dem Silberbestand ihres Aktionär-Vermögens direkt aus den Erträgnissen oder durch Abschreibungen vom Reservefonds, der dann wieder aus den Erträgnissen zu alimentiren gewesen wäre, zu decken, hätten die beiden Staatsverwaltungen gewiß, und zwar mit vollem Rechte, sofort die Einwendung entgegengehalten, daß ja der „innere Werth" des zum Aktionär-Vermögen der Bank gehörigen Silbers vollständig gleich geblieben sei, da sich das Quantum dieses Silbers nicht geändert habe, und daß daher, soweit die Interessen der beiden Staatsverwaltungen in Betracht kämen, im Sinne der Paragraphe 988 und 989 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ein Verlust an diesem Silber absolut nicht behauptet werden könne [106].

Ganz dasselbe, was für das Silber gilt, gilt aber nach dem Wortlaute des Gesetzes auch für das Gold. Die Bank hätte

[106] Ganz richtig bemerkt Herr Dr. Emanuel Sáy in seinem Artikel: „Die Oesterreichisch-ungarische Bank" in Nr. 272 des „Budapester Tagblatt" vom 1. Oktober 1897, es verstoße gegen jede nationalökonomische Lehre, wenn Verluste an einem Metalle nicht abgeschrieben, und Gewinne an einem Metalle nicht als Erträgnisse behandelt werden.

Herr Dr. Sáy hat aber übersehen, daß Verluste oder Gewinne an einem Edelmetalle, d. h. Veränderungen in der Kaufkraft eines Edelmetalles, durchaus nicht gar so leicht, und für kürzere Zeit-Perioden oft überhaupt gar nicht, festzustellen sind. Er hat auch nicht berücksichtigt, daß eben wegen der Schwierigkeit dieser Feststellung gesetzlich kraft einer Rechts-Fiktion die Kaufkraft des Silbers wie des Goldes, sowie das Interesse eines Dritten in Frage kommt, als eine unveränderliche Größe anzusehen ist. Dieser Rechtssatz steht mit den Lehren der Nationalökonomie allerdings im Widerspruch, er ist auch von der Gesetzgebung ganz bewußt nur als eine Fiktion, allerdings als eine aus praktischen Gründen nothwendige Fiktion, aufgestellt: aber er ist Gesetz, und die Buchhaltung der Bank muß sich in erster Linie nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes und kann sich erst in zweiter Linie nach den Grundsätzen der Nationalökonomie richten.

Es mag übrigens die obige Darlegung zeigen, daß die Buchhaltung einer großen Notenbank durchaus keine gar so einfache, von jedem gewöhnlichen Buchhalter zu besorgende Sache ist, als Nichtkundige gewöhnlich glauben.

umgekehrt in gleicher Weise, wenn die beiden Staatsverwaltungen mit der Begründung — um die früher zitirten Worte aus dem von der „Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" publizirten Artikel zu wiederholen — „das Silber sei im Preise gefallen, und infolge dessen habe das Gold an Werth bedeutend zugenommen", eine Erhöhung der Kaufkraft des Goldes und sonach einen sich hieraus ergebenden Vermögenszuwachs, einen Gewinn der Bank an ihrem Goldschatze behauptet und die ganze oder theilweise Abtretung dieses Gewinnes aus dem Titel der Partizipation der Staatsverwaltungen am Reinerträgnisse der Bank gefordert hätten, dieser Forderung ebenso gewiß und mit ebenso vollem Rechte sofort wieder die Einwendung entgegengesetzt, daß nach den erwähnten Bestimmungen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches das Quantum, d. h. der „innere Werth" dieses Goldes keine Aenderung erfahren habe, und deßhalb ein Gewinn an diesem Golde rechtlich nicht vorhanden sei.

Die Bank hätte sich hiebei nicht nur auf das in Ungarn keine gesetzliche Geltung besitzende österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, sondern sogar auf die Valuta-Gesetze vom Jahre 1892 selbst berufen können, welche ausdrücklich, und zwar speziell hinsichtlich des Goldes bestimmen, es seien „in Festhaltung des Grundsatzes des §. 989 A. B. G. B., wornach der innere Werth des zu Leistenden ungeändert zu bleiben hat, je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu rechnen. Diese Bestimmungen haben insbesondere auch bei Zollzahlungen Anwendung zu finden" [107]).

Gemäß dieser Bestimmung mußte natürlich auch die Bank jene Gläubiger, welche am 11. August 1892 Goldforderungen an sie hatten, nach dem Verhältnisse von 42 österreichischen oder ungarischen Goldgulden gleich 100 Kronen befriedigen, d. h. den „Kursgewinn", den sie an diesem fremden Gold erzielt hatte, an die Eigenthümer dieses Goldes

[107]) Artikel I—III des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 128). Im wesentlichen hiemit gleichlautend sind die Paragraphe 1—3 des XIX. ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1892.

hinausbezahlen, wobei diese Eigenthümer übrigens selbstverständlich keineswegs die Empfindung hatten, als ob sie mit diesem Golde plötzlich einen „Gewinn" erzielt hätten.

Die ganze Sachlage ist also, wie hieraus zu ersehen ist, juristisch ganz außerordentlich einfach. Es giebt, soweit das Interesse eines Dritten, im vorliegenden Fall also einerseits das Interesse der beiden Staatsverwaltungen und andererseits das Interesse der Bank in Frage kommt, nach Recht und Gesetz weder einen Verlust aus der verringerten Kaufkraft des österreichischen Währungssilbergeldes, noch einen Gewinn aus einer etwa behaupteten Steigerung der Kaufkraft des Goldes. Einen rechtlich als solchen zu behandelnden Gewinn hätte die Bank bei dem Umstand, als ihr Goldbesitz am 11. August 1892 die Höhe ihres Aktionär-Vermögens nicht erreichte, aus der mit diesem Tag in Kraft getretenen Fixirung der Relation von 1 : 18$^{2}/_{9}$ nur dann haben können, wenn durch die Festsetzung dieser Relation der „innere Werth", d. h. das Quantum ihres Goldbesitzes vermehrt worden wäre; daß dies nicht geschehen ist, liegt auf der Hand, das behauptet auch nicht einmal Herr Wittelshöfer. Geändert hat sich nur der „innere Werth" der Münze, nach welcher die Bank jeweils ihren Goldbesitz berechnete, indem sie denselben zuerst nach alten österreichischen oder ungarischen Goldgulden (fl. 8 Frcs. 20), dann nach einer idealen, nie geprägten Münze (fl. 8 „ 10 Frcs. 20) und endlich nach dem neuen leichteren österreichischen oder ungarischen Relations-Goldgulden (fl. 1 2 Kronen) bewerthete. Das Maß wurde ein anderes, der Goldbesitz blieb der gleiche, er ist durch die Fixirung der Relation auch nicht um den Bruchtheil eines Grammes größer oder kleiner geworden.

Die Frage nach dem Eigenthum an der Agioreserve, dem sogenannten „Kursgewinne der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze" muß also mit vollster Bestimmtheit dahin beantwortet werden: diese Agioreserve bildet ein ausschließliches Eigenthum der Bank, beziehungsweise der Bank-Aktionäre, und das Eigenthum an derselben wurde von der Bank nicht erst mit der Fixirung der Relation von 1892 erworben; dieses Eigenthum war von ihr

vielmehr schon in dem Augenblick erworben, als das Gold, an welchem die erwähnte Reserve später zu Tage trat, Eigenthum der Bank geworden war.

Es ist ja einleuchtend, daß die ganze Agioreserve gar nicht hätte entstehen können, wenn die Bank ihr Vermögen stets in der Art berechnet hätte, daß sie den aus Gold bestehenden Theil desselben nach alten Goldgulden (fl. 8 Frcs. 20) und den in Silber vorhanden gewesenen Theil nach Silbergulden bewerthet hätte. Statutenmäßig mußte sie aber bis zum 11. August 1892 ihr ganzes Vermögen nach Silbergulden ö. W. berechnen. Sobald nun der Silbergulden im Verhältnisse zum Goldgulden kleiner wurde, mußte das längst vorhandene und ein zweifelloses Eigenthum der Aktionäre bildende Bankvermögen, wenn es auch thatsächlich ganz unverändert blieb, scheinbar größer werden. Nun konnte sich statutenmäßig das Aktienkapital gar nicht, und der Pensionsfonds nur durch die statutenmäßigen Zuweisungen aus den Erträgnissen vergrößern; das beim Sinken des österreichischen Währungssilbergeldes zu Tage tretende scheinbare Vermögens-Plus konnte also nach den Statuten nur dem Reservefonds zuwachsen. Die Agioreserve der Bank war daher von dem ersten Augenblick an, da sie durch das Sinken des österreichischen Währungssilbergeldes unter die Relation von 1 : 15½, wenn auch zunächst noch nicht buchmäßig, zu Tage trat, schon ipso jure ein Theil des Reservefonds und durfte nur als solcher behandelt werden, gleichviel, ob sie dem Reservefonds buchmäßig zugeschrieben war oder nicht. Nicht erst durch die am 11. August 1892 vollzogene buchmäßige Erhöhung des Reservefonds um fl. 13,525.166 „ 55 ist also die Agioreserve ein Bestandtheil des Bankvermögens und des Reservefonds geworden, sie war beides längst, wenn sie auch infolge der Schwankungen des österreichischen Währungssilbergeldes, d. h. des Maßstabes, mit welchem die Bank ihr Gold maß, bald größer und bald kleiner erschien und unter Umständen auch ganz wieder hätte verschwinden können.

Von dem Vermögen der Bank darf statutenmäßig (Artikel 4, 2. Absatz) das Aktienkapital nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Staaten der Monarchie vermindert werden: auch der

Pensionsfonds darf in seiner Höhe nicht geschmälert werden. In welchen Fällen aber statutenmäßig der Reservefonds angegriffen werden darf, und wann und bis zu welcher Grenze Bestandtheile desselben an die Aktionäre zur Vertheilung gebracht werden dürfen, wurde bereits früher bei der Besprechung des sogenannten Mehrwerthes der Bank-Realitäten erwähnt: es wurde dort bereits hervorgehoben, daß die betreffenden Bestimmungen keineswegs nur für den buchmäßig ausgewiesenen Theil des Reservefonds, sondern ihrer Natur nach für den ganzen Reservefonds Geltung haben; und es wurde weiters hervorgehoben, daß die Einrechnung eines Bestandtheiles des Reservefonds, im vorliegenden Fall also der Agioreserve, des sogenannten „Kursgewinnes der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatz", in das Jahreserträgniß direkt statutenwidrig gewesen wäre, und ein diesbezüglicher Beschluß der Bank nicht nur der pflichtgemäßen Einsprache der beiden Regierungskommissäre [108]) hätte begegnen, sondern unter Umständen auch den Bank-Aktionären hätte Veranlassung geben müssen, den Generalrath der Bank gerichtlich zum Ersatze des aus einer solchen gesetz- und statutenwidrigen Dividenden-Zahlung, beziehungsweise aus einer solchen im Statute nicht vorgesehenen Abtretung eines beträchtlichen Theiles des Bankvermögens an die beiden Staatsverwaltungen für die Aktionäre erwachsenden Schadens zu verhalten.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß das Vorgehen der Bank, die Agioreserve bei dem buchmäßigen Zutagetreten derselben dem Reservefonds zuzuschreiben, ebenso vollkommen richtig und in jeder Hinsicht unanfechtbar war, wie die Anerkennung des „ausschließlichen und uneingeschränkten Eigenthumsrechtes" der Bank an dieser Agioreserve seitens der beiden

[108]) Die Regierungskommissäre haben laut Artikel 51 der Bank-Statuten darüber zu wachen, „daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt". Sie haben demgemäß gegen jeden Beschluß Einsprache zu erheben, den sie mit den Statuten im Widerspruche finden, u. zw. selbstverständlich auch dann, wenn ein solcher Beschluß für die Staatsverwaltungen Gewinn bringend wäre. Ebenso dürfen auch die beiden Regierungen ein statutenwidriges Vorgehen der Bank nicht zulassen, selbst wenn hieraus ein Vortheil für den Fiskus resultiren würde. Die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind ja kein bloßes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen und der Bank, das von den Kontrahenten im gegenseitigen Einvernehmen eigenmächtig geändert werden kann; sie sind ein das öffentliche Interesse im höchsten Grade berührendes, für alle Theile bindendes Gesetz, und es ist die Pflicht der Regierungen und ihrer Organe, darüber zu wachen, daß dieses Gesetz in keiner Weise verletzt werde.

Regierungen. Es konnte korrekterweise sowohl seitens der Bank, wie seitens der beiden Staatsverwaltungen überhaupt gar nicht anders vorgegangen werden.

Aus dem Umstande, daß die Agioreserve per fl. 13,525.166 „ 55 lediglich die Ziffer des Verlustes angiebt, den die Bank über die von ihr ohnedies durch den Sturz des österreichischen Währungssilbergeldes verlorenen mehr als 7 Millionen Gulden ö. W. hinaus noch weiters erlitten haben würde, hätte sie nicht rechtzeitig einen Theil ihres Vermögens in Gold umgewandelt, daß diese Agioreserve also von Anfang an nur ein nicht verlorener Theil des Aktionär-Vermögens der Bank, aber kein Gewinn derselben war, geht hervor, daß die Agioreserve schon in dem Momente kassenmäßig eingegangen war, als der Theil des Bankvermögens, an dem sie später zu Tage getreten ist, von den Aktionären eingezahlt oder aus kassenmäßig eingegangenen und zu diesem Behufe reservirten Gewinnen gebildet worden war. Sie konnte daher nicht im Augenblicke der Relations-Festsetzung nochmals kassenmäßig eingehen, noch kann sie dies in Zukunft. Im Falle der Liquidation der Bank würde einfach diese Agioreserve, sowie jeder andere Theil des Bankvermögens an die Aktionäre, denen dieses Vermögen gehört, hinausbezahlt werden. Daß hiebei der Goldvorrath nicht verkauft, sondern in natura an die Aktionäre ausgefolgt werden würde, wurde bereits im III. Kapitel ausführlich auseinandergesetzt[109]).

Man darf nicht etwa einwenden, die Aktionäre hätten nur Silber eingezahlt, sie hätten also auch nur Silber zu fordern. Nach dem Wortlaute der Bank-Aktie, sowie nach Artikel 5 der Bank-Statuten geht die

[109]) Die „Fachmänner", welche dies nicht für zulässig halten (siehe z. B. den Artikel „Die „Oesterreichisch-ungarische Bank" von Dr. Emanuel Sáz in Nr. 272 des „Budapester Tagblatt" vom 1. Oktober 1897), vergessen immer, daß das Gold, gleichviel ob geprägt oder ungeprägt, ein in sämmtlichen Kultur-Ländern giltiges Geld ist, das überall angenommen und überall mit leichter Mühe durch Einlieferung zur Prägung oder im Wege der Einlösung durch die Notenbank in „gesetzliche Zahlungsmittel" verwandelt werden kann.

Es ist merkwürdig, daß gerade jene „Fachmänner", die am schnellsten bereit sind, in jedem mit dem Stempel des Staates versehenen Papierstückchen oder Silberplättchen „gutes Geld", ja sogar das „eigentliche Volksgeld" zu sehen, obwohl dieses „gute Geld" über der nächsten Grenze nicht mehr angenommen wird, gerade dem einzigen wirklichen

Forderung der Aktionäre eben nicht, wie vielfach irrthümlich angenommen wird, auf eine bestimmte Zahl von Gulden ö. W., sondern jede Aktie giebt Anspruch auf den 150.000sten Theil des Vermögens der Bank, also natürlich im Falle der Liquidation auch auf den 150.000sten Theil des Vermögens, das bei der Liquidation zum Vorscheine kommt.

Erwähnt sei hier übrigens noch, obwohl dieser Umstand für die Beurtheilung des Eigenthumes an der Agioreserve belanglos ist, daß aus den Beträgen, die durch die beiden Bank-Aktien-Emissionen von 1853 und 1855 eingingen, von der Bank, und zwar bei der letzteren Emission kommissionsweise für Rechnung der Aktionäre, im Laufe des Jahres 1856 nicht weniger als 49½ Millionen Gulden Silber-Devisen, fast durchwegs deutsche Wechsel, erworben worden sind. Die Bank brachte diese Devisen später großentheils zum Inkasso und ließ ein beträchtliches Quantum des dafür eingegangenen Silbers in Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler ausprägen. So entstand der noch zu Ende des Jahres 1869 vorhanden gewesene gewaltige Besitz der Bank an deutschen Devisen, preußischen und Vereinsthalern (Ende 1869 zusammen fl. 49,095.124 „ 19 . Allen diesen Devisen und Münzen wurde aber durch die Münzgesetzgebung des Deutschen Reiches, das für die sämmtlichen deutschen Silbermünzen und auch für die österreichischen Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler die alte lateinische Relation von 1 : 15½ aufrecht hielt und die Verluste, die sich durch den Sturz des Silberpreises an diesen Münzen nachträglich ergaben, auf sich nahm, ihr Goldwerth nach der Relation 1 : 15½ gesichert; sie hätten dieses Gold-Pari auch in den Händen der Aktionäre und ohne jede Tausch-Transaktion der privilegirten österreichischen Nationalbank behalten. Insoferne mag man allerdings davon sprechen, daß der

internationalen Gelde, dem Golde, das eben, weil es wirkliches Geld ist, eines solchen Stempels nicht bedarf, sofort die Geldeigenschaft absprechen, wenn es in der Gestalt von Barren oder, was im Inlande dasselbe ist, in der Gestalt von ausländischen Münzen auftritt; daß im internationalen Verkehre das Geld meist einfach nach Gewicht in Zahlung gegeben und genommen wird, und die Prägung dabei nur insoweit ein Recht hat, als dieselbe eine Garantie für den Feingehalt bietet, was, nebenbei gesagt, durch und durch nicht von den Prägungen aller Staaten behauptet werden kann, oder als das Erfordernis von Prägetonnen in Betracht kommt, scheint diesen „Fachmännern" ganzlich unbekannt zu sein.

„Was Ihr nicht wägt, hat für Euch kein Gewicht
Was Ihr nicht münzt, das, meint Ihr, gelte nicht"

Staat zum mindesten einen Theil der Agioreserve der Bank „erzeugt" hat, nur war dieser Staat nicht Oesterreich und nicht Ungarn, sondern das Deutsche Reich!

Daß thatsächlich die Einrechnung der Agioreserve von fl. 13,525.166 „55 in das Jahreserträgniß lediglich einer in den Statuten nicht vorgesehenen und daher statutenwidrigen Abtretung eines Betrages von fl. 6,762.583 „ $27^1/_2$ aus dem Vermögen der Bank an die beiden Staatsverwaltungen und einer ebenso wenig in den Statuten vorgesehenen und daher ebenso statutenwidrigen Rückzahlung eines gleichen Betrages aus dem Vermögen der Bank an die Aktionäre unter gleichzeitiger Verminderung des Bankvermögens um diese beiden Posten gleichkäme, mag auch aus der folgenden ziffermäßigen Zusammenstellung ersehen werden, in welcher die in den früher mitgetheilten Bilanzen der Bank vom 31. Dezember 1869 und vom 7. August 1892 vorkommenden, das Bankvermögen betreffenden Ziffern des Vergleiches wegen wiederholt werden.

Bilanzmäßig ausgewiesenes Vermögen der privilegirten österreichischen Nationalbank, beziehungsweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank	**Jeweiliger Goldwerth des Edelmetall-Quantums, aus dem dieses Vermögen bestand**
am 31. Dezember 1869	
in Gulden ö. W. (20 Francs = fl. 8 ö. W. Gold	in Francs Gold fl. 8 ö. W. Silber)
Gold . . . 20,466.493 „ 72	= 51,166.234 „ 30
Silber . . . 86,607.976 „ 20	= 216,519.940 „ 50
Zusammen . . 107,074.469 „ 92	= 267,686.174 „ 80
am 7. August 1892	
in Gulden ö. W. (20 Francs = fl. 8 „ 10 ö. W. Gold	in Francs Gold = fl. 9 „ $52^1/_4$ ö. W. Silber)
Gold . . . 80,085.523 „ $45^1/_2$	= 197,742.033 „ 22
Silber . . . 33,621.528 „ $67^1/_2$	= 70,614.919 „ 77
Zusammen . . 113,707.052 „ 13	= 268,356.952 „ 99

am 11. August 1892 [110])

	in Gulden ö. W.	in Francs Gold
	(20 Francs = fl. 9 „ 52¼ ö.W. Gold = K. 19 „ 04½ = fl. 9 „ 52¼ ö.W. Silber)	
a) inklusive der Agioreserve		
Gold	80,085.523 „ 45½	168,202.727 „ 13
Agioreserve	13,525.166 „ 55	28,406.755 „ 68
Silber . . .	33,621.528 „ 67½	70,614.919 „ 77
Zusammen . .	127,232.218 „ 68	267,224.402 „ 58 [111])
b) exklusive der Agioreserve		
Gold	80,085.523 „ 45½	168,202.727 „ 13
Silber . . .	33,621.528 „ 67½	70,614.919 „ 77
Zusammen . .	113,707.052 „ 13	238,817.646 „ 90

Wie hieraus hervorgeht, wäre das Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 11. August 1892 auch nach Ausscheidung der gesammten Agioreserve wohl nominell noch immer bedeutend größer gewesen als zu Ende des Jahres 1869; thatsächlich, d. h. an dem internationalen Gelde, dem Golde, gemessen, war es selbst inklusive der gesammten Agioreserve eher geringer. Es hat sich also in den 23 Jahren von 1869—1892 trotz der großen, in diesem Zeitraume gemachten Gewinnrücklagen und trotz des „Kursgewinnes" von 13½ Millionen Gulden nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar noch verringert — immer unter der Voraussetzung, daß in dieser Zeit blos der Werth des Silbers gefallen, jener des Goldes aber vollkommen stabil geblieben sei.

[110]) Des Vergleiches wegen ist hier der Gold- und Silberbestand nach der Bilanz vom 7. August 1892 gegeben. Der thatsächliche Bestand (exklusive der Agioreserve) war am Morgen des 11. August 1892: fl. 80,101.523 „ 36½ in Gold und fl. 33,602.528 „ 76½ in Silber.

[111]) Der Ausfall von Frcs. 1,132.550 „ 11 gegenüber der für den 7. August 1892 berechneten Vermögensziffer erklärt sich dadurch, daß bei der Umrechnung des Goldbestandes der Bank am Abend des 10. August 1892 die den Goldgläubigern der Bank gehörige Agioreserve von fl. 122.184 „ 89½ = Frcs. 256.623 „ 57 und ferner mit Rücksicht auf die nothig gewordene Umprägung des Goldbestandes der Bank in Münzen der Kronenwährung ein Betrag von fl. 421.181 „ 92 = Frcs. 884.609 „ 97 für Mindergewicht, Minderfeingehalt, Schmutzabgang, Prägekosten und Transportspesen aus dem Goldbestande der Bank ausgeschieden wurde (daß sich diese beiden Posten mit dem erwähnten Ausfalle nicht ganz decken, kommt daher, weil der obigen Zusammenstellung, wie erwähnt,

Diese Ziffern illustriren wohl drastisch genug die allerdings längst bekannte Thatsache, daß die Höhe des wirklichen Vermögens, das Jemand besitzt, also auch die Höhe des wirklichen Vermögens einer Anstalt, das allein für deren finanzielle Leistungsfähigkeit ausschlaggebend und bei einer Notenbank aus Gründen des öffentlichen Interesses etwas sehr wichtiges ist, keineswegs nach der Anzahl der „gesetzlichen Zahlungsmittel inländischen Charakters", um einen in Oesterreich beliebten Ausdruck zu gebrauchen, sondern ausschließlich und allein nach dem wirklichen Werthe, d. h. nach der internationalen Kaufkraft dieser Anzahl von „Zahlungsmitteln" beurtheilt werden darf: für die ausländischen Aktionäre, die den Werth ihrer Bank-Aktien nie in österreichischer Währung, sondern stets in ihrem Gelde, das ist also seit vielen Jahren immer in Gold, berechneten, war das freilich von vornherein klar [112].

Noch drastischer kommt die erwähnte Thatsache zum Ausdrucke, wenn man annimmt, Oesterreich-Ungarn hätte seinen Uebergang zur Goldwährung nicht auf Basis der Relation von $1 : 18^2/_9$, sondern auf Grund einer noch höheren Relation vollzogen. Es war das keineswegs etwas unmögliches. Man darf nicht vergessen, daß die Einstellung der freien Silberprägungen im Jahre 1879 und damit die Umwandlung der früheren reinen österreichischen Silberwährung in ein von der Gestaltung

nicht der Goldbestand vom 10. August, sondern jener vom 7. August 1892 zu Grunde gelegt wurde, und weil die hier angenommene Umrechnungsziffer von fl. 9 „ $52^1/_4$ = Frcs. 20 der Relation von $1 : 18^2/_9$ nicht vollständig genau entspricht). Der erwähnte Ausfall ist sonach nur theilweise eine wirkliche Vermögensverminderung. Um die den Geschäftskunden der Bank gehörige, früher buchmäßig nicht ausgewiesene Agioreserve und um die Abgänge für Mindergewicht und Minderfeingehalt der Goldmünzen sowie für Schmutzabgang bei denselben war das Vermögen der Bank thatsächlich schon früher geringer; dagegen bedeuten die Prägekosten und Transportspesen, in dem Maß als sie thatsächlich ausgelegt werden, eine wirkliche Vermögensverminderung, indem die Bank diese Kosten nicht aus der Regie, sondern aus der am 10. August 1892 aus ihrem Vermögen hiefür ausgeschiedenen Reserve deckt.

[112] Der Besitz des Auslandes an Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist ein sehr bedeutender. Von den anläßlich des Umtausches der Aktien der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen solche der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis zum 31. Dezember 1885 hinausgegebenen 149.977 Stück Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank entfallen, soweit die territoriale Angehörigkeit der Aktionäre ermittelt werden konnte,

auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	87.504
„ „ Länder der ungarischen Krone	2.053
„ das Ausland	60.420
	149.977

des Silberpreises unabhängiges silbernes Kreditgeld in Oesterreich-Ungarn nicht wie in Frankreich, Deutschland oder Indien mittelst Gesetzes erfolgt ist; die Einstellung der freien Silberprägungen zu Beginn des Jahres 1879, eine der wichtigsten Veränderungen, welche sich jemals auf dem Gebiete des österreichisch-ungarischen Geldwesens vollzogen haben, war lediglich durch (bisher noch nicht einmal publizirte) Aufträge der beiderseitigen Finanzminister an die Münzämter in Wien und Kremnitz verfügt worden. Ein einfacher gegentheiliger Auftrag der beiderseitigen Finanzminister hätte die Münzämter der freien Silberprägung wieder öffnen können, und damit wäre der Silbergulden österreichischer Währung sehr rasch wieder auf den Werth des 45. Theiles eines Münzpfundes feinen Barrensilbers herabgesunken. Angenommen, es wäre dies in Oesterreich-Ungarn geschehen, und die Monarchie hätte ihren Uebergang zur Goldwährung später auf Grund einer Relation vollzogen, welche dem Marktwerth eines dergestalt entwertheten Silberguldens entsprochen hätte. Um nicht der Uebertreibung geziehen zu werden, sei hier als diese Relation nur jene angenommen, die später von einem Staate — Japan — thatsächlich als Grundlage für den Uebergang zur Goldwährung acceptirt worden ist. Die japanische Relation ist bekanntlich $1:32{,}348$, was einem Londoner Silberpreise von ungefähr $29^{5}/_{32}$ d. für die Unze Standard entspricht [113]). Bei Zugrundelegung dieser Relation hätte der „Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze" natürlich zu einer phantastischen Höhe anschwellen müssen; er hätte, wie weiters ziffermäßig dargethan wird, nicht weniger als fl. 86,098.611 „ 89 betragen, und die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" werden

[113]) Der Silberpreis ist, wie bekannt, seither schon beträchtlich niedriger gewesen. Am 26. August 1897 verzeichnete man in London einen Silberpreis von $23^{1}/_{4}$ d. für die Unze Standard, d. h. 37/40 feinen Silbers. Es war dies der tiefste bisher jemals notirte Silberpreis. Er entspricht einer Relation von $1:39{,}\ldots$, wie sich aus der folgenden Kette ergiebt:

Troy-Pfund feinen Silbers	$\times$	1 Troy-Pfund Feingold
11		12 „ „ Standard-Gold
10		1869 Livre Sterling
1		240 Pence
$23^{1}/_{4}$		1 Unze Standard-Silber
40		37 Unzen feinen Silbers
12		1 Troy-Pfund feinen Silbers
	$=$	$39\ldots$

es von ihrem Standpunkt aus wahrscheinlich für sehr beklagenswerth erachten, daß die Finanzminister der beiden Staaten der Monarchie die bis zum Jahre 1892 gebotene Gelegenheit zur „Erzeugung" eines so schönen „Gewinnes" versäumt haben. In Wahrheit wäre in einem solchen Falle, da, wie bereits nachgewiesen wurde, mit jedem Anwachsen des scheinbaren Gewinnes an ihrem Golde thatsächlich nur der wirkliche Verlust der Bank an ihrem Silber wuchs, der Vermögensverlust der Bank ein noch ungleich bedeutenderer gewesen, als jener, den sie durch das Sinken des österreichischen Währungssilbergeldes auf die Relation von $1 : 18^2/_9$ ohnedies erlitt. Das Vermögen der Bank wäre inklusive des gesammten ungeheueren Kursgewinnes von mehr als 86 Millionen Gulden im Jahre 1892 um mehr als 31 Millionen Francs, exklusive der Agioreserve aber sogar um mehr als 133 Millionen Francs geringer gewesen als im Jahre 1869; es hätte sich durch die Ausscheidung der Agioreserve rund die Hälfte des 1869 vorhanden gewesenen Aktionär-Vermögens der Bank in eitel „Kursgewinn" aufgelöst, wie dies aus der folgenden Tabelle ziffermäßig zu ersehen ist.

Bilanzmäßig ausgewiesenes Vermögen der privilegirten österreichischen Nationalbank, beziehungsweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank	Jeweiliger Goldwerth des Edelmetall-Quantums, aus dem dieses Vermögen bestand
am 31. Dezember 1869	
in Gulden ö. W. (20 Francs = fl. 8 ö. W. Gold = fl. 8 ö. W. Silber)	in Francs Gold
Gold . . . . 20,466.493 „ 72	51,166.234 „ 30
Silber . . . . 86,607.976 „ 20	216,519.940 „ 50
Zusammen . . . 107,074.469 „ 92	267,686.174 „ 80
am 7. August 1892	
in Gulden ö. W. (20 Francs = fl. 8 „ 10 Gold = fl. 16 „ $90^1/_2$ Silber)	in Francs Gold
Gold . . . . 80,085.523 „ $45^1/_2$	197,742.033 „ 22
Silber . . . . 33,621.528 „ $67^1/_2$	39,777.022 „ 98
Zusammen . . . 113,707.052 „ 13	237,519.056 „ 20

am 11. August 1892

	in Gulden ö. W.	in Francs Gold
	20 Francs = fl. 16 „ 90½ ö. W. Gold = K. 33 „ 81 = fl. 16 „ 90½ ö. W. Silber	
	a) inklusive der Agioreserve	
Gold	80,085.523 „ 45½	94,747.735 „ 53
Agioreserve	86,098.641 „ 89	101,861.747 „ 28
Silber	33,621.528 „ 67½	39,777.022 „ 98
Zusammen . . .	199,805.694 „ 02	236,386.505 „ 79
	b) exklusive der Agioreserve	
Gold	80,085.523 „ 45½	94,747.735 „ 53
Silber	33,621.528 „ 67½	39,777.022 „ 98
Zusammen . . .	113,707.052 „ 13	134,524.758 „ 51

Es ist dieser Tabelle wohl nichts weiter hinzuzufügen: es ergeben sich aus derselben nur wieder die alten, jedem Kenner der Münz- und Bankgeschichte längst bekannten Wahrheiten, daß ein Vermögen dadurch nicht größer wird, daß man es in eine größere Anzahl von Rechnungseinheiten zerlegt, und daß jede Geldverschlechterung Demjenigen, der solches im Werthe gesunkenes Geld besitzt, Schaden bringt, insoweit der Betreffende nicht in der Lage ist, in diesem im Werthe gesunkenen Gelde Schulden zu zahlen und auf diese Art den erlittenen Verlust auf seine Gläubiger abzuwälzen.

In der letzteren Lage ist eine Notenbank hinsichtlich jenes im Werthe gesunkenen Metalles, das sie gegen Ausgabe von Banknoten erworben hat, dagegen muß sie die Verluste an jenem Metalle, das einen Bestandtheil ihres Aktionär-, beziehungsweise ihres eigenen Vermögens bildet, das sie also nicht ihren Notenbesitzern, sondern ihren Aktionären, beziehungsweise sich selbst schuldet, auch selbst tragen. Nutzen kann eine Geldverschlechterung stets nur Dem bringen, der dadurch in die Lage kommt, Schulden, die er in gutem Gelde gemacht hat, in entwerthetem Gelde zu bezahlen und die Differenz zu gewinnen; daher die große Vorliebe vieler Kreise, besonders verschuldeter Grundbesitzer, für schlechtes Geld, oder richtiger gesagt, für die Verschlechterung des Geldes.

Deutlich erhellt aus den eben mitgetheilten Tabellen auch, daß vermöge des Sinkens der Kaufkraft des Edelmetallgeldes ein in solchem

Geld erliegendes Vermögen, auch wenn es scheinbar intakt bleibt, doch eine mitunter sehr bedeutende Abnahme erfahren kann. Im Lauf einer längeren Zeit Periode wird eine solche Werthabnahme stets eintreten, wenn sie auch oft, falls z. B. der Werth des Goldes und des Silbers gleichmäßig sinkt, nicht durch eine Verschiebung in den Preisverhältnissen dieser beiden Metalle zum Ausdrucke kommen wird. Hieraus folgt aber, daß die Rücklagen, welche große Anstalten, wie die Notenbanken, aus reservirten Gewinnen zu machen pflegen, wohl eine ziffermäßige, aber keineswegs immer eine thatsächliche Vermehrung des Vermögens, der Kaufkraft des dieses Vermögen repräsentirenden Geldes bedeuten, und daß Anstalten, welche keine oder nur geringe solche Rücklagen machen, mit der Zeit an Vermögen verlieren und finanziell schwächer werden, auch wenn ihr Vermögen scheinbar und ziffermäßig intakt geblieben und sogar gestiegen ist. Eine Bank, welche hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne freie Hand hat, wird daher, besonders wenn sie eine Notenbank und als solche der hohen Bedeutung ihrer finanziellen Stärke für die Allgemeinheit eingedenk ist, stets darauf Bedacht nehmen, die unausweichlichen, wenn auch meist ziffermäßig gar nicht nachweisbaren Verluste, welche ihr aus dem Sinken der Kaufkraft des Währungsmetalles erwachsen, durch weitgehende Abschreibungen und Ansammlung von Reserven wieder zu kompensiren und so ihre finanzielle Leistungsfähigkeit mindestens ungeschwächt zu erhalten. Das ist aber bei dem Bestehen einer Betheiligung der Staatsverwaltung an dem Reinerträgnisse der Bank, wodurch die letztere gezwungen wird, ihre gesammten Erträgnisse, höchstens mit Ausnahme ganz unbedeutender Rücklagen, alljährlich in Gestalt von Dividenden und von Zahlungen an die Staatsverwaltung auszuschütten, nicht möglich, und hierin liegt ein schwerer Nachtheil dieses Systems. Die Gewinnbetheiligung der Staatsverwaltung an dem Reinerträgnisse der Notenbank besteht daher auch gerade in den wirthschaftlich fortgeschrittensten Staaten, wie in England und Frankreich, nicht. In Deutschland, wo dieses System als fossiler Ueberrest aus der Zeit des Staatsbankwesens (die Königliche Bank zu Berlin, aus welcher im Jahre 1846 die Preußische Bank hervorgegangen ist, war noch — nicht zu ihrem Vortheil — eine reine Staatsbank) übrig geblieben ist, sowie in Oesterreich-Ungarn erscheint dasselbe

nur mit Rücksicht auf die stets äußerst kurze Dauer der betreffenden Bank-Privilegien weniger nachtheilig: hier kann die etwa nöthige Erhöhung des Bankvermögens, insbesondere des Aktienkapitales, der Notenbank anläßlich der Privilegiums-Erneuerung gesetzlich auferlegt werden. Der deutschen Reichsbank dürfte die Erhöhung des Einlage-Kapitals der Antheilseigner bereits bei der nächsten Privilegiums-Erneuerung vorgeschrieben werden, womit dann natürlich auch der Antheil des Reiches an dem Reinerträgnisse der Bank beträchtlich geringer werden dürfte.

Wie aus dem zu Anfang dieses Kapitels gegebenen Beispiele hervorgeht, sind nur zwei Fälle denkbar, in welchen die Agioreserve, der sogenannte „Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze", ganz oder theilweise ein wirklicher und wahrhaftiger Gewinn, also ein Vermögenszuwachs für die Bank gewesen wäre:

1. wenn die seit 1873 eingetretene Werthverschiebung in dem Preisverhältnisse zwischen dem Silber und dem Golde nicht, oder doch nicht ganz auf einer Verminderung der Kaufkraft des Silbers, sondern ganz oder zum Theil auf einer Steigerung der Kaufkraft des Goldes beruht hätte, wenn also nicht sowohl der Silbergulden ö. W. im Werthe gefallen, als vielmehr das Gold im Werthe gestiegen wäre;

2. wenn es der Bank gelungen wäre, noch rechtzeitig, d. h. noch bevor der Silbergulden ö. W. auf die im Jahre 1892 gesetzlich festgestellte Relation von 1 : 18$^{2}/_{9}$ sank, einen ihr eigenes Vermögen *übersteigenden* Silberbestand in Gold umzusetzen und dieses Silber dergestalt ganz oder theilweise vor der Entwerthung durch den Sturz des österreichischen Währungssilbers zu bewahren.

Daß keiner dieser beiden Fälle eingetreten ist, wurde bereits wiederholt erwähnt.

Was den ersten Fall betrifft, so ist bereits nachgewiesen worden, daß auch ein solcher thatsächlicher, aus einer Erhöhung der Kaufkraft des Goldes hervorgegangener Zuwachs zu dem Vermögen der Bank nach Gesetz und Statut unter keinen Umständen in das Jahreserträgniß einzurechnen und daher auch nicht der Partizipation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank zu unterziehen gewesen wäre.

Anders steht es in dem zweiten Falle; wäre es der Bank gelungen, noch vor dem Sturze des Silbers ein den Betrag ihres eigenen Vermögens übersteigendes Silber Quantum gegen Gold umzutauschen, so wäre thatsächlich der Umstand eingetreten, den die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" irrthümlicherweise angenommen haben: die Bank hat das den Betrag ihres eigenen Vermögens übersteigende Silber zwar nicht, wie die Genannten glauben, im Wege des gewerbsmäßigen Handels mit Edelmetall und Devisen, sondern im Wege der Metall einlösung, aber doch gewiß — und das ist hier das entscheidende Moment — gegen Ausgabe von Banknoten erworben: hätte sie nun noch vor dem Sturze des Silberpreises dieses gegen ihre Noten erworbene Silber gänzlich oder zum Theile beispielsweise zum Kurse von fl. 8 Frcs. 20 gegen Gold umgesetzt, so hätte sie in dem Augenblick, als ihr durch die Währungsgesetze vom Jahre 1892 die Möglichkeit geboten war, diese Noten in dem Verhältnisse von fl. 9 „ 52½ Frcs. 20 gegen Gold einzulösen, offenbar an je fl. 8 der seinerzeit zur Einlösung dieses Silbers hinausgegebenen Noten fl. 1 „ 52½ gewinnen müssen. Die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank wäre dann offenbar, soweit sie an dem den Betrag des eigenen Vermögens der Bank übersteigenden Goldbesitze derselben zu Tage getreten wäre, ein wirklicher Gewinn der Bank gewesen. Einen solchen Gewinn haben die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn" angenommen, wobei ihnen eben das kleine Mißgeschick widerfahren ist, auf das Aktionär-Vermögen der Bank vollständig zu vergessen, und auf dieser falschen Basis haben sie ihre ganzen übrigen Konklusionen aufgebaut.

Wie wäre nun wohl ein solcher, in der angedeuteten Weise entstandener Gewinn zu behandeln gewesen? Wäre er, wie Herr Wittelshöfer will, in das Jahreserträgniß einzurechnen, also eventuell mit den Staatsverwaltungen zu theilen gewesen oder nicht? Hier muß nun zunächst konstatirt werden, daß das ganze Statut der Bank über die Verwendung eines solchen Gewinnes kein Wort sagt. Der Artikel 102 der Bank-Statuten spricht von dem gesammten „Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank"; die Metalleinlösung aber gehört statutenmäßig weder zu den Geschäften der Bank (Artikel 56

der Statuten) noch kann sie vernünftigerweise als eine Vermögensanlage der Bank betrachtet werden. Es ist auch ganz klar, warum das Statut über die Verwendung eines Gewinnes aus der Metalleinlösung keine Bestimmung enthält: diese Einlösung ist eine der Notenbank als solcher auferlegte Verpflichtung (Artikel 87 der Statuten), die der Bank wohl große Kosten für die Erzeugung der betreffenden Banknoten, die Aufbewahrung und Bewachung des eingelösten Metalles u. s. w. verursacht, ihr aber unter normalen Umständen nichts tragen kann.

Ein Gewinn aus der Metalleinlösung wäre, den noch zu erwähnenden ganz speziellen Fall des Ueberganges zu einem anderen Währungsmetall ausgenommen, nur in einer, und zwar in folgender Weise denkbar: der Staat müßte der Bank gesetzlich gestatten, ihre gegen Metall ausgegebenen Noten mit einem kleineren als dem seinerzeit dafür erhaltenen Metall-Quantum wieder einzulösen. Der Fall kann immerhin vorkommen: der Staat kann z. B. bei der Bank ein Anlehen machen und die Bank ermächtigen, den Betrag desselben in der angedeuteten Weise durch eine den Notenbesitzern auferlegte Abgabe hereinzubringen. Keinesfalls wird der Staat eine solche schwerwiegende Verfügung treffen, um der Bank einen Gewinn zuzuschanzen, er wird den hieraus entstehenden Gewinn für sich selbst in Anspruch nehmen. Jedenfalls würde das Gesetz, womit der Bank die erwähnte Ermächtigung ertheilt würde, auch eine Bestimmung über die Verwendung des hieraus resultirenden Gewinnes enthalten; das Statut brauchte daher für einen solchen Fall nicht vorzusorgen.

Die Entstehung eines Gewinnes aus der Metalleinlösung dadurch, daß die Bank das eingelöste Währungsmetall gegen ein anderes Metall umtauscht, und der Staat nachträglich dieses letztere Metall zum Währungsmetall erhebt und die Bank ermächtigt, ihre Noten in diesem neuen Währungsmetall und zwar in einem solchen Verhältnisse zu dem früheren Währungsmetall einzulösen, daß der Bank hiebei ein Ueberschuß verbleiben muß, hat zur nothwendigen Voraussetzung nicht nur eine Verschiebung in dem Werthverhältnisse der beiden Edelmetalle zu einander, sondern auch den Uebergang des Staates zu einem anderen Währungsmetall, also einen Fall, der unter gewöhnlichen Umständen überhaupt nicht in Betracht kommt, denn einen solchen Uebergang vollzieht ein Staat höchst selten; das

Währungsmetall bleibt oft durch Jahrhunderte dasselbe. Es ist daher sehr begreiflich, daß das Statut der Oesterreichisch-ungarischen Bank ebenso wenig wie das Statut irgend einer anderen Notenbank eine Bestimmung darüber enthält, was in einem solchen speziellen Falle mit einem etwa in der angedeuteten Weise entstandenen Gewinne zu geschehen habe. Die Bestimmung hierüber müßte anläßlich des Ueberganges zu dem neuen Währungsmetalle mittels spezieller gesetzlicher Verfügung getroffen werden.

Eine solche besondere Verfügung wäre übrigens lediglich deßhalb nothwendig, weil das von der Notenbank eingelöste (gemünzte oder ungemünzte) Währungsmetall nach der Art und Weise, wie sich die Metalleinlösung vollzieht, nicht als Eigenthum Derjenigen, die es eingeliefert haben, erkannt werden kann, und die dafür ausgegebenen Banknoten daher wohl eine Forderung gegen die Bank auf ein bestimmtes Quantum Währungsmetalles, aber nicht auf individuell bestimmte Metallstücke geben. Ohne diesen Umstand bedürfte es gar keiner speziellen Verfügung darüber, wem das Eigenthum an einem auf die erwähnte Art entstandenen Gewinne gebühre: wie bereits im III. Kapitel erwähnt wurde, ist nämlich die Einlösung von Währungsmetall gegen Banknoten, die jeder Notenbank gesetzlich als Verpflichtung auferlegt ist, rechtlich weder als ein Kaufvertrag aufzufassen, weßhalb es auch ganz falsch ist, von den Goldeinlösungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank als von den „Goldkäufen“ der Bank zu sprechen, noch liegt bei der Metalleinlösung ein Darlehens- oder Tauschvertrag vor. Die Metalleinlösung einer Notenbank ist, wie dies aus der Entstehung der Notenbanken und aus der ganzen Natur der Metalleinlösung unzweifelhaft hervorgeht, ein Verwahrungsvertrag: normaler Weise übernimmt die Bank das ihr übergebene Quantum von Währungsmetall in Verwahrung, also in Depot, und giebt dafür Empfangsbestätigungen oder Depositen-Scheine (die Metallnoten) aus, in welchen sie sich verpflichtet, zwar nicht genau das eingelieferte Stück, aber ein genau ebenso großes Quantum Währungsmetalles den Ueberbringern der betreffenden Scheine auf Verlangen jederzeit wieder hinauszugeben. Wo staatliches, mit Zwangskurs ausgestattetes Kreditgeld im Umlauf ist, wie dies in Oesterreich-Ungarn mit den Silbergulden und Staatsnoten der Fall ist, und der Bank daher das Recht zusteht und

nothwendigerweise zustehen muß, ihre Noten, selbst wenn dieselben z. B. gegen Einlieferung von Gold ausgegeben worden wären, auch mit solchem staatlichen Kreditgeld einzulösen, so lange der Zwangskurs des letzteren besteht, dort ist die Natur des Verwahrungsvertrages, als welcher sich die Metalleinlösung darstellt, wohl nicht so klar zu erkennen; rechtlich kann die Metalleinlösung aber auch unter solchen Umständen nur als Verwahrungsvertrag betrachtet werden.

Hieraus ergiebt sich aber, daß die Bank, wenn sie das von ihr eingelöste Metall individuell kennzeichnen würde (wenn sie dasselbe z. B. in abgesonderten, mit den Namen der Einlieferer bezeichneten, versiegelten Säcken aufbewahren würde, wobei natürlich auch die dafür ausgegebenen Metallnoten auf die individuell bestimmten Säcke lauten müßten), juristisch nicht als Eigenthümerin oder Besitzerin, sondern lediglich als Inhaberin des von ihr gegen Banknoten eingelösten Metalles betrachtet werden könnte; die Eigenthümer und Besitzer dieses Metalles wären die Eigenthümer und Besitzer der dafür ausgegebenen Banknoten, welchen Eigenthümern und Besitzern es jederzeit frei stünde, sich gegen Rückstellung dieser Noten das dafür bei der Bank erliegende, genau bezeichnete Metall wieder zu holen.

Daraus würde aber weiter hervorgehen, daß eine Notenbank, die das von ihr gegen Ausgabe von Banknoten erworbene Metall gegen ein anderes umtauscht, an einer fremden Sache eine Veränderung vornehmen würde, zu welcher sie von den Eigenthümern dieser Sache, den Banknotenbesitzern, nicht bevollmächtigt worden wäre: die Bank müßte daher hinsichtlich dieses Umtausches als ein „Geschäftsführer ohne Auftrag" betrachtet werden.

Nach den Bestimmungen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches müssen einem solchen Geschäftsführer, falls er das Geschäft zu des Anderen klarem, überwiegenden Vortheile geführt hat, von diesem die darauf verwendeten Kosten ersetzt werden; der erzielte Vortheil selbst aber fällt nicht dem Geschäftsführer, sondern Jenem zu, für welchen er dieses Geschäft unternommen hat.

Ein auf die oben erwähnte Weise entstandener Gewinn würde also, wenn es den Besitzern der gegen das Metall, an dem der Gewinn

erzielt wurde, ausgegebenen Banknoten möglich wäre, ihr Eigenthum an dem von ihnen eingelieferten Metalle zu erweisen, nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht der Bank, sondern voll und ganz den Besitzern dieser Banknoten gebühren; die Bank hätte lediglich Anspruch auf den Ersatz der ihr aus der bezüglichen Transaktion erwachsenen Kosten.

Nun sind aber die Formen, unter welchen sich die Metalleinlösung vollzieht: das Vermengen der einzelnen eingelieferten Partien des Währungsmetalles unter einander und mit dem von den Aktionären eingezahlten Metalle, die Einlösung gegen Banknoten, die nicht auf das bestimmte, damit eingelöste Metallstück (z. B. auf den Goldbarren Nr. 6790) sondern nur auf ein genau bestimmtes Quantum von Metall lauten, im Interesse des Verkehres und nicht deßhalb getroffen worden, um der Bank unter Umständen Gelegenheit zu einem Gewinne zu geben. Eine gesetzliche Verfügung über einen solchen Gewinn würde denselben daher gewiß nicht der Bank zusprechen; er würde eigentlich den Besitzern der gegen das Metall, an dem der Gewinn erzielt wurde, ausgegebenen Metallnoten gebühren. Hier steht man aber allerdings sofort einer unlösbaren Schwierigkeit gegenüber: weil aus der einzelnen Banknote nicht zu ersehen ist, gegen welches bestimmte Metallstück sie ausgegeben wurde, ja ob sie überhaupt als Metallnote gegen Metall oder nicht vielleicht als Geschäftsnote im Geschäft emittirt worden ist, so wäre kein Banknotenbesitzer in der Lage, sein Eigenthum gerade an jenem Theile des von der Bank eingelösten Metalles, an welchem der Gewinn erzielt wurde, nachzuweisen. In solchen Fällen erscheint aber stets als Retter aus der Noth der Fiskus, immer bereit, solch' herrenlose Gewinne an sich zu ziehen; die gesetzliche Verfügung, die ergehen müßte, würde, und wohl mit vollem Recht, einen solchen Gewinn für den Fiskus in Anspruch nehmen.

Nimmt man also die Agioreserve, den sogenannten „Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze", wie dies die Vertreter des Staatsanspruches auf den „Kursgewinn", unter Uebersehung des Umstandes gethan haben, daß das Aktionär-Vermögen der Bank stets aus Metall bestand, und weil sie eben die Notenbank ist, auch aus gar nichts anderem bestehen konnte, als einen wirklichen, sei es aus dem Handel mit Edelmetall und Devisen, sei es aus der Metalleinlösung

hervorgegangenen Gewinn an, dann muß man nothwendig, wie dies auch von mancher Seite geschehen ist, logischerweise zu der Folgerung gelangen, daß dieser Gewinn nicht in das Jahreserträgniß aufzunehmen und mit den beiden Staatsverwaltungen zu theilen, sondern daß er den letzteren voll und ganz abzutreten sei, wozu es übrigens, wie oben nachgewiesen wurde, einer besonderen gesetzlichen Verfügung bedürfte.

Die zuerst von Herrn Wittelshöfer aufgestellte Forderung, daß der „Kursgewinn" in das Jahreserträgniß einzustellen und mit den beiden Staatsverwaltungen zu theilen sei, ist also selbst in ihrer Unrichtigkeit nicht einmal logisch. Man darf sich darüber nicht wundern, die Vertreter dieser Anschauung kennen ja überhaupt die Metalleinlösung bei der Notenbank nicht, sondern nur einen gewerbsmäßigen Handel mit Edelmetall und Devisen; die Notenbank erscheint ihnen nicht als der gewaltige Regulator des Geldwesens, als die Hüterin der Währung, als das mächtige Kreditinstrument, sondern lediglich als eine in etwas größerem Maßstab angelegte Wechselstube.

Hiemit seien die vorliegenden Ausführungen über die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank, den sogenannten „Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatz", abgeschlossen.

Daß im Laufe dieser Ausführungen die zahlreichen Irrthümer der Gegner des hier als einzig richtig nachgewiesenen Standpunktes entsprechend beleuchtet und widerlegt werden mußten, ist selbstverständlich. Leider sind es aber nicht blos Irrthümer, denen hier entgegen getreten werden muß; der Protagonist der Gegenpartei hat seine Ausführungen in eine bewußt unrichtige Behauptung und in eine Verdächtigung ausklingen lassen. Er verlangt unter Hinweis auf einen angeblichen „Mangel unseres Bank Statuts, der dringend nach Korrektur verlangt" [111]), es solle den Staatsverwaltungen das Recht eingeräumt werden, die Rechnungen der Bank zu prüfen, und er bemerkt hiezu wörtlich: „Hätte ein solches Kontrols-Recht bestanden, so wäre die

[111]) Siehe die Studie von Otto Wittelshofer in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" 1. Band, 1. Heft, Seite 61.

Angelegenheit, die uns beschäftigt, längst zur Diskussion gestellt und ausgetragen worden."

Nun besteht dieses hier mit so großer Emphase geforderte Recht der Staatsverwaltungen, die Rechnungen der Bank zu prüfen, thatsächlich, und zwar nicht erst seit heute oder gestern, sondern seit der Gründung der Bank. Die oberste Leitung der Bank liegt und lag stets in den Händen eines von der Krone ernannten Gouverneurs, der ebenso wie die gleichfalls von der Krone ernannten Vicegouverneure und die sämmtlich von der Krone bestätigten Generalräthe bei dem Antreten seines Amtes die feierliche Angelobung leistet, „die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Interessen des allgemeinen Kredites und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten" [115].

Außerdem haben aber statutenmäßig noch die beiden Regierungs-Kommissäre darüber zu wachen, „daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt", und sie sind berechtigt, „alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind" [116].

Nicht nur also, daß die oberste Leitung der Bank in den Händen von Funktionären ruht, die vermöge ihrer Ernennung durch die Krone eigentlich Reichsbeamte und laut ihrer Angelobung verpflichtet sind, über die genaue Befolgung der Statuten, demnach auch über eine den Statuten genau entsprechende Führung der Bücher und Rechnungen der Bank zu wachen, die beiden Regierungen kontroliren die genaue Einhaltung der Statuten außerdem noch durch ihre Regierungs-Kommissäre, und die Letzteren sind ganz zweifellos berechtigt, in alle Bücher der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen und deren Rechnungen in aller und jeder Hinsicht zu prüfen — ein Kontrols-Recht, wie es wohl umfassender kaum gedacht werden kann. Es ist nicht wohl möglich, daß der Verfasser der

[115]) Siehe die Artikel 27, 28, 30 und 34 der Bank-Statuten.
[116]) Siehe die Artikel 51 und 52 der Bank-Statuten.

mehrerwähnten, von der „Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ publizirten Studie über den „Kursgewinn“ von diesem weitgehenden Kontrols-Rechte der Staatsverwaltungen so gar keine Kenntniß gehabt habe. Daß die Notenbank vermöge der ihr statutarisch auferlegten Verpflichtung, viermal im Monate die wichtigsten Ziffern ihrer Bilanz zu publiziren, auch im weitesten Umfange der allerwirksamsten Kontrole, jener der Oeffentlichkeit, unterliegt, dafür legt gerade die genannte Studie selbst einen deutlichen Beweis ab.

Der Verfasser der gedachten Studie deutet aber auch an, daß der Vorgang der Bank, die im Jahre 1892 buchmäßig zu Tage getretene Agioreserve dem Reservefonds zuzuschreiben, ein Vorgang, der seitens der damaligen beiderseitigen Finanzminister ausdrücklich gebilligt wurde und einer Einsprache der Regierungs-Kommissäre nicht begegnete, ein inkorrekter gewesen sei; er beschuldigt also, wenn auch nicht expressis verbis. die Oesterreichisch-ungarische Bank der Falschbuchung, die damaligen beiderseitigen Finanzminister einer Preisgebung des Staatsinteresses und die Regierungs-Kommissäre einer Vernachlässigung ihrer pflichtgemäßen Obsorge.

Wer so schwerwiegende Anklagen gegen die Notenbank, also das Institut, welches das Rückgrat des gesammten österreichisch-ungarischen Geldwesens bildet, und gegen hochstehende Beamte beider Staaten der Monarchie erhebt, von dem muß billig gefordert werden, daß er solche Vorwürfe nicht leichtfertig ausspreche, daß er sich zum mindesten über den Gegenstand, um den es sich handelt, früher auf das allergenaueste unterrichtet habe, und daß er, besonders wenn er in der Oeffentlichkeit vermöge seiner gegenwärtigen oder früheren Stellung als „Fachmann“ betrachtet wird, mit seinem Urtheil erst dann hervortrete, wenn er sich auch die volle Berechtigung erworben hat, als Fachmann zu sprechen. Diese unabweisbare Pflicht hat aber der Verfasser der vorerwähnten Studie gröblich verletzt: es wurde hier nicht blos behauptet, sondern ihm Schritt für Schritt nachgewiesen, daß er von dem Geld- und Währungswesen einen höchst unklaren oder vielmehr gar keinen Begriff hat, daß er das Wesen einer Notenbank überhaupt und jenes der Oesterreichisch-ungarischen Bank insbesondere, die Geschichte und Statuten der letzteren, nicht kenne, daß ihm die einfachsten Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gerade

so eine terra incognita sind, wie jene des Handelsrechtes; es wurde nachgewiesen, daß er gar nicht die Qualifikation besitzt, um auf diesem Gebiet als Fachmann zu sprechen, und seiner Studie daher auch gar nicht der Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit, sondern mit Rücksicht auf die Verdächtigung, mit welcher sie schließt, nur der eines Pamphletes zukommt.

Dies sollte hier ausdrücklich konstatirt werden, um dem Mißtrauen und dem Uebelwollen entgegenzutreten, das durch diese genannte, in der Oeffentlichkeit mehrfach bereits als „patriotische That" gefeierte Studie in weiten Kreisen hervorgerufen wurde, eine That, für welche der Moment gar nicht schlechter gewählt werden konnte, und die im vollsten Sinne des Wortes als ein „herostratisches Beginnen" bezeichnet werden muß.

Die wirthschaftliche Entwicklung Oesterreichs — in Ungarn liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht ganz ungleich besser — steht ja zur Zeit ohnedies nicht unter dem Zeichen günstiger Gestirne.

Der Unternehmungsgeist und die modernste Form, in der er sich bethätigt, das Assoziations-Wesen, sind in Oesterreich seit Jahren der Gegenstand ebenso gehässiger als unvernünftiger Angriffe. In anderen Ländern sorgfältig gehegt und gepflegt — und man braucht wahrlich nicht weit zu gehen, um Beispiele hiefür zu finden — begegnen sie hier nur dem Neide, der Mißgunst und dem beständigen öden Geschrei nach Einschränkungen und Verboten, nach Verstaatlichungen und Verstadtlichungen: man scheint in Oesterreich, wo doch wahrlich niemals ein sonderlicher Ueberschuß an Unternehmungslust zu verspüren war, den Augenblick kaum erwarten zu können, in welchem auch der letzte Rest derselben dem ohnedies schon in bedenklicher Weise überhandnehmenden Bureaukratismus und Fiskalismus zum Opfer fallen soll.

Mit tönenden, auf das geringe wirthschaftliche Verständniß der Massen berechneten Schlagworten wird gegen den Kapitalismus und das „Großkapital" zu Felde gezogen, man möchte das Kapital am liebsten als außerhalb von Recht und Gesetz stehend, als vogelfrei erklärt wissen.

Möge man doch bedenken, daß dieses sinnlose Wüthen nur geeignet ist, den Wohlstand und die wirthschaftliche Zukunft des eigenen Landes schwer zu schädigen und zu untergraben!

Der Unternehmungsgeist, hier schnöde und feindselig zurückgewiesen, wird sich eben anderswo eine Stätte seiner Wirksamkeit suchen, und theilweise hat er sie bereits gefunden; die Grenze ist ja nahe genug, jenseits welcher man ihn mit offenen Armen aufnimmt.

Das Kapital, das dermalen in Oesterreich von gewissen Kreisen so unvernünftig befehdet wird, ist, mindestens so lange die gegenwärtige Gesellschaftsordnung aufrechtsteht, ein höchst wichtiger und unentbehrlicher Faktor der Produktion. Es hat, international und interkonfessionell wie es ist, stets nur zwei Punkte im Auge: Verzinsung und Sicherheit, und diese beiden Faktoren stehen miteinander im umgekehrten Verhältnisse: je größer die Sicherheit, die dem Kapitale geboten wird, mit einer desto geringeren Verzinsung begnügt es sich. Raubt man dem Kapitale die nöthige Sicherheit, läßt man den Gedanken Raum gewinnen, daß es in Oesterreich mehr oder weniger rechtlos sei, dann wird sich das Kapital entweder zurückziehen, und die österreichische Produktion, die ohnehin beständig unter Kapitals-Mangel leidet, wird theilweise lahm gelegt; oder es wird mit Rücksicht auf die verminderte Sicherheit eine Versicherungs-Prämie in Gestalt eines höheren Zinsfußes fordern, und die einheimische Produktion wird dann entweder konkurrenzunfähig, oder sie muß den höheren Zinssatz auf Kosten des Unternehmergewinnes und des Arbeitslohnes bezahlen. Nicht das Kapital ist es sonach, das die Kosten des unklugen, gegen dasselbe geführten Feldzuges tragen wird, diese Kosten werden schließlich gerade Jene bezahlen müssen, in deren Interesse angeblich der ganze Kampf geführt wird, die Arbeiter.

Möge man in Oesterreich nicht wieder einmal zu spät erkennen, daß mehr als auf jedem anderen, auf finanziellem Gebiete der Spruch gilt:

Justitia regnorum fundamentum!

Beilage A.

Note

Seiner Exzellenz
des Herrn k. k. Finanzministers

Seiner Exzellenz
des Herrn k. ung. Finanzministers

an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Zl. 2281 F. M.

Euer Hochwohlgeboren

ist aus den jüngst abgehaltenen vertraulichen Besprechungen bekannt, daß im Hinblick auf die bevorstehende Einbringung von, die Aenderung der Valuta bezweckenden Regierungsvorlagen in den beiderseitigen Legislativen, zunächst eine Ergänzung des Artikel 87 der Bank Statuten erforderlich wird, und die Abgabe der Erklärungen seitens der löblichen Bankverwaltung in Absicht auf die den neuen Verhältnissen angepaßte Handhabung der Statuten sich als dringend erwünscht herausstellt.

Ich beehre mich somit, im Einvernehmen mit dem Herrn k. ung. Finanzminister, Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß die beiden Regierungen den Legislativen nachstehenden Zusatz zu Artikel 87 der Bank Statuten vorzuschlagen gedenken:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünze zum Nennwerth und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers

Zl. 1269 P. M. (Uebersetzung.)

Hochwohlgeborner Herr Gouverneur!

Aus den in den letzten Tagen gepflogenen vertraulichen Besprechungen ist Euer Hochwohlgeboren bekannt, daß mit Rücksicht auf die, die Währungsänderung betreffenden und demnächst der Legislative zu unterbreitenden Vorlagen in erster Reihe die Ergänzung des Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank nothwendig wird, und daß die Abgabe einiger Erklärungen seitens der Bankleitung, welche eine den neuen Verhältnissen angepaßte Handhabung der Statuten bezwecken, als wünschenswerth erscheint.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beehre ich mich demzufolge, Euer Hochwohlgeboren zur geneigten Kenntniß zu bringen, daß die beiden Regierungen der betreffenden Legislative zum Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Aufnahme nachstehender Ergänzungsbestimmung vorzuschlagen beabsichtigen:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zu ihrem Nennwerth und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch das von ihr bezeichnete technische

durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen."

Es wolle Euer Hochwohlgeboren gefällig sein, hievon den löblichen Generalrath mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, den obigen Zusatz zu Artikel 87 der Bank-Statuten der Beschlußfassung einer baldmöglichst einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung unterziehen zu wollen.

Was die oben angedeuteten Erklärungen anbelangt, so würden die beiderseitigen Regierungen zunächst großen Werth darauf legen, daß die löbliche Bankverwaltung sich schriftlich dahin verpflichte, von dem ihr statutenmäßig zustehenden Rechte zum Ankaufe von Silberbarren fortan ohne Zustimmung der beiderseitigen Regierungen keinen Gebrauch zu machen.

Eine fernere Erklärung der löblichen Bankverwaltung hätte sich darauf zu beziehen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschließlichen und uneingeschränkten Eigenthumsrechtes an ihrem derzeitigen, künftig wie immer bewertheten Gold- und Devisen-Besitze sich auf Verlangen der beiderseitigen Regierungen bereit finde, dafür Sorge zu tragen, daß der im Fall einer anderen Bewerthung dieses ihres Gold- und Devisen-Besitzes resultirende Kursgewinn bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt bleibe. Demgemäß hätte die Oesterreichisch-ungarische Bank sich zu verpflichten, in Organ prüfen und scheiden zu lassen und die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen."

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, von dem Gesagten den Generalrath der Bank mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die obige Ergänzung des Artikels 87 der Statuten der Beschlußfassung einer baldmöglichst einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung unterbreiten zu wollen.

Was die oben erwähnten Erklärungen betrifft, so legen die beiden Regierungen zunächst ein besonderes Gewicht darauf, daß die Bankleitung sich schriftlich verpflichte, von dem ihr statutenmäßig zustehenden Rechte zum Ankaufe von Silberbarren künftighin ohne Zustimmung der beiden Regierungen keinen Gebrauch zu machen.

Eine weitere Erklärung der Bankleitung hätte sich darauf zu erstrecken, daß die Bank – mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ihres ausschließlichen und unbeschränkten Eigenthumsrechtes an ihrem gegenwärtigen, später wie immer bewertheten Gold- und Devisen-Besitze — auf Verlangen der beiden Regierungen bereit ist, dafür zu sorgen, daß der aus einer anderen Bewerthung dieses Gold- und Devisen-Besitzes resultirende Kursgewinn bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung des mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums der Bank unberührt bleibt: demzufolge würde sich die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichten, in der Zwischenzeit diesen Mehrwerth ihres Gold- und Devisen-Besitzes nicht in die metallische Bedeckung ihrer Noten einzurechnen, so daß hiedurch die im Artikel 84 der Statuten bestimmte Grenze der Steuerpflichtigkeit ihrer Noten nicht geändert wird.

Zu diesem Zwecke würde die Oesterreichisch-ungarische Bank den im Falle der Umprägung oder Umrechnung ihres Goldschatzes in die neue Währung in

der Zwischenzeit diesen Mehrwerth ihres Gold- und Devisen-Besitzes nicht als metallische Notendeckung zu verwenden, so daß die im Artikel 84 ihrer Statuten festgesetzte Steuergrenze ihres Banknotenumlaufes durch diesen Mehrbetrag nicht verrückt werde.

Zu diesem Behufe würde die Oesterreichisch-ungarische Bank den im Falle der Umrechnung oder Umprägung ihres Goldschatzes in die neue Währung sich in Theilbeträgen oder im Ganzen ergebenden Mehrwerth als Kursgewinn im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten ihrem Reservefonds zuschreiben, als „Effekten des Reservefonds" in Devisen angelegt halten und bezüglich dieses dem Reservefonds zugewiesenen Theilbetrages ihrer Devisen von dem ihr nach Artikel 111, 2. Absatz, zustehenden Rechte, denselben in den Bestand ihres Metallvorrathes einzurechnen, bis dahin keinen Gebrauch machen.

Ich wäre Euer Hochwohlgeboren sehr verbunden, wenn Hochdieselben die Uebernahme der obigen Verpflichtungen seitens der löblichen Bankverwaltung in parallel ausgefertigten Noten mir und dem Herrn k. ung. Finanzminister baldgefälligst bekanntgeben wollten.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Wien, am 25. April 1892.

Der k. k. Finanzminister:
Steinbach m. p.

Theilbeträgen oder im Ganzen sich ergebenden Mehrwerth als Kursgewinn im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten dem Reservefonds gutschreiben, als „Effekten des Reservefonds", in Devisen angelegt, behandeln und bezüglich dieses dem Reservefonds zugewiesenen Theiles ihrer Devisen von dem ihr nach Artikel 111, 2. Absatz, der Statuten zustehenden Rechte, dieselben in die metallische Bedeckung einzurechnen, bis zu dem erwähnten Zeitpunkte keinen Gebrauch machen.

Euer Hochwohlgeboren würden mich sehr verbinden, wenn Sie von der Uebernahme dieser Verpflichtungen seitens der Bank in gleichmäßig ausgefertigten Noten mich und den Herrn k. k. Finanzminister gleichzeitig zu verständigen die Güte hätten.

Endlich gebe ich noch im Namen des k. ung. Staats-Aerars die bindende Erklärung ab, daß die Prägegebühr im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Finanzminister derart festgestellt werden wird, daß die von beiden Theilen einzuhebende Prägegebühr die gleiche sein wird, und daß ich demzufolge jene Transport-Kosten, welche im Falle der obbezeichneten Ergänzung des Artikels 87 der Statuten sich aus dem Transporte von Goldbarren oder Goldmünzen zur Ausmünzung, bez. Umprägung von der Hauptanstalt Budapest in das k. ung. Münzamt in Kremnitz und der gepragten Goldmünzen von diesem Amt an die Hauptanstalt Budapest erwachsen werden, zu Lasten des k. ung. Staats-Aerars übernehme.

Belieben Sie diese meine Erklärung auch im Namen der Bank zur Kenntniß zu nehmen und mich hievon gleichfalls zu verständigen.

Empfangen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

Budapest, am 21. April 1892.

Wekerle m. p.

№ 825.

Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank

an

Seine Exzellenz den Herrn k. k. Finanzminister — **Seine Exzellenz den Herrn k. ung. Finanzminister.**

Ueber die hochgeschätzte Zuschrift Euerer Exzellenz

ddo. Wien, 25. April l. J., Zl. $\frac{2281}{\text{F. M.}}$ ddo. Budapest, 24. April l. J., Zl. $\frac{1269}{\text{I. M.}}$

und die gleichzeitig eingelangte Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn

k. ung. Finanzministers — k. k. Finanzministers

ddo. Budapest, 24. April l. J., Zl. $\frac{1269}{\text{I. M.}}$ ddo. Wien, 25. April l. J., Zl. $\frac{2281}{\text{F. M.}}$

an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, beehrt sich der Generalrath der Bank, Euerer Exzellenz und zugleich Seiner Exzellenz dem Herrn

k. ung. Finanzminister | k. k. Finanzminister

Nachstehendes zu eröffnen:

1. Der Generalrath wird der, unter Einem mit Rücksicht auf Artikel 14 der Statuten für Montag, den 23. Mai l. J., zu einer außerordentlichen Sitzung einberufenen Generalversammlung die Ergänzung des Artikel 87 der Statuten durch nachstehenden Zusatz in Antrag bringen:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünze zum Nennwerth und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen."

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zu ihrem Nennwerth und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch das von ihr bezeichnete technische Organ prüfen und scheiden zu lassen und die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen."

2. Unter der Voraussetzung, daß die Silberprägungen im Sinne des Artikel 87, Absatz 2, eingestellt bleiben, verpflichtet sich hiemit die Oesterreichisch-ungarische Bank, von dem ihr nach Artikel 56 i) der Statuten zustehenden Rechte zum Ankaufe von Silberbarren fortan ohne Zustimmung der beiderseitigen Regierungen keinen Gebrauch zu machen.

3. Der Generalrath beehrt sich, weiters zu erklären:

Die Devisen und der gesammte Goldvorrath der Oesterreichisch ungarischen Bank sind dermalen sämmtlich zum Kurse, welcher dem Verhältnisse von Gold zu Silber wie 1 : $15\frac{1}{2}$ entspricht, in den Büchern der Bank berechnet. Nach dem Stande vom 15. April l. J. betragen diese beiden Posten zusammen ö. W. fl. 79,505.474 „ 14 kr.

Mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschließlichen und uneingeschränkten Eigenthumsrechtes an diesem, künftig wie immer bewertheten Gold- und Devisen-Besitze, ist die Oesterreichisch-ungarische Bank auf Verlangen der hohen k. k. und der k. ung. Regierung jedoch bereit, dafür Sorge zu tragen, daß der im Fall einer anderen Bewerthung dieses ihres Gold- und Devisen-Besitzes resultirende Kursgewinn bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt bleibe. Demgemäß verpflichtet sich die Oesterreichisch-ungarische Bank, in der Zwischenzeit diesen Mehrwerth ihres Gold- und Devisen-Besitzes nicht als metallische Notendeckung zu verwenden, so daß die in Artikel 84 ihrer Statuten festgesetzte Steuergrenze ihres Banknotenumlaufes durch diesen Mehrbetrag nicht verrückt werde.

Zu diesem Behufe wird die Oesterreichisch-ungarische Bank den im Falle der Umrechnung oder Umprägung ihres Goldschatzes in die neue Währung sich in Theilbeträgen oder im Ganzen ergebenden Mehrwerth als Kursgewinn im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten ihrem Reservefonds zuschreiben, als „Effekten des Reservefonds" in Devisen angelegt halten und bezüglich dieses dem Reservefonds zugewiesenen Theilbetrages ihrer Devisen von dem ihr nach Artikel 111, 2 Absatz, zustehenden Rechte, denselben in den Bestand ihres Metallvorraths einzurechnen, bis dahin keinen Gebrauch machen.

Die sub 2 und 3 abgegebenen Erklärungen werden zur genehmigenden Kenntniß der außerordentlichen Generalversammlung gebracht werden.

4. Schließlich nimmt die Oesterreichisch-ungarische Bank die in der Eingangs bezogenen Zuschrift

Seiner Exzellenz des Herrn k. ung. Finanzministers | Euerer Exzellenz

enthaltene, im Namen des k. ung. Staats-Aerars abgegebene bindende Erklärung

dankend

zur Kenntniß, daß die Prägegebühr im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Finanzminister derart festgesetzt werden wird, daß die von beiden Theilen einzuhebende Prägegebühr die gleiche sein wird, und daß

Seine Exzellenz der k. ung. Finanzminister | Euere Exzellenz

demzufolge jene Transport-Kosten, welche im Falle der obbezeichneten Ergänzung des Artikel 87 der Statuten sich aus dem Transporte von Goldbarren oder Goldmünzen zur Ausmünzung, beziehungsweise Umprägung von der Hauptanstalt Budapest in das k. ung. Münzamt in Kremnitz und der geprägten Goldmünzen von diesem Amt an die Hauptanstalt Budapest erwachsen werden, zu Lasten des k. ung. Staats Aerars übernehme.

Wien, 3. Mai 1892.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

(Unterschriften.)

Die Generalversammlung der Bank-Aktionäre hat in der außerordentlichen Sitzung vom 23. Mai 1892 den sub 1 bezeichneten Zusatz zu Artikel 87 der Bank-Statuten acceptirt und die sub 2 und 3 angeführten, seitens der Bank den beiderseitigen Finanzministerien abgegebenen Erklärungen genehmigend zur Kenntniß genommen.

Bewegung des Silber-Agios an der Wiener Börse 1848 1879.

(Höchster und niederster Kurs des Silbers in den einzelnen Monaten.)

Jahr / Kurs	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1848												
höchster			101 1/8	107	112	117	116 1/2	116 1/4	109	111	112	112 1/8
niederster			101	101 1/2	106	112	111	106	107	108 1/4	109	110 1/8
1849												
höchster	112 1/2	112 1/8	115 1/4	115	122	127	122	122	113 1/2	107 1/4	111	114
niederster	111 1/8	111 1/4	112 1/8	113 1/2	115	115 1/4	119	113	105 1/2	105	107 1/4	109
1850												
höchster	113	116	120	119	121	120	119 1/4	117 1/2	118 1/8	121	150	132
niederster	111	113	114 1/4	117	118 1/2	118 1/2	116 1/2	116 1/4	117 1/4	118	120 1/4	126 1/2
1851												
höchster	131 1/2	131	132 1/2	134	133 7/8	128 1/4	124 1/2	120 1/8	122 1/2	124	129 1/4	129 1/2
niederster	129	129 1/4	129 1/2	131 1/2	125 1/2	121	116 3/4	118 1/4	117 1/4	119	121 1/4	120
1852												
höchster	125	125	124 1/4	125	123 1/2	121 1/8	119 3/4	119 3/8	117 3/8	117	116 1/8	116 1/4
niederster	119 1/2	123 1/2	123 3/8	121 1/4	119 1/2	117	118 1/2	117 1/8	115	115 1/8	115 1/4	110
1853												
höchster	110 1/2	111 3/8	110 7/8	109 7/8	108 3/4	109 5/8	110 1/2	109 1/8	110 1/8	114 7/8	116 1/4	116 3/8
niederster	107 3/4	109 3/4	109 1/8	108 1/8	108 1/8	108 3/8	108 5/8	108	108 1/4	109 1/8	114	115
1854												
höchster	127 3/8	131 1/8	146 1/2	142	138 3/4	136 1/2	131 1/4	125	119 3/8	124 1/2	130 1/2	128 1/2
niederster	116 7/8	126 5/8	130 1/2	134	135 1/4	127 3/4	122	114 1/4	115 1/4	116 3/4	123 1/4	124 1/8
1855												
höchster	128 1/2	129 1/4	128 1/2	127 1/2	128 1/2	126 1/2	124	121	116 3/4	114 1/8	114	112
niederster	125 3/4	127	123 1/2	124 1/2	126 1/2	123 3/8	119 7/8	115	112 3/8	112 3/4	111 1/2	109 1/8
1856												
höchster	113 1/2	107 3/8	103 1/4	102 3/4	102 5/8	102 3/4	102 7/8	103 1/8	106 1/2	107 1/4	107 3/8	107 1/4
niederster	107	103	101 1/2	101 1/4	102 1/4	102 3/8	102 1/2	102 1/8	103	106 1/8	106 1/8	106 1/2
1857												
höchster	107	105 1/4	104 1/2	105 1/2	105 3/8	105 1/8	104 5/8	105 1/8	105 3/4	106 3/4	109 1/4	109 3/8
niederster	105 3/8	104	103 7/8	104 1/2	104 7/8	104 1/8	104 1/4	104 7/8	105 1/8	105 1/8	106 1/2	106
1858												
höchster	106 3/4	106 3/4	106	106 1/4	106 1/8	105	105 3/8	105 1/4	102 7/8	102 7/8	102 1/2	100 3/8
niederster	105 3/8	105 1/2	105 1/8	105 7/8	104 3/4	104 3/8	104 1/8	102 7/8	102	101	100 7/8	100 1/4

Jahr / Kurs	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1859												
höchster	103 30	108.20	112.45	131 75	153 20	116 70	113.20	118.40	125 40	121 85	125 10	125.10
niederster	100.25	103.25	105 —	108.15	138.25	112 —	116.10	116 65	117.50	119.10	122 20	122 90
1860												
höchster	135.45	135.20	134 15	133.60	134 —	132.40	127 —	130 80	134 15	132 70	110 30	141.25
niederster	121 65	130.10	130.15	131.25	130 80	126.10	125 80	126 05	130 10	130 95	132 75	128 25
1861												
höchster	152.75	152 —	148.75	151.25	146 —	138 50	138 —	137.75	136 75	138 25	138 35	112 —
niederster	144 50	141.75	145.50	146 —	137 50	135 75	137 —	135 50	131 50	134 50	137 25	138 75
1862												
höchster	139 50	138 50	136.75	135 —	132 50	128 50	125.75	129 —	126 25	123.50	121 75	121 25
niederster	137 50	135 25	135 —	129 15	128 —	121. —	123 25	123.75	123 25	120 75	120.75	111 —
1863												
höchster	115 —	115 25	115 —	113.50	111 35	111 —	111 50	111 35	111 65	112.50	123 50	121 50
niederster	110.75	113 50	111.—	109 25	110 —	109.50	109.50	110.50	110.50	110.75	112 75	116 75
1864												
höchster	121.75	121 75	119 —	116.—	111 25	111 75	111. —	113 75	115 75	117 50	116 50	116 25
niederster	117 75	117.25	116.75	112.50	113.50	113 50	113 25	113 —	113.65	115.50	115 75	114 25
1865												
höchster	111 75	113.75	111.25	108.50	107 25	107 75	107.75	108 25	107 75	109 —	108 —	106 50
niederster	113.50	111 35	108.50	105.75	106 50	106 50	106.75	107 —	107 —	106 50	106 50	103.50
1866												
höchster	105 10	103.80	106.75	106 75	131 50	110 50	131 —	129 25	128 25	129 —	128 —	131 50
niederster	103.95	101.50	101 55	103 75	109 —	125.50	123.—	125 —	126 —	126 25	126 25	127 25
1867												
höchster	131 75	128 75	126.75	133 25	130 —	121 —	125.75	121 75	122 25	123 —	122 —	120 25
niederster	129.25	125.50	125 50	126 50	123 —	122 —	122 25	121 75	121 —	121 75	118 25	118 —
1868												
höchster	119 65	117 50	111 75	115 50	115 —	111 50	112 75	111 35	111 —	111 —	117 —	119 —
niederster	117 75	111 25	112 75	113 —	111 50	113 —	110 75	111 25	112 50	113 25	113 75	116 40
1869												
höchster	119.25	121 25	121 50	125 25	121 75	122 25	122 35	121 35	121 —	121 75	123 25	122 75
niederster	116 25	118 —	120 90	119 25	120 50	121 50	121 25	119 25	119 —	119 85	121 75	120 75
1870												
höchster	121. —	121 75	121 10	121 25	121 65	120 50	133 50	129 75	121 —	122 50	121 75	122 10
niederster	120 25	120 50	121 —	120 25	120 25	116 75	117 75	122 —	122 25	120 75	119 75	121 25

Jahr / Kurs	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1871												
höchster	122 10	122 —	123 15	122 80	122 80	122 35	121 75	121 15	120 10	118 40	117 —	117 60
niederster	121. —	121. —	122	122	122.25	120 75	120 65	119 65	117 75	117. —	115 75	111 75
1872												
höchster	111 75	112 25	110 50	110.75	112	110.25	109 25	108 65	108 85	107 85	108 75	109 25
niederster	112 25	110.75	107 40	108. —	110 40	108 75	108 15	107.50	107 40	105.25	105 70	106 60
1873												
höchster	107.50	108 35	108.15	107 90	111. —	112.50	109.75	108 25	108 75	108 25	109.75	109. —
niederster	106 50	107.60	107 40	107 60	107.60	108.75	107 75	104 85	105 75	107	108.25	106 —
1874												
höchster	108.20	107.10	106.65	106.50	106.30	106.25	105 60	104. —	104.10	105 15	105.55	106.35
niederster	105.85	105 —	104.60	105. —	105.60	105 70	103.85	103.10	103 40	103 35	104 —	105 —
1875												
höchster	106. —	105.80	105 20	103.70	103. —	102.50	101.75	102 10	102 —	105. —	106. —	106 30
niederster	104.50	105.15	104.10	103 15	102	100.75	100.25	100.85	101 40	101 40	103.85	103.90
1876												
höchster	105.80	104.40	104. —	105.90	103.50	103.40	103. —	104.75	102.40	106.75	115. —	118.25
niederster	103.50	102.75	101.50	101.40	102.40	101.30	100.90	101.25	101.25	102. —	103.75	113.50
1877												
höchster	117.70	115.80	113.50	115. —	113.40	112.10	109.50	108.60	105.15	105.40	106.80	106.20
niederster	112.50	113.10	107.60	107.10	111.20	109.40	108.30	104.10	104.10	103.95	104.70	104.60
1878												
höchster	101.50	107.35	107.25	107.40	106.85	104. —	101.40	101. —	100.40	100. —	100. —	100.15
niederster	102.90	103.30	104.55	106. —	103.20	101.30	100.15	100. —	99.90	99.85	100. —	100. —
1879												
höchster	100 —	100. —	.	.	.	.	.	.	.	.	100.25*	.
niederster	100. —	100. —	.	.	.	.	.	.	.	.	100.25*	.

* Kurs vom 12. November 1879. An diesem Tag erschien im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse zum letzten Mal ein Silberkurs verzeichnet. Die Notirung von Silber und Silberrenten-Coupons dauerte jedoch, ohne daß seither jemals ein Kurs verzeichnet worden wäre, noch bis zum 20. Dezember 1894 an; mit dem letzteren Tage wurde die Notirung von Silber und Silberrenten-Coupons an der Wiener Börse mit Genehmigung des k. k. Finanzministeriums überhaupt eingestellt (Kundmachung der Wiener Börsekammer vom 17. Dezember 1894 Nr. 417).

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HG 3016 A6 Die Agioreserve der Oesterreichisch-Ungarischen Bank